Misc. med.
o.
542
2

Abhandlungen
aus dem Gebiete
der
gerichtlichen Medicin.

Als

Erläuterungen

zu dem

Lehrbuche der gerichtlichen Medicin

von

Adolph Henke,

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Professor der Medicin an der Königlich Baierischen Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst zeitigem Secretair, und einiger gelehrten Gesellschaften in Deutschland, Rufsland und der Schweiz Mitgliede.

Zweiter Band.

Bamberg, 1816.

Bei C. F. Kunz.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

G-99/1

Vorrede.

Die dem ersten Bande dieser Abhandlungen zu Theil gewordene gütige Aufnahme, und die in mehreren kritischen Blättern ausgesprochene Aufforderung der Kunstrichter hat mich zu der unverweilten Herausgabe dieses zweiten Bandes bestimmt.

Die darin enthaltenen Aufsätze und Abhandlungen haben denselben gedoppelten Zweck, der in der Vorrede zum ersten Bande bereits angegeben wurde.

Die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe schien mir, auch in Beziehung auf die gerichtliche Medicin, wohl einer gründlichen Prüfung werth, wenn gleich gerichtliche Untersuchungen über diesen Gegenstand allerdings zu den Seltenheiten gehören. Die physiologische Erörterung konnte dabei um so weniger umgangen werden, da die Ansichten der Physiologen über Superfötation so sehr von einander abweichen, und seit Haller diese Aufgabe meistens nur kurz und beiläufig, in der Lehre von der Zeugung, berührt worden ist.

Der zweite Aufsatz beleuchtet eine wichtige Einzelnheit in der so schwierigen und viel bestrittenen Lehre von der Tödtlichkeit der Ver-

letzungen. Es kann derselbe darthun, wie unerläſslich für den gerichtlichen Arzt die stete Berücksichtigung der Fortschritte und Vervollkommnungen in allen Zweigen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst ist, aus welchen die gerichtliche Medicin ihre Lehrsätze entlehnt. Eben so geht aber auch daraus hervor, wie nöthig es sey, die leitenden Rechtsgrundsätze ins Auge zu fassen, wenn der richtige Gesichtspunkt für die ärztliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung *in foro* nicht verfehlt werden soll.

Die Abhandlung über die Lungen- und Athemprobe ist eine erweiterte und verbesserte Umarbeitung meines im Jahre 1811 in Horns Archiv erschienenen Aufsatzes.

Die von neuern Schriftstellern seitdem gemachten Versuche, die darin gegen die untrügliche Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe aufgestellten Gründe zu widerlegen und zu entkräften, sind in dieser Abhandlung geprüft worden. Eben so sind alle neuern glaubwürdigen Beobachtungen und Erfahrungen, welche über zweifelhafte Punkte Aufschluſs und Entscheidung geben, namhaft gemacht, und mit den frühern ähnlichen zusammengestellt und verglichen. Der siegenden Kraft der Wahrheit, und der aus so vielfachen, von den verschiedensten Beobachtern gemachten, Wahrnehmungen flieſsenden Ueberzeugung werden auch die eigensinnigsten Anhänger Metzger's nicht länger Widerstand leisten können. Ohne

Unkenntnifs zu verrathen, wird wenigstens Niemand künftig behaupten dürfen: „die Beweiskraft der Lungenprobe stehe fest, und sey gegen alle Einwürfe gesichert.“ Diejenigen aber, welche die von mir aufgestellten Grundsätze über die beschränkte Beweiskraft und Unzuverlässigkeit der Lungenprobe bestreiten zu müssen glauben, werden der Wissenschaft am sichersten dienen, wenn sie bestimmt nachweisen, welche von mir aufgeführte Thatsache falsch, und welche daraus abgeleitete Folgerung unrichtig sey. Ein allgemeiner, ohne Angabe der Gründe ausgesprochener, Tadel aber würde als ein bloſser Machtspruch erscheinen müssen, der in der Wissenschaft keine Gültigkeit hat.

Die letzte Abhandlung dieses

Bandes ist die Vorarbeit zu einer künftigen gerichtlichen Psychologie. Mehrere der wichtigsten Fragen aus der so schwierigen und dunkeln Lehre von der gerichtsärztlichen Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände sind darin zur Sprache gebracht und erörtert worden. Wenn irgend ein Theil der gerichtlichen Medicin noch einer gründlichen und tief eindringenden Bearbeitung bedarf, so ist es gewiſs die gerichtliche Psychologie! Man darf diese Behauptung aussprechen, ohne die groſsen Verdienste zu verkennen, welche Reil und Hoffbauer sich durch ihre Arbeiten in diesem Fache erworben haben. Wenn meine in dieser Abhandlung entwickelten Ansichten in einigen wesentlichen Stücken den Grundsätzen der

genannten Schriftsteller entgegengesetzt sind, und ich einige der von ihnen angenommenen Axiome für unrichtig erklärt habe, so ist dieses nur nach der reiflichsten Erwägung, und, wie ich glaube, nicht ohne die gewichtigsten Gründe geschehen, welche in der Abhandlung dargestellt worden sind. Eine gründliche Kritik der in dieser Schrift mitgetheilten Ideen und Ansichten über die Beurtheilung der psychischen Krankheitszustände von Seiten der Kenner wird mir sehr erwünscht seyn.

Einige noch übrige Abhandlungen über die Vergiftungen, über Früh- und Spätgeburten, u. s. w., bleiben für ein drittes Bändchen bestimmt.

Herr Hofmedicus Dr. Klein hat im Novemberstück des Journals der praktischen Heilkunde von Hufeland und Harles S. 105 den, fast einstimmig von allen gerichtlichen Aerzten angenommenen, und auch von mir (Bd. I. S. 63) aufgestellten Satz: dafs schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirnerschütterungen, Blutvergiefsungen im Gehirn, u. s. f. entstehen *können*, wenn das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervor auf den Erdboden, oder einen harten Körper, schiefst: bestritten. Es wäre zu wünschen gewesen, dafs dieser auch um die gerichtliche Medicin sehr verdiente Arzt die aktenmäfsige Darstellung der Fälle,

welche die Unrichtigkeit jener Behauptung darthun sollen, sogleich mitgetheilt hätte. Da aber diese erst in der noch zu erwartenden Inaugural-Dissertation des Herrn Dr. v. Reufs bekannt gemacht werden wird, so mufs ich auch, bis diese erscheint, die weitere Erörterung der streitigen Frage aufschieben. Vorläufig bemerke ich nur, dafs, nach meinem Erachten, die allerdings höchst merkwürdigen Angaben des Herrn H. M. Klein den oben angeführten Satz keinesweges widerlegen. Denn es ist nicht darin behauptet, dafs jene genannten Kopfverletzungen unter der angegebenen Bedingung entstehen müssen, sondern nur, dafs sie entstehen können. Mögte die von Herrn H. M. Klein angekündigte wichtige

Dissertation doch recht bald erscheinen! —

Am 19. April 1816.

A. Henke.

I.

Ueber
die Möglichkeit der Ueberfruchtung
in Bezug
auf Physiologie und gerichtliche Medicin.

Ueber die Möglichkeit der Ueberfruchtung in Bezug auf Physiologie und gerichtliche Medicin.

Die Physiologen sowohl, als die gerichtlichen Aerzte, haben bis auf den heutigen Tag sehr von einander abweichende, ja sogar sich völlig widersprechende, Lehrsätze über die Superfötation aufgestellt.

Da die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe nicht blos von theoretischer Wichtigkeit für die physiologische Lehre von der Erzeugung ist, sondern auch zu zweifelhaften Rechtsfragen Anlaſs geben kann, so ist es für die fortschreitende Ausbildung der gerichtlichen Medicin unerläſslich, auch diese Aufgabe einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Wir dürfen dabei wohl nicht den Einwurf fürchten, daſs dieser Gegenstand gar nicht, oder doch nur höchst selten, vor Gericht in Anregung komme. Sachverständige wissen, daſs es Fälle geben kann, wo von den Gerichtsärzten über die Möglichkeit der Ueberfruchtung entschieden werden muſs, und weiter unten werden zwei Gutachten

von Paulus Zacchias und von der Facultät zu Halle beweisen, daſs solche Fälle sich wirklich bereits ereignet haben.

Unter Ueberfruchtung, Ueberschwängerung (*superfoetatio*) versteht man die zweite Schwängerung einer bereits Schwangern durch einen später im Verlaufe der Schwangerschaft unternommenen Beischlaf [1]). Diese genauere Bestimmung des Begriffes der Ueberfruchtung findet sich bereits bei P. Zacchias [2]) und Alberti [3]), welche die schwankenden und zweideutigen Definitionen von Paré, Sennert und andern ältern Schriftstellern, mit Recht verwerfen.

Zum Wesen der Ueberfruchtung nach diesem Begriffe gehört also: 1) daſs die Person bereits schwanger sey, und eine Frucht trage; 2) daſs durch einen neuen Beischlaf und eine neue Empfängniſs eine zweite Frucht in den Geschlechtstheilen der bereits Schwangern gebildet werde. Dieser Begriffsbestimmung sind Teichmeyer [4]), Haller [5]), Hebenstreit [6]), Ludwig [7]), Metzger [8]),

1) S. mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 192.

2) *Quaest. med. legal. Lib. I. Tit. III. Quaest. IV.*

3) *System. Jurisprudent. medicae Tom. I. Cap. V.* §. 1. *Superfoetatio est conceptio supra conceptionem facta. — Superfoetatio tunc fit, cum mulier, quae iam concepit, et gravida adhuc est, ex novo coitu et novo semine alium insuper foetum concipit.*

4) *Instit. medicinae legal. Cap. XI.*

5) Vorlesungen über die gerichtl. A. W. Bd. I. S. 161. 162.

6) *Anthropologia forensis pag.* 208.

7) *Instit. medicin. forens.* §. 118.

8) System der ger. Arzneiwissenschaft. 3te Ausg. §. 465.

Ploucquet [9]), Roose [10]), Schmidtmüller [11]), Close [12]), u. a. m. treu geblieben, sie mögen nun die Möglichkeit der Ueberfruchtung annehmen, oder ableugnen. Sie machen bei dem Gebrauch dieser Ausdrücke keinen Unterschied in Hinsicht der Länge der Zeit, welche zwischen der ersten Empfängnifs und dem zweiten fruchtbaren Beischlaf, der die Superfötation bewirkt, verflossen ist.

Einige neuere Schriftsteller aber haben die beiden gleichgeltenden Ausdrücke Ueberfruchtung und Ueberschwängerung in einem verschiedenen Sinne gebraucht. Gruner [13]), Wildberg [14]) und Niemann [15]) nennen nehmlich Ueberschwängerung (*superfoecundatio, superimpraegnatio*) das Vorkommen zweier

9) Ueber die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder §. 41.

10) Grundr. medic. gerichtl. Vorlesungen §. 112. Beytr. zur öffentl. u. gerichtl. A. K. II. S. 99.

11) Handbuch der Staats-A. K. §. 350.

12) System der gerichtl. Physik S. 287.

13) In der 4ten Ausgabe von Metzgers System §. 500. Beiläufig bemerken wir, dafs die Leser wünschen müssen, Hr. G. H. Gruner mögte seine Zusätze und Bemerkungen zu Metzgers System durch die Namensbezeichnung unterschieden haben. Dadurch würde der Uebelstand vermieden worden seyn, der manchen Leser leicht verwirren kann, dafs in der Note b zum §. 500 dieses Lehrbuches (die von Hrn. Gruner herrührt) die Ueberfruchtung in einem gedoppelten Uterus zugegeben wird, welche in der Note c (von Metzger) doch abgeleugnet wird. In einem Lehrbuche, das häufig von Anfängern und Nichtärzten gebraucht wird, ist ein solcher Widerspruch nicht unwichtig! —

14) Handbuch der gerichtl. A. W. §. 119.

15) Handbuch der Staats-A. W. in alphabet. Ordnung Bd. II. S. 504.

Früchte bei einer Schwangern, die durch zwei bald auf einander folgende Beiwohnungen erzeugt seyen, indem das zuerst befruchtete Ey zur Zeit des zweiten Beischlafes noch nicht in den Uterus gelangt sey, oder sich wenigstens noch nicht in der Höhle desselben angehängt habe. Ueberfruchtung (*superfoetatio*) hingegen wollen dieselben den Vorgang genannt wissen, wenn die Früchte in zwei von einander mehr entfernten Zeiträumen gezeugt werden. Diese ganz willkürliche und im Sprachgebrauche durchaus nicht begründete, Unterscheidung der beiden Ausdrücke beruht also bloſs auf der Länge der Zeit, welche zwischen dem ersten und zweiten fruchtbaren Beischlafe verflossen ist.

Endlich giebt Beret [16]), der Ueberschwängerung in dem hergebrachten Sinne der oben genannten ältern Lehrer nimmt, die seltsame und ganz ungebräuchliche Bedeutung von dem Ausdruck Ueberfruchtung an, daſs sie „die „Empfängniſs eines bereits befruchteten Geschö„pfes sey, das nach seiner Geburt ohne weitere „Begattung seines Gleichen in sich nährt, und „allenfalls auch dieses, schon vom Groſs- oder „Urgroſsvater befruchtet, von sich giebt.“

Diese Begriffsbestimmung des Ausdruckes Ueberfruchtung erscheint als ganz unpassend und nicht statthaft in der gerichtlichen Medicin, da ein solcher Zeugungs- und Befruchtungsvorgang bei dem menschlichen Weibe doch nie statt finden kann, wenn gleich die endliche Gränze der Productivität eines ungewöhnlich aufgeregten Bildungstriebes nicht *a priori* zu bestimmen ist, und Unkundige die auch neuerlich wieder beobachteten Fötus im Fötus [17]) als ei-

16) System. Handb. der ger. Arzneik. §. 301.

17) Vergl. Prochaska's Nachrichten über die mit einem

nen Beweis für die Ueberfruchtung, im Sinne des Hrn. Prof. Beret, halten könnten. Eine solche, sich auf fünf oder zehn noch ungeborne Geschlechter fortpflanzende, Schwängerung durch eine einzige Begattung, die bei den Blattläusen und einigen andern Insekten beobachtet wird, kommt in den höhern Organismen der Säugethiere nicht mehr vor.

Die sogenannten schwangern Fötus würden nur dann diesen Namen verdient haben, und, mit einigem Scheine der Wahrheit, als Beweise für den so eben genannten Schwängerungs- und Zeugungsvorgang angeführt werden können, wenn man nur bei weiblichen Kindern, und nur im Uterus, diese eingeschlossenen Fötus gefunden hätte. Da man aber auch bei männlichen Individuen [18]) solche mehr oder minder ausgebildete Früchte im Unterleibe angetroffen hat, und auch in dem Falle, welchen Prochaska [19]) untersuchte, das Mädchen den monströ-

zweiten Fötus schwanger gebornen Kinder, oder über den Fötus im Fötus mit physiologischen Bemerkungen und 1 Kupfertafel. (In den medicinischen Jahrbüchern des k. k. östreichischen Staates Bd. II. R. 4. S. auch medic. chirurg. Zeitg. Jahrg. 1814 Nr. 24.

18) S. vollständiger Bericht über den im Unterleibe eines 14jährigen Knaben gefundenen Fötus und dessen Section. In Hufelands Journal Bd. XX. Stück 2. Seite 154. — Ferner: merkw. Geschichte eines in dem Unterleibe eines Knaben vorgefundnen Fötus von G. W. Young, übersetzt von Osann. In Hufelands und Himlys Journ. Jahrgang 1810. XII. Stück S. 54. — Ferner: *an accurate account of a foetus recently removed from the abdomen of a young man, 16 years of age: by Nathanael Highmore. London* 1814. 4to.

19) a. a. O. Das Mädchen war ein im Mai 1812 nebst einem Knaben gebornes Zwillingskind. Beide Kinder schienen nach der Geburt gesund. Nach einigen Monaten

sen Embryo nicht im Uterus, sondern in einem eignen Sacke enthielt, so ist Hallers [20]) Meinung, dafs in solchen Fällen beide Fötus zugleich entstanden seyen, und einer den andern in sich aufgenommen habe, ohnstreitig als wahr, und die Thatsache hinlänglich erklärend, zu betrachten.

Es drängt sich nun auch hier wieder die Bemerkung auf, wie nachtheilig es ist, wenn Kunstwörter in einem andern, als dem gewohnten und alt hergebrachten, Sinne gebraucht werden. Mifsverständnisse und Irrungen werden durch eine solche Unart, welche in unsern Zeiten überhand zu nehmen droht, unvermeidlich veranlafst. Um diese zu verhüten, erklärt der Verfasser ausdrücklich, dafs er die Ausdrücke

entstand aber bei dem Mädchen Unruhe, Angst, Brustbeklemmung, Herzklopfen, kurzer Athem, mit stets herrschender Auftreibung des Unterleibes. Im achten Monat starb das Kind. Unter dem Magen und rückwärts war ein grofser beiläufig 3 Pfund schwerer Sack, der an vielen Orten am Magen, Gekrös und Psoasmuskel angewachsen war. Aufser mehrern Höhlen mit zäher, seröser, eiweifsähnlicher Flüssigkeit, befand sich im Sacke, nebst 10 — 11 Unzen wäfsriger Flüssigkeit das monströse Gewächs, an dem zwei zusammengewachsene Vorderfüfse mit 10 erkennbaren Zehen, hervorragende Gedärme, und an manchen Orten befindliche lange Haare eine verunglückte, in der Bildung gestörte, menschliche Frucht verriethen. — Einen ziemlich ähnlichen Fall beschreibt in dem *Giornale di medicina pratica compilato da Val. L. Brera Vol. I.* Dr. Hubert Bettoli. (Vergl. medic. chirurg. Zeitung 1814 Nro. 24.

20) *Qui fetus gravidi in lucem editi fuisse dicuntur, eos probabile est potius fuisse duos et connatos fetus, quorum alter maturior alterum maligni incrementi fetum suis communibus corporis involucris continuerit.* (*Opp. anatom. argument. minor. Tom. III. pag.* 77. Dupuytrin, Hufeland, Prochaska u. A. m. haben ganz dieselbe Ansicht.

Ueberfruchtung und Ueberschwängerung als gleichbedeutend betrachtet, und darunter die zweite Schwängerung einer bereits Schwangern, vermittelst eines, nach schon geschehener Empfängnifs, bald früher, bald später vollzogenen Beischlafes, versteht.

Es fragt sich nun:

Ist Ueberfruchtung oder Ueberschwängerung bei dem menschlichen Weibe möglich?

Die Naturforscher, Physiologen und Gerichtsärzte theilen sich, in Bezug ihrer Antwort auf diese Frage, in drei Klassen. Einige geben die Möglichkeit der Ueberfruchtung im Allgemeinen und unbedingt zu. Andere leugnen die Möglichkeit unbedingt ab. Noch Andere endlich lassen dieselbe unter gewissen, nur selten vorkommenden, Bedingungen zu. Es ist nicht nöthig, hier alle diejenigen aufzuführen, die irgend eine Meinung über diesen Gegenstand ausgesprochen und vertheidigt haben; doch mag es nicht überflüssig seyn, die wichtigsten Schriftsteller der drei genannten Klassen zu nennen.

1) Im Allgemeinen angenommen ist die Möglichkeit der Ueberfruchtung von dem Verfasser der Schrift: περι επικυησεως, die unter den Schriften des Hippokrates mit aufgeführt wird; von Aristoteles [21]), Plinius [22]), Harvey [23]), Paulus Zacchias [24]), Al-

21) *Historia animal. L. VII. Cap. 4. de generation. animal. L. IV. Cap. 5.*

22) *Histor. natural. L. VII. Cap. 9.*

23) *De generatione animalium.*

24) a. oben a. O.

berti [25]), Gravel [26]), Teichmeyer [27]), Haller [28]), Faselius [29]), Ploucquet [30]), Beret [31]).

Diese Schriftsteller verkennen jedoch die Schwierigkeiten der Erklärung bei der Annahme der Ueberfruchtung keineswegs, nehmen auch an, dafs dieselbe nur in seltenen Fällen statt finde, lassen dieselbe jedoch bei dem einfachen und normalen Baue des Uterus zu.

2) Abgeleugnet und in Zweifel gezogen haben die Möglichkeit der Superfötation der spanische Anatom Valverda [32]), Blasius [33]), Andreas Laurentius [34]), F. E. Hebenstreit [35]), Metzger [36]), Blumenbach [37]).

3) Die meisten neuern Physiologen und Lehrer der gerichtlichen Medicin lassen die Möglich-

25) *System. Jurisprudent. medic. Tom. I. Cap. V.* §. 2.

26) *Diss. de superfoetatione. Argentor.* 1738. *recus. in Halleri Collect. Disp. anatom. T. V.*

27) *l. c.* wo auch noch manche andere gleichstimmende genannt sind.

28) a. a. O. u. *Element. Physiol. Tom. VIII. Lib. XXIX. Sect. V.* §. 17 et 18.

29) *Med. forens. P. I. S. I. Cap. III.* §. 56 *sq.*

30) a. a. O.

31) a. a. O. §. 307 u. ff.

32) 33) 34) Vergl. Paulus Zacchias und Teichmeyer a. a. O.

35) *Anthropol. forens. pag.* 208.

36) System der gerichtl. A. W. 3te Ausg. §. 465.

37) *Institution. physiologic.* §. 563.

keit der Ueberfruchtung unter gewissen, nur selten eintretenden, Bedingungen zu; und zwar:

A) bei gedoppeltem oder getheiltem Uterus (*uterus duplex*, *bicornis*, *bilocularis*) nahmen die Superfötation an Ludwig, Loder [38]), Roose, Schmidtmüller, Wildberg, Klose, Willbrand [39]).

B) Wenn bei einer *conceptio extrauterina* ein todter Fötus im Unterleibe der Mutter sich noch befindet, kann nach Roose und Wildberg eine Ueberfruchtung statt haben, ein Fall, den Einige [40]) falsche Ueberschwängerung genannt haben.

C) Einige nehmen an, daſs in der ersten Zeit nach geschehener Empfängniſs die Ueberfruchtung auch bei einfachem regelmäſsigem Baue des Uterus in seltenen Fällen statt haben könne, die sie in einer spätern Zeit für unmöglich halten. „Die Ueberschwängerung, sagt Gruner [41]), kann „statt haben, wenn der Beischlaf unmittelbar, bei noch bestehender Liebeshitze, „wiederholt wird, oder gleich nachher ein „unverlangter Substitut eintritt, ehe das zuerst befruchtete Ey in die gehörige Stelle „gekommen ist.“ — Ph. Fr. Walther [42]),

38) Medicinische Anthropologie u. Staatsarzneykunde. §. 430.

39) Physiologie des Menschen §. 880.

40) J. B. Weber in Hallers Vorlesungen über gerichtl. A. W. I. S. 160.

41) Metzgers System, 4te von Gruner besorgte Ausgabe. §. 500.

42) Physiologie des Menschen Bd. II. S. 400.

der die Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe in der Regel nicht statt finden läſst, weil nach der Empfängniſs der Muttermund sich schlieſse, und die Mündung der Trompeten durch die Hunterische Haut versperrt werde, giebt jedoch zu, „daſs, in sehr seltenen Fällen, bald nach „der ersten Empfängniſs eine neue Schwän-„gerung statt gefunden zu haben scheine.“

Nach Autoritäten ist also in zweifelhaften Fällen die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht zu entscheiden, da die Ansichten so getheilt sind, und auf jeder Seite berühmte Namen stehen.

Um so nöthiger ist es, die Thatsachen und Gründe zu prüfen, die für oder gegen die Möglichkeit jenes Vorganges im weiblichen Körper angeführt werden.

Die ältern Gegner der Superfötation berufen sich besonders auf Gründe, die nur auf die räumlichen und mechanischen Verhältnisse des Uterus Bezug haben. Die neuern hingegen suchen aus dem Verhältniſs der veränderten Vitalität des schwangern Uterus zu erweisen, daſs die abermalige Schwängerung bei schon bestehender Schwangerschaft unmöglich sey. P. Zacchias hat die Behauptungen der Schriftsteller dafür und dawider gesammelt, aber ohne Kritik wiedergegeben. Viele gar nicht zur Sache gehörige Fragen sind dabei eingemengt, und der Widerspruch des Commentators Georg Frank, der anderer Meinung ist, als Zacchias, vermehrt noch die Verwirrung 43). Besser zusammengestellt findet man

43) *Quaest. medic. legal. Lib. I. Tit. III. Qu. 4.*

die Meinungen der ältern Schriftsteller bei Gravel [44]) und geprüft bei Haller [45]).

Die Gründe, aus welchen die ältern Gegner die Superfötation ableugnen, sind folgende:

1) Der Muttermund wird nach geschehener Empfängniſs fest verschlossen, so daſs, in dem mit einer Schwangern vollzogenen Beischlaf, der Saamen nicht in den Uterus gelangen kann.

2) Bei Schwangern sind die Fallopischen Röhren zu grade und zu kurz, um sich gehörig an den Eierstock anlegen zu können.

Was den ersten Grund betrifft, so haben zwar von Hippokrates an bis auf den heutigen Tag [46]) sehr Viele behauptet, daſs der Muttermund sich nach der Empfängniſs schlieſse, aber sehr richtig hat Roose [47]) dagegen bemerkt, daſs diese Behauptung nicht erwiesen sey. Er beruft sich mit Recht auf die häufigen Beobachtungen von Weibern, bei denen der Monatsfluſs noch in den ersten Monaten der Schwangerschaft fortwähre, bei welchen also der Gebärmuttermund keineswegs so fest verschlossen sey, daſs weder Blut aus dem Uterus ausflieſsen, noch männlicher Saamen in denselben eindringen könne. Er stützt sich ferner darauf, daſs die zuverlässigsten Beobachter das vermeintliche Verschlieſsen der Gebärmutter

44) a. a. O.

45) *Elem. physiol. Tom. VIII. pag.* 461 et seq.

46) Ph. Fr. Walthers Physiologie des M. II. §. 634. L. P. J. Pott *Commentat. de corporis foeminae gravidae mutationibus etc. Goetting.* 1815 *pag.* 11.

47) Beiträge zur öffentl. u. gerichtl. Arzneyk. II. S. 102.

nicht gefunden haben, indem **Hildebrandt** [48]) in seiner Beschreibung der Veränderungen, welche der Uterus während der Schwangerschaft erleidet, nicht erwähnt, **Haller** [49]) bestimmt aussagt, der Gebärmuttermund sey nie verschlossen, und **Stein** [50]) die Verschliefsung für ein Kennzeichen erklärt, das bei mehr geschwängerten Personen seine Ausnahmen leide.

Sonach ist wohl so viel ausgemacht, dafs die Verschliefsung der Mündung des Uterus, nach eingetretener Empfängnifs, nicht als ein beständiger, stets vorhandener Zustand betrachtet werden dürfe, wenn man auch zugeben mufs, dafs der fortwährende Monatsflufs der Schwangern aus den Gefäfsen der Mutterscheide [51]) geschehen könne.

Was den zweiten Grund angeht, nehmlich die Unfähigkeit der Fallopischen Röhren, sich während der Schwangerschaft an die Ovarien

48) Lehrbuch der Anatomie des Menschen. Bd. III. §. 2307.

49) *Element. Physiologiae. Tom. VIII. pag.* 406. *Claudi quidem legas os uteri a conceptu, non sine analogia brutorum animalium. Verum nihil est eiusmodi. In acerba virgine non quidem clausum est os uteri, quod in transversum hiat, sed rima lineari omnino non lata finitur, quam duriuscula labia mediam elidant. Ut vero mollitur os uteri, quod a graviditate nunquam potest abesse, ita etiam facilius digitus in id ostium subit, ut conniveat, mucoque quasi sigilletur, caeterum laxum hiet. Nunquam aliter se habuisse vidi. Et pag.* 466. *Os uteri nunquam clausum est, ideoque potest superfoetari, non solum a die sexto ad trigesimum aut primis duobus mensibus, sed omni omnino tempore.*

50) Theoretische Anleitung zur Geburtshülfe. §. 167.

51) Vergl. **Meyers** system. Handbuch z. Erkenntn. und Heilung der Blutflüsse Bd. II. S. 390. **Spangenberg** über die Blutflüsse S. 403.

anzulegen und diese zu umfassen, so kann darauf nicht viel Gewicht gelegt werden, weil der eigentliche Vorgang der Verrichtung der s. g. Muttertrompeten noch so sehr im Dunkeln ist. Die fast allgemein von den Physiologen während des fruchtbaren Beischlafes angenommene Erektion der Fallopischen Röhren und die Umfassung der Ovarien, die von ihnen ausgeübt wird, gründet sich mehr auf Induction, als auf sinnliche Wahrnehmung. Die Beobachter [52]), welche bei der Oeffnung lebender Thiere nach der Begattung jenes Umfassen der Ovarien von der Mündung der Röhren wahrnahmen, sahen diese Erscheinung doch zu sehr verschiedenen Zeiten nach der vollzogenen Beiwohnung. Auſserdem weicht Reil [53]) von der gewöhnlichen Annahme der Physiologen ab, indem er glaubt, daſs die Fallopischen Röhren erst einige Zeit nach der Empfängniſs, und zwar erst dann, wenn das Ey seine Reife erlangt habe, sich aufrichten, den Eyerstock umfassen und das Ey aufnehmen. Da wir also noch nicht einmal genau wissen, zu welcher Zeit nach geschehener Empfängniſs die Verrichtung der Muttertrompeten bei dem regelmäſsigen Vorgange der Schwangerschaft eintreten muſs, so kann aus der angenommenen Unfähigkeit dieser Organe zur Wiederholung ihrer Verrichtung wohl kein triftiger Grund gegen die Möglichkeit der Ueberschwängerung entlehnt werden.

Die neuern Gegner der Ueberfruchtung, und unter diesen vorzüglich Roose [54]), haben

52) Vergl. *Haller l. c. Tom. VIII. pag.* 27.

53) Reils Archiv f. Physiologie Bd. VII. St. 454.

54) Beiträge II. S. 103 u. ff.

mit vielem Scharfsinn aus der durch die Schwängerung gänzlich veränderten Vitalität des Uterus die Unzulässigkeit und Unmöglichkeit der Superfötation zu erweisen gesucht. Klose [55]) hat ganz die von Roose aufgeführten Gründe wiedergegeben.

Die jungfräuliche und überhaupt die ungeschwängerte Gebärmutter, sagt Roose, hat im gesunden und durchaus regelmäfsigen Zustande, von der Periode des Mannbarwerdens an, bis zum Anfange des Alters, einen solchen Bau und eine solche innere Mischung, dafs sie dadurch eine eigenthümliche, durch den in sie gebrachten männlichen Saamen aufzuregende, Reizbarkeit besitzt. Wenn diese Reizung durch den männlichen Saamen statt findet, so entstehen die bekannten Bewegungen der Gebärmutter, der Fallopischen Röhren und der Eyerstöcke, mit denen die Empfängnifs und Schwangerschaft anfängt; Bewegungen, die dann vom Augenblicke der Conception an bis zu der Geburt hin, nach Gesetzen, die wir noch nicht kennen, fortgehen, so dafs die Gebärmutter auch dann, wenn die Empfängnifs fehlerhaft aufser ihr statt hat, gleichwohl die Hunterische hinfällige Haut bildet, und zu der bestimmten Zeit durch ihre Zusammenziehungen Wehen bewirkt, die dann natürlich gänzlich fruchtlos sind.

Wenn aber die Empfängnifs nun statt hat, so wird die Gebärmutter, nebst den übrigen innerlichen Geschlechtswerkzeugen, mittelst dieser jetzt darin angefangenen und fortdauernden Bewegungen in ihrem Innern so verändert, dafs jene der ungeschwängerten Gebärmutter eigenthümliche Reizbarkeit jetzt fehlt; etwa so, wie die

55) a. a. O.

die Schleimmembrane der Nase im entzündlichen Zustande (beim Stockschnupfen) ihre eigenthümliche, durch die flüchtigen Ausdünstungen der Körper zu erregende Reizbarkeit, welche die Empfindung des Riechens bewirkt, verliert, und zur Schleimabsonderung, wozu sie im gesunden Zustande dient, untauglich wird. Man kann sagen: die nicht geschwängerte Gebärmutter wird durch die Empfängnifs in ein anderes Organ verwandelt, nehmlich in die schwangere, mit ganz andern Kräften versehene, und ganz andere Verrichtungen ausübende Gebärmutter, die nun zu den Geschäften der nicht geschwängerten nicht mehr tauglich ist. Männlicher Saamen, der in diese schwangere Gebärmutter gelangt, erregt darin keine Thätigkeit; denn es fehlt ihr die eigenthümliche, durch diese Flüssigkeit zu erweckende Reizbarkeit.

Absichtlich ist hier die ganze Beweisführung Roose's im Zusammenhange wiedergegeben, um ihr nichts von ihrer Stärke zu rauben. Die Bemerkungen dieses verdienten Schriftstellers über den Unterschied zwischen dem nicht schwangern und dem geschwängerten Uterus sind so wahr und so sehr aus der Natur geschöpft, dafs dagegen durchaus nichts zu sagen ist. Auch hat der Verfasser an andern Orten [56]) die wichtigen Veränderungen, welche das durch die Schwangerschaft zur höchsten Stufe gesteigerte eigenthümliche Leben des Fruchthalters in den dynamischen Verhältnissen der Sequel-

56) S. über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschlichen Organismus in sechs Vorlesungen von A. Henke. Fünfte Vorlesung: über die Schwangerschaft und Geburt als Entwicklungsvorgänge des weiblichen Organismus.

sphäre und des ganzen weiblichen Organismus bewirkt, ausführlich dargestellt. Die Folgerungen, welche Roose aus den mitgetheilten unbestreitbaren physiologischen Vordersätzen zieht, haben, wie nicht zu leugnen ist, sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich, und können *a priori* schlechterdings nicht widerlegt werden. Jeder Naturforscher hat aber Ursache und Anlaſs, der Wahrheit eingedenk zu seyn, daſs die Gränzen der Naturthätigkeit nicht zu berechnen sind; daſs ein Vorgang, eine Erscheinung deſshalb noch nicht für unmöglich ausgegeben werden darf, weil wir sie nicht zu erklären vermögen, weil sie mit unsern Theorien, die so häufig nur Wagesätze sind, sich nicht vereinbaren lassen; endlich, daſs die Erfahrung genauer Beobachter nicht selten zu ganz andern Ergebnissen führt, als die *a priori* abgeleitete Theorie. Jene Beweisführung Roose's kann also die Beobachtungen von wirklicher Ueberfruchtung bei dem menschlichen Weibe, wenn es solche giebt, keineswegs entkräften, oder als Irrthümer darstellen.

Sonach kommt es also nun vorzüglich darauf an, die Thatsachen zu prüfen, die als Beweise wirklich geschehener Ueberfruchtung aufgeführt werden. In dieser Hinsicht sind die Beobachtungen, welche die Schriftsteller mittheilen, in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit genauer zu betrachten, und andrerseits muſs noch bestimmt werden, ob die als unverwerflich anerkannten Erfahrungen wirklich das beweisen, was sie beweisen sollen.

Als thatsachliche Beweise haben die Vertheidiger der Superfötation aufgeführt:

1) Die Analogie der übrigen Säugethiere, bei denen unleugbar Ueberfruchtung statt findet, z. B. bei den Hunden, Kaninchen, Hasen, Schafen.

2) Die Beispiele solcher Empfängnifs und Schwangerschaft, die bei schon vorhandener todter oder verknöcherter Leibesfrucht im Uterus statt hatte.

3) Alle die zahlreichen Beobachtungen von Weibern, die gleichzeitig, oder in einem Zwischenraume von einigen Tagen, Kinder von sehr ungleicher Ausbildung geboren haben.

4) Die nicht seltenen Beobachtungen, wo das eine von zwei Kindern eine beträchtliche Zeit nach dem andern geboren wurde, und zwar

a) das eine lebend, das andere todt;

b) das eine ausgetragen, das andere noch unreif;

c) beide gesund und ausgetragen.

5) Die Fälle, wo die Schwangere Kinder zweierlei Art gebar, z. B. ein schwarzes und ein weifses.

6) Die Fälle von doppelter Gebärmutter bei menschlichen Weibern, bei denen Ueberfruchtung so gut statt finde, wie bei Thieren, bei denen dieser Bau der regelmäfsige ist.

Es ist nöthig, diese Beweise einzeln zu erörtern, um ihre Wichtigkeit oder Beweiskraft zu bestimmen.

I.

Die Folgerung: dafs Ueberfruchtung beim menschlichen Weibe statt finden könne, weil sie erwiesnermafsen bei manchen andern Säugethieren statt habe; verwerfen die Gegner. Es zeuge das von einer gänzlichen Unbekanntschaft mit der Verschiedenheit des menschlichen Uterus von dem Uterus der meisten übrigen Säugethiere. Aus der vergleichenden Anatomie sey es hinreichend bekannt, dafs die meisten übrigen Säugethiere, mit nur wenigen Ausnahmen, eine doppelte Gebärmutter haben, nehmlich entweder eine s. g. zweischenklichte, oder eine zweigehörnte, da hingegen die menschliche Gebärmutter einfach sey. Begreiflich könne man daraus, dafs bey jenen Thieren der eine Theil der Gebärmutter, der ganz unabhängig von dem andern sey, noch zum Empfangen tauglich seyn könne, während der andere schon empfangen habe, keineswegs einen Schlufs auf die einfache Gebärmutter beim Menschen machen. (Roose Beitr. II. S. 107).

Diese Widerlegung der genannten Schlufsfolge ist allerdings bündig und treffend, jedoch nur dann, wenn man von Thieren mit gedoppeltem oder getheiltem Uterus auf die Möglichkeit der Superfötation beim menschlichen Weibe schliefst.

Wie aber, wenn man Ueberfruchtung auch bei Thieren mit einfacher Gebärmutter beobachtet hätte? In solchem Falle würde der oben mitgetheilte Einwurf seine Kraft verlieren.

Bei dem Pferde ist aber bekanntlich der Uterus einfach, und doch finde ich eine Beobachtung aufgezeichnet, dafs eine Stute ein Fül-

len mit einem Maulesel zu gleicher Zeit zur Welt brachte [57]).

II.

Auf die Thatsache: dafs Weiber, die in der Gebärmutter eine todte, ja wohl gar verknöcherte Frucht trugen, empfiengen, und lebende Kinder gebaren; legt bekanntlich Haller, als auf einen Hauptbeweis der Ueberfruchtung, grofsen Werth.

Certissimum est, et innumerabilibus exemplis confirmatum, et animalia, et foeminas concepisse et peperisse, dum conceptum priorem mortuum, etiam lapideum, in utero mater retinebat. — Nunc si foemina potest concipere, cujus uterus foetu osseo et marcido impeditur: sano cum utero facilius alia concipiet. (*Halleri Elementa Phys. Tom. VIII. pag.* 466. 467.

Wer blofs das mechanische und räumliche Verhältnifs der Gebärmutter bei der Frage über die Superfötation ins Auge fafst, der wird allerdings diese Schlufsfolge Haller's gültig finden müssen.

Sehr wahr und treffend hat aber Roose dagegen eingeworfen, dafs dieser Beweis nicht beweise, was er beweisen solle, indem die durch die Schwangerschaft eigenthümlich veränderte Lebensthätigkeit der Gebärmutter dabei unbeachtet bleibe. Mit dem Leben des Kindes im Mutterleibe, sagt Roose, und mit seinem Zusammenhange mit demselben hört auch die eigentliche Schwangerschaft auf. Die Gebärmutter kehrt in ihren ungeschwängerten Zustand

57) *Histoire de l'Academ.* 1753. *p.* 131. Vergl. *Halleri Element. Physiol. Tom. VIII. pag.* 467.

zurück, ausser dass die todte Frucht, wie ein fremder Körper, in ihrer Höhlung bleibt. Ihr schwangerer Zustand, der ja nicht von ihrer Ausdehnung, sondern vielmehr von ihren bestimmten Lebensbewegungen abhängt, hört auf, und sie wird wieder eine ungeschwängerte, zur Empfängniss geschickte, Gebärmutter. Roose folgert daraus: dass von diesen krankhaften Fällen nicht auf den regelmässigen Zustand geschlossen werden dürfe. Er hätte noch hinzusetzen dürfen, dass in den meisten Fällen die todten verknöcherten Leibesfrüchte ausserhalb der Höhle der Gebärmutter, in den Fallopischen Röhren oder in der Bauchhöhle sich befanden.

Die allerdings richtige Thatsache also, auf welche Haller sich beruft, kann demnach als Beweis der Ueberfruchtung bei gesunden Weibern mit einfacher regelmässig gebaueter Gebärmutter nicht betrachtet werden.

III.

Die zahlreichen Beobachtungen von Weibern, die gleichzeitig, oder in einem Zwischenraum von wenigen Tagen, Kinder von sehr ungleicher Ausbildung geboren haben, hält schon Haller, der eine Menge solcher Fälle zusammengestellt hat, für nicht beweisend. *Cum certum sit, posse unum gemellorum mori, dum alter vitalis superest, posse etiam a pharmacis alterum foetum abigi* [58]*), dum alter superest, et post mortuum foe-*

58) Welches doch auf Aristoteles Zeugniss, auf den sich Haller beruft, noch nicht so schlechthin anzunehmen seyn dürfte.

tum vivum die quarto nasci, aut vicissim post vivum alio die mortuum succedere; denique cum etiam inter trigeminos unus sit in tuba exanimis repertus, cum duo gemelli vivi in lucem prodiissent, aut altero nuper extincto duo alii prius se interiisse putredine faterentur, quam spirarant, satis adparet, foetuum alterum, in utero aut periisse aut certe languisse, oppressum a fortiori alterius incremento; aut ob aliam, in propria fabrica culpam nutritioni adversam, foetus inaequales reddi, etsi simul concepti sunt.

Roose, und fast alle Neuere, berufen sich auf diesen von Haller angeführten Grund. Man findet daher häufig die Behauptung ausgesprochen: dafs man bei Geburten, wo Zwillinge in langen Zwischenräumen folgten, oder wo der Habitus auf eine ungleiche Entwicklungsstufe der Kinder hindeute, nicht an eine Superfötation denken dürfe. Diese Bemerkung ist unstreitig wahr und richtig, und wenn es nicht andere Thatsachen von gröfserer Beweiskraft gäbe, so mögte die Möglichkeit der Ueberfruchtung, bei regelmäfsigem einfachem Baue der Gebärmutter, wohl stets unerwiesen bleiben.

IV.

Es giebt aber auch nicht selten Beobachtungen: wo das eine von zwei Kindern eine beträchtliche Zeit nach dem andern geboren wurde, und zwar

a) das eine lebend, das andere todt, oder
b) das eine ausgetragen, das andere noch unreif, oder
c) beide Kinder ausgetragen, lebend und gesund.

Es unterscheiden sich diese Beobachtungen von den vorhin erörterten dadurch, dafs

eine längere Zwischenzeit zwischen der Geburt der beiden Kinder verflofs. Bei den unter a) und b) bezeichneten Fällen würde dieselbe Einwendung statt finden, die oben in Hallers Worten angeführt ist. Anders verhält es sich aber, wenn der (unter c bezeichnete) Fall eintritt, dafs die nach langer Zwischenzeit gebornen Kinder beide ausgetragen, lebend und gesund zur Welt kommen. Denn, wie Haller sehr treffend erinnert, es kann in solchem Falle nicht behauptet werden, es seyen zu gleicher Zeit empfangene Zwillinge, deren einer in seinem Wachsthume zurückgehalten sey, weil man sonst eine Spur von Krankheit an dem muthmafslich langsamer ausgebildeten wahrnehmen müfste. Ohne einen nachzuweisenden krankhaften Zustand würde gar kein vernünftiger Grund aufzufinden seyn, warum ein Kind, das neun Monate im Uterus zugebracht hätte, sich in Hinsicht seiner körperlichen Ausbildung eben so verhalten sollte, wie ein anderes, das nach sechs Monaten geboren wurde.

Haller hat die Beobachtungen, die hieher gehören, und die bis zu seiner Zeit bekannt geworden waren, zusammengestellt. Er führt Fälle an, wo zwanzig Tage, ein, zwei, drei, sechs Monate zwischen der Geburt zweier gesunder und lebender Kinder verstrichen. Die längste Zeit, die Haller nach Bartholin angiebt, war vom 31. Julius bis zum 9. Februar. In diesem Falle wurden *foetus vitales et bene valentes* zur Welt gebracht.

Alle diese Fälle aber auf Betrug oder Irrthum zurückführen zu wollen, wie Roose es thut, scheint mir unzulässig. Denn wir sind nicht berechtigt, allen historischen Glauben defs-

halb aufzuheben, weil die erzählte Thatsache ungewöhnlich und uns unerklärlich ist. Der Einwurf desselben endlich: dafs die vermeinte Ursache der Ueberfruchtung, nehmlich Beischlaf nach schon geschehener Empfängnifs, so häufig vorkomme, dafs, wenn dadurch Ueberfruchtung entstehen könnte, sie nicht zu den höchst seltenen, sondern zu den sehr häufigen Fällen gehören müfste; ist ebenfalls kein triftiger Beweis gegen die Möglichkeit der Superfötation. Er beweist blofs, dafs wir die Bedingungen, unter welchen dieselbe wirklich wird, noch nicht alle kennen. Von dem aber, was geschehen kann, gilt noch kein Schlufs auf das, was geschehen mufs. Wäre die Einwendung Rooses richtig, so würde man mit gleichem Rechte folgern können, es müsse die Erzeugung und Empfängnifs von Drillingen oder Vierlingen zu den häufigsten Vorfällen gehören, weil die allgemeine Bedingung dazu, nehmlich Vollziehung des Beischlafes zwischen zwei zeugungskräftigen Personen beiderlei Geschlechts, so häufig eintritt.

Ich trete demnach dem Urtheil Hallers vollkommen bei, wenn er (unter Voraussetzung der Glaubwürdigkeit) den benannten Erfahrungen von zwei nach längern Zwischenräumen gebornen lebenden und ausgetragenen Kindern die Beweiskraft für die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht abspricht.

Uebrigens ist noch zu erinnern, dafs seit Haller in allen Ländern Beobachtungen gemacht sind, welche den ältern, die er anführt, ähnlich sind. Weiter unten werden zwei merkwürdige Fälle der Art vorkommen.

V.

Die Fälle, wo eine Schwangere, zugleich oder bald nach einander, Kinder von zweierlei Art (ein weißses und einen Mulatten) gebar, müssen als die vollgültigsten Beweise der Möglichkeit der Ueberschwängerung anerkannt werden.

Haller kannte Beobachtungen dieser Art noch nicht, sonst würde er dieselben unstreitig angeführt haben. In neuern Zeiten sind aber mehrere Fälle der Art bekannt geworden.

Gare (in den medizinischen Aufsätzen für Aerzte und Rechtsgelehrte. Wittenberg und Zerbst 1793. Sammlung II. S. 97.) erzählt, daſs eine Person nach einem Beischlafe mit einem Europäer und dann mit einem Neger kurz nach einander Zwillinge geboren habe, wovon der eine ein weiſser, der andere ein Mulatte war.

Nach einer Beobachtung von Delmas [59]) gebar eine sechs und dreiſsigjährige Frau zu Rouen im achten Monate der Schwangerschaft ein weiſses Kind und einen Mulatten. Beide starben bald darauf. Die beiden Nachgeburten waren mit einander verwachsen. Wie die Frau selbst gestand, so hatte sie im 4ten oder 5ten Monat der Schwangerschaft einen Beischlaf mit einem Neger gehabt.

Der amerikanische Arzt William Dewees hat (in dem *physical and medical Journal*, 1807 Juny) in einem Aufsatz über Superfötation, in dem er zu erweisen sucht, daſs in und an der Mutterscheide besondere einsaugende

59) *Annales de la Societé de medecine pratique de Montpellier* 1806. *Spt.* *T. VIII.* und Kopp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde. Bd. III. S. 377.

Gefäſse lägen, deren Bestimmung es sey, den Saamen unter dem Beischlaf einzusaugen, und unmittelbar in die Eierstöcke zu bringen, auch zwei Beobachtungen mitgetheilt, deren eine hieher gehört 60). Eine weiſse Dienstmagd gebar Zwillinge, deren einer weiſs und vom Baue eines Europäers, der andere schwarz und von der Beschaffenheit eines Negers war.

Einen ganz ähnlichen Fall von einer Negerin, die in Westindien Zwillinge gebar, wovon das eine ein Neger, und das andere ein Mulatte war, führt Osiander (Grundriſs der Entbindungskunst Th. I. S. 156) auf.

Diese Beobachtungen setzen die Wahrheit auſser allen Zweifel, daſs eine bereits Schwangere durch einen neuen Beischlaf überschwängert werden könne. Denn da, nach einem allgemein anerkannten Naturgesetz, nur aus der Vermischung von Menschen verschiedener Raçen die Mischlinge (wie Mulatten, Mestizen u. s. w) gezeugt werden können, so ergiebt sich, daſs in allen den hier angegebenen Fällen der auf einander folgende Beischlaf mit einem Weiſsen und Schwarzen Befruchtung und Empfängniſs zur Folge gehabt haben müſste.

Wie lange aber nach geschehener erster Empfängniſs die Ueberschwängerung

60) Nach der zweiten Beobachtung wurde eine Frau von einem ganz ausgetragenen Kinde entbunden; die Nachgeburt ging gehörig ab. Nach gehöriger innerer Untersuchung glaubte Dewees, das Geburtsgeschäft sey vollendet. Nach einigen Stunden Schlaf ging aber eine Frucht von 3 — 4 Monaten ab, mit allen Zeichen, daſs sie erst jetzt von der Mutter sey getrennt worden, und mit einer vollständigen Nachgeburt. Göttinger gelehrte Anz. 1809. St. 180. S. 795.

noch statt haben könne, würde aus diesen Beobachtungen ebenfalls auszumitteln gewesen seyn, wenn die Verschiedenheit in der Gröſse und Ausbildung der beiden Leibesfrüchte genau beschrieben, das muthmaſsliche Alter danach bestimmt, und dieses mit der Aussage der Mutter, über die Termine des vollzogenen Beischlafes, verglichen worden wäre. Die für diesen Zweck nöthige Genauigkeit fehlt aber in den mitgetheilten Beobachtungen, wenigstens in den Auszügen, aus denen sie hier wiedergegeben sind. Die von Delmas enthält jedoch die Angabe, daſs der Beischlaf mit dem Neger im 4ten oder 5ten Monat der Schwangerschaft vollzogen sey; eine Angabe, die höchst merkwürdig ist, und der, zu ihrer zweifellosen Bestätigung, nur noch die Bestimmung der Gröſse des Mulattenkindes und ihres Verhältnisses zu dem früher erzeugten weiſsen Kinde zu wünschen gewesen wäre. Künftige Beobachter, denen ähnliche Fälle von unbezweifelter Ueberfruchtung vorkommen, werden hoffentlich, durch die genauesten Bestimmungen und Angaben über die bezeichneten Verhältnisse, die noch obwaltende Ungewiſsheit entfernen.

Eine Frage ist bei diesen Fällen noch zu erörtern. Diejenigen nehmlich, welche die Möglichkeit der Ueberfruchtung nur bei einem gedoppelten oder getheilten Uterus zugeben, mögten leicht behaupten, daſs ein solcher ungewöhnlicher Bau der Mutter auch hier müsse statt gehabt haben. Es fragt sich also: ob nicht auch hier die unleugbare Ueberschwängerung in einer gedoppelten oder getheilten Gebärmutter statt fand?

Diese Frage ist aber, wenigstens bei dem von Delmas erzählten Falle, zu verneinen.

Denn es ist ausdrücklich gesagt, daſs die beiden Nachgeburten mit einander verwachsen waren, welches natürlich nicht möglich gewesen wäre, wenn das weiſse und das Mulattenkind sich jedes in einem besondern Uterus, oder doch in einer besondern Abtheilung, befunden hätten. Bei dieser Frau war also in einer einfachen Gebärmutter Ueberfruchtung eingetreten.

Uebrigens entspricht diese Schwangerschaft mit Kindern zweierlei Raçe völlig dem bei andern Thieren, besonders bei Hunden, beobachteten Vorgange. Nichts ist gewöhnlicher, als daſs die Hündin, wenn sie mit zwei Hunden verschiedener Raçe lief, auch Junge von zweierlei Raçe wirft, die ihre Abstammung durch ihre abweichende Bildung verrathen. Daſs endlich, wenigstens in seltenen Fällen, solche Ueberfruchtung auch bei Thieren mit einfachem Uterus geschehen könne, beweist der oben angeführte Fall von dem Mutterpferde, welches ein Füllen und einen Maulesel zur Welt brachte.

VI.

Beobachtungen von gedoppelter Gebärmutter bei Weibern sind nicht selten. Haller [61]) hat schon mehrere Beobachtungen gesammelt. Voigtel [62]) führt an fünfzig verschiedene Beobachtungen von doppeltem Uterus auf, denen leicht noch mehrere neuere, z. B. von Malacarne [63]) hinzugefügt werden könnten. Bekanntlich hat man eine

61) *l. c. Tom. VII. pars II. pag.* 50.

62) Handbuch der pathologischen Anatomie. Bd. III. S. 452.

63) Salzburger medic. chirurg. Zeitung. Jahrg. 1810. Nr. 97.

dreifache Verschiedenheit des Baues in anatomischer Hinsicht wahrgenommen.

1) Es ist nur eine Gebärmutter mit einem Muttermunde und einer Scheide da, aber die Höhle des Uterus ist durch eine besondere Membrane in zwei Theile geschieden (*Uterus bifidus*).

2) Der Körper der Gebärmutter ist in zwei ganz von einander abgesonderte Theile getrennt, deren jeder seine besondere Höhle hat. Beide Theile aber vereinigen sich in einen gemeinsamen Muttermund, und haben nur eine gemeinschaftliche Scheide (*Uterus bicornis*).

3) Es sind zwei völlig getrennte Gebärmütter vorhanden, die besondere Mündungen, oft auch jede eine besondere Mutterscheide haben (*Uterus duplex*): zuweilen ist jedoch auch in diesem Falle die Scheide nur einfach.

Bei dieser Bildung der weiblichen Geschlechtstheile, die im Zurücksinken in die der untern Säugethiere ist, gestehen auch diejenigen, die sonst die Möglichkeit der Superfötation bei dem Menschen leugnen, die Ueberfruchtung zu, z. B. Ludwig, Loder, Roose, Schmidtmüller, Klose. Metzger 64) leugnete sie aber auch in diesem Falle ab, weil bei gedoppeltem Uterus jede Höhle zu klein sey, um die Frucht zu beherbergen, und bei gedoppelter Scheide die Person, wegen Enge der Theile, den Mann nicht zulassen könne. Daſs diese Meinung Metzgers falsch war, hat die Erfahrung bewiesen; denn es sind mehrere Beobach-

64) Kurzgefaſstes System der gerichtl. A. W. 3te Ausgabe. §. 465. Note a.

tungen bekannt, daſs so gebaute Weiber schwanger wurden und gebaren. Osiander hatte sogar die seltene Gelegenheit, eine Person mit einem *Uterus bifidus* oder *biloculatus* zweimal zu entbinden. In dem (im 25ten Stück der Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1810) mitgetheilten Bericht von der Entbindungs-Lehranstalt erzählt derselbe Folgendes: „Eine zum „zweiten Mal schwangere Person mit völlig „doppelter Gebärmutter, welche im Jahre 1804, „da sie hier zum ersten Mal entbunden wurde, „auch eine völlig doppelte *Vagina* hatte, die „aber damals bei dem künstlichen Entbinden „getrennt wurde, gebar dieſs Mal ganz natür-„lich und leicht ein zeitiges Kind. Sie war „auch jetzt in dem linken *Cavo uteri* schwan-„ger, und beide Muttermündungen öffneten sich „wieder bei der Geburt, erst die linke, dann „die rechte, so daſs man die Scheidewand des „*uterus biloculatus* deutlich fühlen konnte." Auch finden sich unter den von Voigtel gesammelten Fällen zwei, in welchen bei der Zergliederung in der einen Höhle des Uterus eine Frucht gefunden wurde.

Daſs aber bei einer Frau mit gedoppeltem oder getheiltem Uterus wirklich Schwangerschaft in beiden Höhlen zu gleicher Zeit statt gefunden habe, (was man nach dem Beispiel der übrigen Säugethiere mit solchem Baue für eine leicht eintretende Erscheinung halten sollte,) ist, meines Wissens, noch nicht beobachtet worden.

Es ergiebt sich also aus diesen Untersuchungen, daſs eine gedoppelte Gebärmutter auch bei dem menschlichen Weibe nicht so gar selten vorkommt; ferner, daſs Schwangerschaft,

und möglicher Weise auch Ueberfruchtung bei Personen mit solchem Baue eintreten kann.

In welchen gerichtlich - medicinischen Fällen ist die Entscheidung über mögliche oder wirkliche Ueberfruchtung von Wichtigkeit?

Man findet hin und wieder die Behauptung ausgesprochen, die Superfötation sey kein Gegenstand gerichtlich - medicinischer Untersuchung Diese Behauptung ist falsch. Die Fälle, in welchen die Frage über die Möglichkeit der Ueberfruchtung zur Sprache kommt, sind allerdings selten, aber sie können sich ereignen, und sind wirklich schon eingetreten.

1) Gerichtsärztliche Entscheidung über mögliche oder wirkliche Ueberfruchtung wird dann nöthig, wenn eine Witwe bald nach dem Tode des Ehemannes ein todtes Kind zur Welt brächte, und später von einem lebenden Kinde entbunden zu seyn behauptete, und dasselbe als rechtmäſsiges, durch Ueberschwängerung erzeugtes, Kind angäbe.
2) Wenn eine Ehefrau, nach der Abreise des Ehemannes, zu zwei verschiedenen Zeiten innerhalb neun Monaten niederkäme, der Ehemann die Echtheit des zuletzt gebornen Kindes bezweifelte, die Frau sich aber auf Ueberfruchtung beriefe.
3) Wenn eine unehelich Geschwängerte, die zwei Kinder zu gleicher Zeit, oder nach kurzem Zwischenraume gebäre, verschiedene Männer wegen der Unterhaltskosten in Anspruch nähme, und überschwängert zu seyn behauptete.

Daſs

Daſs solche Fälle wirklich schon vor Gericht vorkamen, will ich für diejenigen besonders, die weniger mit der ältern Literatur der gerichtlichen Medicin bekannt sind, hier nachweisen.

Paulus Zacchias (*Quaestion. medico-legal. Tom. III. Consilium* 66.) hat schon ein Gutachten über folgenden Fall bekannt gemacht.

Johann Nikolaus Sobrin wurde in einer Schlägerei getödtet. Seine hinterlassene Frau Laurette war eine Person von hohem starkem Wuchs und vortrefflicher Gesundheit. Sie war schwanger, und gebar 8 Monate nach dem Tode ihres Ehemannes einen Knaben, der unter der Geburt gestorben war, kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben hatte, deſshalb auch nicht getauft werden konnte, übrigens auch nicht gehörig ausgebildet und ausgetragen war. Der Unterleib war nach der Niederkunft im Umfange nicht geringer geworden, und die Hebamme versicherte, daſs noch eine Frucht vorhanden sey. Die Frau konnte aber trotz aller Anstrengungen das Kind nicht zur Welt bringen. Erst nachdem ein Monat und noch einige Tage darüber verflossen waren, bekam die Frau von neuem Wehen, und gebar nun ein sehr gesundes und völlig ausgebildetes Kind. Die Verwandten des Mannes bestritten die Rechtmäſsigkeit dieses Kindes, behaupteten, es sey von einem andern Manne, als dem Sobrin, durch Ueberschwängerung erzeugt, und wollten es nicht zur Erbschaft zulassen.

Des Zacchias Gutachten geht dahin: daſs dieser Geburtsfall nichts gegen die Tugend der Laurette beweise, und allerdings Ueberschwängerung statt gehabt habe, die aber dem Manne zuzuschreiben sey, weil das lebende gesunde

Kind nicht später als neun Monate nach dem Tode des Ehemannes geboren wurde, und derselbe, da er nicht vorher krank war, den Beischlaf noch kurz zuvor ausgeübt haben konnte.

Dieses Gutachten ist seinem wesentlichen Inhalte nach gewifs den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Medicin angemessen; nur wäre die genauere Angabe der eigentlichen Tage des Todes und der beiden Geburten zu wünschen gewesen, um die Berechnung genauer machen zu können, als Zacchias sie nach ganzen Monaten angiebt. —

Einen andern Fall, der als Beispiel zu Nro. 3 gelten kann, theilt Alberti [65]) mit, über welchen die medicinische Fakultät zu Halle ein Gutachten abgab.

Ein Ehemann hatte mit einer öffentlichen Dirne, die sich schwanger befand, einen vollkommenen Beischlaf vollzogen, dessen er geständig war. Die Person gebar 18 Wochen darauf zwei frische und gesunde Kinder (Zwillinge von gleicher Ausbildung). Die Fakultät wurde darüber befragt: ob bei schon so weit gediehener Schwangerschaft noch ein fruchtbarer Beischlaf statt haben könne? und beantwortete, ohne die Möglichkeit der Ueberfruchtung im Allgemeinen zu leugnen, die Frage in dem gegebenen Falle natürlich verneinend.

Diese beiden Fälle beweisen also, dafs allerdings gerichtlich-medicinische Entscheidung über zweifelhafte Ueberfruchtung nothwendig werden kann.

65) *System. Jurisprudent. medicae. Tom. II. Cas. II.* Wahrscheinlich enthält W. A. Waldschmied *de superfetatione falso praetensa. Hamb.* 1727 — einen ähnlichen Fall.

Bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft kann Ueberschwängerung möglicher Weise statt finden?

Wenn die Möglichkeit der Ueberschwängerung im Allgemeinen auch anerkannt werden mufs, wie in dieser Abhandlung durch Gründe, die sich auf Thatsachen stützen, erwiesen ist, so können doch in jedem gegebenen Falle Zweifel über den Zeitraum entstehen, bis zu welchem bei schon bestehender Schwangerschaft die, überhaupt so seltene, Superfötation möglich sey.

Die Schriftsteller sind darüber sehr verschiedener Meinung, und, bei der geringen Zahl ganz unzweifelhafter Beobachtungen und Thatsachen, ist es sehr schwierig, darüber zur Gewifsheit zu gelangen.

Die Meinungen der ältern Physiologen und Lehrer der gerichtlichen Medicin haben P. Zacchias und Teichmeyer zusammengestellt. Mehrere Aerzte, sagt Teichmeyer, z. B. Sperling und Bauhin, geben die Superfötation nur in den ersten 30 Tagen nach geschehener erster Empfängnifs zu. Der Rechtsgelehrte Paulus giebt eine Zeit von 40 Tagen zu (*L. 3 ff. si pars haereditatis petatur*), und die Glosse (*in L. cum quidam suum haeredem ff. Tit. de acquirenda haereditate*) verlängert diesen Zeitraum auf 60 Tage. Laurentius, Bauhin, Hercules Saxonia und Th. Bartolin u. A. m. führen Beobachtungen an, worin die Zeiten sehr verschieden sind, und die beweisen, dafs die Natur in solchen aufserordentlichen Fällen sich nicht an ein bestimmtes Zeitmafs binde.

Interim tamen (fährt Teichmeyer fort) *prioribus septimanis, ubi foetus prior admodum exi-*

guus adhuc est, superfoetationem promptius fieri posse, ratio docet.

Haller (in seinen Vorlesungen über ger. A. W. I. S. 165) sagt über Teichmeyers oben angeführtes Urtheil: „wie der Autor sehr „wohl bemerkt, so stimmt es mit der Vernunft „besser überein, die Ueberschwängerung geschehe in den ersten Zeiten der Schwangerschaft, „obschon es auch nicht widersprechend ist, ihren möglichsten Termin bis auf den siebenten „Monat auszudehnen.“

In dem grofsen physiologischen Werke sagt Haller: *Os uteri nunquam clausum est, ideoque potest superfetari, non solum a die sexto ad trigesimum, aut primis duobus mensibus, sed omni omnino tempore, (Elem. Phys. Tom. VIII. p. 460.)* An einer andern Stelle (*l. c. p.* 467.) *Nihil ergo repugnat, quo tempore ovum nondum praegrande est, quin nova placenta ad aliam sedem uteri se adaptet, novusque eo loco fetus subnascatur.*

Haller nimmt also an, dafs die Ueberschwängerung allerdings in der ersten Zeit nach der Empfängnifs am leichtesten geschehen könne, dafs sie aber auch in den spätern Monaten nicht unmöglich sey.

Unter den Neueren nehmen die Möglichkeit der Ueberschwängerung in der ersten Zeit nach der Empfängnifs (bevor das zuerst befruchtete Ey sich in dem Uterus anhängte) Gruner, Wildberg und Walther an, wie schon zu Anfang dieser Abhandlung nachgewiesen wurde. Die beiden Erstgenannten leugnen aber die Möglichkeit in späterer Zeit nicht völlig ab. Diejenigen, welche alle und jede Superfötation verwerfen, sind ebenfalls früher benannt worden.

Um nun über die streitige Frage in Betreff der Zeit zu einiger Gewifsheit zu gelangen, kommt es hauptsächlich auf eine Musterung der Thatsachen an.

Von den ältern Beobachtungen, die Haller gesammelt hat, und welche als beweisend betrachtet werden können, ist schon oben (unter IV) die Rede gewesen. Diese alle mit Roose (Beiträge II. S. 109.) auf Betrug und Täuschung, oder auf das mögliche Vorhandenseyn eines gedoppelten Uterus zurückführen zu wollen, ist um so weniger zulässig, da einerseits auch neuere glaubwürdige Beobachtungen die ältern bestätigen, und andrerseits die Möglichkeit der Ueberfruchtung bei einfachem Uterus oben erwiesen ist.

Eine solche neuere Beobachtung, die mir beweisend zu seyn scheint, ist diejenige, welche der englische Arzt W. G. Maton [66]) bekannt gemacht hat.

Eine italienische Frau gebar am 2. Juni 1806 zu Palermo Zwillinge männlichen Geschlechts, und am 12. November 1807 wieder ein männliches Kind. Alle diese Kinder hatten die gehörige Reife. Am 2. Februar 1808, also nicht völlige drei Kalendermonate nach der vorigen Entbindung, gebar sie ein anderes männliches völlig ausgetragenes, dem Anschein nach gesundes Kind. Am 23. November 1808 brachte sie Zwillinge zur Welt, die beide lebten. Am 9. Juni 1809 erlitt sie auf dem Schiffe, welches sie nach England führte, einen Abortus. Bald nachher wurde sie wieder schwanger.

66) *Medical transactions published by the college of physicians in London. Vol. IV.* 1813. Vergl. Hallische allgem. Liter. Zeitung 1815. Nro. 7. S. 54.

Die Zeit zwischen den beiden Schwängerungen, wenn man nach dem Zwischenraume der beiden Niederkunften rechnet, betrug also 86 Tage. Harvey (*de pactu exercitat. p.* 547) erzählt einen Fall von Ueberfruchtung, wo der Zeitraum fast derselbe war. Uebrigens darf nicht aufser Acht gelassen werden, dafs der zwischen den beiden Niederkunften verstrichene Zeitraum nur dann als Mafsstab für die Entfernung der beiden Schwängerungen angenommen werden darf, wenn der Grad der körperlichen Reife und Ausbildung beider Früchte jenem Zeitraume entspricht. In dem von Maton mitgetheilten Beispiele war noch die aufserordentliche Fruchtbarkeit der Frau merkwürdig, die sich in der Zwillingsgeburt und den so schnell auf einander folgenden Schwangerschaften offenbarte.

Beispiele, wo die Zwischenzeit der beiden Entbindungen sechs Monate betrug, sind bei Haller zu finden. Ein neuerer Fall der Art ist ebenfalls bekannt. Auch könnte wohl die, oben mitgetheilte, merkwürdige Beobachtung von Delmas hieher gerechnet werden, nach welcher eine Französin ein weifses Kind und einen Mulatten gebar, und den im vierten oder fünften Monat der Schwangerschaft gepflogenen Beischlaf mit einem Neger eingestand.

Beweisender aber für den längern Zwischenraum von der ersten Schwängerung an bis zu der Ueberfruchtung ist folgende Geschichte, welche die *Gazette salutaire de Bouillon* 1789 mittheilte, und die Hufeland (in seinen neuesten Annalen der französischen Arzneikunde und Wundarzneikunst Bd. I. Leipzig 1791. S. 451) daraus in Teutschland bekannt machte.

„Frau Villard zu Lyon, eine gesunde, „29jährige und seit fünf Jahren verheirathete „Person, von sehr reizbarem und lebhaftem „Temperament, wurde zum erstenmal schwan„ger, und gebar im siebenten Monate, nach ei„nem Falle, ein Kind, das bald darauf starb. „Das Wochenbett war anfangs mit vielen hef„tigen Zufällen begleitet, und der Blutverlust „stark und anhaltend. Den 15. und 18. Junius „wurde sie abgeführt, und gleich darauf em„pfing sie wieder die Liebkosungen ihres Man„nes. Vier Monate vergingen ohne monatliche „Reinigung, und alles zeigte eine neue Schwan„gerschaft an.

„Am 20. Januar 1780, früh um 9 Uhr, lie„ſsen sich die ersten Geburtsschmerzen spüren, „und Abends um 8 Uhr schoſs das Kind schnell „von ihr, und die Nachgeburt folgte sogleich. „Es ging eine beträchtliche Menge Blut ab, wel„ches aber nachlieſs, als sie sich niederlegte. „Den Tag darauf äuſserte sich keine „der gewöhnlichen Folgen der Nie„derkunft, kein Milchfieber, und die „Brüste blieben, ungeachtet sie sich vier „Tage lang alle Mühe gab, das Kind anzulegen, „leer [67]. Der Leib blieb stark, die Fü„ſse schwollen an, der Gang war mühsam und „langsam.

„In der Mitte des Februars lieſsen sich „wieder Bewegungen spüren, und am 4. Julius

67) Es wäre zu wünschen, daſs auch in andern Beobachtungen von bald auf einander folgenden Geburten auf das Vorhandenseyn oder Fehlen der gewöhnlich nach der Geburt eintretenden Veränderungen Rücksicht genommen wäre; es fehlen aber bei den meisten genaue Angaben darüber.

„desselben Jahres 1780 kam sie abermals mit „einem gesunden und vollkommen zeitigen Mädchen nieder. Die Nachgeburt folgte bald, die „Brüste schwollen auf, es kam Milchfieber und „starker Milchzufluſs, und Alles ging wie gewöhnlich.“

Die *Gazette salutaire* macht über diesen Fall folgende Bemerkungen.

Die Geburt dieses vollkommen ausgebildeten Mädchens, sechstehalb Monate nach der eines andern, giebt ein unleugbares Beispiel von Ueberfruchtung. Die Mutter trug also schon eine Frucht von viertehalb bis vier Monaten, als sie eine zweite empfing, welche sich fest genug einwurzeln konnte, um durch die Erschütterung der Geburtsarbeit, viertehalb Monate hernach, nicht ausgestoſsen zu werden. Daher erfolgte auch bei der ersten Geburt keine weitere Geburtsreinigung, als was die unmittelbare Folge der Ablösung des Mutterkuchens war, und erst nach der zweiten Geburt erfolgten alle Anzeigen einer vollkommenen Entbindung. — Das zweite Kind konnte nicht nach der Geburt des ersten empfangen seyn, denn dann wäre es nur fünf Monate alt, und folglich nicht lebensfähig gewesen. Seit jener Zeit hat die Frau wieder dreimal geboren, und die Schwangerschaft hat jedesmal 9 Monate gedauert. — Sie ist mit der gröſsten Aufmerksamkeit touchirt worden, auch hat der Geburtshelfer einst die Nachgeburt mit der Hand lösen müssen, und doch hat er nie das geringste Unnatürliche in dem Baue der Gebärmutter entdecken können, so daſs die Vermuthung eines doppelten Uterus ganz wegfällt. Ueberdies zeigt das Ausbleiben der Lochien, des Milchfiebers, der Milchabsonderung und

anderer gewöhnlichen Folgen einer Entbindung, daſs hier noch eine Frucht übrig war, welche die Säfte absorbirte.

Hufeland macht bei der Mittheilung dieser sehr merkwürdigen Beobachtung die Bemerkung, daſs diese Thatsache Aufmerksamkeit verdiene, wenn nicht ein *uterus bicornis* die Ursache sey, ein Bildungsfehler, der sich auch beim Touchiren schwer entdecken lasse. Es ist aber nicht wohl denkbar, daſs ein sachverständiger Geburtshelfer, der noch dazu in diesem Falle sehr aufmerksam untersuchte, bei der Einbringung der Hand zur Lösung der Nachgeburt nicht eine ungewöhnliche Bildung der Gebärmutter wahrgenommen haben sollte.

Demnach spricht auch diese Beobachtung für die Möglichkeit der Ueberfruchtung im einfachen Uterus eben so, wie die früher angeführte, wo die Nachgeburten eines weiſsen und eines Mulattenkindes mit einander verwachsen waren.

In Bezug auf die oben aufgestellte Frage: bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft Ueberschwängerung möglich sey? ergiebt sich also, daſs der Termin nicht mit Gewiſsheit bestimmt werden kann.

Bald nach geschehener Empfängniſs kann die Ueberfruchtung unstreitig leichter eintreten. Bis zum Ablauf des vierten Monats der Schwangerschaft ist dieselbe durch die aufgeführten Beobachtungen erwiesen, die man zu bezweifeln keinen Grund hat. Auch in den spätern Monaten der Schwangerschaft (nach Haller und Weber bis zum siebenten) ist die Möglichkeit nicht wohl unbedingt abzuleugnen, wenn gleich die Wahrscheinlichkeit mit

der Dauer der Schwangerschaft immer mehr abnimmt.

Allgemeine Ergebnisse.

Für die Physiologie ergeben sich aus den geführten Untersuchungen folgende Sätze:

1) Ueberschwängerung oder Ueberfruchtung ist auch bei dem menschlichen Weibe möglich, jedoch nur als Ausnahme der gewöhnlichen Regel.

2) Sie ist möglich nicht nur a) bei Weibern mit getheiltem oder gedoppeltem Uterus, sondern auch b) bei Weibern mit einfacher, regelmäſsig gebaueter Gebärmutter. Ob durch die auf einander folgende Vermischung von Männern verschiedenen Stammes mit einer Frau leichter entstehe, als sonst, wie Kloose (System der gerichtl. Physik S. 293. Bemerk. 12) vermuthet, ist noch nicht entschieden. c) Sie ist möglich bei vorhandener *conceptio extrauterina*, wenn todte, verknöcherte, oder verwesende Früchte sich im Leibe der Mutter befinden, ja selbst wenn die todte Frucht sich in der Gebärmutter aufhält. In diesem Falle ist aber keine wahre, sondern falsche Ueberschwängerung vorhanden.

3) Die Ueberfruchtung ist am leichtesten möglich in der ersten Zeit nach schon geschehener Empfängniſs. Die Möglichkeit ihres Eintritts bis zum Ende des vierten Monats ist als thatsachlich erwiesen zu betrachten. Auch sprechen für die Möglichkeit derselben in späterer Zeit Beobachtungen.

Für die gerichtliche Medicin gelten folgende Ergebnisse:

1) Es kann gerichtlich - medicinische Entscheidung über Superfötation in Rechtsfällen nöthig werden.

2) Da die Möglichkeit der Ueberfruchtung einerseits erwiesen ist, andrerseits aber auch dieselbe vorgegeben werden könnte, so hat der Gerichtsarzt vor allem darauf zu sehen, ob der Thatbestand der zweiten Niederkunft aufser Zweifel ist. Die bekannten Zeichen einer kürzlich geschehenen Geburt (Lehrbuch der ger. Medicin §. 190 u. ff.) müssen, wo hinlängliche Zeugenaussagen fehlen, entscheiden. Die Aussage der Hebamme oder des Geburtshelfers über den Zustand des Unterleibes der Frau nach der ersten Niederkunft ist ebenfalls von Wichtigkeit.

3) Wo die zweite Niederkunft einer erst kürzlich Entbundenen erwiesen ist, hat der Arzt die Frage: ob hier Ueberfruchtung statt gehabt habe? — nach den entwickelten Regeln zu beantworten. Die Vergleichung der körperlichen Ausbildung, Reife und Zeitigkeit der beiden zu verschiedenen Zeiten gebornen Kinder, unter einander und mit den Geburtszeiten, müssen das Urtheil hauptsächlich leiten. Wird ein ausgetragenes und ein noch unzeitiges Kind, oder das eine lebend und das andere todt, zu gleicher Zeit oder bald nach einander geboren, so lassen sich diese Früchte für Zwillinge, die zugleich erzeugt wurden, erklären. Sind aber die beiden Geburtsfälle

geraume Zeit von einander entfernt, sind beide Kinder lebend, gesund und verhältnifsmäfsig ausgebildet, so mufs unstreitig Ueberfruchtung angenommen werden. Kommen Kinder von zweierlei Raçe zur Welt, so ist solche ohnehin erwiesen.

4) Ob, in dem Falle, dafs eine Witwe, die bereits niedergekommen war, bei einer abermaligen Entbindung sich auf Superfötation beriefe, das zweite Kind als ein vom Ehemanne möglicher Weise erzeugtes zu betrachten sey? ist theils nach den aufgestellten Regeln über die Ueberschwängerung, theils (in Bezug auf die Zeit, die nach dem Tode des Mannes verflofs) nach den Regeln über den normalen Schwangerschaftstermin und über die Spätgeburten zu beurtheilen.

5) Bei jeder gerichtlich-medicinischen Untersuchung über Superfötation ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob vielleicht eine getheilte oder gedoppelte Gebärmutter vorhanden ist. Aber selbst dann, wenn die von Kunstverständigen vorgenommene genaue Untersuchung den regelmäfsigen Bau eines einfachen Uterus nachweiset, kann die Möglichkeit der Ueberfruchtung nicht geleugnet werden.

Genaue Beobachtungen künftig vorkommender Fälle werden unstreitig noch manche Aufklärung über diesen Gegenstand gewähren. Er ist von der Art, dafs lediglich die Erfahrung uns sichern Aufschlufs geben kann. Die bil-

dende Thätigkeit ist bei der Ueberschwängerung von der Richtschnur, die sie bei der Fortpflanzung zu beobachten pflegt, überhaupt schon abgewichen. Wie weit sie aber in diesen Abweichungen gehen kann, ist auf keine Weise *a priori* zu bestimmen.

Es ist zu wünschen, daſs jeder Naturforscher und Arzt, dem die Gelegenheit wird, eine so seltene und merkwürdige Erscheinung zu beobachten, ihr alle die Aufmerksamkeit widme, die nöthig ist, wenn ein zuverlässiges Ergebniſs aus der Beobachtung für die Wissenschaft hervorgehen soll. Besonders ist, auſser der Sicherheit der Thatsache, die genaue Angabe der Entbindungszeiten und eine bestimmte Beschreibung des Zustandes der beiden zur Welt gekommenen Kinder, in Hinsicht auf Leben, Gesundheit und körperliche Ausbildung unumgänglich nöthig. Bei dem endlich wieder hergestellten Verkehr der Völker kann es nicht fehlen, daſs uns auch die ausländischen Beobachtungen von vorkommender Ueberfruchtung bekannt werden. Der Verfasser wird sich angelegen seyn lassen, Alles, was darauf Bezug hat, zu sammeln, und die Ergebnisse seiner Zeit mitzutheilen.

das Nützliche ist bei der [illegible] rung von der Nichtachtung, die sie bei der Fortpflanzung zu beobachten aller [illegible] aber [illegible] wie [illegible] sich [illegible] andern die Wahrscheinlichkeit [illegible] ist nur herbey [illegible] führen zu bestimmen.

Es ist zu wünschen, daß jeder Wundarzt und Arzt, dem die Gelegenheit gegeben wird, eine [illegible] und merkwürdige Erscheinung zu beobachten, die alle die Aufmerksamkeit [illegible] ist, wenn ein [illegible] aus der Beobachtung [illegible] die [illegible] herbeyziehen soll. [illegible] außer der [illegible] der Thatsache, die genaue Angabe der Zeit [illegible] eine bestimmte Beschreibung des Zustandes der beiden zur Welt gekommenen Kinder, in Hinsicht auf Lebensfähigkeit [illegible] als Ansicht ihm [illegible] Umstände [illegible] ten Werth der [illegible] es nicht fehlen, daß uns auch die ausländischen Beobachtungen von merkwürdigen Ueberfruchtungen bekannt würden. Der Verfasser wird sich angelegen seyn lassen, Alles, was darauf Bezug hat, zu sammeln, und die Ergebnisse seiner Zeit mitzutheilen.

II.

Ueber die gerichtlich-medicinische Bestimmung der Tödtlichkeit einiger, vormals für unbedingt tödtlich gehaltener, Verletzungen.

Ueber die gerichtlich-medicinische Bestimmung der Tödtlichkeit einiger, vormals für unbedingt tödtlich gehaltener, Verletzungen.

Bekanntlich haben die Lehrer der gerichtlichen Medicin sich bemüht, diejenigen Arten von Verletzungen genau zu bestimmen, welche unbedingt tödtlich sind, damit der Gerichtsarzt um so leichter im Stande seyn möge, anzugeben: ob in vorkommenden Fällen die zu beurtheilende Körperbeschädigung oder Verletzung zu einer der festgesetzten Klassen gehöre, oder nicht. Die ältesten und neuesten Schriftsteller stimmen in der Angabe dieser Klassen ziemlich genau mit einander überein. Man rechnet dahin die Zermalmungen und Zerschmetterungen des ganzen Körpers; die Verletzungen einzelner Theile, wodurch die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen derselben gänzlich gehemmt werden, namentlich also bedeutende Verletzungen des Herzens, der grofsen Blutgefäfse, der Lungen, des Gehirns, des Rückenmarkes und der grofsen Geflechte und Nervenstämme; ferner solche Verletzungen, welche unaufhaltsame Ergiefsungen von Säften zur Fol-

ge haben, die zum Leben unumgänglich nöthig sind, namentlich also auch der Kunst unzugängliche Verletzungen an kleinern Blutgefäſsen, Verletzungen des Speisesaftganges u. s. f.; endlich auch solche Verletzungen, die vermöge einer unheilbaren Schwächung und Lähmung des Nervensystemes den Tod, bald früher bald später, aber nothwendig herbeiführen, wie heftige Hirnerschütterungen, Beschädigungen des Rückenmarkes, starke Quetschungen der Nervengeflechte in der Magengegend durch Schläge, oder andere mechanische Gewalt. — Seit Hebenstreit in seiner *Anthropologia forensis pag.* 350 eine Klassifikation der unbedingt tödtlichen Verletzungen aufstellte, findet man fast in allen nach ihm erschienenen Lehrbüchern [1]) die vorhin bezeichneten Klassen angegeben, denen hin und wieder noch eine oder die andere Klasse beigefügt ist.

Bei der Annahme aller dieser Klassen der unbedingt tödtlich genannten Verletzungen wird vorausgesetzt, daſs die Heilkunst unfähig sey, bei ihnen den Tod abzuwenden, und das Leben zu erhalten.

Diese Unfähigkeit der Heilkunst kann nun als eine unbedingte und bleibende, oder als eine bedingte und nicht andauernde gedacht werden. Denn es giebt Körperverletzungen unter den oben aufgeführten Klassen, die nach den Gese-

1) Vergl. Metzgers System. 4te Ausgabe. §. 71 u. ff. Roose's Grundriſs medic. gerichtl. Vorlesungen §. 146. Schmidtmüllers Handb. der St. A. K. §. 411. Wildburgs Handb. der ger. A. W. §. 309. Masius's Lehrb. der gerichtl. A. W. §. 574 u. ff. Klose's System der gerichtl. Physik. S. 455. 456. Berer's systemat. Handb. der gerichtl. A. K. §. 439. Vergl. mein Lehrb. der gerichtl. Medicin. §. 299.

tzen des menschlichen Organismus stets unheilbar bleiben werden, z. B. die Durchbohrung der Herzkammern, die Zerschmetterung der Basis des Gehirns, das Abschneiden des Kopfes u. s. f.; es giebt aber auch andere darunter, die man vormals allgemein für ohne Ausnahme tödtlich gehalten hat, und die doch gegenwärtig durch die Kunst, unter gewissen Bedingungen, geheilt worden sind.

Läſst sich diese Behauptung erweisen, so ergiebt sich auch unwiderlegbar, daſs aus den in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin aufgestellten Klassen der unbedingt tödtlichen Verletzungen gegenwärtig einige auszustreichen sind. Auch läſst sich hoffen, daſs durch die fortschreitende Vervollkommnung der chirurgischen Technik die Zahl der wirklich unbedingt tödtlichen Körperverletzungen künftig noch mehr verringert werden wird.

Da die gerichtliche Medicin kein geschlossenes System bildet, noch jemals bilden kann, sondern die physischen und medicinischen Wahrheiten, welche die Grundlage ihrer Lehrsätze ausmachen, aus der Naturwissenschaft und Heilkunde nach allen ihren Zweigen entlehnt, so ist eine Prüfung und Durchsicht der Lehrsätze der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Zeit zu Zeit unerläſslich. So wie daher die seit einigen Jahrzehenden im Gebiete der Physiologie, Pathologie, Entbindungskunde, Chemie, Toxikologie, Psychologie u. s. f. gemachten Entdeckungen und nun gewonnenen Wahrheiten einen wohlthätigen Einfluſs auf die Berichtigung mancher Lehren der gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehabt haben, so müssen auch die Vervollkommnungen und Fortschritte der Wund-

arzneikunst aus jenem Zeitraum zu gleichem Zwecke benützt werden.

Es fragt sich also zunächst:

Welche vormals für unbedingt tödtlich gehaltenen Verletzungen des menschlichen Körpers hat die neuere Chirurgie geheilt?

Dahin sind zu rechnen:

I. Wunden und Verletzungen der grofsen Kopfschlagadern (*Vulnera arteriarum Carotidum*).

Was Roose [2]), im Jahre 1798, nur als Vermuthung aufstellen konnte, nehmlich, dafs die Verletzungen der Kopfschlagadern, auch des gemeinsamen Stammes derselben, nicht zu den unbedingt, ohne alle Ausnahme und Rettung tödtlichen gezählt werden dürften, das wissen wir jetzt mit Gewifsheit. Dieser scharfsinnige Schriftsteller suchte zu jener Zeit wahrscheinlich zu machen, dafs die Unterbindung des Stammes der äufsern und innern Karotis nicht zu den unmöglichen Dingen gehöre, und das Leben wohl möge dabei erhalten werden können. Er äufserte daher seine Zweifel, ob die Aussprüche [3]) eines Teichmeyer, Faselius, Ludwig, Ploucquet und Metzger, welche sämmtlich die Wunden der Kopfschlagadern für absolut tödtlish erklären, nicht vielleicht zu beschränken seyn mögten. Er konnte sich damals noch auf keine andere Thatsachen beru-

2) Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. Stück I. S. 179.

3) a. a. O.

fen, als auf eine glücklich abgelaufene Unterbindung der äufsern Kopfschlagader, die ein Wundarzt nothgedrungen unternommen hatte, als bei der Ausrottung einer scirrhösen Geschwulst am Halse jenes Gefäfs unvorsätzlich durchstochen wurde, und auf die an Hunden angestellten Unterbindungen beider Kopfschlagadern von Valsalva und van Swieten [4]). Roose selbst aber gab zu, dafs die Bemerkung Hebenstreits: von den genannten Versuchen an Thieren lasse sich kein gültiger Schlufs auf die Anwendbarkeit einer ähnlichen Operation beim Menschen machen: wohl Grund haben könne. Er gestand zu: dafs Hebenstreits Grund: die Wirbelschlagadern würden wegen ihres mehr gekrümmten Laufes und der aufrechten Stellung des Menschen den unterbrochenen Zuflufs des Blutes wohl nicht so leicht, als bei Hunden und andern vierfüfsigen Thieren, ersetzen können: sehr in Anschlag kommen müsse, wenn die Rede von einer vermittelst der Unterbindung zu machenden Operation von Schlagadergeschwülsten eines Menschen sey. „Ich zweifle," sagt Roose bei diesem Anlafs, „dafs ein Wundarzt mit reifer Ueber-„legung diese Operation je gemacht habe, oder „machen werde, nicht eben weil mir das Ge-„lingen eines solchen Verfahrens unmöglich „schiene, sondern weil nur ein unbedachtsamer „Wagehals einen Kranken, einer zwar sehr „möglichen, aber dennoch entfernten Gefahr „wegen, in eine andere wenigstens eben so „grofse und ungleich nähere Gefahr stürzen „würde. Der Kranke kann seine Aneurysmen „vielleicht noch sehr lange ohne Lebensgefahr „haben, er kann vielleicht durch ein glückli-

4) a. a. O. S. 184.

„ches Naturspiel, wie in einem von **Baillie** „erzählten Falle, ohne Hülfe der Kunst, gene„sen; es wäre unverantwortlich, ihn unter die„sen Umständen einer Operation zu unterwer„fen, die doch immer mifslich seyn würde, und „für deren Ausgang Niemand sich getrauen „könnte einzustehen." — Ein anderes aber ist es bei einer Verletzung der Kopfschlagadern. Hier findet keine Wahl zwischen zwei gleich grofsen Gefahren statt. Hier steht der unbezweifelt gewisse augenblickliche Tod auf der einen, die Möglichkeit der Rettung, und wenigstens die Gewifsheit einer Verzögerung des Todes, auf der andern Seite. Es ist hier also keine Wahl. Hätten wir nichts als die erwähnte Analogie der Versuche an Thieren, so wäre es dennoch, meines Bedünkens, die unnachläfsliche Pflicht des Wundarztes, wenn irgend Möglichkeit dazu da wäre, die verletzte Kopfschlagader zu unterbinden.

Diese Worte, die eben so sehr den fortstrebenden Forschungsgeist als die menschenfreundliche Bedachtsamkeit dieses, der Wissenschaft zu früh entrissenen, Mannes bezeugen, legen seine Ansicht klar vor Augen.

Wenn wir in unsern Tagen **Roose's** Zweifel nicht mehr hegen dürfen, und an die Stelle seiner Vermuthungen Gewifsheit setzen können, so verdanken wir es der glücklichen Kühnheit brittischer Wundärzte und der steigenden Vervollkommnung der chirurgischen Kunst.

Wir **wissen** gegenwärtig **aus Erfahrung**, dafs **Wunden der Karotis geheilt werden können**, wenn es an schneller und zweckmäfsiger Kunsthülfe nicht gebricht. **Larrey** (in den *Memoires de chirurgie militaire et campagnes. T. III. à Paris* 1812) erzählt, dafs

vor St. Jean d'Acre dem Adjutanten Berthier's, Arrighi (nachmaligem *Duc de Padoue*), eine Flintenkugel durch die *Carotis externa* drang, da, wo sie von der *interna* abgeht, und in die *parotis* gelangt. Der Strom von Blut, der durch die beiden Mündungen schoſs, wurde auf der Stelle durch den Druck der Finger eines Offiziers gestillt. Nach Anlegung eines zusammendrückenden Verbandes wurde der Verwundete, bei angemessener Behandlung, geheilt [5]).

Wir wissen ferner aus mehrfacher Erfahrung, daſs der gemeinsame Stamm der innern und äuſsern Kopfschlagader, ohne Nachtheil für das Leben und die Verrichtung des Gehirns, unterbunden werden kann, und daſs Schlagadergeschwülste der Karotiden mit glücklichem Erfolge operirt werden können.

Der Engländer Astley Cooper ist, so viel wir wissen, der erste, der mit besonnener Kühnheit das Wagstück unternahm, und glücklich ausführte. Er operirte an zwei Personen Pulsadergeschwülste der Karotis [6]), und legte die lehrreiche Geschichte dieser Operationen der Gesellschaft der Aerzte und Wundärzte in London vor. In dem einen Falle, wo der gemeinschaftliche Stamm der Karotis unterbunden wurde, erfolgte völlige Wiederherstellung, und es blieb nur verminderte Thätigkeit der Gesichts- und Schläfenarterien auf der Seite, wo

5) Vergl. Kopps Jahrbücher der Staats-A. K. Bd. VI. S. 362.

6) S. medicinisch-chirurgische Abhandlungen der medic. chirurg. Gesellschaft zu London, übersetzt von Osann. Berlin 1811.

die Unterbindung geschehen war, zurück. In dem andern Falle starb die Kranke, aber erst am 20ten Tage nach der Operation.

Auch lesen wir (medic. chirurg. Zeitung 1815. Nro. 42 S. 272), daſs Hr. M. R. Walther in Landshut die *carotis communis*, wegen einer Pulsadergeschwulst, unterband.

Was also Roose vermuthete, daſs bei Verletzungen der Karotis die Unterbindung mit günstigem Erfolge werde angestellt werden können, ist nunmehr durch die Erfahrung auſser Zweifel gesetzt. Seine Erwartung über die Möglichkeit, Aneurysmen der Kopfschlagader mit günstigem Erfolge zu operiren, ist noch weit übertroffen worden.

Die Zweifel also und die Einwürfe, welche Metzger [7]) und Gruner [8]) gegen Roose's Behauptung: die Verletzung der Kopfschlagadern sey nicht zu den ohne alle Ausnahme und Rettung tödtlichen zu zählen: erhoben, sind demnach vollkommen widerlegt. Die in den Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bisher aufgestellten Grundsätze über die Tödtlichkeit der Verletzungen der Kopfschlagadern müssen daher nothwendig eine Abänderung und Berichtigung erleiden. Wie aber diese künftig bei gerichtsärztlicher Beurtheilung solcher Verletzungen geltenden Lehrsätze eigentlich abzufassen seyn dürften, davon wird weiter unten die Rede seyn.

7) S. gerichtl. medic. Abhandlungen. Bd. I.

8) Metzgers kurzgef. System der ger. A. W. 4te Ausg. §. 126 a.

II. Die Verletzungen des Halses mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Einschnitt in die Speiseröhre, wenn solche ohne gleichzeitige Verletzung der Kopfschlagadern statt haben.

Die meisten ältern Lehrer der gerichtlichen Medicin nennen diese Verletzungen entweder gradezu absolut tödtlich, oder drücken sich doch sehr zweifelhaft über die Heilbarkeit derselben aus.

Joh. Bohn [9]) führt zwar aus den Schriften seiner Vorgänger einen oder den andern Fall an, wo die Heilung der durchschnittenen Luftröhre wider Erwarten gelungen sey. Er tadelt aber diejenigen, welche wegen eines solchen einzelnen glücklichen Zufalles diese Verletzungen nicht unter die *Vulnera quam plurimum lethalia* rechnen würden.

Michael Alberti [10]) sagt, die Wunden der Luftröhre seyen nicht immer tödtlich, und würden zuweilen geheilt. Wenn aber am Halse eine grofse Queerwunde der Luftröhre zugefügt werde, so könne der Verwundete nicht athmen, und es folge plötzliche Erstickung. Teichmeyer [11]) drückt sich so aus: *Quando aspera arteria plane abscinditur, adeo ut pars abscissa vi musculorum deorsum moveatur, tunc plerumque tale vulnus lethale est. Nam extremitates abscissae vix ac ne vix quidem conjungi possunt, neque per medicamenta, neque per suturas chirurgorum. Ideo respiratio laeditur, inflammationes graviores oriuntur,*

9) *De renunciatione vulnerum. Lips.* 1711. *pag.* 23 *et pag.* 121.

10) *System. Jurisprudent. Medic. T. I. Cap. XIV.* . 48.

11) *Institut. medicinae legalis. pag.* 210.

vel etiam propter excrescentiam carnis, suffocatio fieri debet.

Auch Haller [12]) spricht sehr zweifelhaft von der Heilbarkeit der ganz durchschnittenen Luftröhre. — „An der Luftröhre mufs man drei „Theile unterscheiden, den Kehlkopf, den Theil „der Luftröhre über, und den Theil unter dem „Brustbeine. — Die Wunden des Kehlkopfes „gehören unter die höchst gefährlichen, ja tödt„lichen Verletzungen. — Der zweite obige Theil „der Luftröhre kann zwar gefährlich, aber nicht „tödtlich verwundet werden. Man hat viele „Beispiele von Reisenden, die von Mördern in „demselben verwundet worden, und dennoch „genesen sind. Die Ursache liegt in den knor„pelichten Ringen der Luftröhre, welche hin„dern, dafs sich dieselbe nicht so leicht zurück„ziehen kann. Man hat Selbstmörder gekannt, „die sich die Luftröhre so zerschnitten haben, „dafs sie nur noch an ihrem hintern Theile zu„sammenhing, und gleichwohl geheilt worden „sind. Wäre sie freilich ganz entzwei „geschnitten, so würde diefs tödtlich „seyn, denn der untere Theil ginge alsdann „in die Brust zurück, und der Verwundete er„stickte plötzlich.“

J. E. Hebenstreit [13]) bemerkt sehr treffend, dafs das Urtheil über die Frage: ob diejenigen, welche nach Verletzungen der Luftröhre starben, hätten gerettet werden können? nach den Umständen sehr verschieden ausfallen müsse. Er zeigt die Heilbarkeit dieser Wunden in mehreren Fällen, hält aber die gänzliche

12) Vorlesungen über die gerichtl. A. W. Bd. II. Thl. I. S. 428.

13) *Anthropologia forensis. pag.* 471.

Durchschneidung für nicht heilbar. *Asperae arteriae vulnus, si illa plus dimidio totius sui diametri dissecta est, contineri nequit; deglutientibus enim, si sitis potum postulat, vulnus illud iterum dehiscit — oriturque emphysema.*

C. G. Ludwig [14]) erklärt die dem vordern Theile der Luftröhre zugefügten Verletzungen nur für zufällig tödtlich. Tiefer in dieselbe eindringende Wunden seyen ohne Verletzungen der nahen Gefäſse nicht möglich, und dann trete die absolute Tödtlichkeit aus einem andern Grunde ein.

Vorsichtiger als diese ältern Schriftsteller drücken sich die neuern aus.

Metzger [15]) sagt: „leichte Stichwunden in die Luftröhre sind mehrentheils illetal oder nur zufällig-tödtlich, weil sie „blos als oberflächlich erscheinen, hingegen „Schnitt- oder Hiebwunden sind entweder länglichte oder Queerwunden. Jene gehören mit den Stichwunden in Rücksicht der „Lethalität in eine Klasse, die Queerwunden „aber sind bedenklicher, weil sie als oberflächliche geheilt, aber auch wegen Durchschneidung der benachbarten Theile sehr leicht tödtlich werden können. Ist der Schnitt penetrirt, wie es gewöhnlich geschieht, so wird die „Wunde um desto mehr tödtlich, da sie sich „kaum ohne Verletzung der groſsen Blutgefäſse „denken läſst.“

Gleichförmig diesem Ausspruche, der im Wesentlichen ganz mit August Gottl. Rich-

14) *Institut. medicin. forensis.* §. 294.

15) Kurzgef. System der gerichtl. A. W. 4te Ausgabe. §. 128.

ters[16]) Lehrsätzen übereinkommt, haben sich auch die neuern Schriftsteller Roose[17]), Schmidtmüller[18]), Wildberg[19]), Beret[20]) und der Verfasser[21]) über die Tödtlichkeit der Verletzungen der Luftröhre ausgedrückt. Nur Masius[22]) erklärt Verletzungen der Luft- und Speiseröhre für absolut tödtlich, wenn der eine oder andere Kanal ganz durchschnitten sey.

Die Gültigkeit der gerichtlich-medicinischen Lehrsätze über die Tödtlichkeit bestimmter Verletzungen hängt natürlich einzig von der Uebereinstimmung derselben mit den Ergebnissen aus der Erfahrung der Wundärzte ab. Je mehr wir also glaubwürdige und unzweifelhafte Erfahrungen von der Heilung gänzlicher Durchschneidungen der Luftröhre aufführen können, um so zuversichtlicher kann der Gerichtsarzt auch das Urtheil fällen, daſs eine solche Verletzung, wenn der Tod darauf erfolgte, doch nicht zu den (*in abstracto*) absolut tödtlichen gerechnet werden könne.

In dieser Beziehung sind die ältern Beobachtungen von der Heilung der gänzlich durchschnittenen Luftröhre, die sich in Schmuckers vermischten chirurgischen Schriften, III. Band, S. 162, in *Garengeot's Chirurgia practica*, *Ber-*

16) Anfangsgründe der Wundarzneikunst. Bd. IV. S. 175.

17) Grundriſs medic. gerichtl. Vorlesungen. §. 177.

18) Handbuch der St. A. K. §. 446.

19) Handbuch der gerichtl. A. W. §. 333.

20) Handbuch der gerichtl. A. K. §. 496.

21) Lehrbuch der gerichtl. Medicin. §. 339.

22) Lehrbuch der gerichtl. A. K. für Rechtsgelehrte. Bd. II. §. 608.

lin 1733, *T. II. pag.* 470, und in den *Memoires de l'Academie royale de Chirurgie de Paris. T. I. pag.* 576, 579, 586. *Tom. III. pag.* 423, 424 befinden, besonders aber auch die neuern Erfahrungen des Herrn Professors Rust in Wien höchst wichtig und lehrreich.

Dieser letztgenannte berühmte Wundarzt hat im Jahre 1815 sowohl in dem Intelligenzblatt der Wiener allgemeinen Literaturzeitung [23]), als in einem besondern Abdruck „einige Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerkungen in Bezug auf ihre Behandlung und ihr Lethalitätsverhältniſs bekannt gemacht."

Mit Uebergehung der lehrreichen Bemerkungen desselben, welche die wundärztliche und ärztliche Behandlung solcher Verwundeten betreffen, heben wir hier nur die Thatsachen aus den mitgetheilten drei Beobachtungen und die daraus gezogenen Folgerungen für die gerichtliche Medicin aus.

Eine 21jährige Dienstmagd, von schwächlicher sehr reizbarer Leibeskonstitution, wurde durch die Untreue ihres Liebhabers, der sie bereits zur Mutter gemacht hatte, in eine so schwermüthige Gemüthsstimmung versetzt, daſs sie in ihrer Verzweiflung den Entschluſs faſste, sich das Leben zu nehmen. Sie schnitt sich am Abend, nachdem sie sich zu Bett gelegt hatte, und Alles schlief, durch wiederholte Messerzüge die Gurgel ab. Erst am Morgen zwischen 3 und 4 Uhr erweckte das Röcheln eine in demselben Zimmer schlafende Frau, und man fand nun die Unglückliche ohne Bewuſstseyn und in

23) Maiheft S. 137.

ihrem Blute schwimmend. Auf die noch blutende Wunde wurde in der Eile ein in Essig getauchter Leinwandbausch gelegt, und ein Wundarzt herbeigeholt. Dieser, nachdem er sich von der gänzlichen Durchschneidung der Luftröhre überzeugt hatte, erklärte die Verletzung für absolut tödtlich, und liefs die Verwundete in das allgemeine Krankenhaus überbringen. Erst gegen 9 Uhr wurde sie dem Herrn Prof. Rust übergeben.

Die Verwundete war damals völlig bewufstlos, die Oberfläche des Körpers leichenblafs, das Gesicht hatte das Ansehn einer Sterbenden, die Nase gespitzt, die Stirn mit kaltem Schweifs bedeckt, der Glanz der Augen erloschen. Die Extremitäten waren marmorkalt, ohne Pulsschlag, und das noch anwesende Leben konnte man nur aus dem undeutlichen Herzschlag, aus dem oft gänzlich aussetzenden röchelnden Athemholen und aus den öfter wiederkehrenden Zuckungen wahrnehmen. Die weit klaffende, von geronnenem Geblüt strotzende Wunde drang in der Gegend zwischen dem Schild- und Ringknorpel durch den Luftröhrenkopf und die vordere Wand der Speiseröhre durch, und zwar so, dafs man nach Hinwegräumung des geronnenen Blutes von aufsen deutlich das Klaffen der Wundränder wahrnehmen, den Finger in den Speisekanal einbringen, und durch die hintere undurchschnittene Schlundwand die Körper der obern Halswirbelbeine fühlen konnte. Die abgeschnittene Luftröhre war tief nach unten gesunken, und kam nur während dem ersticken den Husten, den die Untersuchung der Wunde veranlafste, zum Vorschein.

Wiewohl nun der Zustand der Kranken

gar keine Hoffnung für ihre Rettung übrig liefs, so befestigte Herr Prof. Rust dennoch das untere Stück der Luftröhre mittelst einer einfachen Schlinge mit dem obern, vereinigte die äufsere Wunde durch mehrere Hefte mittelst der Knopfnath, und suchte den Kopf der Kranken vermittelst der Köhlerschen Verbandstücke in einer stark vorwärts gebeugten Stellung unverrückt zu erhalten. Bald nach geschehener Vereinigung der Wunde und Anlegung des sämmtlichen Verbandes schien sich die Kranke etwas zu erholen und einiges Bewufstseyn zu erhalten. Das Athmen wurde regelmäfsiger, weniger röchelnd, Wärme und Puls kehrten in die eiskalten Extremitäten zurück, aber auch mit ihnen eine unerwartete Blutung aus der Wunde, mit einem Erstickung drohenden Husten.

Wie nun diese Blutung durch Unterbindung zweier Gefäfse und durch kalte Umschläge gestillt, das Bestreben der Kranken, sich den Verband abzureifsen, durch Zureden eines Priesters beseitigt, der späterhin eintretende Entzündungszustand durch Aderlafs, Calomel und Blasenpflaster gehoben, die Schwierigkeiten der Ernährung bei gehindertem Schlingen besiegt, endlich der, bei nachbleibendem Geschwür im Luftröhrenkopfe und eiterartigem Auswurf, entstehende hektische Zustand durch zweckmäfsige Behandlung glücklich gehoben wurde, kann hier nur berührt werden, und ist am angeführten Orte ausführlicher zu ersehen. Im dritten Monat konnte die Verwundete heiser (als Folge der abgeschnittenen Stimmnerven), aber sonst völlig gesund entlassen werden.

In der zweiten, gleich wichtigen Beobachtung hatte ein 40jähriger Mann sich eben-

falls den Kehlkopf durch- und die Speiseröhre eingeschnitten. Der Verwundete kam in einem so todtenähnlichen Zustande im allgemeinen Krankenhause an, dafs der Sekundär-Wundarzt und der herbeigerufene Priester ihn als wirklich todt liegen liefsen. Erst drei Stunden später traf ihn Herr Prof. Rust ohne Wärme, Athemholen, Arterien- oder Herzschlag, und besorgte den Verband, mehr um seine Schuldigkeit gethan zu haben, als in der Hoffnung, ihn zu retten. Dennoch erholte sich derselbe, und genas unter ähnlicher Behandlung.

Höchst merkwürdig ist aber der dritte von Herrn Rust mitgetheilte Fall, den derselbe selbst unerklärbar nennt.

Ein 25jähriger Tischlergeselle verfiel am 8. Februar 1814, seiner Aussage nach wegen Verdrüfslichkeiten und hoffnungsloser Liebe, in einen Anfall von Wahnsinn, in dem er sich von Hause wegbegab, an einem fremden Orte übernachtete, den folgenden Tag Morgens auf freiem Felde herumirrte, und endlich, seines Lebens überdrüfsig, mit seinem Barbiermesser sich in den Hals schnitt. Mit dieser Wunde soll er, der aktenmäfsigen Erhebung des Thatbestandes zu Folge, nachdem er über seine Handlung Reue gefühlt, und das Messer weggeworfen hatte, sich in den nächsten ihm unbekannten Schuppen begeben, in demselben während der stärksten Kälte sich verborgen gehalten, und übernachtet haben. Am folgenden Tage, als dem 10. Februar, machte er sich auf den Weg nach Wien zurück, sank aber unter einem Hausthore zu M. vor Mattigkeit zusammen, wurde vom Wächter gefunden, für trunken gehalten, sein wahrer Zustand nicht entdeckt, und nach Haus gebracht, wo er sich erst

ent-

entdeckte. Ein herbeigerufener Wundarzt, wahrscheinlich durch die seltenen Nebenverhältnisse und die noch vorhandene Lebenskraft des Kranken getäuscht, unterzog die Wunde einer genauen Untersuchung nicht, und erklärte „die 4—5 Zoll lange Wunde am Halse für gefahrlos, wenn keine üblen Umstände hinzuträten.“

Erst spät am Abend wurde der Verwundete in das Krankenhaus gebracht, und nun zeigte es sich, daſs die an der vordern Gegend des Halses befindliche, queer über den Luftröhrenkopf laufende, von auſsen 4 Zoll lange Wunde nicht allein durch den Schildknorpel, sondern auch noch tiefer in die Gegend des Schlundes eindringe, so zwar, daſs es unbegreiflich schien, wie der Verletzte noch am Leben seyn konnte, und wie eine so breite und tiefe reine Schnittwunde ohne eine gleichzeitige Verletzung einer, ja selbst beider, Drosselschlagadern bestehen könne.

Der hinfällige Zustand des Kranken und die bereits angeschwollenen Wundränder gestatteten keine genaue Untersuchung der Wunde; alle Umstände aber, so wie das mit schon ganz vertrocknetem Blute besudelte Hemde bewiesen deutlich, daſs die Verwundung nicht frisch war, sondern wenigstens 24 bis 30 Stunden schon bestehen muſste. Es wurden bloſs die äuſsern Wundlippen vereinigt, geheftet, und der Kopf in einer vorwärts gebeugten Lage erhalten. Der Kranke erholte sich aus seiner Ohnmacht wieder, konnte bei vorwärts gebogenem Kopfe leise sprechen, und Flüssigkeiten ziemlich gut hinabschlingen, von denen nur dann und wann ein Theil, mit Eiter oder blutigem Serum gemischt, durch die äuſsern Wund-

lefzen wieder auszufliefsen schien, so dafs Herr Prof. Rust zweifelhaft war, ob die Speiseröhre oder vielmehr der untere Theil des Schlundes wirklich gleichzeitig verletzt sey, oder nicht. Am 5ten Tage nach der Ankunft im Krankenhause rifs sich der Kranke den Verband ab, lebte jedoch noch bis zum 20. Februar. Sein Tod gab Anlafs zu einem merkwürdigen Beweise von der Möglichkeit des fortbestehenden Lebens bei einer ungewöhnlich grofsen Verletzung des Halses. Denn was Jedermann bei erfolgter Rettung des Kranken unglaublich gehalten haben würde, bewies die von zwei beeidigten Wundärzten angestellte gerichtliche Leichenöffnung, nehmlich: dafs so wohl der Kehlkopf als auch der obere Theil der Speiseröhre bis an die Körper der Halswirbelbeine durch- und abgeschitten waren.

Aus diesen so lehrreichen Beobachtungen zieht Herr Prof. Rust folgende Ergebnisse für die gerichtliche Medicin:

1) Schnittwunden am vordern Theile des Halses können durch die Luft- und Speiseröhre dringen, ohne dafs gleichzeitig die Drosseladern verletzt oder durchschnitten seyn müssen, und dieses geschieht, vorzüglich in Fällen von versuchtem Selbstmord, weit öfter, als man aus theoretischen und anatomischen Gründen vermuthen sollte.

2) Nach solchen Erfahrungsresultaten der ältern und neuern Chirurgie können wir eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre, mit und ohne gleichzeitige Verletzung des Schlundes oder der Speiseröhre, nicht mehr für absolut tödtlich erklären.

Es ist daher auch an der Zeit, daſs sich die gerichtlichen Aerzte über diesen Gegenstand endlich vereinigen.

3) „Berechtigt uns selbst die gleichzeitige Ver„letzung einer Drosselschlagader noch kei„neswegs, eine solche Verwundung als ab„solut lethal zu erklären, da die neuere „Chirurgie bewiesen hat, daſs so wohl die „Schlüsselbein - als Drosselschlagader mit „gutem Erfolge unterbunden, folglich die „ehedem tödtliche Blutung heut zu Tage „bei schneller Hülfe gestillt werden könne.“

Nach diesen neuern Erfahrungen von Rust, wodurch die ältern schon oben angeführten völlig bestätigt werden, und denen die Beobachtung von dem Irländer W. Hathorn 24) noch hinzugefügt werden kann, der ebenfalls eine völlige Durchschneidung der Luftröhre glücklich heilte, ist also so viel auſser Zweifel, daſs die vormals für absolut tödtlich gehaltenen Verletzungen am Halse, mit völlig durchschnittener Luftröhre und gleichzeitiger Verletzung der Schlundröhre, allerdings in manchen Fällen geheilt werden kann. Daſs die neuere Chirurgie diese Verletzungen mit gröſserem Glücke behandle, als man vormals für möglich hielt, ist wohl gewiſs, und eine noch weitere Vervollkommnung der ärztlichen und wundärztlichen Heilmethode bei Verletzungen dieser Art mit Sicherheit zu erwarten.

III. Auch die Verletzungen des Oberarms, die mit Verletzung der *Ar-*

24) Vergl. Salzburger medicin. chirurg. Zeitung. Jahrg. 1815. Nro. 56.

teria subaxillaris, und die des Oberschenkels mit Verletzung der *Arteria cruralis* gehören in gewisser Beziehung zu denen, welche die neuere Chirurgie zu heilen versteht.

Alle Lehrer der gerichtlichen Medicin, von den ältesten an bis auf die neuesten [25]), behaupten, daſs die Verletzung der Subaxillararterie zu den absolut tödtlichen gehöre, weil sie eine nicht zu stillende Blutung errege.

Die neuern Wundärzte haben aber die Auslösung des Armes aus dem Achselgelenk nunmehr so häufig mit glücklichem Erfolge unternommen, daſs an der Ausführbarkeit dieser Operation, und also auch an der Möglichkeit, die Subaxillararterie zu unterbinden, kein Zweifel mehr obwalten kann. Nicht bloſs die Engländer, die Franzosen Larrey, Percy u. s. f., sondern auch die deutschen Wundärzte Rudtorfer, Walther, Gräfe, Langenbeck u. s. f. haben mit günstigem Erfolge den Arm aus dem Gelenke ausgelöst.

Der irländische Wundarzt Colles [26]) machte selbst die Unterbindung der *Arteria subclavia* zweimal wegen Aneurysmen, einmal, ehe das Gefäſs den *musculus scalenus* erreichte, und einmal nach dem Durchgange durch denselben.

25) Vergl. *Bohn l. c. pag.* 33. *Alberti l. c. Tom. I. pag.* 328. *Teichmeyer l. c. pag.* 216. Haller a. a. O. Bd. II. Th. I. S. 482. *Ludwig l. c.* §. 298. Metzger a. a. O. 4te Ausgabe. §. 134. *Ploucquet l. c. pag.* 132. Roose a. a. O. §. 211. Schmidtmüller §. 452. Wildberg a. a. O. §. 334. Masius a. a. O. §. 630. Beret a. a. O. §. 507. Henke's Lehrbuch. §. 385.

26) S. Salzburger medicin. chirurg. Zeitung 1815. Nro. 55.

Zwar erfolgte der Tod, aber beidemal erst nach einigen Tagen.

Sonach ist also so viel aufser Zweifel, dafs die Verletzungen der Armschlagader im Achselgelenk nicht ohne alle Rettung und Ausnahme den Tod bewirken, also auch nicht mehr zu den allgemein absolut tödtlichen Verletzungen gerechnet werden können.

Nicht so glänzend und erwünscht, wie bei Ablösung des Armes aus dem Achselgelenk, sind die Fortschritte gewesen, welche die neuere Wundarzneikunst in Hinsicht der Ablösung des Schenkels aus der Gelenkpfanne gemacht hat. Doch ist auch hier das Bestreben zur Vervollkommnung der Kunst nicht ganz ohne glücklichen Erfolg geblieben.

Die gerichtlich-medicinischen Schriftsteller erklären fast insgesammt Verletzungen des Oberschenkels mit Wunden der *arteria* und *vena cruralis* nahe an ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel für absolut tödtlich, theils wegen der Gefahr der schnellen Verblutung, theils, wenn solche glücklicher Weise schleunig genug gestillt worden wäre, wegen des unvermeidlichen Brandes, dem durch die unausführbare Amputation aus der Gelenkpfanne nicht abgeholfen werden könne.

Haller (Vorlesungen II. I. S. 484) erklärte die von dem Franzosen Lalouette vorgeschlagene Methode zur Amputation des Schenkels aus der Gelenkpfanne, die er aber blofs an Leichen versucht habe, für eine blofse Theorie, und Metzger und Gruner behaupten, die genannte Operation sey zwar vorgeschlagen, aber nie an Lebenden angestellt worden (Metzgers System der ger. A. W. 4te Ausg. §. 176 a.)

Diese Behauptungen von Haller, Metzger und Gruner sind aber unrichtig.

Larrey [27]) machte die Amputation des Schenkels aus der Gelenkpfanne dreimal. Die Operirten starben aber. Einer jedoch, nach dem günstigsten Anscheine, erst am 8ten Tage, nachdem ihn die Pest ergriffen hatte.

Herr Med. R. Wendelstadt [28]) legt aber ein Zeugniſs ab, welches die Zweifel noch mehr beseitigt.

„Noch war es," sagt derselbe, „so viele „chirurgische Werke ich auch gelesen zu haben „mich entsinne, bis jetzt Problem: ob man „constatirte gerathene Fälle von Am- „putationen des Oberschenkels aus der „Pfanne aufzuweisen habe. Ich rede „natürlich nicht von Exstirpation des Schenkel- „gelenkkopfes aus dem *acetabulo*, und Amputa- „tion dieses bei Caries im Gelenk, oder in des „Kopfes schwammigter Substanz; diese haben „Wundärzte aller Nationen mit Succeſs unter- „nommen. Ich habe aber einen Engländer ge- „sehen und untersucht, welcher als Ma- „trose auf der englischen Flotte gedient, und „in dem mörderischen Treffen bei Abukir durch „eine Kanonenkugel den Schenkel verloren, und „darauf die Amputation des vielleicht gesplit- „terten Stumpfes aus der Gelenkpfanne ausge- „halten, und Jahre lang überlebt hat. „Auf den letzten Punkt lege ich vorzügliches „Gewicht; denn, daſs die Operation vorgeschla- „gen, oft (?) gemacht, auch als unternommen

27) Medicinisch-chirurgische Denkwürdigkeiten aus seinen Feldzügen. Leipzig 1813. S. 236.

28) Hufelands und Himly's Journal der praktischen Heilkunde. Jahrg. 1811. Augustheft S. 110.

„beschrieben worden ist, ist mir, wie jedem, „wohl bekannt. Dieser Britte hatte sie wirklich „überlebt."

Sonder Zweifel ist in den letzten blutigen Feldzügen diese Operation wohl auch mehrmals gemacht worden, aber es ist noch nicht bekannt, ob mit glücklichem Erfolge. Indessen bezweifelt Larrey die Möglichkeit desselben unter günstigern Umständen, als bei seinen Operirten statt hatten, nicht, und auf jeden Fall reicht, wie schon Eschenbach bemerkte, eine glaubwürdige Beobachtung von der Heilbarkeit einer Verletzung zu, um sie aus der Klasse der (*in abstracto*) absolut tödtlichen auszustreichen.

Der Beweis ist also geführt, daſs die neuere Chirurgie höchst wichtige und schwere Verletzungen in manchen Fällen glücklich geheilt hat, welche man vordem für ohne alle Ausnahme tödtlich hielt. Es bleibt nun noch auszumachen übrig, in wiefern das gerichtsärztliche Urtheil über die Tödtlichkeit und deren Grad bei einer solchen Verletzung in gerichtlichen Fällen durch die angeführten Erfahrungen der neuern Wundärzte abgeändert werden müsse.

Namentlich könnte die Frage aufgeworfen werden: ob nicht künftig den Verletzungen des gemeinsamen Stammes der innern und äuſsern Karotis, den Verletzungen der *Arteria subaxillaris* und *subclavia*, der *cruralis* nahe am Unterleibe, so wie den Schnittwunden am Halse mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre, auf welche der Tod erfolgte, *in foro* nur eine zufällige Tödtlichkeit müsse zugeschrieben werden? —

Diejenigen, welche den früher herrschenden Grundsätzen, etwa Metzgers Ansichten, folgen, werden geneigt seyn, jene Frage zu bejahen; sie werden die genannten Verletzungen zufällig, oder höchstens an und für sich tödtlich (im Sinne Metzgers) nennen.

Und dennoch wäre ein solches Verfahren ganz unrichtig und unzulässig. Denn ganz abgesehn von den Gründen [29]), welche die Aufstellung der *per se* lethalen Verletzungen als einer Mittelklasse zwischen nothwendig und nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen verbieten, läſst sich leicht erweisen, daſs ein solches Urtheil den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin und der Strafrechtswissenschaft durchaus zuwider seyn würde. Um den Beweis für diese Behauptung führen zu können, ist es zweckmäſsig, zunächst folgende für die gerichtliche Medicin wichtige Frage im Allgemeinen zu erörtern.

Welchen Einfluſs kann die problematische Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe bei schnelltödtenden Verletzungen auf die Bestimmung des Grades der Lethalität *in foro* haben?

Um die richtige Antwort auf diese Frage finden zu können, muſs ich hier zuvörderst auf alles dasjenige verweisen, was in einer andern Abhandlung [30]) über den so oft verkannten Standpunkt des gerichtlichen Arztes bei Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen gesagt ist.

29) S. Bd. I. S. 187.

30) Bd. I. S. 149.

Da der Gerichtsarzt nicht die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung *in abstracto*, sondern stets nur *in concreto* zu beurtheilen hat, so ergiebt sich auch unwidersprechlich: dafs die muthmafsliche Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe (wenn solche zur Hand gewesen) oder die erwiesene Heilung ähnlicher lebensgefährlicher Verletzungen unter veränderten Umständen die (*in concreto*) nothwendige Tödtlichkeit einer zu beurtheilenden Verletzung, auf welche der Tod erfolgt ist, nicht aufheben kann.

Der Gerichtsarzt soll nicht entscheiden: ob eine Verletzung *in abstracto* tödtlich sey, und den Tod nothwendig zu bewirken pflege? sondern ob dieselbe *in concreto*, bei einer bestimmten Person und unter gegebenen Umständen den Tod bewirkt habe? Hat sie den Tod des Beschädigten hervorgebracht, so ist sie tödtlich zu nennen.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern sagt ausdrücklich im Art. 143. „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewifsheit erfordert, dafs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einflufs, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden, oder nicht; ob im gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäfsige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können u. s. f.

Es kann auch sonach kein Zweifel mehr obwalten, dafs der Gerichtsarzt, der *in foro* auf den Standpunkt sich stellen mufs, welchen die Gesetzgebung und die Strafrechtswissenschaft fordert, und demnach angeben soll, ob eine gegebene Verletzung *in concreto* nothwendig tödtlich gewesen sey, alle diejenigen Verletzungen, welche den Tod als bestimmende Ursache bewirkten, für nothwendig tödtlich erklären müsse, wenn gleich ähnliche Verletzungen unter andern Umständen geheilt wurden. Auch widerspricht diese Behauptung keineswegs dem Eingeständnifs, dafs, zufolge der Fortschritte der neuern Chirurgie, die Verletzungen der *arteria carotis*, der *subaxillaris*, der *cruralis* u. s. f. nicht mehr zu den *in abstracto* absolut lethalen Verletzungen gezählt werden können. Denn diese in der Chirurgie und in jeder aufsergerichtlichen Betrachtungsweise gültige Ansicht kann nicht in der gerichtlichen Medicin gelten, wo nur die *in concreto* nothwendige Tödtlichkeit zum Mafsstabe der Beurtheilung genommen werden darf.

Weil man aber eben diese Wahrheit zu verkennen scheint, weil man in neuern Schriften und in öffentlichen kritischen Blättern nicht selten auf die Behauptung trifft: es könne diese oder jene Verletzung nicht mehr, wie vormals, zu den absolut tödtlichen gerechnet werden, da man sie bei Verletzungen oder bei chirurgischen Operationen glücklich geheilt habe: so hielt der Verfasser die hier geführten Erörterungen für nöthig, um den in der gerichtlichen Medicin allein gültigen Gesichtspunkt dadurch nicht verrücken zu lassen.

Wenden wir also die entwickelten Grundsätze zur Leitung des auch künftig geltenden gerichtsärztlichen Urtheils solcher lebensgefährlichen Verletzungen an, welche die neuere Chirurgie mit glücklicherm Erfolge zu behandeln weifs, als die Vorzeit, so stellen sich folgende Regeln als Ergebnisse dar.

I. Die Verletzungen der innern Kopfschlagader, des gemeinsamen Stammes derselben, der *arteria subaxillaris*, der *arteria cruralis*, auch in ihrem obern Theile, so wie die gänzliche Durchschneidung der Luftröhre, selbst mit gleichzeitiger Verletzung der Speiseröhre, können nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme (d. h. *in abstracto*) absolut tödtlichen Verletzungen gezählt werden.

II. Daraus folgt aber keineswegs, dafs eine der genannten Verletzungen, wenn im gegebenen Falle wegen mangelnder Kunsthülfe der Tod schnell erfolgte, nicht *in foro* für *in concreto* nothwendig tödtlich erklärt werden könnte. Sie sind im Gegentheil dafür in gerichtlichen Fällen anzuerkennen, so bald der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Tode und der Verletzung erwiesen ist.

III. Es kann von der Gefahrlosigkeit, oder der möglichen Beseitigung der Gefahr der Verletzung eines grofsen Gefäfses, die bei chirurgischen Operationen vorsätzlich gemacht wird, durchaus kein gültiger Schlufs auf die gerichtlichen Fälle gemacht werden, wo die

Tödtlichkeit einer Beschädigung mit Verwundung desselben Gefäſses beurtheilt werden soll. Bei den chirurgischen Operationen ist die Hülfe der Kunst mit allen ihren Mitteln zur Hand, und die Durchschneidung des Gefaſses wird mit Vorbedacht gemacht. In den gerichtlichen Fällen ist der Tod oft schon erfolgt, ehe nur die Kunsthülfe hätte gesucht, vielweniger wirksam werden können. Deſshalb, weil man zum Behuf einer Operation den gemeinsamen Stamm der Kopfschlagadern mit Glück unterband, oder weil man den Arm aus dem Achselgelenk auslöste, kann eine Schnittwunde durch die *carotis* oder *subaxillaris*, woran sich der Verwundete verblutete, noch nicht *in foro* für nur zufällig tödtlich erklärt werden. Eine solche Folgerung könnte nicht einmal den Defensoren [31]) gestattet werden, für den Gerichtsarzt wäre sie noch vielweniger zulässig.

31) Schon Joh. Bohn gab diese Warnung. Er sagt: (*de renunciatione vulnerum pag.* 35) *Exstirpationem cruris longius supra genu et inguini propius propter ingens valde haemorrhagiae periculum nunquam forsan molimur: aut si in parte genu viciniore hoc fieri debeat, non nisi apparatu pro praecipiti haemorrhagia avertenda necessario operationem aggredimur, sicque chirurgia haec aliquando felicius succedit. Aliter longe se res habet, ubi casu et minus praemeditate vasa cruralia majora prope sui ex abdomine elapsum fuerint laesa: dum vix ullo experimento constat, talia unquam fuisse consolidata, ubi sc. necessaria ejusmodi casui, qui nullam moram concedit, remedia deficiunt. Et supponunt ejusmodi homicidarum inepti defensores conditionem minus possibilem, i. e.* wenn dem *Vulnerato* bald Hülfe geschehen wäre: *forsan aptius dicerent:* Hülfe geschehen können. —

IV. Hingegen kommt, bei der Beurtheilung der nothwendigen Tödtlichkeit einer Verletzung der genannten Gefäſse, durch ihre später eintretenden Folgen (z. B. nach Streifwunden der Kopfschlagadern durch Aneurysmen, nach Schuſswunden in den Oberarm durch Brand u. s. f.) allerdings die erwiesene Möglichkeit der Unterbindung jener Gefäſse sehr in Betracht.

Es werden sonach Schlagadergeschwülste der Karotiden, die als Wirkungen einer Halsverletzung eintraten, und den Tod zur Folge hatten, künftig nicht mehr für nothwendig tödtlich erklärt werden können, im Fall die Kunsthülfe, zu welcher Zeit sie vorhanden gewesen, nicht angewendet, oder von dem Verletzten verweigert worden wäre. Die in den Lehrbüchern zur Zeit noch befindlichen Lehrsätze über die unvermeidliche und absolute Tödtlichkeit der Pulsadergeschwülste der Kopfschlagadern sind hiernach zu berichtigen.

Es ergiebt sich aber auch aus diesen Untersuchungen wieder, wie nothwendig für den gerichtlichen Arzt die Kenntniſs der auf die Lehre von der Tödtlichkeit Bezug habenden Rechtslehrsätze sey. Ohne diese wird er immer in zweifelhaften Fällen zwischen verschiedenartigen und sich widerstreitenden Ansichten hin und her schwanken. Er wird ohne dieselbe um so weniger das Rechte und Gültige auf-

zufinden vermögen, da jenen Ansichten in jeder andern, als der gerichtsärztlichen, Betrachtungsweise tödtlicher Verletzungen ihre relative Wahrheit nicht abgesprochen werden kann.

III.

Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe.

Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe.

— *causam sanguinis arbitrio ejusmodi suspecto submittere, et rem ancipitem atque arduam levi ac fallaci experimento dirimere nolo, argumentis, seu dubitandi ad minimum rationibus haud exigui vigoris admonitus; quarum nihilominus solutionem si ex aliis intellexero, eorum cogitatis subscribere minus refragabor.*

J. Bohn.

Einleitung.

Die Folgereihe der Fragen, welche der Gerichtsarzt bei den Untersuchungen über todtgefundene neugeborne Kinder zum Behuf der Strafrechtspflege zu beantworten hat, ist bereits früher (Bd. I. S. 6 und 7) angegeben worden. Lebensfähigkeit, Leben des Kindes nach der Geburt, gewaltsame Todesart, Entstehungsart des gewaltsamen Todes sind die Gegenstände,

auf welche sich die vielfach schwierigen und verwickelten Untersuchungen der Gerichtsärzte beziehen.

Nachdem die Frage über die Lebensfähigkeit des Kindes erörtert ist, hat der Arzt zu bestimmen:

Ob das todtgefundene neugeborne Kind schon todt zur Welt kam, oder ob es noch nach der Geburt lebte?

So bald sich nehmlich ergiebt, dafs das Kind bereits vor der Geburt todt war, wird — abgesehen von der vorsätzlichen Abtreibung unreifer Leibesfrüchte, oder von den seltenern Fällen vorsätzlicher Tödtung ausgetragener Kinder im Mutterleibe — der Verdacht des Kindermordes aufgehoben.

Bekanntlich ist nun, um jene Frage zu beantworten, von den Aerzten seit fast anderthalb Jahrhunderten die hydrostatische Lungenprobe anfänglich allein, späterhin in Verbindung mit mehreren verwandten Merkmalen, als das sicherste und wichtigste Prüfungsmittel angewendet worden.

Auf dieses Experiment und die daraus abzuleitenden Folgerungen haben nun also in diesem langen Zeitraume die mehresten gerichtlichen Aerzte ihr Urtheil in den genannten Fällen gegründet, welches die Gerichte wiederum in den Kriminaluntersuchungen über Kindermord, der Freisprechung oder dem Straferkenntnifs zum Grunde legten.

Jedem denkenden Gerichtsarzt, der diese nicht nur für unsere Wissenschaft, sondern auch für die Rechtspflege, und mithin für die ganze

Menschheit wichtigen Untersuchungen gewissenhaft unternehmen will, muſs also daran gelegen seyn, zu einer sichern und fest begründeten Ueberzeugung von dem Werth und der Beweiskraft der Lungenprobe zu gelangen. Es ist für die gerichtliche Medicin und die Strafrechtspflege von sehr groſsem Interesse, darüber ins Klare zu kommen: ob der hydrostatischen Lungenprobe, oder der Athemprobe, eine allgemeine unbedingte Beweiskraft bei der Entscheidung über das zweifelhafte Leben eines Kindes nach der Geburt zugestanden werden müsse, oder ob und in wie fern solche bedingt, beschränkt oder ganz vernichtet werde?

Angehende gerichtliche Aerzte, denen bei der Ausübung der medicinisch - legalen Akte Zweifel aufstoſsen, pflegen sich meistens, bei noch schwankendem eignen Urtheil, an die Grundsätze ihrer akademischen Lehrer, oder an den Ausspruch eines berühmten Schriftstellers zu halten. Aeltere Aerzte sind der Mehrheit nach, und im Ganzen wohl nicht ohne Grund, abgeneigt, von den einmal von ihnen als wahr angenommenen und seit langer Zeit befolgten Grundsätzen abzuweichen. Sie bezeigen daher Miſstrauen gegen Lehrsätze, Beobachtungen und Erfahrungen, die jenen widersprechen, und ihrer ganzen Handlungsweise, bei der sie sich wohl befanden und beruhigten, eine ganz andere Richtung aufzudringen drohen. Noch mehr als in der gewöhnlichen ärztlichen Praxis gilt das von der Ausübung der legalen Medicin, wenn neue Lehrsätze die Untersuchung schwieriger, die Entscheidung unsicherer machen, und endlich wohl gar zu dem unangenehmen Ge-

ständnifs nöthigen, man sey nicht im Stande, ein entscheidendes Urtheil zu fällen. —

Und doch giebt es berühmte Lehrbücher, welche ein einseitiges und falsches Urtheil über den Werth und die Beweiskraft der hydrostatischen Lungenprobe enthalten. Jeder Unbefangene wird ferner gestehen müssen, dafs die letzten Jahrzehende uns wiederholte glaubwürdige Erfahrungen geliefert haben, wodurch die früher, von den angesehensten Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde, als unwidersprechlich aufgestellten Grundsätze umgestürzt und vernichtet werden. Im Verlaufe dieser Abhandlung wird sich beides hinlänglich erweisen.

Als ich in einer frühern Zeit, unter andern Verhältnissen, gerichtlich-medicinische Untersuchungen vorzunehmen selbst häufig Gelegenheit hatte, stiegen mir der Bedenken und Zweifel über die Beweiskraft der Lungenprobe gar manche auf. Das Studium der Schriftsteller über die gerichtliche Arzneikunde war nicht geeignet, sie zu heben, und ein fest begründetes Urtheil, über den Werth und die Beweiskraft dieses Experimentes, an die Hand zu geben.

Seit zehn Jahren aber haben die vor angehenden Aerzten und Rechtsgelehrten gehaltenen Lehrvorträge über die gerichtliche Medicin, welche mein Amt mir zur Pflicht macht, mich veranlafst, die Literargeschichte der Lungenprobe genauer zu studiren, die wichtigsten Schriften darüber zu vergleichen, die bedeutendsten ältern und neuern Erfahrungen zusammenzustellen, und, so viel mir die Gelegenheit wurde, über zweifelhafte Punkte mir selbst Aufschlufs zu verschaffen. Dadurch hat sich die

Ueberzeugung begründet, welche sich als Ergebnifs dieser Abhandlung aussprechen wird. Die Abhandlung selbst aber kann als Kommentar zu dem Kapitel von der Lungen- und Athemprobe in des Verf. Lehrbuche der gerichtlichen Medicin (§. 467 — 521) betrachtet werden.

Das Studium der Literargeschichte der Lungenprobe erweiset, dafs von der Zeit an, wo dieselbe *in foro* als Prüfungsmittel zuerst angewendet wurde, bis auf den heutigen Tag das Urtheil berühmter Aerzte und Lehrer über den Werth und die Beweiskraft dieser Prüfungsmethode sehr getheilt war.

Die gelehrte Polemik über diesen Gegenstand hat, wie es fast immer zu geschehen pflegt, sonst achtungswerthe und verdiente Lehrer zu Ungerechtigkeiten gegen Andere und zur Einseitigkeit im Urtheil verleitet. Ohne diese Polemik und ohne das überall durchblickende Bestreben, die Kriminalisten bei dem Glauben zu erhalten: der sachkundige Gerichtsarzt könne überall mit Gewifsheit entscheiden: würde es kaum begreiflich seyn, wie man in manchen sehr geschätzten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin die Lehre von der Lungenprobe, als völlig abgeschlossen und über allen Zweifel erhaben, vorgetragen finden könnte.

Auch ist es wohl nur aus den eben genannten Gründen begreiflich, wie, ohngeachtet des Widerspruches berühmter Aerzte, z. B. eines J. Bohn, ja ganzer medicinischer Fakultäten, gegen die Beweiskraft der Lungenprobe, grade in den Lehrbüchern der gerichtlichen

Arzneikunde, die Lehre von der Lungen- und Athemprobe eine einseitige Darstellung, und nicht selten blinde Vertheidigung fand.

Was Alberti, Teichmeyer, Hebenstreit in ihren bekannten Schriften über die Lungenprobe sagen, ist für den jetzigen Zustand der Wissenschaft unzureichend. Aber auch die Handbücher von Haller, Ludwig, Sikora, Metzger, Roose, Schmidtmüller, Ruland geben keine befriedigende Darstellung dieser Lehre.

Das Urtheil, welches der grofse Haller über einige gegen die Lungenprobe gemachten Einwürfe (in den Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft) gefällt hat, steht mit mehreren von ihm, in dem gröfsern physiologischen Werke, anerkannten Thatsachen, und mit seiner früher ausgesprochenen Meinung, wie sich in der Folge zeigen wird, im graden Widerspruche.

Der berühmte, um die gerichtliche Arzneikunde in vielem Betracht wahrhaft verdiente, Metzger hat, was auch zum Theil Andere schon gerügt haben, und sich aus dem Verfolge dieser Abhandlung unwidersprechlich ergeben wird, als erklärter Vertheidiger der Lungenprobe, Ungerechtigkeiten wider die Gegner und offenbare Sophismen sich zu Schulden kommen lassen. Der gelehrte Gruner, der erst neuerlich die 4te Ausgabe von Metzgers System herausgegeben, hat die Behauptungen dieses Schriftstellers zu den seinigen gemacht, indem er sie ohne Aenderung und Berichtigung wiedergab.

Selbst in meines verewigten Lehrers und Freundes Roose durch Anordnung, Bestimmt-

heit und Scharfsinn ausgezeichneten Grundrifs zu Vorlesungen über die gerichtliche Arzneikunde sind einige Einwendungen gegen die Lungenprobe nicht nach ihrer ganzen Wichtigkeit gewürdigt worden.

Schmidtmüller (in s. Handbuche der Staats-Arzneikunde) hält sich, einen einzigen Punkt ausgenommen, auf den wir zurückkommen werden, ganz an das Urtheil von Metzger und Roose. Ruland (von dem Einflusse der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Rudolstadt 1806) hatte ganz Schmidtmüllers modifizirtes Urtheil über die Beweiskraft der Lungenprobe angenommen.

Der Verfasser hat, so wohl in der ersten Bekanntmachung dieser Abhandlung (Horns Archiv f. med. Erfahr. 1811. Bd. I. S. 377) als in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin sich offen und kräftig gegen die Annahme von der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe erklärt.

Gleichzeitig oder später erschienene Schriften und Lehrbücher haben theils die ältere Meinung vertheidigt, theils aber sind die Urheber derselben, überführt von den aufgestellten Gründen, der Ansicht des Verfassers beigetreten. Hr. Professor Masius [1]) und Hr. Hofrath Wildberg [2]) suchen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe aufrecht zu erhalten und darzuthun. Auch tritt ihnen, in den meisten Stücken, Hr. M. R. Klose [3]) bei. Hin-

1) Lehrbuch der gerichtl. Arzneik. Altona 1812. Band II. §. 696 u. ff.

2) Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. S. 254 u ff.

3) System der gerichtl. Physik. Breslau 1814. S. 365 u. ff.

gegen haben sich die HH. M. R. Kopp [4]), Nieman [5]), so wie die HH. Professoren Mendel [6]), Beret [7]) und Schallgruber [8]) ganz gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe und für die Ansicht des Verf. erklärt.

Dieselben Gründe, welche den Verf. veranlaſsten, die Revision dieser Lehre zu unternehmen, walten noch jetzt ob, und bestimmen denselben, solche auch hier, erweitert und in verbesserter Gestalt, erscheinen zu lassen. Wie auf der einen Seite der fortwährende hartnäckige Widerspruch die sorgsamste Prüfung erheischt, so macht andrerseits die steigende Zahl von Beobachtungen und Erfahrungen, welche in den letzten Jahren bekannt wurden, eine verständige Zusammenstellung um so nothwendiger, um aus der Vergleichung sichere Ergebnisse zu gewinnen. Der Verf. hegt die Hoffnung, daſs diese Abhandlung solche Gerichtsärzte, die bisher, neuere Beobachtungen gar nicht beachtend, bei der Ansicht von den unfehlbaren Beweiskraft der Lungenprobe beharrten, zu einer sorgsamern Prüfung und vorsichtigern Entscheidung bestimmen könne. Sollte dieses geschehen, oder würden höhere Medici-

4) Jahrbücher der Staatsarzneikunde. V. S. 339.

5) Handbuch der Staats-Arzneiwissenschaft nach alphabetischer Ordnung. Leipzig 1813. Bd. I. S. 669. unter dem Art. Lungenprobe.

6) S. Hufelands und Himly's Journal der prakt. Heilkunde. 1812. Bd. II. August. S. 65 u. ff.

7) Systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. Wien 1813. §. 722 u. ff.

8) Bemerkungen über die Lungenprobe. (Wiener Literaturzeitung 1813. Intelligenzblatt Nro. 31.)

nalbehörden vielleicht dadurch veranlaſst, über das, was die Lungen- und Athemprobe leisten oder nicht leisten kann, belehrende Anweisungen an die Gerichtsärzte zu erlassen, so dürfte der Verfasser glauben, daſs seine Arbeit zu einer so heilsamen als nothwendigen Reform mitgewirkt habe.

Einige Züge aus der Geschichte der Lungenprobe.

Es liegt hier nicht in unserm Zwecke, eine ausführliche Geschichte der Lungenprobe zu schreiben, aber die Aushebung einiger interessanten historischen Züge wird nicht überflüſsig seyn. Aus ihnen wird sich ergeben, daſs scharfsichtige Aerzte schon sehr früh die Mängel und Unvollkommenheiten der hydrostatischen Lungenprobe in Hinsicht ihrer Beweiskraft erkannten, manche der wichtigsten Einwürfe bestimmt aussprachen, andere andeuteten. Es wird sich aber auch zeigen, daſs die Vertheidiger dieses Prüfungsmittels die Einwürfe und Zweifel theils zu widerlegen und zu lösen suchten, oder aber, wo ihnen solches nicht gelang, die Wahrheit der Thatsachen, auf die man jene gründete, verdächtig machten, endlich auch wohl ohne allen Beweis gradezu ableugneten.

Schon Galen [9]) kannte den Unterschied zwischen den Lungen des Fötus vor der Geburt und denen eines Thieres nach der Geburt, in Betracht der Farbe, Dichtigkeit und Schwere,

9) *De usu partium C. H. Lib. XV. Cap. 6.*

und nach Th. Bartholins [10]) Bericht war im Jahre 1663 allen Anatomen das Untersinken der Lungen vor der Geburt, und die Schwimmfähigkeit derselben bei Erwachsenen, bekannt. Die erste Anwendung der hydrostatischen Lungenprobe vor Gericht, von der wir sichere Kunde haben, fällt aber erst in das Jahr 1683, wo sie der Physikus zu Zeitz, Dr. Schreyer [11]), anstellte.

Wie verschieden man aber schon damals über die Sache urtheilte, beweist zum Theil schon diese spätere Anwendung der Lungenprobe in gerichtlichen Fällen [12]), und noch mehr der Umstand, daſs Thomasius [13]) als Defensor der Beklagten auſser zweien Gutachten der Leipziger Aerzte Rivinus und Lange, noch die Gutachten der Fakultäten zu Frankfurt an der Oder und Wittenberg einholte, die denn auch ganz von einander abweichen.

Die genannten Aerzte und die Frankfurter Fakultät erklärten sich nehmlich für die unbe-

10) *Daniel Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Hal.* 1780. *p.* 94.

11) Erörterung und Erläuterung der Frage: ob es ein gewiſs Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, daſs solches im Mutterleibe gestorben sey? Zeitz 1691. 4. Vergl. *Valentini Corp. jur. medico legal. Pand. Part. II. Sect. VII. Cas.* 9.

12) *Daniel* a. a. O. S. 102 sagt: *vix autem in foro experimentum pulmonum institutum fuit, idemque ob medicorum dissensum factum est; — hinc tarde in foro adhibita est pulmonum docimasia.*

13) Vergl. dessen Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserlesene juristische Händel. Halle 1720. 4. Bd. I. erster Handel.

zweifelte Beweiskraft des Experiments; die Wittenberger Fakultät [14]) hingegen gab ihr Urtheil dahin ab: „aus dem Untersinken „der Lungen im Wasser lasse sich nur „folgern, dafs die Lungen noch keine „Luft eingeathmet hätten, aber es fol„ge nicht gradezu daraus, dafs das „Kind schon im Uterus todt gewesen „sey, da so wohl während als nach der Ge„burt ein lebendes Kind, noch ehe es athme, „getödtet werden könne. Denn das Kind kön„ne auch aufser dem Uterus eine Zeit lang, oh„ne zu athmen, fortleben, und zwar in folgen„den Fällen:

„1) Wenn, was nicht selten geschehe, Kin„der zwar mit Bewegung und Pulsschlag „geboren würden, die aber nicht athmeten, „weil das aus dem Uterus hervorströmen„de Wasser, oder Blut, Mund und Nase „verschliefse, oder wenn die Lungen und „Luftwege mit Schleim überfüllt seyen.

„2) Wenn die Nabelschnur um den Hals ge„schlungen sey.

„3) Wenn der Muttermund um den Hals ei„nes mit den Füfsen gebornen Kindes, „welches sein Leben durch Bewegung zu „erkennen giebt, sich krampfhaft zusam„menziehe, und dasselbe ersticke.

„4) Wenn ein Kind in seinen Häuten gebo„ren werde, und diese nicht sogleich ge„öffnet würden.“

So bildete sich gleich anfangs eine starke Gegenparthey, die durch Zeller, auf dessen Einwurf wir noch zurückkommen werden, vor-

14) Vergl. das Gutachten derselben bei *Valentin* (*Pandect. P. II. Sect. VII. pag.* 502. und den Auszug daraus bei Daniel S. 104.

züglich aber durch einen Arzt von grofsem Ansehn, durch Joh. Bohn, verstärkt wurde.

Dieser scharfsinnige Arzt erwies nehmlich [15]):

„dafs weder die Schwimmfähigkeit der Lun-
„gen einen unbedingten Beweis für das Le-
„ben des Kindes nach der Geburt gebe, noch
„dafs aus dem Untersinken der Lungen mit
„Sicherheit auf den Tod des Kindes vor der
„Geburt geschlossen werden könne."

Für den ersten Satz führt er an:

1) Es könnten die Lungen eines wirklich todtgebornen Kindes durch Einblasen der Luft schwimmfähig gemacht werden, wobei er sich auf eigene und fremde Beobachtungen und auf einen gerichtlichen Fall beruft, wo die Lungen eines nach allen Merkmalen todtgebornen Kindes, dem aber die Hebamme bei den Belebungsversuchen Luft eingeblasen hatte, im Wasser schwammen.
2) Es könne während einer schweren Geburt, nach zerrissenen Fruchthäuten, so viel Luft durch die Scheide und Muttermund zum Kinde dringen, dafs die Lungen schwimmfähig würden, wenn gleich es todt geboren werde. Aufser den theoretischen Gründen stützt er sich dabei auf den Erfahrungsbeweis von Overcamp, der nach seiner Aussage vier solche Geburtsfälle bei einer Frau beobachtet habe.
3) Es könne durch die Fäulnifs, wenn sie

15) So wohl in der Schrift: *de officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis. Lipsiae* 1704. 4. *pag.* 661 *et sqq.*, als vorzüglich in der *Dissert. de infanticidio* im Anhange der Schrift: *de renunciatione vulnerum. Lips.* 1711. 4. *pag.* 169 *et sq.*

im Körper bereits eingetreten sey, der ganze Versuch unsicher werden.

Für den zweiten Satz: dafs das Untersinken der Lungen nicht immer den Tod des Kindes vor der Geburt erweise, giebt Bohn folgende Gründe an:

1) Ein neugebornes Kind könne eine Zeit lang, auch ohne zu athmen, leben, und zwar, wenn es schwach, ohnmächtig oder scheintodt geboren werde. Auch meint er, sey bei kräftigen Kindern die Luft unmittelbar nach der Geburt nicht immer unentbehrlich zum Fortleben, und beruft sich dabei auf eine aus Akten gezogene höchst merkwürdige Geschichte, wo ein unehelich gebornes Kind in leinene Tücher gewickelt, und in einer einen Fufs tiefen Grube mit Erde bedeckt, nach sieben Stunden (!) lebend wieder ausgegraben wurde.

2) Es könne dem um den Hals geschlungenen, oder sonst vorgefallenen, Nabelstrange, zufällig oder vorsätzlich, Gewalt geschehen, und dadurch das Kind getödtet werden.

3) Die Lungenprobe werde auch dadurch ungewifs, dafs die Lungen öfters nicht vollkommen ausgedehnt würden, so dafs manche Stücke schwämmen, andere aber untersänken. Auch führt er dabei einen Fall an, wo die Lungen eines Kindes im Wasser untersanken, von dem die Mutter bekannte, dafs sie es lebend geboren, und getödtet habe.

Zufolge dieser Gründe schliefst er mit der Behauptung: dafs aus dem Resultat der Lungenprobe allein, wenn nicht andere Beweise und Zeichen damit verbunden würden, in den gerichtlichen

Untersuchungen über Kindermord kein entscheidendes Urtheil gefällt werden dürfe.

Durch diese Kritik der Wittenberger Fakultät und des berühmten Bohn mufste natürlich das Zutrauen, welches die Aerzte in die Beweiskraft der Lungenprobe setzten, sehr erschüttert werden. Daraus erklärt sich denn hinlänglich, dafs die Giefsener [16]) Fakultät im Jahre 1701 über einen Fall von Kindermord entschied, ohne der vom Physikus nicht angestellten Lungenprobe nur zu erwähnen, so wie denn auch zwei Jahre früher dieselbe und die Marburger medicinische Fakultät [17]) sich gegen die Beweiskraft der Lungenprobe erklärt hatten.

In der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts traten nun bald Vertheidiger, bald Gegner der Lungenprobe auf, wovon uns Daniel eine zweckmäfsige Uebersicht gegeben hat. Die Gegner wurden gewöhnlich durch auffallende Beobachtungen veranlafst, die Beweiskraft der Lungenprobe zu bekämpfen, wie z. B. Heister und Fr. Hoffmann.

Bei diesem Widerstreit in den Ansichten der Aerzte fiel natürlich auch das Urtheil der Rechtsgelehrten, über die Beweiskraft der Lungenprobe, sehr verschieden aus.

Der bekannte Commentator der peinlichen Halsgerichtsordnung, Krefs [18]), sagt: das Schwimmen der Lungen bei gehörig angestelllter Lungenprobe beweise mit Gewifsheit das

16) *Valentini Novell. medico-legal. Cas. XLVII.*

17) *Ejusd. Pandect. med. leg. Pars II. Sect. VII. Cas.* 10.

18) *Commentat. in C. C. C. art.* 131. *pag.* 417.

Leben des Kindes nach der Geburt, aber das Untersinken derselben könne nicht mit gleicher Gewifsheit das Nichtleben des Kindes nach der Geburt erweisen; denn, wenn das neugeborne Kind erstickt und strangulirt werde, so mache das in die Lungen getriebene Blut diese so schwer, dafs sie nicht schwämmen. Dasselbe geschehe, wenn die Gebärende in ein Wasser oder einen Sumpf gehe, so dafs das Kind unmittelbar nach der Geburt untergetaucht werde, wodurch das Athmen, und mithin auch die Schwimmfähigkeit gehindert werde.

Der den gerichtlichen Aerzten überhaupt nicht gewogene Leyser [19]) aber spottete über die Lungenprobe und ihre Beweiskraft, wiewohl er meint, sie sey doch immerhin bei den Untersuchungen über Kindermord nebenher mit anzuwenden.

Das Interesse, welches die Aufgabe den Aerzten an sich gewährte, und besonders der rühmliche Ehrgeiz, die für die Strafrechtspflege so wichtige Frage wo möglich nach untrüglichen Grundsätzen zu beantworten, veranlafsten aber in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts

19) *Ab initio medici magnifice de artificio singulari, quod supra captum nostrum sit, quodque* die Lungenprobe *appellant, loquuntur. — Inde conjecturam, vixeritne infans, an mortuus in lucem venerit, faciunt, hancque conjecturam infallibilem multis videri perhibent, sed tamen multos etiam celeberrimos medicos eam flocci habere et ridere fatentur, ac tandem argumentum hoc, si non omnino certum, tamen non prorsus spernendum esse addunt. Istiusmodi ambiguis medicorum responsis homines immolare non audemus, quia nec tormenta semper ex iis decernimus, sed reas nonnunquam ad jurandum saltem adigimus, inprimis quando ex circumstantia aliqua, infantem non vixisse, probabile est. Meditat. ad Pandect. Vol. IX. Lips.* 1740. *Spec.* 601. *pag.* 705 *sq.*

die vorzüglichsten Lehrer und Gerichtsärzte in Deutschland, die Untersuchungen über die Lungenprobe wieder aufzunehmen. Den Beobachtungen, so wie dem Eifer und Scharfsinn eines Hebenstreit, Röderer, Büttner, Morgagni, Haller, Camper, C. F. Jäger, Wrisberg, Daniel, Ploucquet, Merkel, Loder, Metzger, Pyl, Bucholz, Roose u. a. m. verdanken wir manche Aufklärung, die Beseitigung nicht weniger Schwierigkeiten und Aufhellung mancher Zweifel.

Wenn aber einige erklärte Verfechter der Lungenprobe in ihren Schriften behaupteten: „die Sache sey nun abgethan, und die Beweiskraft der hydrostatischen Lungenprobe gegen alle Einwürfe gerettet:“ so läſst sich diese Erscheinung theils nur aus der schon erwähnten Polemik, theils und vorzüglich aber aus dem irrigen Ehrgeize solcher Aerzte erklären, welche es für beschämend für unsere Wissenschaft gehalten haben, den Rechtsgelehrten gegenüber das Geständniſs ablegen zu müssen, daſs in manchen gerichtlichen Fällen dieser Art kein entscheidendes Urtheil gefällt werden könne.

Dem Arzte und Naturforscher aber muſs die Auffindung der Wahrheit und die Berichtigung falscher Lehrsätze mehr am Herzen liegen, als jedes andere auſserwissenschaftliche Interesse. Ein enthüllter Irrthum wiegt eine neue Wahrheit auf, oder schlieſst diese vielmehr in sich. Für den Arzt aber ist es ehrenvoller, unter Darlegung der in einem gegebenen Falle obwaltenden Schwierigkeiten seine Unfähigkeit zu einem entscheidenden Urtheil offen zu gestehen, als, zur vermeinten Ehre unserer Wissenschaft, ein gewagtes, auf zweifelhaften Vordersätzen beruhendes Urtheil zu fällen, das zu

Fehl-

Fehlgriffen in der Rechtspflege und zu Ungerechtigkeiten Anlafs geben kann. Unsere Wissenschaft kann dadurch nicht an Würde und Ansehn verlieren, denn der Vorwurf der Unvollkommenheit würde nicht so wohl sie, als menschliche Erkenntnifsweise überhaupt treffen. Eher wird und mufs sie in ihrem Zutrauen bei den Rechtsgelehrten verlieren, wenn diese sich überzeugen, dafs ausgezeichnete Aerzte, in ihrem Urtheil über die beweisende Kraft eines Experiments von so grofser Wichtigkeit, so sehr von einander abweichen, und sich widersprechen.

Die auffallende Erscheinung, dafs seit länger als einem Jahrhundert die Aerzte über eine Aufgabe, deren Lösung durchaus auf sinnlich wahrnehmbaren Thatsachen beruht, — nehmlich über die Ausmittelung des Lebens oder Nichtlebens eines Kindes nach der Geburt durch die Lungen- und Athemprobe — sich nicht vereinigen konnten, mag denn also die vorzunehmende Revision um so mehr rechtfertigen.

Die hydrostatische Lungenprobe — die Athemprobe — Ploucquet's und Daniel's Lungenprobe.

Es würde sehr überflüfsig seyn, den Versuch, der mit dem Namen der hydrostatischen Lungenprobe bezeichnet wird, beschreiben zu wollen. Die Bemerkung jedoch gehört hieher, dafs man in ältern Zeiten bei Anstellung der Lungenprobe in gerichtlichen Fällen hauptsächlich nur auf das Verhältnifs der specifischen Schwere der Lungen zum Was-

ser, mit andern Worten, auf das Schwimmen oder Untersinken derselben im Wasser, achtete. Dem Namen und dem Begriff dieses Experiments war dieses Verfahren auch ganz angemessen, und die Lungenprobe war damals fast lediglich eine reine Schwimmprobe.

In neuern Zeiten aber haben die Aerzte, welche die Lungenprobe gegen die in Hinsicht ihrer Beweiskraft gemachten Einwürfe zu vertheidigen suchten, den Satz aufgestellt:

Die Lungenprobe müsse sich nicht blofs auf die Beachtung des Schwimmens oder Sinkens der Lungen im Wasser beschränken, um daraus auf das geschehene Athmen oder Nichtathmen schliefsen zu können, sondern es müsse auch dabei auf die anderweite Beschaffenheit der Lungen, der benachbarten Theile, oder der ganzen Brusthöhle Rücksicht genommen werden.

Daher sagt namentlich Metzger[20]: „Die „Lungenprobe ist die durch Versuche und ge„naue Vergleichungen anzustellende Untersu„chung der Beschaffenheit der Brust, der Lun„gen und der benachbarten Theile, durch wel„che auf das geschehene oder nicht geschehene „Athmen eines todtgefundenen neugebornen „Kindes sicher geschlossen werden kann. Vor„züglich wird bei diesem hydrostatischen Ver„suche auf die specifike Schwere der Lungen „gegen das Wasser geachtet, ohne indessen an„dere Erscheinungen an diesen Organen und „den umgebenden Theilen, welche auf das Ath„men mehr oder weniger Bezug haben, aus „der Acht zu lassen."

20) Kurzgefafstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 4te von Gruner besorgte Ausgabe. Königsberg und Leipzig 1814. §. 328.

Für diese weitere Ausdehnung des Experiments, das dadurch über den Namen und Begriff der hydrostatischen Lungenprobe ganz hinausgeht, haben Andere [21]) den Namen der Lungenprobe nicht mehr anpassend gefunden, und sie daher, schicklicher, die Athemprobe genannt. Es erregt daher leicht Verwirrung, wenn neuere Schriftsteller, wie z. B. Herr Hfr. Wildberg [22]), unter dem Namen der Lungenprobe alle möglichen Kriterien, die auf die Respiration Bezug haben (die Schwimmprobe, die Ausmessung des Thorax, Ploucquet's Blutlungenprobe u. s. f.) zusammen fassen wollen.

Im Gegensatz der ältern hydrostatischen Lungenprobe aber, welche nur die Veränderung der specifischen Schwere der Lungen gegen das Wasser zum Prinzip hatte, haben zwei verdiente Aerzte, Daniel und Ploucquet, auf die Untersuchung der anderweiten Beschaffenheit der Lungen, ihrer Gefäſse, des Thorax, Vorschläge zu neuen, ihnen eigenthümlichen, Lungen- oder Athemproben gegründet, welche nach dem Namen ihrer Erfinder in der gerichtlichen Arzneikunde genannt werden. Aber weder die Daniel'sche noch die Ploucquet'sche Prüfungsmethode, die von ihren Urhebern nicht dazu bestimmt waren, die ältere hydrostatische Lungenprobe zu verdrängen, sondern nur dieselbe in Fällen, wo solche kein entscheidendes Re-

21) Z. B. Roose, Grundriſs medicin. gerichtl. Vorlesungen §. 46. „In so fern bei der Lungenprobe auch auf die anderweite Beschaffenheit der Lungen, der Brusthöhle und anderer benachbarter Theile zu achten ist, verdient das Experiment die Benennung der Athemprobe." Ihm gefolgt sind Schmidtmüller, Klose, u. a. m.

22) Handbuch der gerichtl. A. W. S. 274.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

sultat gab, zu ergänzen, hat in der legalen Medicin bedeutenden Eingang gefunden. Der Grund davon lag wohl theils darin, daſs das ihnen zum Grunde gelegte Prinzip noch nicht hinlänglich auſser Zweifel gesetzt war, theils daſs bei der Anwendung sich mancherlei Schwierigkeiten zeigten. Vorzüglich aber ist er auch darin zu suchen, daſs die Verehrer der hydrostatischen Lungenprobe jene Prüfungsmethode für unnütz und überflüſsig erklärten, indem sie ihrer, bis zu der oben bezeichneten Ausdehnung erweiterten, Lungenprobe eine hinlängliche Beweiskraft zueigneten.

Namentlich hat Metzger die Behauptung ausgesprochen: daſs alle Zweideutigkeiten, welche man von jeher der Lungenprobe Schuld gegeben, und alle Einwendungen, die man dagegen gemacht habe, nur sich auf den falschen, zu eng begrenzten, Begriff von jenem Versuche gründeten, wo man nur das Schwimmen und Sinken der Lungen im Wasser verstanden habe [23]). Auch behauptet derselbe an einem andern Orte: die Lungenprobe, in der von ihm bezeichneten Ausdehnung, gegen alle Einwürfe gerettet zu haben [24]). Unter den neuern Schrift-

23) Metzgers System. 4te Aufl. §. 328. in der Anmerkung. Herr G. H. Gruner hat in der von ihm besorgten Ausgabe zu der Lehre von der Lungenprobe keine wesentlichen Zusätze gemacht, faſst aber dennoch jene Anmerkung also ab: „Alle Einwürfe, die man von jeher „der Lungenprobe gemacht hat, auch die neuesten (Pyl „Repert. I. S. 45. und Henke a. a. O.) setzen vor„aus etc.“ Ich muſs daraus schlieſsen, daſs derselbe entweder meine Abhandlung gar nicht gelesen habe, oder daſs er, unfähig die Einwürfe mit Gründen zu widerlegen, solche durch ein Machtwort niederzuschlagen am bequemsten hielt!! —

24) Ebendaselbst §. 363.

stellern sind besonders Schmidtmüller, Ruland, Masius und Klose, Metzger's Urtheil, so wohl in Hinsicht der Ueberflüſsigkeit der Prüfungsmethoden von Daniel und Ploucquet, als der hinlänglichen Beweiskraft der hydrostatischen Lungen- und Athemprobe beigetreten. Mit welchem Rechte dieses geschehen sey, möge sich aus den folgenden Abschnitten ergeben! —

Darstellung der Einwürfe gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe.

Alle angewandten und vorgeschlagenen Prüfungsmethoden, so wohl die ältere hydrostatische Lungenprobe, als die Athemprobe der Neuern und die Proben Daniel's und Ploucquet's haben, so wie einerlei Zweck, — nehmlich die Beantwortung der Frage: ob ein todtgefundenes neugebornes Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe? — so auch ein und dasselbe Prinzip, nur in engerer oder weiterer Ausdehnung.

Denn alle diese Prüfungsmethoden beruhen ja sämmtlich auf der Erkenntniſs und Auffindung der aus der Physiologie bekannten Verschiedenheiten zwischen dem Fötus, so lange er im Uterus von dem Fruchtwasser und den Fruchthäuten umschlossen ist, und dem neugebornen Kinde. Diejenigen Verschiedenheiten oder Veränderungen im organischen Baue, auf welche sich die Lungen- und Athemproben gründen, beziehen sich nur zunächst auf die sinnlich wahrnehmbare Meta-

morphose, welche durch Respiration und Kreislauf des Blutes durch die Lungen, die in der Regel allerdings mit dem Augenblick der Geburt anheben, in allen zum Athmen dienenden Organen bewirkt wird.

Es sollen hier nicht alle die Veränderungen aufgezählt werden, die durch die beginnende Respiration in der Form und Ausdehnung des Thorax, vorzüglich aber in den Lungen selbst, in Bezug auf deren Ausdehnung, Dichtigkeit, Lage, Farbe, Blutgehalt, specifische Schwere und absolutes Gewicht, veranlaſst werden. Eben so wenig ist es nöthig, die Erscheinungen, welche, von jenen organischen Vorgängen abhängig, sich bei der Lungenprobe zeigen, hier anzugeben. Sie sind theils als bekannt vorauszusetzen, theils werden sie in der Folge noch berührt werden.

So viel liegt aber klar am Tage, und kann von keinem Unbefangenen verkannt werden, daſs alle organischen Veränderungen, auf deren Erkenntniſs sich die Lungen- und Athemprobe gründet, einzig und allein von dem Eintritt der Respiration bei dem Kinde nach der Geburt abhängen.

Daraus geht denn also der erste und allgemeinste, jede Lungen- oder Athemprobe treffende, Einwurf gegen die zulängliche Beweiskraft derselben in gerichtlichen Fällen hervor.

Erster Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe kann nur ausmitteln, ob das todtgefundene neugeborne Kind geathmet, nicht aber, ob es nicht, ohne zu athmen, dennoch nach der Geburt gelebt habe?

Die Wichtigkeit dieses Einwurfes springt in die Augen; denn angenommen, die Lungen- und Athemprobe könnte stets untrüglichen Aufschluſs über geschehene oder nicht geschehene Respiration geben, so würde doch das, in der gröſsten Ausdehnung angestellte und vollkommen gelingende, Experiment nur über das Leben mit Respiration (nach Schmidtmüller das selbstständige Leben) entscheiden können. Das Leben ohne Respiration hingegen kann nach der Geburt vorhanden gewesen seyn, ohne daſs irgend eine Lungen- oder Athemprobe es auszumitteln vermag. Denn alle organischen Veränderungen, welche jene Versuche andeuten, werden lediglich durch die bei dem Kinde eintretende Respiration hervorgebracht.

Das Gewicht dieses Einwurfes wohl fühlend, haben die Vertheidiger der Lungenprobe denselben auf verschiedene Weise zu entkräften gesucht.

Metzger und Gruner berufen sich auf den Ausspruch Galen's, auf P. Zacchias, Schreyer, und vorzüglich auf Peter Camper, und erklären mit diesen „Leben und Re„spiration als unzertrennlich, und beide Wörter „im gerichtlich-medicinischen Verstande als „gleichbedeutend." (System 4te Ausg. §. 329.) An einem andern Orte gestehen dieselben die Möglichkeit zu, daſs ein neugebornes Kind aus

Schwäche nicht gleich athmen, und aus Mangel der Hülfe, ohne geathmet zu haben, sterben könne, behaupten aber, dieser Zustand neugeborner Kinder sey kein eigentliches Leben, sondern ein Ringen zwischen Leben und Tod. (a. a. O. §. 356.) Die Frage sey nicht so wohl: „ob ein Kind nach der Geburt auf kurze Zeit so gelebt haben könne?" als vielmehr: „ob aus zuverlässigen Kennzeichen geschlossen werden möge, dafs es wirklich gelebt habe?" wovon nur die Lungenprobe, als Probirstein der geschehenen Respiration, zeugen könne.

Das Seichte und Irrige dieser Sophismen ist aber leicht zu erweisen, und wird sich aus dem Folgenden näher ergeben.

Mit mehr Scharfsinn hat Schmidtmüller diesen Einwurf zu heben gesucht. Er sagt nehmlich:

„Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem „Leben, welches dem Kinde, als so zu sagen „einem Theile der Mutter, im Fruchthalter zu„kommt, und zwischen vollkommen selbststän„digem Leben des Kindes aufserhalb der „Mutter. Die Art des Lebens, welche dem Kinde „in der Mutter zukommt, zukommt nach der „Geburt, ehe es athmet, (weil es z. B. in „den Häuten eingeschlossen, oder scheintodt „geboren ward) ist dem gerichtlichen Arzte nur „Bedingung zum selbstständigen Le„ben des Kindes; nicht die Gegenwart dieser „Bedingung, sondern die Gegenwart vom selbst„ständigen Leben des Kindes hat die Lungen„probe darzuthun. Hat das Kind selbstständig „gelebt, so hat es geathmet; hat es nie geath„met, so hat es nie selbstständig aufser der „Mutter, sondern, obschon geboren, doch nur

„das Leben gelebt, welches nur Bedingung zum „selbstständigen Leben ist. Auszumitteln, wel„che Hindernisse das Kind nicht zum Athmen „kommen liefsen, oder ihm die noch übrigen „Bedingungen eines selbstständigen Lebens ent„zogen, ist nicht Sache der Lungenprobe, son„dern anderer ärztlich-gerichtlicher Untersu„chung. Die gehörig angestellte Lungenprobe „beweiset also immer, was sie soll, dafs nehm„lich ein Kind, welches nicht geathmet „hat, auch nicht selbstständig aufser„halb der Mutter gelebt habe."

Es ist nicht zu leugnen, dafs die hier von Schmidtmüller angegebene Verschiedenheit zwischen dem Fötusleben und dem Leben des gebornen und athmenden Kindes richtig aufgefafst und wahr sey. Wird aber dadurch der gegen die Unzulänglichkeit der Lungen- und Athemproben gemachte Einwurf entkräftet und gehoben? Keinesweges! Im Gegentheil wird dieser Einwurf dadurch eingestanden und bestätigt. Man gehe doch nur auf den Zweck aller ärztlichen Untersuchung bei der legalen Anwendung der Lungen- und Athemprobe zurück!

Zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen bei den Kriminaluntersuchungen über muthmafslichen Kindermord soll der Arzt nach dem Befunde der Obduktion nicht etwa blos entscheiden:

> ob ein todtgefundenes neugebornes Kind geathmet, oder (nach Schmidtmüller) ob es selbstständig gelebt habe?

sondern er soll überhaupt bestimmen:

> ob es lebend zur Welt gekommen, ob es nach der Geburt noch gelebt, mithin also auch, ohne zu athmen, gelebt habe?

Diese Anforderung wird von Seiten der Gerichte an den Gerichtsarzt gemacht, und sie mufs gemacht werden, indem die an einem neugebornen, nicht athmenden, aber dennoch lebenden Kinde absichtlich verübte Tödtung eben so gut ein Verbrechen und ein Kindermord ist, als wenn sie an einem athmenden Kinde ausgeübt wird.

Oder wäre diese ganze Ansicht falsch? Kann von einem Kinde nur dann gesagt werden, dafs es gelebt habe, wenn sich bei der Obduktion untrügliche Merkmale der geschehenen Respiration ergeben? Ist die Tödtung eines Kindes, welches zwar lebend (d. h. mit Wärme, mit Herz- und Pulsaderschlag, und mit Muskelbewegung versehen) geboren ward, aber noch nicht geathmet hatte, kein Verbrechen, kein Mord?

Sollen wir dem neuerlichen Ausspruch eines berühmten Lehrers glauben, so verhielte es sich wirklich so, und jene Fragen müfsten bejahet werden! —

Der Herr Hofr. Plattner hat in einem, im Jahre 1800 geschriebenen, Programme [25]) jene Behauptungen aufgestellt und zu vertheigen gesucht; aber, bei der vollkommensten Ach-

25) *Quaestiones medicinae forensis. Partic. XXIX. De vita foetus non animata, quantum ad infanticidium.* Es heifst darin *pag.* 4. *Atque id ipsum est, quod contendimus: foetum sine spiritu, etiamsi vel cordis vel membrorum motus aliquis supersit, nullo pacto animatum esse, ergo nec vivum. Qualem etsi nemo dicat mortuum, tamen qui vivum esse affirmant, manifesto utuntur vocabuli ambiguitate. Quod et omnino vitiosum est, et prorsus non ferendum in hac lubrica et perdifficili quaestione. Nam ante primam aurae vitalis inspirationem vix infantis, nedum infanticidii, nomen conveniat.*

tung gegen die Verdienste desselben, gestehe ich freimüthig, von der Richtigkeit seiner Ansicht mich nicht überzeugen zu können.

Ausgehend von der Behauptung, dafs Leben und Athmen gleich bedeutend sey, stellt derselbe kühn den Satz auf: dafs ein neugebornes Kind, welches nicht athme, auch wenn Herzschlag und Bewegung der Glieder bei ihm vorhanden sey, nicht beseelt, also auch nicht lebendig genannt werden, folglich auch bei der Tödtung desselben nicht von Kindermord die Rede seyn könne, und eine gelindere Strafe verhängt werden müsse. Durch die Irrthümer und falschen Behauptungen der Aerzte, welche mit Zeller, Bohn, Heister, J. E. Hebenstreit u. s. f. den offenbarsten Beweis eines leblosen Fötus, nehmlich das Untersinken der Lungen angefochten hätten, sey Gesetzgebung und Rechtspflege zu einer zu grofsen Härte und Strenge verleitet worden. — Zwar sey allerdings zwischen der absichtlichen Erstickung eines mit Lebenswärme und Muskelbewegung gebornen Kindes, vor Vollendung des ersten Athemzuges, und einem Kindermorde wenig oder gar kein Unterschied; da aber über vorhanden gewesene Bewegung und Lebenswärme weder das eigene Geständnifs, noch, bei einer verheimlichten Geburt, Zeugen Gewifsheit geben könnten, so bliebe nichts übrig, als durch die Lungenprobe, mit gleichzeitiger Beachtung der Anfüllung der Lungengefäfse und der Wölbung der Brust, auszumitteln, ob das Kind geathmet habe, und mithin also beseelt und lebend gewesen sey.

Unverkennbar hat eine rühmliche, aber zu weit getriebene Humanität das Urtheil dieses denkenden Arztes geleitet. Abgerechnet den

auffallenden Versuch, den, schon seit Teichmeyer [26]) verworfenen, Unterschied zwischen der beseelten und unbeseelten Leibesfrucht, in der gerichtlichen Medicin wieder geltend zu machen, sind Plattner's Behauptungen sämmtlich nicht neu, sondern von Camper und Metzger ebenfalls ausgesprochen. In Hinsicht jenes Unterschiedes aber, den die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. allerdings bei Abtreibung der Leibesfrüchte zuliefs, hat derselbe schon seit Alberti und Teichmeyer alle bessern Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Haller [27]), selbst Metzger [28]), den erklärtesten Vertheidiger der Lungenprobe, Roose [29]), Schmidtmüller [30]) u. s. f. gegen sich.

Ist nun aber diese Unterscheidung zwischen beseelter und unbeseelter Leibesfrucht schon bei den unzeitigen Früchten unanwendbar, so darf sie noch weniger bei ausgetragenen neugebornen Kindern zugelassen werden. Sodann verliert aber Plattner's ganze Beweisführung alle Kraft.

Folgende Stelle aus dem amtlichen Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern scheint denjenigen, die etwa noch zweifeln, oder bei der bestrittenen

26) *Institution. med. legal. Cap. VIII. Qu. 2.*

27) Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwissenschaft. Bd. I. S. 96. 97.

28) a. a. O. §. 281.

29) Grundrifs medicin. gerichtl. Vorlesungen. §. 37.

30) Handbuch der Staatsarzneikunde. §. 356.

Meinung beharren mögten, Aufschlufs und sichere Ueberzeugung gewähren zu können.

Der Artikel 157 des genannten Gesetzbuches lautet also: „Eine Mutter, welche ihr un„eheliches, neugebornes, lebensfähiges Kind ab„sichtlich um das Leben bringt, soll zum Zucht„hause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden.“

In dem Kommentar [31]) heifst es nach Erörterung der Beweggründe, welche die Gesetzgebung bewogen, den Begriff des Kindermordes nur auf uneheliche Kinder zu beschränken, also:

„Der Begriff des eigentlichen Kindermor„des ist 1) auf uneheliche Kinder be„schränkt; es wird dazu 2) Absicht zu „tödten erfordert, jedoch kann das Ver„brechen so wohl durch Handlungen, als „durch Unterlassungen begangen werden; „auch wird 3) ein neugebornes Kind „erfordert, und man versteht darunter ein „Kind, welches noch nicht drei Tage alt „geworden, eine an sich willkürliche aber „nothwendige Bestimmung, damit nichts „zweifelhaft gelassen werde, was zum Be„griff eines Verbrechens gehört. Das Kind „mufs 4) nicht nur lebendig, sondern auch „lebensfähig seyn. Lebensfähig ist das„jenige Kind, welches in einem solchen „Zustande der Reife zur Welt kommt, dafs „es im Stande ist, aufser dem Leibe der „Mutter das Leben fortzusetzen.

„Ein unzeitig und unreif gebornes Kind „kann lebendig zur Welt kommen, so-

31) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. II. Band. S. 34.

„gar einige Zeit außer dem Mutterleibe ge„lebt haben, und dennoch nicht lebens„fähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, „um das Leben fortsetzen zu können; „dagegen kann ein Kind, wegen Krankheit „oder organischen Fehlers, die Ursache ei„nes ganz nahen Todes mit zur Welt ge„bracht haben, und dennoch lebensfähig „seyn, wenn es die gehörige Reife und „Zeitigung im Leibe der Mutter erhalten „hat. Nicht also Gesundheit, sondern „die zum Fortleben außer der Mutter nö„thige Reife entscheidet über die Le„bensfähigkeit eines Kindes.“

Wenn also die Gesetzgebung die Tödtung eines nicht zeitigen, noch unreifen, doch schon lebensfähigen Kindes als Kindermord betrachtet, so kann auch die absichtliche Tödtung eines neugebornen zeitigen Kindes, das noch nicht geathmet hat, an dem aber Lebenswärme, Herz- und Pulsschlag und Bewegung der Glieder Leben beweisen, nicht anders, denn als Kindermord betrachtet werden. Sollte selbst erwiesen seyn, daſs das Kind wegen organischer Fehler oder Krankheitsursachen nicht zum vollkommenen Athmen würde gekommen seyn, also auch das Leben nicht würde haben fortsetzen können, so hebt dieses, nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes, den Begriff des Kindermordes nicht auf.

Es ist also den ausgesprochenen Grundsätzen der Strafgesetzgebung die Forderung Metzger's und Gruner's [32]) keineswegs angemessen, die, im Fall nicht unverwerfliche Zeugen bestätigen, daſs das Kind nach der Geburt noch

32) Metzgers System. §. 356. Anmerk. 1.

Lebenszeichen von sich gegeben habe, nach dem Resultat der Lungenprobe das Kind für todtgeboren erklärt wissen wollen, dessen Lungen im Wasser untersinken. Eben so ergiebt sich, dafs die von Wildberg [33]) ganz nach Schmidtmüller's [34]) Vorgange als Lehrsatz hingestellte Behauptung: die gerichtlich-ärztliche Untersuchung an todtgefundenen neugebornen Kindern habe nur das selbstständige Leben (Leben mit Respiration) auszumitteln: durchaus unzulässig und ungültig sey.

Immerhin mag der gerichtliche Arzt es sich zur Regel machen, in einem gegebenen Falle, wo weder aus physischen Merkmalen, noch aus andern durch die richterliche Untersuchung aufgefundenen Anzeigen, das Leben nach der Geburt mit Sicherheit erwiesen ist, selbst bei vorhandenem Verdacht geschehener Gewaltthätigkeit durch seinen Ausspruch das Urtheil auf die mildere Seite zu lenken. Dazu bedarf es aber nur, dafs der Arzt in solchem Falle, der Wahrheit gemäfs, in seinem Gutachten angebe: dafs aus physischen Merkmalen über das Leben des Kindes nach der Geburt nicht mit Gewifsheit geurtheilt werden könne.

Gegen das Verfahren Plattner's [35]),

33) Handbuch §. 238. „Wenn es heifst: durch die Unter-„suchung soll ausgemittelt werden, ob das todte neuge-„borne Kind nach der Geburt gelebt hat, oder nicht; so „ist die Frage nicht deutlich, nicht allgemein verständ-„lich (??). Nach richtigen Grundsätzen der Biologie „mufs die Frage genauer bestimmt werden, und so viel „heifsen: ob das Kind nach der Geburt das selbstständige „Leben zu führen angefangen hat, oder nicht?"

34) Vergl. Handb. der Staats-A. K. §. 373.

35) *loc. citat. pag. IX.*

Metzgers und Gruners aber, welche dem Untersinken der Lungen eine allgemeine und unbedingte Beweiskraft für den Tod des Kindes vor der Geburt beilegen, gegen die weder das eigene Geständnifs der Angeklagten, noch die Aussage von Zeugen, noch die (häufig allerdings zweifelhaften) Sugillationen und andere Spuren erlittener Gewalt etwas vermögen sollen, darf man wohl erinnern, dafs es höchst gewagt und gesetzwidrig sey, ohne defshalb den Vorwurf der Unmenschlichkeit fürchten zu müssen. Denn, dadurch könnte doch offenbar das Verbrechen auf eine unrechtmäfsige Weise begünstigt werden!

Oder kommt etwa der Fall, wo dieser Einwand gegen die Lungenprobe Platz nehmen könnte, zu selten vor, um eine ernstliche Beachtung zu verdienen? — Das wird wohl Niemand behaupten wollen, der erwägt:

1) Dafs viele neugeborne Kinder, entweder aus Schwäche der Lebenskraft, Erschöpfung und Ohnmacht, oder aber wegen Anfüllung des Mundes und der Luftwege mit zähem Schleim, Fruchtwasser u. s. f., nicht sogleich zum Athmen gelangen, und eine geraume Zeit, ohne zu athmen, fortleben, bis es der Kunst gelingt, die Hindernisse zu entfernen; — eine Wahrheit, die, wie oben gezeigt ist, die Wittenberger medicinische Fakultät schon im Jahre 1684 aussprach, von der die tägliche Erfahrung die Geburtshelfer, Aerzte, und selbst die Hebammen überzeugt hat, und welche nur die Verblendung der Partheisucht übersehen oder ableugnen konnte; —

2) Dafs Bildungsfehler in der Brust, oder im Unterleibe das Athmen hindern können;

3) Dafs

3) Daſs durch eine Geburt im Bade, durch das Stürzen des Kindes in Flüssigkeiten, durch vorsätzliches Verschlieſsen des Mundes und der Nase desselben, so wie endlich durch die Nichtöffnung oder Nichtwegnahme der Fruchthäute, in denen ein Kind geboren wurde, die Respiration bei lebendgebornen Kindern absichtlich unmöglich gemacht werden kann.

Daraus geht unwiderlegbar hervor, daſs es der Fälle nicht wenige giebt, wo die Lungen- und Athemprobe, zur Entscheidung der dem Gerichtsarzte vorgelegten Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt, durchaus untauglich ist. Da nehmlich in allen oben aufgeführten Fällen ein lebendgebornes Kind vorsätzlich am Athemholen gehindert werden, oder auf andere Weise gewaltsam getödtet werden kann, so folgt daraus auch unwidersprechlich, daſs die Lungen- und Athemprobe, als ihrer Natur nach unfähig in diesen Fällen Aufschluſs zu geben, auch unanwendbar und unnütz dabei sey, oder wenn sie angewendet wird, ein falsches Urtheil begründe.

Was Metzger und Plattner zur Widerlegung dieses Satzes gesagt haben, ist durchaus unrichtig und unhaltbar. Der erste behauptet, der Zustand neugeborner Kinder, welche aus Schwäche nicht zum Athmen gelangen können, sey kein Leben [36]), sondern ein Ringen zwischen Leben und Tod; Plattner aber will die absichtliche Tödtung eines solchen nicht

36) Hr. M. R. Klose, sonst ein Vertheidiger der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe vor Gericht, gesteht die Falschheit dieser Behauptung Metzger's völlig ein (System der gerichtl. Physik. S. 355.).

für einen Mord gelten lassen! Man könnte mit eben dem Rechte urtheilen, der Zustand eines durch körperliche Gebrechen niedergedrückten, kindisch gewordenen Greises, eines an unheilbarer Lungensucht, oder dem Krebs u. s. f. Leidenden sey ebenfalls nur ein Ringen zwischen Leben und Tod, und es sey kein Verbrechen, einen solchen zu tödten. Von da bis zu der religiösen Ansicht eines amerikanischen Völkerstammes, die es den Kindern zur Pflicht macht, ihre an Körperschwäche und Gebrechen des Alters leidenden Aeltern mit Keulen todtzuschlagen, wird der Uebergang nicht mehr schwer seyn.

Gegen den im Ganzen allerdings seltenen Fall [37]), dafs Kinder in den unzerrissenen Fruchthäuten geboren werden, hat Metzger [38]) erinnert: „dafs solche Kinder zwar aus dem Uterus fortgeschafft, aber nicht völlig geboren seyen. Mit völligem Recht hat aber schon Roose [39]) diese sophistische Unterscheidung gerügt, und sie ganz müfsig und verwerflich genannt, indem der Mord eines Kindes, das auf diese Weise zur Welt komme,

37) Aufser den ältern Beobachtungen dieser Art von *Harvey* (*de generatione animalium pag.* 356.), *Stalpart van der Wiel* (*Observat. rarior. Centur. II. pag.* 355.), Camper (von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeb. Kindern. S. 36.), gehört auch der neuerlich von Scherf beobachtete Fall hieher, wo ein Kind lebend unter der Bettdecke geboren, ohne geathmet zu haben, starb, weil die Eyhäute, die bei der Geburt das Gesicht überzogen hatten, nicht weggenommen waren. (Kopp's Jahrb. der St. A. K. V. S. 338.).

38) System. §. 357.

39) a. a. O. §. 54.

nicht weniger ein Mord sey, als der eines auf gewöhnliche Art gebornen Kindes.

Wenn der Gerichtsarzt in allen oben namhaft gemachten Fällen, so bald nicht Zeugen bestätigen können, daſs das Kind nach der Geburt noch Lebenszeichen von sich gab, nach dem Resultat der Lungenprobe den Ausspruch fällt: das Kind sey todtgeboren: so spricht er, wissentlich oder unwissentlich, einen falschen Satz aus.

Die des Kindermordes schuldige Inquisitin kann unrechtmäſsig dadurch begünstigt, und das Verbrechen gegen den Willen des Gesetzes der Strafe entzogen werden.

Ob das Gewissen des gerichtlichen Arztes bei diesem Verfahren, wodurch eine Schuldige begünstigt wird, ganz ruhig seyn könne, möge dahin gestellt seyn. Der Rechtspflege kann es aber unmöglich gleichgültig seyn, ein solches Verfahren zur allgemeinen Regel erhoben zu sehen. Die Wahrheit wird ohnstreitig dadurch gefährdet, und es ist in wissenschaftlicher Hinsicht ein offenbar falscher Satz, den Metzger ausspricht, daſs das mit Lebenswärme und Muskelbewegung geborne Kind als todtgeboren zu betrachten sey, wenn Krankheitsursachen die Respiration hindern. Eben so ist es eine ganz unpassende Forderung desselben, daſs der Richter es auszuspähen habe, wenn gewaltsame Ursachen den Eintritt des Athmens hinderten. Denn der Gerichtsarzt ist ja eben der Sachverständige, von dem der Richter mit Recht Aufschluſs und Urtheil über alles erwartet, was auf die Todesursache Bezug hat.

Es ist also unwidersprechlich gewifs, dafs der erste und allgemeinste Einwurf: keine Art der Lungen- oder Athemprobe könne das Leben des Kindes ohne Respiration ausmitteln: noch in seiner vollen Kraft besteht, und nie gehoben werden kann.

So wichtig aber dieser unabwendbare Einwurf ist, so würde dennoch der Lungen- und Athemprobe ein grofser Werth und Nutzen nicht abgesprochen werden können, wenn der Satz fest stände, dafs durch dieselbe über geschehenes oder nicht geschehenes Athmen eines Kindes Gewifsheit erlangt werden könne. Leider kann aber auch in dieser Hinsicht die Beweiskraft dieser Prüfungsmethode nicht als sicher und gewifs anerkannt werden. Die folgenden Untersuchungen werden den Beweis darüber führen.

Zweiter Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe beweist das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt keinesweges unbedingt, denn das Kind kann auch schon vor und während der Geburt geathmet haben, und dennoch vor Beendigung der Geburt gestorben seyn.

Die Wichtigkeit des seit einem Jahrhundert bestrittenen Satzes: dafs ein Kind auch schon vor und unter der Geburt athmen könne: gegen die Beweiskraft der Lungenprobe bei den Kriminaluntersuchungen über Kindermord

ist einleuchtend. Ist nehmlich jener Satz unumstöſslich zu erweisen, so folgt unwiderlegbar, daſs in allen Fällen, wo Athmen des Kindes vor oder unter dem Geburtsgeschäft statt hatte, das Kind aber vor Beendigung der Geburt aus irgend einer Ursache starb, das Resultat der Lungenprobe zu dem falschen Urtheile verleiten muſs: das Kind habe nach der Geburt geathmet und gelebt.

Dadurch kann also eine des Kindermordes verdächtige Inquisitin schuldlos gravirt werden.

Die Vertheidiger der Lungenprobe haben sich von jeher äuſserst bemüht, diesen Einwurf zu entkräften, und solches auf verschiedenen Wegen versucht. Man hat nehmlich theils aus physiologischen Gründen die Unmöglichkeit des Athmens vor und unter der Geburt zu erweisen, und mithin die Annahme desselben lächerlich zu machen gesucht, theils alle frühere Beobachtungen über Respiration vor und während des Geburtsaktes als unglaubwürdig angefochten, und gradezu abgeleugnet.

Wäre der Streit blos nach der Autorität der Lehrer und Schriftsteller zu entscheiden, so würde er wohl unentschieden bleiben müssen, weil auf beiden Seiten berühmte Namen [40])

40) Das Athmen kurz vor der Geburt und den *Vagitus uterinus* haben vertheidigt Bohn (*de renunciation. vulner. p.* 175.), Teichmeyer (*Instit. med. leg. pag.* 241.), Alberti (*Jurisprud. med. Tom. I. Cap. IX.* §. 5.), Haller (*Elem. physiol. Lib. XXIX. Sect. IV.* §. 55.), Morgagni (*de sedib. et caus. morbor. Ep. XIX. art.* 45 *et* 47.), Idema (*Gedachten van het dryven en Zinken der Longe.*), Cröser (*Kort ontwerp, ver wattende de waar vorzaetz der erste inademing*), so wie in neuern Zeiten Osiander,

genannt werden können. Eben deſshalb kann aber die Entscheidung nur aus einer richtigen Würdigung der physiologischen Gegengründe und aus der Erfahrung der Geburtshelfer hervorgehen.

Prüfen wir nun die Gründe, welche die Vertheidiger der Lungen- und Athemprobe gegen die Möglichkeit des Athmens vor und unter der Geburt aufstellen.

Camper [41]), Metzger [42]) und Wildberg [43]), die als Wortführer jener Parthei betrachtet werden können, geben folgende Gründe an:

1) Weder ihnen selbst, noch manchen andern Geburtshelfern sey so wenig ein Fall von Schreien des Kindes im Mutterleibe, als von Schreien eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes, jemals vorgekommen. Die angeblich beobachteten Fälle der Art beruheten auf bloſser Täuschung, die um so leichter möglich sey, da der ganze Akt unter der Bettdecke vorgehe, die Geburtshel-

Ficker, W. J. Schmitt, Hagen, Bock, Knape, Thilenius, Wigand, deren Beobachtungen weiter unten vorkommen. Geleugnet haben die Möglichkeit des Athmens vor der Geburt J. E. Hebenstreit (*Anthrop. for. p.* 410.), P. Camper (a. a. O.), Büttner (vom Kindermord, S. 60.), Ludwig (*instit. med. for.* §. 251.), Wrisberg (*programma de respirat. prima*), Merkel (Pyl's Repertor. I. S. 49.), Metzger (System, 4te Ausg. §. 329 und 362.) u. A. m.)

41) a. a. O.

42) System §. 329 und ger. med. Abhandlungen S. 145.

43) Handbuch §. 247 u. ff.

fer nur nach dem Gehör geurtheilt, das Gesicht aber dabei nicht zu Hülfe genommen hätten.

2) Es sey, aus physiologischen Gründen, sowohl

a) der *Vagitus uterinus*, als auch

b) das Athmen eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes

unmöglich. Diese physiologischen Gründe beziehen sich theils auf die Unmöglichkeit des Zutritts der Luft zu den Respirationsorganen des Kindes, theils auf die Unfähigkeit des Kindes, die Organe vor oder während der Geburt in Thätigkeit zu setzen, theils auf die Untauglichkeit der zugeführten Luft zum Athmen.

Alle diese Gründe sind aber unhaltbar, und können nicht erweisen, was sie erweisen sollen.

Der erste Grund beweist blos, daſs die Erscheinung nicht so häufig eintritt, um von jedem Geburtshelfer beobachtet zu werden. Uebrigens können, nach einer bekannten logischen Regel, Tausende von verneinenden Beobachtungen eine einzige, glaubwürdige, bejahende Erfahrung nicht ungültig machen, oder widerlegen. Es sind ferner der Erfahrungen, welche die Möglichkeit des Schreiens unter der Geburt beweisen, so manche von erfahrnen und glaubwürdigen Geburtshelfern gesammelt, genau beschrieben, und zum Theil durch Zeugen bestätigt worden, daſs jeder Verdacht einer Täuschung gänzlich vernichtet wird.

Es haben aber den *Vagitus uterinus*, kurz vor der Geburt, nach zerrissenen Fruchthäuten und abgelaufenem Fruchtwasser beobachtet: auſser Overkamp, Idema und Cröser (vergl.

Anmerkung 40), Osiander [44]), Ficker [45]), Thilenius [46]), W. J. Schmitt [47]), Wigand [48]), Bock und Knape [49]), und W. M. Richter [50]) in Moskau.

Mit den von diesen Männern wirklich beobachteten Fällen stimmen auch die Aussagen

44) Vergl. N. Denkwürdigk. Bd. I. Stk. 2. §. 67. Annalen der Entbindungsanstalt zu Göttingen an mehreren Orten in beiden Theilen. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1809. Bd. I. S. 150, wo eine Beobachtung angeführt wird, welche beweist, dafs ein durch die Wendung zur Welt gebrachter, unter der Geburt verstorbener Knabe im Mutterleibe respirirt hatte, indem die Lungen hellroth aussahen, und sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, schwammen, wiewohl die Leiche weder von Fäulnifs ergriffen, noch zur Wiederbelebung Luft eingeblasen war.

45) Beiträge zur Arzneiwissenschaft, Wund-A. K. und Entb. K. Heft 2. S. 123. Salzb. med. chir. Zeitung. 1804. Bd. I. S. 239. Ebend. 1810. Nro. 44. Beilage. Ficker hörte, bei einer von ihm verrichteten Wendung, während des Wendungsgeschäftes, nach Entzweibrechung des Oberschenkels das noch im Uterus befindliche Kind zu wiederholten Malen schreien.

46) Loder's Journal für Chirurgie u. s. f. Bd. IV. Stk. 4. S. 638.

47) S. dessen treffliche Schrift: Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. S. 173.

48) S. Wigand's und Gumprecht's Hamburg. Magazin f. die Geburtshülfe. 1807. St. 1.

49) Knape's und Hecker's krit. Jahrb. der Staatsarzneik. f. das 19te Jahrh. Bd. II. Thl. 1.

50) *Synopsis praxis medico-obstetriciae. Moscov.* 1810.

von Haller [51]), Röderer [52]) und Baudelocque [53]) überein, welche die Möglichkeit des Athmens im Uterus voraussetzen.

Die Möglichkeit des Athmens und Schreiens eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes, dessen Brust noch in den Genitalien der Mutter steckt, ist noch häufiger als der *Vagitus uterinus* beobachtet und vertheidigt worden.

51) *Vagitus uterini, si vere aliquando sunt exauditi, videntur peculiarem poscere casum, in quo membranae quidem ruptae sint, quod non infrequenter ante partum fit, et perpetuum est in partu longo et laborioso, in cujus principio aquae effluxerunt, et in quo nihilo secius aliquot post dies foetus adhuc vitalis sequitur. Si aeri modo accessus datus fuerit, et praeterea caput eo modo conversum, ut aerem de vagina habere potuerit, possit demum dari et foetum respirare posse et vagire. Elem. physiol. T. VIII. Lib. XXIX.* §. 56. *pag.* 402.

52) Anfangsgründe der Geburtshülfe, mit Anmerkungen von Stark, übers. von Henckenius. Jan. 1793. §. 606. Bei dem Verfahren des Geburtshelfers bei einer Fuſsgeburt, wenn der Kopf nicht folgen will, wird vorgeschrieben, damit das Kind wo möglich erhalten werde: er solle mit zwei Fingern der in den Uterus gebrachten Hand den Mund des Kindes von Schleim reinigen, die Zunge herabdrücken, und durch Reizung des Schlundes das Athmen in Gang zu bringen suchen.

53) Anleitung zur Entbindungskunst. Bd. I. S. 592 und S. 638. Es wird dort die Regel gegeben, wo die Entwicklung des Kopfes Schwierigkeiten macht, den Mund des Kindes nach der äuſsern Schaam zu richten, um den Zugang der Luft zu erleichtern, und so das Leben des Kindes durch Athmen zu fristen, wie der Verf. oftmals mit gutem Erfolge gethan habe.

Außer dem Zeugniß von Haller [54]), W. Hunter [55]), Baudelocque [56]), Roux [57]), Knebel [58]), Ploucquet [59]) kommen hier vorzüglich die von drei, als öffentlichen Lehrern der Geburtshülfe angestellten, verdienstvollen Aerzten wiederholt gemachten Erfahrungen in Betracht, nehmlich die von Osiander [60], W. J. Schmitt [61]) und Hagen [62]). Der Verf.

54) *Cum saepe puerperiis proxime adstiterim, saepissime audivi et credo vulgo id fieri esseque ex humani partus natura, vagire nempe foetum, quam primum de vagina caput prodiit, sub vestibus matrem velantibus et inter manus educentes obstetricis: vagire vero extemplo et fortiter. Non videtur adeo multum tempus requiri, ut sanus et robustus foetus pulmonem suum ad respirandum et vocem edendam aptum reddat. Non ergo penitus repugnare, posse ejusmodi foetum aliquo ab obstaculo, ut a latis humeris retentum, ore suo deorsum in ostium verso et respirare et vagire. l. c.* §. 55.

55) Ueber die Beweise des Kindermordes in der Sammlung auserl. Abhandlungen z. Gebr. pr. Aerzte. Bd. I. St. 2. S. 211.

56) a. a. O. Bd. I. S. 333.

57) *Sur les pertes de sang des femmes en couche pag.* 111.

58) Grundr. einer Zeichenlehre der Entbindungsk. S. 48.

59) *Commentar. in process. criminales. pag.* 247.

60) Annalen der Entbindungslehranstalt in Göttingen. Bd. I. St. 1. Bd II. St. 1. wo zusammen neun hieher gehörige Erfahrungen vorkommen. In den in den Göttinger gel. Anzeigen gelieferten Uebersichten von den merkwürdigen Vorfällen in der Entbindungsanstalt vom Jahre 1809 sind mehrere neue Erfahrungen vom Athmen der Kinder vor und unter der Geburt aufgeführt.

61) In seinem o. a. Werke sind acht bestätigende Erfahrungen über das Athmen und Schreien nach nur gebornem Kopfe, und während der Entwicklung der übrigen Kindestheile, aufgeführt.

62) Erläuterungen s. neuen Lehrgebäudes. Nro. 10. S. 157.

fügt nur noch hinzu, daſs er selbst im Jahre 1798 Gelegenheit hatte, im Göttinger Entbindungshause ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind laut schreien zu hören.

Kann man nach solchen wiederholten Erfahrungen anerkannt vorzüglicher, genau beobachtender und glaubwürdiger Geburtshelfer an der Möglichkeit des Athmens vor und während der Geburt vernünftiger Weise noch zweifeln? Wenn es früherhin schon kaum verzeihlich und nur aus der gelehrten Polemik, aus der übertriebenen Anhänglichkeit an alte Lehrsätze, und dem blinden Glauben an das Wort berühmter Männer zu erklären war, daſs man die positiven Erfahrungen von Männern, wie Ficker und Osiander, gar nicht beachtete oder ganz ableugnete, so ist es eben so lächerlich als nachtheilbringend für die Wissenschaft, daſs auch noch jetzt hin und wieder Aerzte einen ganz grundlosen Zweifel sich erlauben. Niemand aber hat darin die Ungerechtigkeit weiter getrieben, als Metzger, der ein Pabstthum in der gerichtlichen Medicin auszuüben nicht wenige Lust bezeigte. Man darf sich daher nicht wundern, wenn der verdienstvolle Göttinger Lehrer, dem die Wissenschaft so manche Aufklärung verdankt, jenes Verfahren mit Bitterkeit rügte, und es lächerlich fand, daſs Metzger das Zeugniſs seiner Schüler verdächtig machen wollte.

Nach den mitgetheilten unwiderlegbaren Thatsachen fallen die, von den Gegnern versuchten, physiologischen Beweise von selbst in ihr Nichts, und bedürfen eigentlich keiner weitern Widerlegung. Jedoch mag es nicht über-

flüſsig seyn, die einzelnen Gründe noch näher zu beleuchten.

Den *Vagitus uterinus* verspotten Camper und Metzger als eine lächerliche Träumerei. Sie haben darin vollkommen Recht, wenn sie von der Annahme eines Bartholin, Mazzini u. s. f. sprechen, daſs während der Schwangerschaft überhaupt die Respiration des Fötus statt habe. Jeder Schüler in der Physiologie weiſs in unsern Zeiten, daſs solche bei der in den Fruchthäuten eingeschlossenen, von Fruchtwasser umgebenen, Frucht unmöglich sey. Sie irren aber, wenn sie auch das Athmen und Schreien des Kindes im Uterus kurz vor der Geburt, nach Zerreiſsung der Kindshäute und Abfluſs des Fruchtwassers, als unmöglich darstellen.

Die scheinbaren Gründe, welche die Unmöglichkeit jenes Vorganges erweisen sollen, hat Roose [63]) am besten zusammengefaſst, indem er sagt: „Der Einwurf, daſs ein Kind „auch schon vor der Geburt geathmet haben „könne, zeigt, wenn er, wie es von Einigen „geschehen ist, absolut genommen wird, von „grober Unwissenheit. Wenn er aber dahin „näher bestimmt wird, daſs in Fällen, wo nach „zerrissenen Kindshäuten und nach abgeflossenem Kindswasser die Geburt sich verzögerte, „und der Kopf des Kindes so läge, daſs er die „durch die Scheide eindringende Luft aufnehmen könnte, das Kind so wohl athmen als „schreien könnte, so steht dieser Behauptung eines „Theils entgegen, daſs die Gebärmutter um die „gekrümmte Leibesfrucht zu dicht umliegt, als „daſs die Brusthöhle derselben gehörig zum „Athmen erweitert werden könnte, und andern

63) a. a. O. §. 50.

„Theils, daſs bei den noch mangelnden Bedin-„gungen des ersten Athmens auſser Mutterleibe „kein Grund zum Athmen des noch nicht ge-„bornen Kindes vorhanden ist."

A priori würden diese Gründe schwer zu widerlegen seyn, da sie allerdings viel Scheinbares haben. Die wiederholten Erfahrungen Osiander's, Ficker's, Schmitt's, Wigand's, Richter's u. s. w. vom wirklich geschehenen *Vagitus uterinus* beweisen aber unumstöſslich, daſs die von Roose angeführten Hindernisse nicht unbedingt und nicht überall das Athmen des Kindes im Fruchthalter unmöglich machen. Dieselbe Bemerkung kann auf den von Andern angeführten Grund bezogen werden: daſs die in die Gebärmutter bis zum Munde des Kindes eindringende Luft zum Athmen untauglich sey, oder bald werde. Auch hat Hr. G. R. Knape [64]) diese absolute Untauglichkeit bereits widerlegt. Gegen H. Hfr. Wildberg [65]), der aber auf das baldige Untauglichwerden dieser Luft durch thierische Exhalation und erhöhte Wärme Gewicht legt, ist aber zu erinnern, daſs, wenn Luft in den Uterus überhaupt unter den angegebenen Verhältnissen eindringen kann, auch ein fortgesetzter Zutritt und Erneuerung der Luft möglich ist.

Den Vertheidigern der Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe bleibt also nur die Wahl,

1) entweder den *Vagitus uterinus* für rein unmöglich zu erklären, und also auch Männer, wie Osiander, Ficker, Schmitt, Hagen, Wigand, Richter, des Irr-

64) a. a. O. S. 141 u. ff.

65) Handb. §. 247.

thums oder der vorsätzlichen Täuschung zu zeihen, wie Metzger, Gruner [66]) und Masius [67]) gethan haben, in welchem Falle sie allerdings folgerecht die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe gegen diesen Einwurf vertheidigen können:

2) oder sie müssen den *Vagitus uterinus* anerkennen, in welchem Falle das Schwimmen der Lungen nicht das Leben des Kindes nach der Geburt mit Sicherheit erweisen kann. Denn es kann dagegen kein gültiger Einwand seyn, daſs der *Vagitus uterinus* überhaupt nur selten vorkomme, und wohl wegen der Merkwürdigkeit des Falles jedesmal werde angegeben werden [68]), da schon die bloſse Möglichkeit jenes Vorganges die Beweiskraft jenes Experimentes in kriminalrechtlichen Fällen vernichten muſs.

3) Ganz unzulässig ist aber der Ausweg, den Hr. Wildberg [69]) zu nehmen sucht, indem er die Beobachtungen des *Vagitus uterinus* nicht abzuleugnen wagt, und dennoch die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe damit vereinbaren will, weil jene kein wahres Schreien und Athmen der Kinder im Uterus bewiesen. Von einer solchen wechselsweisen Ein- und Ausathmung der Luft, „die in der Stimmritze Töne bildet, eine der Respiration gewissermaſsen ähnliche Veränderung hervorbringt,“ aber dennoch kein wahres

66) System. §. 329. Note a.

67) Lehrb. der ger. A. W. II. §. 701.

68) Klose's System der gerichtl. Physik. S. 357.

69) a. a. O. §. 246—48.

Athmen ist, gesteht der Verfasser gern, sich keinen Begriff machen zu können, und hält es für unnöthig, länger dabei zu verweilen.

Die Vertheidiger der Lungenprobe suchen auch das Athmen eines mit dem Kopfe gebornen Kindes, dessen Brust und Unterleib sich aber noch in den Geburtstheilen der Mutter befindet, als unmöglich darzustellen.

Camper, Metzger, Wrisberg u. A. m. behaupten, daſs die zum Athmen nothwendige Ausdehnung des Thorax in der engen Mutterscheide unmöglich sey.

Wahr ist es, daſs die meisten Kinder erst dann athmen und schreien, wenn sie völlig geboren sind, und die Zusammendrückung der Brust, durch die eng anschlieſsende Mutterscheide, während des Geburtsaktes ist sonder Zweifel die Ursache davon. Daher kommt das Athmen und Schreien eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes nicht so häufig vor, daſs jeder Geburtshelfer es beobachtet. Daſs aber diese Zusammenpressung der Brust nicht überall und unbedingt statt habe, beweisen die oben angeführten nicht seltenen Erfahrungen und Beobachtungen von Kindern, die, so bald der Kopf geboren war, laut schrieen, wie Osiander und Schmitt sie, vor zahlreichen Zeugen, gemacht haben.

Es gilt hier also ganz die von Osiander gemachte treffende Bemerkung: „daſs die Mei„nung, obgleich groſser Gelehrter, wie eines „Camper u. A. m., ein Kind könne durchaus „nicht athmen, geschweige schreien, ehe die „Brust geboren sey, indem sein Thorax sich

„nicht heben könne, nur auf der, in der Physik „und Physiologie so oft trüglichen, *a priori*schen „Theorie beruhe, indeſs die Erfahrung den genauern Beobachter etwas ganz anderes lehre, „als die Hypothesen und die Autorität der an„gesehensten Gelehrten.“

Weit begreiflicher wird auch das Athmen und Schreien eines nur mit dem Kopfe gebornen Kindes, wenn man erwägt, daſs es nach W. J. Schmitt's Bemerkung, auch noch andere Ursachen giebt, welche Brust und Unterleib in den Genitalien der Mutter zurückhalten können, als die Enge der Mutterscheide. Dahin gehören namentlich ausbleibende Wehen, Verschlingung der Nabelschnur, eine üble Stellung der Schultern am Ausgange des Beckens, oder, was schon Haller angab, groſse Breite der Schultern. Alle diese Hindernisse können also das weitere Fortschreiten der Geburt bei einem schon mit dem Kopfe gebornen Kinde verzögern, und während dieser Verzögerung kann dann das Kind um so leichter athmen und schreien, je weniger die Enge der Geburtstheile Ursache der noch nicht beendigten Geburt war.

Dieses ist so einleuchtend, daſs auch selbst mehrere Vertheidiger der Lungenprobe, die den eigentlichen *Vagitus uterinus* ableugnen, z. B. Roose und Schmidtmüller, doch die Möglichkeit eines unvollkommenen Athmens nach nur gebornem Kopfe eingestehen.

Der Grund aber, den Wildberg noch vorzüglich gegen den genannten Vorgang geltend machen will: „daſs der zwischen der Mutter und dem Kinde kommunizirende Blutumlauf dem wahren Athemholen noch entgegen stehe, und den Zweck desselben dem Organismus des Kindes

Kindes nach durchaus unnöthig mache:“ ist von keinem Gewicht. Denn bei dem Kinde, das so eben mit dem ganzen Körper geboren wurde, findet dasselbe Verhältniſs noch statt, und doch tritt das Athmen in der Regel ungesäumt ein. Jener Blutumlauf hört erst auf, wenn die Nabelschnur unterbunden wird, oder wenn die anhebende Lungenthätigkeit den Blutumlauf durch die Lungen veranlaſst, und das Blut von den vormaligen Wegen des Kreislaufes abgeleitet wird.

Die Annahme dieses Schriftstellers aber: daſs zwar ein wechselsweise wiederholter Ein- und Austritt der Luft in die Lungen, wobei selbst Töne gebildet werden können, möglich sey, welches alles aber nur als Vorbereitung zum Athemholen, keinesweges aber auch nur als unvollkommenes Athmen betrachtet werden dürfe (a. a. O. §. 250): ist durchaus folgewidrig, und mit den oben angeführten Erfahrungen im Widerspruch.

Ergebnisse aus den gepflogenen Untersuchungen für die gerichtliche Arzneiwissenschaft sind also folgende.

I. Der von Camper, Daniel und Metzger in die gerichtliche Medicin eingeführte Lehrsatz:

daſs ein Kind nicht eher athmen und schreien könne, als bis es mit Kopf, Brust und Unterleib geboren, der Luft bis an die Hüften ausgesetzt sey: ist, als durchaus falsch, in keinem Lehrbuche jener Wissenschaft mehr zu dulden.

II. Dagegen muſs, was Alberti zugab, und

Teichmeyer mit Bestimmtheit lehrte, wieder als Grundsatz aufgenommen werden, nehmlich:

dafs ein nur mit dem Kopfe gebornes Kind, bevor es mit dem übrigen Körper aus den Geschlechtstheilen der Mutter hervortritt, möglicher Weise athmen und schreien könne.

III. Auch die Möglichkeit des *Vagitus uterinus*, oder des Athmens (und Schreiens) eines noch gänzlich in der Gebärmutter befindlichen Kindes, nach zerrissenen Kindshäuten, abgeflossenem Fruchtwasser, und bei günstiger Lage des Kopfes, ist nicht abzuleugnen.

IV. Die Wahrheit des Einwurfes gegen die legale Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe:

dafs die Lungen- und Athemprobe keineswegs das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt unbedingt erweisen kann, indem das Kind möglicher Weise auch schon vor oder während der Geburt athmen, und vor Beendigung der Geburt sterben konnte:

ist unbestreitbar erwiesen.

Es wird nicht überflüfsig seyn, nun auch einige Bemerkungen über die Wichtigkeit der daraus fliefsenden Folgerungen für die Strafrechtspflege hier mitzutheilen.

Ueberall blickte, seit der Mitte des vorigen

Jahrhunderts, eine gröfsere Milde und Menschlichkeit, so wohl in der Gesetzgebung, als in dem Verfahren der gerichtlichen Aerzte und Rechtsgelehrten gegen die des Verbrechens des Kindermordes Angeklagten, hervor. Aus dem Bestreben, in allen Fällen, wo das Verbrechen nicht ganz offenbar war, gegen jene Unglücklichen mit möglichster Schonung und Milde zu verfahren, erklärt sich die Gleichgültigkeit verdienter Männer, eines Camper, Metzger u. s. f., gegen diejenigen Mängel der Lungenprobe, welche nur etwa zu einem, die Angeklagte begünstigenden Ausspruche Anlafs geben konnten. Auch würde, wie mir ein geistreicher Rechtslehrer selbst gestand, die Strafrechtspflege weniger Gewicht auf solche Einwürfe gegen die Lungenprobe legen, die nur eine mögliche Begünstigung der Inquisitin beweisen würden. In dem Falle aber, der den hier abgehandelten Einwurf begründet, verhält es sich grade umgekehrt.

Für die Strafrechtspflege ist also der aus unsern Untersuchungen fliefsende Folgesatz sehr wichtig.

I. Es kann eine des Kindermordes verdächtige, aber unschuldige, Mutter durch das Resultat der Lungenprobe unverdienter Weise gravirt werden, im Fall das Kind vor oder unter der Geburt geathmet, vor Beendigung der Geburt aber, oder unmittelbar nach derselben, sein Leben ohne Zuthun der Mutter verloren hat.

Es ergiebt sich also auch ferner:

II. Die Strafgerichte werden künftig einen nur auf die Lungen- und

Athemprobe gegründeten Beweis von dem Leben des Kindes nach der Geburt nicht als untrüglich und unbedingt anerkennen dürfen.

Die Respiration unter der Geburt kann alle durch das Athmen nothwendig hervortretenden Veränderungen in den Lungen und den übrigen Organen der Brusthöhle bewirken. Die Lungenprobe beweiset sodann, daſs das Kind geathmet, nicht aber unbedingt, daſs es nach der Geburt noch gelebt habe. Diese Wahrheit hat, wie ich mit vielem Vergnügen anführen kann, das treffliche Ober-Collegium *medicum* in Berlin im Jahre 1803 anerkannt, und sie in einem ausgezeichneten Gutachten [70]) über einen Fall der Art seinem Ausspruche zum Grunde gelegt.

Selbst Metzger, wenn er länger gelebt, und durch die von allen Seiten sich mehrenden Erfahrungen von der Möglichkeit des Athmens unter der Geburt sich überzeugt hätte, würde die Trüglichkeit der Lungenprobe, wenigstens in dieser Beziehung, anzuerkennen genöthigt gewesen seyn.

Viel richtiger als Metzger und dessen Anhänger hatte Teichmeyer, übrigens auch ein Vertheidiger der Lungenprobe, diese Prüfungsmethode in Bezug auf den genannten Fall beurtheilt. Er sagt ausdrücklich: *Fieri potest, ut infans capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero, antequam reliquo corpore egressus fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris. Haec est circumstantia non contemnenda, ast a medico non decidenda, sed a judice in inquisitione investiganda. Beyerus hancce*

70) In Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrs. für die preuſs. Staaten. Bd. VI. S. 232.

circumstantiam pro naturaliter impossibili habet. Putat enim, quod excluso capite corpus reliquum statim facillime, absque mortis periculo, subsequatur. Verum tamen auctor fortassis non perpendit, quod infans capite excluso possit suffocari, vel a funiculo umbilicali eum strangulante, vel quando uterus et muliebria externa constringuntur circa collum infantis. Ita ex duplici causa foetus capite exclusus, et qui semel respiravit, pulmonesque aere replevit, suffocatur in partu ante exclusionem totius corporis [71]).

Es ist eben so sehr zu beklagen, als zu bewundern, daſs dieser so richtige Ausspruch eines zu seiner Zeit berühmten Lehrers von seinen Nachfolgern nicht geachtet wurde. Auffallend ist besonders, daſs Haller, der doch, wie aus den oben angeführten Stellen seines physiologischen Werkes klar hervorgeht, die Möglichkeit des Athmens unter der Geburt, und selbst im Uterus zugab, in seinen Vorlesungen, die er über Teichmeyer's Institutionen hielt, auf ganz entgegengesetzte Weise sich erklärte. Er sagt dort über Teichmeyer's angezogene Stelle: „Ferner sagt man auch, ein Kind könne „schreien, wenn es noch in der Mutterscheide „stecke, folglich müssen auch alsdann die Lun„gen schwimmen, wenn schon das Kind nicht „lebendig geboren sey. Dies ist aber nichts „als eine Ausflucht, und unter tausend Fällen „giebt es gewiſs kaum einen dieser Art, mir „wenigstens ist noch kein solcher vorgekom„men [72]).“ Hat sich kein Irrthum in diese aus einem Hefte seines Sohnes übersetzten Vorle-

71) *Instit. med. legat. Cap. XXIV. pag.* 241.

72) A. v. Haller's Vorlesung über die ger. A. W. Bern 1784. II. Bds. 2ter Thl. S. 19.

sungen eingeschlichen, so ist dieser Widerspruch Haller's mit sich selbst, den der Uebersetzer und W. J. Schmitt gerügt haben, unerklärbar. Haller's grofses Ansehn mag aber viele nachfolgende Lehrer in ihrem Irrthum bestärkt haben.

Immer aber ist es erfreulich für uns, dafs nicht der berühmte Britte William Hunter der erste war, der auf jene wichtige Wahrheit aufmerksam machte [73]), sondern dafs ein deutscher Lehrer sie vor ihm erkannt und ausgesprochen hatte! —

Dritter Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe kann nicht unbedingt den Tod des Kindes vor der Geburt beweisen, denn die Lungen sinken unter gewissen Bedingungen auch unter, wenn gleich das Kind eine geraume Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet hat.

Es ist einleuchtend, dafs dieser Lehrsatz, wenn er erwiesen werden kann, die Beweis-

73) Vergl. über die Beweise des Kindermordes in der Sammlung auserlesener Abhandlungen z. Gebr. prakt. Aerzte. Bd. XI. St. 2. S. 211. „Ein Kind holt gewöhnlich sogleich Athem, als sein Mund von der Luft „berührt wird; hieraus folgt, dafs es eher sterben könne, „als sein Körper zum Vorschein gekommen ist, zumal „wenn zwischen dem, was wir die Geburt seines Kopfes „und die Geburt seines Körpers nennen könnten, eine beträchtliche Zwischenzeit verfliefst. Und ereignet sich „dieser Zufall, wenn die Mutter alle mögliche Hülfe

kraft der Lungen- und Athemprobe eben so sehr, wie einer der vorhergehenden, und vielleicht noch mehr, vernichtet.

Für die Möglichkeit der Thatsache, daſs Lungen, welche wirklich geathmet haben, im Wasser dennoch untersinken, sprechen

1) die ältern und neuern Beobachtungen solcher Fälle, wo die Lungen von Kindern, welche erwiesener maſsen längere Zeit nach der Geburt gelebt, geathmet und geschrieen hatten, dennoch im Wasser sanken.
2) Diejenigen Fälle, wo die Lungen von Kindern, welche gelebt und geathmet haben, nicht schwimmen, weil ihr specifisches Gewicht durch Ueberfüllung mit Schleim, Eiter, scirrhöse Verhärtung, Entzündung, oder anderweite Krankheit so vermehrt ist, daſs sie, ungeachtet der in ihnen enthaltenen Luft, zu Boden sinken.

Eine Uebersicht der Beobachtungen des ersten Falles, welche wir besitzen, wird hier am rechten Orte seyn.

Zeller [74]) war der erste, der im J. 1691 einen gerichtlichen Fall der Art beschrieb.

Bohn berief sich, wie schon oben in der Einleitung erzählt ist, auf die Beobachtung von Zeller und auf einen eigenen Fall, wo die Lungen sanken, und die Mutter dennoch behauptete, das lebende Kind getödtet zu haben.

„und Beistand um sich hat, um wie viel wahrscheinli„cher wird es nicht, daſs er statt finden könne, wenn „eine solche Person ohne eines Menschen Beihülfe gebä„ren muſs?“

74) In der famos gewordenen *Diss. quod pulmonum in aqua subsidentia infanticidas non absolvat, nec a tortura liberet. Tübing.* 1691.

Mauchart [75]) erzählt die Geschichte eines Kindes, das achtzehn Stunden lebte, an einer Verblutung aus den Nabelgefäſsen starb, und dessen Lungen, so wohl ganz als in Stücken geschnitten, im Wasser zu Boden sanken.

Heister [76]) sah die Lungen eines Kindes im Wasser untersinken, welches neun Stunden lang lebte, die Glieder bewegte, und mit schwacher Stimme schrie.

Torrez [77]) erzählt, daſs die Lungen eines Kindes im Wasser untersanken, das erst am zwölften Tage nach der Geburt starb.

Loder [78]) theilte in einem im Jahre 1779 geschriebenen Programme die Geschichte eines vorzeitig gebornen Kindes mit, welches nach dem Zeugniſs mehrerer Personen achtzehn Stunden lang gelebt und geschrieen hatte, und dessen übrigens gesunde Lungen so wohl ganz, als in Stücken geschnitten, untersanken.

Alle diese bis zum Jahre 1780 bekannt gewordenen Beobachtungen übersahen die gleichzeitigen oder spätern Lehrer entweder ganz, und berührten deſshalb diesen Einwand gegen die Lungenprobe gar nicht (wie z. B. Ludwig, Sikora u. A. m.), oder man gab sie für unzuverlässig aus. Vorzüglich suchte man sie verdächtig zu machen, weil die Aerzte das Schreien solcher Kinder nicht selbst gehört hät-

75) *Ephemerid. Nat. Curios. Cent. I. Obs.* 121.

76) *De fallaci pulmonum infantum experimento. Helmstad.* 1732.

77) *Memoir. present. à l'Academ. royale des scienc. de Paris. T. II.* Vergl. Daniel a. a. O. S. 125.

78) *Pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Jen.* 1779.

ten [79]). Andere leugneten es auch gradezu ab, wie z. B. Metzger [80]), welcher sagt: „Das Schreien der Kinder, deren Beispiele man anführt, hat Niemand zuverlässig gehört.“

Wollte man aber auch zugeben, daſs die ältern Erfahrungen nicht hinlänglich glaubwürdig und beweisend seyen, was doch der Fall nicht ist, so lassen doch neuere Beobachtungen, die mit der gröſsten Genauigkeit und von Männern gemacht wurden, denen ein gültiges Urtheil zusteht, keinen Zweifel mehr über die Thatsache aufkommen.

Auſser der von Olberg angeführten Beobachtung von Königsdörfer [81]) gehören hieher:

W. J. Schmitt's [82]) drei Wahrnehmungen. Von diesen ist diejenige die merkwürdigste, wo ein 7—8monatliches Kind, welches über 24 Stunden lebte, vor einer Menge Zeugen oft und lange, doch mit schwacher Stimme schrie, auch aus einem Kinderglase trank, und die Lungen desselben dennoch, wie bei einem todtgebornen Kinde, aussahen, und zu Boden sanken. Einzeln geprüft, stieg nur der mittlere Lappen der rechten Lunge bis unter die Oberfläche des Wassers, sank aber, stark ausgedrückt, wieder unter.

Osiander [83]) theilt mehrere Erfahrun-

79) Dieses Urtheil fällte auch Olberg, oder Meckel selbst, wenn dieser Verf. der *Diss.* war. (*Diss. de docimasia pulmonum hydrostatica. Hal.* 1791. *p.* 16.)

80) System. erste Ausg. §. 323. vierte Ausg. §. 353.

81) In Olberg's *Diss.*

82) a. a. O. S. 216.

83) Annal. Bd. I. II. an mehreren Stellen — u. Göttinger gel. Anz. 1809. Bd. I. S. 151.

gen mit, wovon wir nur die neueste ausheben wollen. Zwei siebenmonatliche Zwillingsknaben wurden lebend geboren; der eine lebte zwei, der andere dreizehn Stunden nach der Geburt. Beide schrieen nach der Geburt ziemlich laut und wiederholt, und wimmerten beständig fort bis an ihr Ende. Der eine wog 2 Pfund 2 Loth, der andere 2 Pfund 12 Loth. Beide wurden in Gegenwart der Zuhörer secirt und wahrgenommen, daſs die Lungen von beiden Leichen, so wohl ganz, als in Stücken geschnitten, bei wiederholten Versuchen im Wasser untersanken.

Mendel [84]) erzählt eine ähnliche Beobachtung von einer 19wöchentlichen Frucht, die drei Viertelstunden gelebt hatte, deren Lungen ganz und in einzelnen Lappen im Wasser untersanken.

Der Recensent in der Leipziger Literaturzeitung (1812. S. 387) theilt folgende Erfahrung mit. Ein heimlich gebornes, in eine Lade verschlossenes, Kind verrieth sich durch sein Geschrei, und verschied einige Stunden nachher in den Armen der Wehmutter. Bei der Section fanden sich die Lungen ganz gesund, sanken aber, so wohl ganz, als in Stücken geschnitten, im Wasser unter.

Schenk [85]) hat aber eine Beobachtung öffentlich bekannt gemacht, die so wohl an sich,

84) In Hufeland's und Himly's Journal d. prakt. Heilk. 1811. St. 4. S. 1.

85) Ebendas. 1809. Aprilstück S. 93. Aehnlich ist auch eine neuere Erfahrung von Schmitt von einem am 5ten Tage nach der Geburt verstorbenen Kinde. Med. chir. Zeitung 1815. Nro. 27. S. 9.

als in Beziehung auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft, zu den merkwürdigsten gehört.

Es lebte nehmlich ein völlig ausgetragenes gutgebildetes Mädchen von $6\frac{3}{4}$ Pfund Gewicht und 19 Zoll Länge vier Tage lang nach der Geburt, während welcher Zeit es, bald leiser, bald heller, schrie, litt aber an schwacher, unvollkommener Respiration, wobei die ärztlichen Bemühungen vergeblich blieben. Bei der Obduktion fand man die Brust gar nicht gewölbt, sondern ganz platt, das Herz lag noch ganz blos, und die Wölbung des Zwerchfells ragte noch tief in die Brusthöhle hinein. Die Lungen waren gar nicht ausgedehnt, sondern lagen noch auf beiden Seiten an den Rückenwirbeln. Die Farbe des rechten Lungenflügels war durchgängig noch dunkelbraun, und man konnte deutlich sehen, daſs noch nie Luft in ihm enthalten war. An dem linken Lungenflügel, und zwar an dem obersten Theile desselben, zeigte sich aber ein kleiner Streif, ohngefähr 2 Zoll lang und $\frac{1}{2}$ Zoll breit, von weiſsröthlicher Farbe; das Uebrige war dunkelbraun. An den Lungen zeigte sich nichts Widernatürliches oder Krankhaftes, nur schien dem Obducenten der rechte Lungenflügel etwas groſs, und mit seinem untern Lappen tief im Unterleibe zu stecken. Bei der Schwimmprobe sanken die Lungen mit und ohne Herz zu Boden. Nur der beschriebene kleine weiſsröthliche Streif zeigte eine kleine Tendenz nach oben. Bei der Trennung der Lungen vom Herzen fand man die groſsen Blutgefäſse der Lungen blutleer und zusammengefallen, und das eyförmige Loch nebst dem Schlagadergange noch offen. Die Lungen wurden nicht zerschnitten, sondern, um

zu sehen, ob nicht etwa die Ursache ihrer Unentwicklung in ihr selbst gelegen wäre, wurde der Versuch, sie aufzublasen, gemacht. Dieser gelang vollkommen, die beiden Lungenflügel dehnten sich in allen ihren Theilen aus, und zeigten eine Gröſse und Vollkommenheit, wovon man die längste Brauchbarkeit hätte erwarten sollen.

Diese Beobachtung ist vorzüglich deſshalb höchst merkwürdig, weil 1) darin von keinem gerichtlichen Falle die Rede ist, wobei ein Interesse denkbar wäre, die Wahrheit zu verhehlen, sondern im Gegentheil die Aeltern des Kindes, welche früher schon drei Kinder auf ähnliche Weise in den ersten Tagen nach der Geburt sollen verloren haben, genannt sind; 2) weil das Schreien des Kindes hier vom Arzte selbst beobachtet wurde. 3) Ist die lange Zeit von 4 Tagen bemerkenswerth, während welcher das Kind bei einer so höchst unvollkommenen Respiration fortleben konnte. 4) Das Kind war ein reifes, nach allen Merkmalen ausgetragenes Kind, wodurch also die Behauptung Metzgers: daſs nur unreife siebenmonatliche Kinder den Todeskampf nach der Geburt ohne Respiration fortsetzen könnten, daſs reife Kinder aber schleuniger an dem Mangel des Athmens stürben (System 4te Ausg. §. 556. Note a): widerlegt wird. 5) Ist nicht zu übersehen, daſs der rechte Lungenflügel ganz dunkelbraun und dicht war, und daſs die unvollkommene Respiration in einem Theile des linken Lungenflügels vorgegangen war. Dadurch wird also die Allgemeingültigkeit des Lehrsatzes von Petit, Portal und Metzger angefochten: daſs die rechte Lunge eher athme, als die linke. 6) Endlich ist diese Beobach-

tung um so merkwürdiger und beweisender, da sie nicht von einem Gegner, sondern von einem eifrigen Verehrer der Beweiskraft der Lungenprobe herrührt [86].

So widerlegen denn nun auch hier wiederholte Erfahrungen glaubwürdiger und hinlänglich unterrichteter Beobachter die theoretische Beweisführung, durch welche Metzger und Andere die Unmöglichkeit dieser Thatsache haben erweisen wollen.

So wahr es nehmlich an sich ist, wenn man gesagt hat: „es sey eben so unmöglich, „dafs ein Kind schreien könne, ohne zu ath„men, als dafs es athmen könne, ohne dafs „Luft in den Lungen zurückbliebe," so beweisen die angeführten Beobachtungen doch unwiderlegbar, dafs es eine unvollkommene Respiration geben kann, bei der ein Kind nicht nur einige Stunden, sondern selbst mehrere Tage lang nach der Geburt fortleben und schreien kann, ohne dafs ein bedeutender Theil der Lungen dadurch ausgedehnt und schwimmfähig wird.

Die beste Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung gab unstreitig Ploucquet, wenn

86) Hr. Hofr. Schenk ist weit entfernt, in seiner Beobachtung einen Beweis gegen die Lungenprobe zu finden, so, dafs er vielmehr in seiner Epikrise die merkwürdige, ja unbegreifliche Folgerung daraus zieht: dafs man neuerlich mit Unrecht dem gerichtlichen Arzte Mifstrauen gegen die Lungenprobe eingeflöfst habe, die doch auf so untrügliche und unumstöfsliche Grundsätze gebauet sey: (! ?) dafs dadurch die Möglichkeit des neuerlich von Wigand angeblich beobachteten *Vagitus uterinus* widerlegt werde (! !) u. s. f.

er sagt: in solchen Fällen dringe die Luft, unter den Bemühungen des Kindes zum Athmen, zwar in die Luftröhre und in die gröſsern Aeste derselben ein, nicht aber in die kleinern Aeste und Luftzellen, und bei der Ausathmung könne die ausfahrende Luft beim Durchgange durch die Stimmritze einen Laut hervorbringen. Dieser Erklärung sind auch Roose, Schmidtmüller und Schmitt beigetreten. Auch scheint Haller derselben Meinung gewesen zu seyn, da er in einer Stelle seiner Physiologie sagt: *eo retulerim eos foetus, quorum pulmones non natant, quia parum respirarunt.*

Daſs es Fälle geben könne, wo die Lungen von Kindern, welche nach der Geburt gelebt und geathmet haben, im Wasser untersinken, weil ihre specifische Schwere durch krankhafte Zustände (Entzündung, Eiterung, scirrhöse Verhärtung, Lungenknoten, Ueberfüllung mit Schleim u. s. f.) abnorm vermehrt ist, beweisen gegen Metzger, der sie (Syst. §. 359—60) ganz ableugnen mögte, die Zeugnisse von de Haen [87]), Morgagni [88]), Röderer [89]), Wrisberg [90]) und Schmitt [91]).

Richtig ist aber die von Mehreren gemachte Bemerkung, daſs diese ungewöhnliche Beschaffenheit der Lungen, die ohnehin selten vor-

87) *Ratio medendi T. II. p.* 123. *V. p.* 50. *IX. p.* 29.

88) *l. c. ep. XIX. Art.* 46.

89) *De morbo mucoso p.* 173.

90) *Nov. Comment. S. R. S. Gott, T. VI. Observ. et experim. ad docimas. pulm.* §. 15.

91) a. a. O. S. 240.

komme, bei einer genauen Untersuchung leicht entdeckt werden könne. Von diesen Fällen läſst sich also weniger sagen, daſs in ihnen die gehörig angestellte Lungenprobe zu einem Trugschlusse verführe, als vielmehr, daſs sich Subjekte der Art nicht für die legale Anwendung der Lungenprobe eignen.

Auf gleiche Weise kann der Einwurf beseitigt werden: daſs in Fällen, wo wegen groſser Schwäche des Kindes, oder wegen mechanischer Verschlieſsung, nur ein Lungenflügel die Respiration vollbringt, auch nur der eine schwimmfähig ist, während der andere unausgedehnt bleibt, und im Wasser untersinkt. Denn

1) nach den Beobachtungen und Lehrsätzen von Th. Craanen [92]), Petit [93]), Portal [94]), Metzger [95]), Leonhardi [96]), Buchholz [97]) und Schmitt [98]) athmet der rechte Lungenflügel *meistens* [99]) früher als der linke, welches

92) Siehe Daniel a. a. O. *pag.* 100.

93) *Memoires de Paris* 1733.

94) Daniel a. a. O. S. 145. Sammlung auserlesener Abhandl. f. pr. Aerzte. Bd. I. Heft 3. Seite 3.

95) *De pulmone dextro ante sinistrum respirante. Regiom.* 1783. und System §. 332.

96) *Progr. de respiratione dextr. later. recens nator. in med. forens. plurimum attendenda. Witeb.* 1783.

97) Beiträge zur ger. Arzneigel. Bd. II. S. 104.

98) a. a. O. S. 235.

99) Daſs es nicht immer der Fall sey, beweist die oben mitgetheilte Beobachtung von Schenk. Auch steht

dazu dienen kann, die richtige Beurtheilung solcher Fälle zu erleichtern.

2) Durch die von Camper, Metzger, Meckel gegebenen Regeln, nach welchen beide Lungenflügel auch einzeln und in Stücken, in Bezug auf die Schwimmfähigkeit, geprüft werden sollen, kann jede, blos durch Fahrlässigkeit der Obducenten veranlaſste, falsche Folgerung vermieden werden.

Man darf jedoch nicht übersehen, daſs Irrthum sich wieder von einer andern Seite einschleichen kann, wenn man gradezu von partiellem, unvollkommenem, gradweisem Schwimmen der Lungen auf eine geschehene unvollkommene Respiration schlieſsen wollte. Denn der partielle Luftgehalt der Lungen kann möglicher Weise auch nicht von Respiration, sondern von Lufteinblasen und Fäulniſs herrühren. In wie fern es aber möglich oder nicht möglich sey, solches zu erkennen und zu unterscheiden, wird sich bei der Erörterung des vierten Einwurfes ergeben.

Ueber die Frage: ob die bei dem Tode durch Erstickung entstehende Anhäufung des Blutes in den Lungen diese bei einem neugebornen Kinde, ohngeachtet der geschehenen Respiration, zum Sinken im Wasser bringen könne? haben Zweifel obgewaltet. Die wiederholten Erfahrungen von Büttner [100], Metz-

diese nicht, wie Hr. Wildberg (a. a. O. S. 288) behauptet, allein; denn auch Olberg (*Diss. de docimasia pulmonum hydrostat.* §. 8. Nro. 1) und Schweikhardt (Beobacht. Bd. II. S. 149) führen ähnliche Fälle an.

100) Vom Kindermord. Nro. 28. 29. 33.

ger [101]), Schmitt [102]) und Klose [103]) scheinen aber zu erweisen, daſs die Lungen erstickter Kinder, auch wenn sie dunkelroth sind, und von Blut strotzen, dennoch schwimmfähig bleiben. Auch würde das sorgsame Ausdrücken des Blutes aus den Lungenstücken vor der Schwimmprobe hier anzuwenden seyn.

Aus den Erörterungen, welche hier gegeben sind, flieſsen nun folgende Ergebnisse für die gerichtliche Medicin und die Strafrechtspflege:

I. Durch sorgsames, mit gehöriger Sachkenntniſs angestelltes, Verfahren kann der Irrthum, der aus der Lungen- und Athemprobe in solchen Fällen flieſsen würde, wo krankhafte Zustände die Lungen, welche schon geathmet hatten, schwerer machen und zum Sinken bringen, wo ein Lungenflügel schwimmt, der andere aber untersinkt, endlich wo Ueberfüllung der Lungen mit Blut durch Erstickung statt hat, vermieden werden.

II. Da aber durch wiederholte Erfahrungen unwidersprechlich erwiesen ist, daſs neugeborne Kinder Stunden und Tage hindurch bei einer so schwachen Respiration fortgelebt haben, welche weder durch die Lungen- noch Athemprobe ausgemittelt werden konnte, so ergiebt sich, daſs diese

101) a. a. O. §. 354.

102) a. a. O. S. 245.

103) System der gerichtl. Physik. S. 370.

Prüfungsmethode in solchen Fällen zu dem falschen Ausspruche verleiten muſs: das Kind sey todt geboren worden.

Namentlich würde das z. B. der Fall gewesen seyn in der von Schenk mitgetheilten Beobachtung. Die Lungen- und Athemprobe würde das Resultat gegeben haben, das Kind habe nicht gelebt und geathmet, weil die Plattheit des Thorax, die Lage der Lungen dicht an den Rückenwirbeln, das Nichtbedecktseyn des Herzbeutels, die Wölbung des Zwerchfells nach oben, die dunkelbraune Farbe und das Sinken der Lungen dafür sprechen. Eine Prüfung der Schwimmfähigkeit nach einzelnen Stücken hätte höchst wahrscheinlich gezeigt, daſs allein der kleine blaſsrothe Streif des linken Lungenflügels nicht auf dem Boden geblieben, sondern einigermaſsen schwimmfähig gewesen wäre. Kein Gerichtsarzt würde aber, wenn der Fall kriminell, und das Leben des Kindes nicht anderweitig erwiesen gewesen wäre, nach solchem Ergebniſs der Lungen- und Athemprobe gewagt haben, und haben wagen dürfen, das Kind für lebendgeboren zu erklären. Die absichtliche Tödtung dieses Kindes würde aber nach allen anerkannten Rechtsgrundsätzen ein Kindermord gewesen seyn.

Für die Strafrechtspflege ist es sonach wichtig:

III. Daſs durch die Entscheidung über das Leben des Kindes nach der Geburt, nach dem Resultat der Lungen- und Athemprobe, die des Kindermordes schuldige Inquisitin unrechtmäſsig begünstigt werden kann.

Vierter Einwurf.

Die Lungen- und Athemprobe kann das Leben eines Kindes nach der Geburt nicht unbedingt erweisen, weil auch Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen können.

Ohne alle Respiration können die Lungen schwimmfähig werden:

1) Wenn einem todtgebornen Kinde Luft in die Lungen eingeblasen wird;
2) wenn sich durch die Fäulniſs Luft in der Substanz der Lungen entwickelt hat;
3) wenn die Lungen durch krankhafte Beschaffenheit emphysematisch ausgedehnt sind.

Die Möglichkeit, die Lungen todtgeborner Kinder durch Einblasen der Luft schwimmfähig zu machen, die schon der hellsehende Bohn kannte, ist zwar von Röderer [104]) geleugnet, und von J. E. Hebenstreit [105]) in Zweifel gezogen worden, gegenwärtig aber von allen Lehrern, auch von den erklärtesten Vertheidigern der Lungenprobe, anerkannt.

Seit diese Thatsache nicht mehr in Zweifel gezogen werden konnte, suchte man die Beweiskraft der Lungenprobe auf andere Art zu retten. Eschenbach [106]) und Haller [107]) wandten ein: eine Kindesmörderin werde die

104) *Satur. de suffocat. Goetting.* 1754. *pag.* 19. 20.

105) *Anthropol. forens. pag.* 407. 408.

106) *Medicin. legal. pag.* 204. §. 15.

107) a. a. O. Bd. II. Thl. II. S. 19.

Lungen des Kindes nicht aufblasen. Mit Recht haben aber Ploucquet und Roose dagegen erinnert: dafs in kriminellen Fällen erst untersucht werden solle: ob die Inquisitin eine Kindermörderin sey; dafs eine Mutter ein heimlich gebornes Kind vielleicht durch Lufteinblasen wieder zu beleben suchte, oder dafs endlich, nach Morgagni's Bemerkung, möglicher Weise von andern der Mutter feindseligen Personen der Leiche Luft eingeblasen seyn konnte.

Die Nothwendigkeit, Merkmale auszumitteln, welche zur Unterscheidung der durch das Lufteinblasen bewirkten Schwimmfähigkeit der Lungen, von der durch die natürliche Respiration veranlafsten, zum Behuf der Lungenprobe dienen könnten, gab zu den neuen Proben von Ploucquet und Daniel und zur weitern Ausdehnung der ältern hydrostatischen Lungenprobe bis zu dem, was die Neuern die Athemprobe zu nennen pflegen, Anlafs.

Alle diese Vorschläge und Verbesserungen gründeten sich auf die ganz richtige Ansicht, dafs man aufser den Veränderungen, welche durch das Eindringen der Luft in die Lungen selbst bewirkt würden, auch diejenigen zu beachten habe, welche durch die anhebende Funktion des Athemholens in den übrigen zur Respiration dienenden Organen, dem Thorax, den Rippen, dem Brustbein, dem Zwerchmuskel, so wie in den Organen des Blutumlaufs, veranlafst würden. Man folgerte mit vieler Wahrscheinlichkeit, dafs zwischen den Veränderungen, welche das Einblasen der Luft in einem todten Kinde bewirken könne, und denen, welche der Eintritt und der Fortgang einer so wichtigen Verrichtung, wie die des Athemholens bei dem lebenden Kinde bedinge, ein be-

deutender, auch nach dem Tode noch wahrnehmbarer, Unterschied statt haben müsse.

Wie höchst schwierig, ja fast unmöglich die für den Gerichtsarzt nothwendige sichere Unterscheidung beider Fälle aber sey, wird sich aus der Prüfung der Merkmale, welche Metzger und Andere zu dem obigen Zweck aufstellen, hinlänglich ergeben.

Diese Kennzeichen sind folgende:

1) Nach dem Einblasen der Luft finde keine vollkommene Ausdehnung der Lungen statt.

Dieses Merkmal wird aber unbrauchbar, weil die von Schmitt angestellten zahlreichen Versuche beweisen, daſs die gröſsere oder geringere Ausdehnung der Lungen nach dem Lufteinblasen von dem Grade des Gelingens bei dem Versuche abhänge; andererseits auch, weil, wie die Erfahrung lehrt, auch das natürliche Athmen die Lungen nicht immer in allen Theilen und vollkommen ausdehnt, selbst wenn die Kinder einige Tage leben (vergl. die beim dritten Einwurf aufgeführten Fälle, wo die Lungen der Kinder, welche gelebt, geathmet und geschrieen hatten, dennoch ganz oder stückweise im Wasser untersanken.). Schmitt [108]) hat bei völlig todtgebornen Kindern, bei geöffnetem und ungeöffnetem Thorax, die Lungen aufgeblasen, und sie zum Theil ganz ausgedehnt und völlig schwimmfähig gefunden.

Mendel's [109]) Erfahrungen stimmen damit überein:

108) a. a. O. S. 188. 189.

109) Hufeland's und Himly's Journ. 1811. Aug. S. 68.

2) Durch das Lufteinblasen werde der Brustkorb (*thorax*) nicht so sehr ausgedehnt und gewölbt, wie durch das natürliche Athmen.

Abgesehen davon, daſs über den Werth dieses Kennzeichens für geschehenes oder nicht geschehenes Athmen von Daniel und Ploucquet gestritten ist, bleibt dieses Merkmal, um das Lufteinblasen von der geschehenen Respiration zu unterscheiden, im höchsten Grade unsicher und schwierig in der Anwendung. Denn die Ausdehnung und Wölbung des Brustkorbes ist, nach dem Augenmaſs, gar nicht mit Sicherheit zu beurtheilen, und bei dem Mangel eines Maſsstabes für die nöthige Ausdehnung einer Brust, die geathmet hat, können auch die vorgeschlagenen künstlichen Ausmessungen keinen sichern Aufschluſs geben. Ferner hat Roose treffend erinnert, daſs bei einem Kinde die Brust vermöge der ursprünglichen Bildung mehr gewölbt ist, als bei einem andern. Sodann geht aus Beobachtungen hervor, daſs bei unvollkommenem Athmen auch die Brust nur unvollkommen ausgedehnt wird. Endlich erhellt aus den Versuchen von Schmitt, daſs die Ausdehnung der Lungen und des Brustkorbes nicht immer in gleichem Verhältniſs gefunden wird. (Vergl. a. a. O. die Versuche 61. 89. und 20. 38. 62. 93.)

3) Bei dem Durchschneiden aufgeblasener Lungen fehle das knisternde Geräusch, welches man bemerke, wenn die Lungen natürlich geathmet hätten.

Dieses Merkmal ist aber ganz falsch, und widerspricht eben so sehr allen Grundsätzen der Physik, als der Erfahrung. (Vergl. Roose a. a. O. §. 52. u. Schmitt a. a. O. S. 194.)

4) Die Luft lasse sich aus aufgeblasenen Lungen durch Zusammenpressen wieder herausdrücken.

Auch dieses angebliche Kennzeichen ist aber ganz falsch. Ist das Aufblasen der Lungen gelungen, so läſst sich die Luft eben so wenig, wie nach geschehenem Athemholen, wieder auspressen, wie die Versuche von Schmitt beweisen. (S. a. a. O. S. 187.)

5) In den Lungen, welche aufgeblasen wurden, sey kein schäumendes Blut vorhanden, und wenn in ausgedehnten Lungen kein Blut gefunden werde, ohne daſs das Kind an einer Verblutung starb, so könne daraus auf das geschehene Aufblasen der Lungen geschlossen werden.

Daſs aber bei aufgeblasenen Lungen beim Zusammendrücken aus den Schnitten, bald mehr, bald weniger, bluthaltiger Schaum hervorquelle, erweisen die lehrreichen Erfahrungen und Versuche von Schmitt (a. a. O. S. 181).

Es würde dann also nur die oft so schwierige Bestimmung der gröſsern oder geringern Blutmenge in den Lungen, vermittelst der Ploucquet'schen Blutlungenprobe, übrig bleiben.

Auſser den allgemeinen Einwürfen gegen die Ploucquet'sche Gewichtsprobe überhaupt [110]), die ich, um nicht zu weitläufig zu werden, hier nicht wiederholen will, kommt aber dagegen in Betracht:

a) daſs im Falle, wo Verblutung statt fand, jene Probe nichts erweisen kann;

110) S. mein Lehrb. der ger. Med. §. 516 u. ff.

b) daſs die Blutmenge die Lungen keineswegeges immer im graden Verhältniſs zur geschehenen Respiration stehet. Denn Röderer [111]) sowohl, wie Schmitt, haben Fälle von Ueberfüllung der Lungen mit Blut beobachtet, wenn die Kinder völlig todt zur Welt gekommen waren, oder nur sehr schwach geathmet hatten. (Schmitt a. a. O. S. 199.)

Aus allem diesen ergiebt sich also klar, daſs der gerichtliche Arzt auch bei der gröſsten Vorsicht und unter Berücksichtigung aller angegebenen Verhältnisse das geschehene Einblasen der Luft nach physischen Merkmalen nie mit Gewiſsheit wird folgern, sondern es höchstens nur als wahrscheinlich vermuthen können. Kann diese Vermuthung nicht durch Einsehung der Akten, oder durch eine specielle richterliche Untersuchung über diesen Fall zur Gewiſsheit erhoben werden, so wird sie immer nur eine mehr oder minder wahrscheinliche Meinung bleiben.

Der zweite Fall, in welchem die Lungen, die noch nicht geathmet haben, schwimmfähig werden, nehmlich durch die in der Lungensubstanz eingetretene Fäulniſs, verdient ebenfalls, in Bezug der gerichtlichen Fälle, eine sorgsame Erwägung.

Zwar muſs nach den Beobachtungen und Versuchen von Teichmeyer [112]), Heben-

111) *Opusc. de suffocat. p.* 294. und *Ploucquet Comment. pag.* 304.

112) *Instit. med. leg. p.* 238. 239.

streit [113]), Camper [114]), Metzger [115]), und Schmitt [116]) als ausgemacht angenommen werden, daſs in der Regel auch die faulsten Lungen im Wasser untersinken; aber dadurch können die Beobachtungen von Bössel [117]), Fabricius [118]), Baumer [119]), C. F. Jäger [120]), Büttner [121]), Frank [122]), wo faulende Lungen wirklich schwammen, nicht entkräftet werden. In den meisten Fällen scheint das Schwimmen durch die an der äuſsern Oberfläche der Lungen gebildeten Luftblasen bedingt worden zu seyn; jedoch beweisen die Erfahrungen Büttner's, daſs faulende Lungen zuweilen auch ohne Luftblasen schwammen.

Um die Beweiskraft der Lungenprobe in legalen Fällen zu vertheidigen, hat man gesagt:

1) Daſs die Lungen zu den Eingeweiden gehören, welche in Fäulniſs erst sehr spät übergehen, daſs folglich ein leichter Grad von Fäulniſs des Körpers die Anwendung der Lungenprobe nicht hindere.

113) *Anthropol. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. p.* 409.

114) a. a. O. S. 62.

115) a. a. O. §. 344.

116) a. a. O. S. 208.

117) *Commerc. liter. Norimb. a.* 1736. *hebd. I. p.* 3. u. Daniel a. a. O. S. 120.

118) Samml. med. Responsor. S. 202.

119) *Act. phil. med. soc. ac. scient. Hass.* 1771. *p.* 121.

120) *De foet. rec. natis jam in utero mortuis et putridis. Tubing.* 1767.

121) a. a. O. Nro. 59. 60.

122) Knape's und Hecker's Jahrb. d. St. A. K. Bd. I. Th. II. S. 306.

2) Daſs, bei gehöriger Vorsicht und Sachkenntniſs des Obducenten, dieser Zustand sich leicht unterscheiden lasse.

3) Daſs durch das Ausdrücken der Lungenstücke mit den Fingern die von der Fäulniſs erzeugten Luftbläschen zerstört, und mithin dadurch die eigentliche specifische Schwere dieser Theile gegen das Wasser ausgemittelt werden könne. (Jäger hat aber nicht ohne Grund dagegen erinnert, daſs bei weit fortgeschrittener Fäulniſs die Lungen auch die eingeathmete Luft, wegen des sehr aufgelockerten Gewebes, beim Zusammendrücken fahren lassen könnten.)

Es bleibt aber immer am rathsamsten und sichersten, mit Lungen, die auch nur äuſsere Spuren der Fäulniſs an sich tragen, gar keine legale Lungenprobe anzustellen, wie schon Morgagni und Haller es gefordert haben.

Wo Reihen von Luftbläschen sich durch die Wirkung der Fäulniſs längs den Einschnitten der Lungenlappen gebildet haben, sind die Lungen als untauglich zur Lungenprobe zu betrachten, und es ist verwerflich, wenn Metzger [123]) und Gruner das Gegentheil behaupten.

Auf jeden Fall darf, wie Camper und Roose mit Recht verlangen, nur im Fall des Niedersinkens faulender Lungen ein Schluſs, der rechtliche Folgen hat, aus der damit angestellten Lungenprobe gezogen werden.

Emphyseme der Lungen bei neugebornen Kindern, welche die Lungen schwimmfähig

123) a. a. O. §. 346.

machen gehören allerdings wohl zu den sehr selten vorkommenden Erscheinungen, indessen sind doch einzelne Beobachtungen davon vorhanden [124]. Die Möglichkeit, dafs Lungen auch durch angebornes Emphysem schwimmfähig werden konnten, ist also auch, in Bezug der legalen Beweiskraft der Lungenprobe, keinesweges zu vernachlässigen.

Als Ergebnisse für die gerichtliche Medicin und die Strafrechtspflege lassen sich aus den unternommenen Erörterungen über den vierten Einwurf nachstehende Folgesätze betrachten.

I. Es ist unbestreitbar, dafs, aufser der Respiration, Lufteinblasen, Fäulnifs und Emphysem die Lungen neugeborner Kinder schwimmfähig machen können.

II. Da aber durch sachkundiges Verfahren ausgemittelt werden kann, ob Fäulnifs einer Leiche in einem solchen Grade vorhanden sey, dafs die Lungenprobe nicht mehr angestellt werden dürfe, so kann von der Fäulnifs weniger gesagt werden, dafs sie die Lungenprobe trüglich mache, als dafs sie die legale Anwendung derselben beschränke.

III. Dagegen ist es gewifs, dafs weder die hydrostatische Lungenprobe, noch die Athemprobe, noch die Ploucquet'sche Gewichtsprobe mit Ge-

124) *Alberti Diss. de pulmonum subsident. experim. prudent. applic. Hal.* 1728. §. 5. — Schmitt a. a. O. Versuch 32. u. S. 212. Edimburg. med. Comment. Bd. II. S. 429.

wiſsheit entscheiden können, ob ein neugebornes Kind geathmet habe, oder ob ihm Luft eingeblasen worden sey.

IV. Die Lungen- und Athemprobe wird also den Gerichtsarzt, wenn er vom Schwimmen der Lungen auf Athmen und Leben nach der Geburt schlieſst, möglicher Weise zu einem falschen Urtheile verleiten.

V. Für die Strafrechtspflege ist es wichtig, daſs die des Kindermordes verdächtige, aber unschuldige Mutter unverdienter Weise durch das Ergebniſs der Lungen- und Athemprobe gravirt werden kann.

Die in dieser Abhandlung gepflogenen Untersuchungen über die gegen die Lungen- und Athemprobe bestehenden Einwürfe und über die Versuche, solche zu widerlegen, werden einem Jeden, der mit nöthiger Sachkenntniſs ruhig und partheilos ihnen folgt, die Ueberzeugung gewähren, daſs die Einwürfe von groſsem Gewicht, und keineswegs widerlegt, oder entkräftet sind.

Die Einwürfe sind von solcher Art, daſs die unbedingte und sichere Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe für oder wider das Leben des Kindes nach der Geburt dadurch vernichtet wird. Wer die Wahrheit dieser Behauptung ableugnen, und die Lungenprobe dagegen vertheidigen will, von dem darf mit Recht gefordert werden, daſs er die in dieser Abhandlung niedergelegten Beweise entkräfte. Nur möge sich kein blinder Anhänger Camper's oder Metzger's einbilden, sich mit der Aus-

flucht aus der Sache ziehen zu können: alle aufgestellten Einwürfe seyen längst schon da gewesen, und widerlegt worden. Sind die Einwürfe, die der Verfasser nachgewiesen hat, grofsen Theils schon von einem Bohn und der Wittenberger Fakultät vorgetragen worden, so spricht dieser Umstand nur um so mehr für die Wichtigkeit derselben. Hier aber sind diese Einwürfe durch zahlreiche neue Beobachtungen, Erfahrungen und Versuche verstärkt und zur Gewifsheit erhoben, im Zusammenhange dargestellt, und was von den Vertheidigern dagegen gesagt worden, ist nicht unerwogen und ohne Prüfung geblieben.

Wem es also um Förderung der Wissenschaft wahrhaft zu thun ist, wem es Ernst um die Wahrheit ist, der prüfe scharf, und widerlege gründlich, wo er Irrthum zu finden glaubt. Aeufserungen aber, wie man sie wohl in s. g. kritischen Blättern gelesen hat, wie z. B. dafs in der Vergleichung der Gründe des Verf. gegen die Lungenprobe mit dem, was irgend ein Verehrer derselben zu ihrer Vertheidigung geschrieben habe, der Leser sich wohl für den letzten entscheiden dürfte: können natürlich nicht für ein Urtheil, noch weniger für einen Beweis gelten.

Unbefangenen, sachkundigen Lesern könnte es überlassen bleiben, selbst die allgemeinen Folgerungen aus den mitgetheilten Untersuchungen zu ziehen; doch mag es nicht überflüfsig seyn, die Ergebnisse hier am Schlusse kurz zusammen zu fassen.

I. Die hydrostatische Lungenprobe sowohl, wie die s. g. Athemprobe, ist ein sehr unzuverlässiges, man-

cherlei Zweifeln und Täuschungen unterworfenes Experiment.

II. Weder die Schwimmprobe, noch die Athemprobe, noch die Proben von Daniel und Ploucquet sind im Stande, das Leben des neugebornen Kindes ohne Athmen auszumitteln.

III. Das Schwimmen der Lungen und die zusammenstimmenden Erscheinungen der Athemprobe (ausgedehnter Thorax, hellere Farbe, Ausdehnung und lockere Substanz der Lungen u. s. f.) beweisen keinesweges mit Sicherheit das Leben des Kindes nach der Geburt. Denn es kann theils das Einblasen der Luft bei todtgebornen Kindern, theils das Athmen eines Kindes vor oder während der Geburt, das dennoch vor Beendigung der Geburt stirbt, jene Erscheinungen bewirken.

IV. Eben so wenig läſst sich aus dem Niedersinken der Lungen und den entsprechenden Erscheinungen der Athemprobe (platter Brust, unbedecktem Herzbeutel, dichten, nicht ausgedehnten Lungen u. s. f.) ein unbedingter Beweis für den Tod des Kindes vor der Geburt führen. Denn das Kind kann nach der Geburt gelebt haben, ohne zu athmen; es kann ferner mehrere Stunden und Tage lang gelebt, und unvollkommen geathmet haben, ohne daſs Schwimmfähigkeit der Lunge, Wölbung der Brust, Herabsteigen des Zwerchfells eintritt. (Vergl. oben S. 134 den dritten Einwurf, und besonders die Beobachtung von Schenk.)

V. Auch unter der sorgsamsten Anwendung der von Meckel, Metzger u. A. gegebenen Regeln kann die Lungen- und Athemprobe kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über Leben oder Nichtleben eines Kindes nach der Geburt begründen.

VI. Die Behauptung einiger Aerzte: die gerichtsärztliche Untersuchung am todtgefundenen neugebornen Kinde habe nur das selbstständige Leben (Leben mit Respiration) auszumitteln: ist falsch. Denn die Strafrechtspflege bedarf der Entscheidung: ob das Kind überhaupt gelebt habe?

VII. Für die Strafrechtspflege ist es wichtig, dafs die Lungen- und Athemprobe durch ihr Ergebnifs die des Kindermordes Angeklagte in einigen Fällen unrechtmäfsig begünstigen, so wie in andern Fällen sie unverdienter Weise graviren kann.

Das erste geschieht, wenn ein nach der Geburt zwar lebendes, aber nicht athmendes, oder, wenn ein nur unvollkommen athmendes Kind getödtet wurde. Der zweite Fall kann eintreten, wenn ein Kind vor oder unter der Geburt athmete, und vor Beendigung derselben, ohne Zuthun der Mutter oder Anderer, seinen Tod fand; oder wenn dem Kinde Luft eingeblasen wurde.

VIII. Sonach bleibt der Lungen- und Athemprobe nur ein sehr beschränkter Werth als Beweismit-

tel. Sie kann hinfort in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis, sondern nur als Nebenbeweismittel gelten.

Dieses Urtheil wird von manchen Anhängern Metzger's unbedingt verworfen, von Andern wenigstens, als zu hart, theilweise bestritten werden. Metzger, Gruner und Masius haben der Lungenprobe eine unbedingte, Schmidtmüller, Roose, Wildberg und Klose immer noch eine zu groſse Beweiskraft zugestanden.

Im redlichen Eifer für die Wahrheit, und gestützt auf die in dieser Abhandlung niedergelegten Beweise, hat der Verfasser sich nicht gescheut, in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin das obige Urtheil über die unzulängliche Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe auszusprechen. Wie vor einem Jahrhundert der scharfsinnige Bohn und die Wittenberger Fakultät, so haben in unsern Tagen Männer, wie Osiander, W. J. Schmitt, Kopp, Nieman, Beret, Mendel, Schallgruber u. s. f. sich für diese Ansicht erklärt. Auch in dieser Lehre wird, wie überall, die Wahrheit endlich ihre Rechte siegreich behaupten.

Diejenigen Gerichtsärzte aber, die auch in Zukunft aus Unkenntniſs, oder aus blinder Anhänglichkeit an den Ausspruch eines Camper, Metzger u. s. w., über Leben oder Nichtleben des Kindes nach der Geburt, nach dem Ergebniſs der Lungenprobe, entscheidend absprechen, werden die Kränkung haben, ihre Gutachten von unterrichteten Defensoren angegriffen,

fen, und von höheren Medicinalbehörden verworfen zu sehen.

Sollte aber der Zwist unter den Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde über diese Lehre noch länger fortwähren; sollten die Verehrer der Lungenprobe noch länger behaupten: daſs nur das selbstständige Leben des Kindes von den Gerichtsärzten erforscht werden dürfe: daſs Leben und Athmen gleich bedeutend sey, u. s. f.: so dürfte die höchst wahrscheinliche Folge die seyn, daſs die Gesetzgebung in Zukunft den Gerichtsärzten gewisse Fragen vorschreibt, die sie bei den Obduktionen todtgefundener neugeborner Kinder zu beantworten haben werden.

Bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen hat die Gesetzgebung in zwei groſsen deutschen Staaten bereits jenen Weg eingeschlagen, um unpassende Gutachten zu verhüten. Der Widerstreit in den Ansichten der gerichtlichen Aerzte; die hartnäckige Vertheidigung offenbar unrichtiger Grundsätze; die dem rechtlichen Zwecke der Untersuchung völlig widerstrebenden Behauptungen: daſs der Gerichtsarzt nur das selbstständige Leben des Kindes auszumitteln habe: daſs ein zwar lebendes, aber nicht athmendes, Kind als todtgeboren zu betrachten sey: könnte leicht die Gesetzgebung auch bei diesen Untersuchungen zur Befolgung ähnlicher Maſsregeln bestimmen.

[illegible] von [illegible] Gemüthszustande [illegible] (melancholia) oder [illegible] der [illegible] Krankheit [illegible] Verstandes [illegible] der Einbildungskraft des [illegible] Einbildungs[illegible] empfindlich Lebens [illegible] Den Wahn[illegible] [illegible] Seelen [illegible] Grade [illegible] verschied[illegible] [illegible] die [illegible] Gedanken [illegible] [illegible] Gegenständen des [illegible]

[illegible] Verwandtschaft [illegible] Spannung [illegible] Abstumpfung der [illegible] Arten der [illegible] des [illegible] die dem [illegible] Zwecke [illegible] wider [illegible] Bestimmungen [illegible] [illegible] Selbstständige [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Uebergang [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] Vorstellungen [illegible]

c) [illegible]

der Vorstellung [illegible]

C. In Hinsicht des [illegible] der Dauer:

a) fortdauernder [illegible]

b) periodischer Wahnsinn, mit [illegible] den Zwischenzeiten.

D. In Hinsicht der [illegible] Vorstellungen [illegible]

IV.

Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der psychischen Krankheits-Zustände zum Behuf der Rechtspflege.

Einleitung.

Die Lehre von den psychischen Krankheiten ist aufser allem Zweifel eine derjenigen in der Pathologie, in welcher unsere Erkenntnifs noch in sehr hohem Grade unvollkommen erscheint. Was wir von dem Wesen, dem Grunde, den Erscheinungen und den Verschiedenheiten der Geisteszerrüttungen wissen, ist leider sehr wenig. Die Betrachtungen der Philosophen und die Erfahrungen der Aerzte haben kaum dazu hingereicht, dafs man einige allgemeine Klassen derselben nothdürftig unterschied, über deren wesentliche Eigenthümlichkeit, Merkmale, Verschiedenheit oder Verwandtschaft man ohnehin noch nicht einmal gehörig einverstanden ist. Denn weder die Psychologen, noch die Aerzte treffen unter sich in ihren Bestimmungen zusammen, und eben so wenig kommen diese mit jenen, in der Begriffsbestimmung der einzelnen psychischen Krankheiten und deren Eintheilung und Abstufung, überein.

Wir besitzen Werke neuerer Schriftsteller über diesen Gegenstand, die sicher nicht ohne Verdienst sind. Reil suchte mit derjenigen Thätigkeit und mit dem Feuer, mit welchem er

jede ihm wichtig erscheinende Aufgabe ergriff, auch in dieses dunkle Gebiet Licht, Ordnung und wissenschaftlichen Geist einzuführen. Aber, ohne sein Verdienst um die psychische Heilkunde verkürzen zu wollen, darf man behaupten, daſs es mehr darin bestanden habe, die Wichtigkeit der Aufgabe zu fassen, sie eindringlich zur Sprache zu bringen, die Geister dafür anzuregen, als sie selbst zu lösen. Die Naturphilosophie hat mit der Fackel der absoluten Vernunftanschauung kein Licht in das Dunkel der psychischen Krankheiten geworfen, ja, sie hat verschmäht, an diesem, ihrer gewiſs würdigen, Stoffe auch nur den Versuch einer Construction nach ihren Prinzipen zu machen.

Andere Schriftsteller, Psychologen und Aerzte haben sich bemüht, die psychischen Krankheiten in so viele Klassen und Arten zu theilen, als sie einzelne Seelenvermögen oder geistige Kräfte annehmen zu müssen glaubten. Zahlreiche Klassen mit reichlichen Unterabtheilungen sind dadurch entstanden. Logische Subtilitäten und Begriffsbestimmungen nach etymologischen Deutungen eingeführter Namen sind dabei angewendet worden. Ob aber die vielgliederigen Klassifikationen, die dadurch gewonnen wurden, der alten einfachern in drei Hauptklassen der Geisteszerrüttungen wirklich vorzuziehen seyen — das ist wohl noch sehr zweifelhaft, wie sich weiter unten ergeben wird.

Um einen Beweis von der geringen Uebereinstimmung der Schriftsteller in Bezug der Bestimmung und Abtheilung der psychischen Krankheiten zu geben, sollen hier nur einige Angaben derselben zusammengestellt werden.

1) Es herrscht die gröſste Abweichung und Verschiedenheit schon in dem Gebrauche

der Kunstwörter. Sehr viele Aerzte gebrauchen den Ausdruck Wahnsinn als generische Benennung für psychische Krankheit, oder für Verrücktheit überhaupt, wofür Andere neuerlich besonders die Namen Geisteszerrüttung, Seelenkrankheit, Gemüthskrankheit angewendet haben. Diese Aerzte verstehen unter Wahnsinn jeden Krankheitszustand, in welchem sich eine andauernde Störung des richtigen Gebrauches des Seelenvermögens offenbart. Sie nehmen Wahnsinn an, so bald sie auf diese Störung in dem normalen Gebrauche der Seelenkräfte durch ungereimte Urtheile und Handlungen schliefsen zu dürfen glauben, und nehmen nicht Rücksicht darauf, ob der Grund dieser Verkehrtheit in dem Verstande, oder in einem andern Seelenvermögen liege. (Man vergleiche z. B. Arnold über die Natur des Wahnsinns, übersetzt von Ackermann, S. 35. *Pinel Traité sur l'alienation mentale. à Paris* 1800. §. 151.)

Metzger giebt die Begriffsbestimmung des Wahnsinns als „desjenigen krankhaften Zustandes des Körpers, in welchem die menschliche Seele nicht im Stande ist, die verliehenen Kräfte zur Aufnahme, Aufbewahrung, Zusammensetzung und Vergleichung der Begriffe anzuwenden, und die Harmonie dieser Kräfte gestört ist.“ (Kurzgef. System der ger. A. W. 3te Ausg. §. 406.)

Ruland [1]) stimmt damit überein: „Unter Wahnsinn, oder besser Geistesverrückung, ver-

1) Von dem Einflufs der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung. Nebst einer Einleitung in die St. A. K.

steht man zum Behuf der gerichtlichen Arzneikunde jede Abweichung von der dem gesunden Menschen gewöhnlichen Denk- und Handelsweise, wodurch Jemand unfähig wird, gehörigen und beliebigen Gebrauch von seinen Geisteskräften zu machen.“

Nach Erhard [2]) besteht der Wahnsinn in einer unwillkürlichen Bestimmung des Begehrungsvermögens und einer Hemmung der Einbildungskraft, nach andern als diesen Bestimmungen eine Ideenreihe anzufangen und fortzusetzen.

Dagegen haben Andere den Ausdruck Wahnsinn mit Recht in einem engern Sinne genommen, und den Wahnsinn als eine besondere Art der Geisteszerrüttungen oder Gemüthskrankheiten aufgeführt.

Nach Lorry [3]) ist der Wahnsinn *ea corporis aegrotantis conditio, in qua judicia a sensibus oriunda nullatenus aut sibi inter se aut rei repraesentatae respondent.*

Crichton [4]) setzt den Unterschied der Wahnsinnigen und der Personen mit gesundem Verstande darin, dafs jene gewisse fehlerhafte Wahrnehmungen und Begriffe haben, deren Wirklichkeit sie standhaft glauben, und welche daher Getriebe zu manchen Handlungen und Aeufserungen werden, die den übrigen Menschen unvernünftig vorkommen.

Schmid [5]) nennt Seelenkrankheit

2) Hufeland's Journal. Bd. XIV. Stück II. S. 64.

3) *De Melancholia. P. II. Cap. VI.*

4) Ueber die Natur und den Ursprung der Geisteszerrüttungen. Leipzig 1798.

5) S. psychologische Erörterung und Classifikation der Be-

jede merkliche Störung in dem zweckmäſsigen (natürlichen) Gebrauche der Seelenkräfte, sofern dieselbe aus innern organischen Ursachen zunächst entspringt. Wahnsinn ist nach demselben eingebildete Empfindung und Sinnenanschauung von Gegenständen, die nicht wirklich da sind, und rührt vom abnormen Uebergewicht der Imagination her.

Hr. Professor Hoffbauer nennt Wahnsinn ein Miſsverhältniſs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, wodurch der Wahnsinnige verleitet wird, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten.

Eben so uneinig, wie die Schriftsteller in der Bestimmung des Begriffes von Wahnsinn sind, eben so sehr schwanken sie in dem Gebrauche der lateinischen Benennungen für die Geisteszerrüttungen überhaupt, und für den Wahnsinn ins besondere. Die Wörter *Insania*, *Vesania*, *Amentia*, *Mania*, *Melancholia*, *Delirium* werden häufig als gleichbedeutend gebraucht, so wie auf der andern Seite die Ausdrücke *stupor*, *stupiditas*, *fatuitas*, *imbecillitas* in Hinsicht der verschiedenen Bedeutung nicht bestimmt unterschieden werden.

Lorry [6]) nennt den Wahnsinn *insania, sive mania*.

Sehr viele Aerzte und gerichtlich-medicinische Schriftsteller aber bezeichnen den Wahnsinn unter der Benennung *Melancholia*, z. B.

griffe von den verschiedenen Seelenkrankheiten in Hufeland's Journal der prakt. A. K. Bd. XI. S. 9. 12. 29.

6) *l. c. pag.* 361.

Boerhave [7]), Fr. Hoffmann [8]), Alberti [9]), Teichmeyer [10]), J. E. Hebenstreit [11]), Ernst Platner [12]) u. s. f.

Metzger hingegen, der den Ausdruck Wahnsinn einmal im weitesten Sinne für das ganze Geschlecht der Geisteszerrüttungen gebraucht, dann aber im engern Verstande den Wahnsinn auch wieder als Art aufstellt, übersetzt Wahnsinn als *delirium* [13]), ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daſs man durch dieses Wort fast allgemein nur das fieberhafte Irrereden und Irreseyn bezeichnet. An einem andern Orte [14]) nennt derselbe aber auch, ganz folgewidrig, den Wahnsinn, im Gegensatz des Blödsinns, *mentis alienatio*, oder *mania*.

Neuere Lehrer der gerichtlichen Medicin weichen ebenfalls darin von einander ab. Masius [14]) nennt den Wahnsinn *insania*, Beret [15]) *melancholia*, Augustin [16]) will ihn *dementia* genannt wissen.

Dieses hier nachgewiesene Schwanken in den Benennungen beweist allein schon, wie we-

7) *Aphorismi de cognoscendis et curandis morbis.* 1089.

8) *Medicina consultatoria. Tom. I. pag.* 29.

9) *Diss. de melancholia vera et simulata.*

10) *Institut. med. legal. pag.* 135, 136.

11) *Anthropologia forens. pag.* 269.

12) *Amentiae probandae argumenta vere ac falso suspecta.* (*Quaest. medic. forens. Part. XV.*) *pag.* 4.

13) System der ger. A. K. §. 503.

14) Gerichtl. med. Abhandl. Bd. II. S. 51.

15) System. Handb. der ger. A. K. §. 371.

16) Repertorium für die öffentl. und ger. A. W. S. 40.

nig man in der Feststellung der Begriffe einverstanden ist.

Noch deutlicher wird dieses hervorgehn aus der folgenden Uebersicht der Eintheilungen, welche man von den Geisteszerrüttungen gegeben hat.

2) Die praktischen Aerzte, welche die Geisteszerrüttungen nur in Bezug auf die Kur ins Auge fassen, pflegen gemeiniglich nur von der Melancholie und Manie zu handeln, und führen den Blödsinn selten mit auf, weil dieser meistens sich selbst überlassen und als unheilbar betrachtet wird. Mit Uebergehung ihrer Eintheilungen, wollen wir also nur die der gerichtlich-medicinischen Schriftsteller und der Psychologen betrachten.

Paulus Zacchias [17]), nachdem er gezeigt, daſs Galen und Celsus in ihren Bestimmungen und Ausdrücken nicht übereinkommen, nennt die Geisteszerrüttungen überhaupt *Dementias* oder *Amentias*. Je nachdem nun in ihnen die Seelenkräfte geschwächt, oder verkehrt, oder gänzlich vernichtet werden, nennt er die Arten *Fatuitas*, *Delirium* und *Mania*.

Mich. Alberti [18]) unterscheidet nur zwischen *Amentia melancholica* und *furibunda*.

Teichmeyer [19]) stellt als Klassen auf:

17) *Quaestion. medico-legal. Lib. II. Tit. I. Quaest. I.* 12.

18) *System. Jurisprudent. medic. Tom. I. Cap. X.* §. 11.

19) *l. c.*

delirium acutum et chronicum. Die letzte Klasse hat drei Arten: *melancholia, mania* und *amentia.*

J. E. Hebenstreit [20]) giebt folgende Geisteszerrüttungen an, wobei er sich hauptsächlich an die Aussprüche Galens hält: *stupiditas — stultitia — melancholia — mania.*

Ernst Platner [21]) nennt die Geisteszerrüttungen überhaupt *Amentia*, und stellt als Unterarten *fatuitas*, *melancholia* und *mania* auf.

J. D. Metzger [22]) sagt: „Der Wahnsinn zerfällt fürs erste als Geschlecht in zwei Hauptgattungen, Blödsinn (*fatuitas*, *mentis imbecillitas*) und den Wahnsinn im strengern Verstande (*delirium*). Der letzte ist febrilisch oder chronisch.“ In Rücksicht der Grade kann der chronische Wahnsinn wieder in drei Untergattungen getheilt werden. Oft geht vor demselben die Melancholie her, ein Zustand der Seele, in welchem sie sich mit traurigen Bildern und Gedanken beschäftigt, und der früher oder später in den wahren Wahnsinn, als den zweiten Grad, übergeht. Wenn nun aber zuletzt der Wahnsinn in heftige Handlungen ausbricht, so wird dieser höchste Grad der Krankheit zur Raserei (*mania*).

Roose [23]) führt als Klassen Wahnsinn und Blödsinn auf, nennt aber Manie, Melancholie und partiellen Wahnsinn, oder fixe Ideen, als verschiedene Formen des fieberlosen Wahnsinns.

20) *l. c.*

21) *l. c.*

22) a. a. O. §. 409. 410. 411.

23) Grundr. medic. gerichtl. Vorlesungen. §. 119.

Schmidtmüller [24]) hat sich theils an die Angaben von Metzger, theils an die von Roose gehalten.

Immanuel Kant [25]) sagt in dem Abschnitt seiner Anthropologie, der von den Schwächen und Krankheiten der Seele in Ansehung ihres Erkenntnifsvermögens überschrieben ist (§. 35): Die oberste Eintheilung ist in die, welche Grillenkrankheit (Hypochondrie), und die, welche gestörtes Gemüth (*delirium*) genannt wird. Bei der ersten ist der Kranke sich wohl bewufst, dafs es mit dem Laufe seiner Gedanken nicht richtig zugehe; indem den Gang derselben zu richten, ihn aufzuhalten oder anzutreiben, seine Vernunft nicht hinreichende Gewalt über sich selbst hat. Das zweite ist ein willkürlicher Lauf seiner Gedanken, der seine eigene (subjektive) Regel hat, welche aber den (objektiven) mit Erfahrungsgesetzen zusammenstimmenden zuwiderläuft.

An einem andern Orte nennt Kant das gestörte Gemüth Manie (§. 40).

Im §. 42 theilt Kant die Verrückung so ein:

1) Unsinnigkeit (*amentia*), das Unvermögen, seine Vorstellungen auch nur in den zur Möglichkeit der Erfahrung nöthigen Zusammenhang zu bringen. Diese Verrückung ist tumultuarisch.

2) Wahnsinn (*dementia*) ist diejenige Störung des Gemüths, da alles, was der Verrückte erzählt, zwar den normalen Gese-

24) Handbuch der Staats-A. K. §. 387 u. ff.

25) Anthropologie in pragmatischer Hinsicht abgefafst. Königsberg 1798.

tzen des Denkens zu der Möglichkeit einer Erfahrung gemäſs ist, aber durch falsch dichtende Einbildungskraft selbst gemachte Vorstellungen für Wahrnehmungen gehalten werden. Diese Verrückung ist methodisch.

3) Wahnwitz (*insania*) ist eine gestörte Urtheilskraft, wodurch das Gemüth durch Analogien hingehalten wird, die mit Begriffen einander ähnlicher Dinge verwechselt werden, und so die Einbildungskraft ein dem Verstande ähnliches Spiel der Verknüpfung disparater Dinge als das Allgemeine vorgaukelt, worunter die letztern Vorstellungen enthalten waren. Diese Verrückung ist zwar methodisch, aber nur fragmentarisch.

Aberwitz (*vesania*) ist die Krankheit der gestörten Vernunft. Diese Art der Verrückung könnte man systematisch nennen, denn es ist nicht blos Unordnung und Abweichung von der Regel des Gebrauches der Vernunft, sondern auch positive Unvernunft, d. i. eine andere Regel, ein ganz verschiedener Standpunkt, worein so zu sagen die Seele auſser dem *Sensorium commune* versetzt wird, aus welchem sie alle Gegenstände anders sieht.

Eine andere, abweichende, Klassifikation Kant's von den Geisteszerrüttungen hat Reil (Bd. IV. S. 332) mitgetheilt, die aus Rink's Sammlung kleiner Schriften von Kant, Königsberg 1800 entlehnt ist.

Reil[26]) hat in seiner Fieberlehre die Geisteszerrüttungen nosologisch auch unter sein bekanntes Theilungsprinzip zu ordnen gesucht. Die Eintheilung der Geisteszerrüttungen nach den drei von ihm angenommenen Klassen aller dynamischen Krankheiten: *Synocha*, *Typhus* und Lähmung: wollte ihm aber selbst nicht recht gelingen. Denn nur die Geisteszerrüttung, die in Schwäche der Seelenkräfte ihren Grund hat, d. h. den Blödsinn, konnte er unter die Klasse der Lähmung ordnen; die übrigen aber, deren Wesen in Verkehrtheit der Seelenkräfte besteht (Verrückung), liefsen sich nicht unter Synocha und Typhus stellen. — „Die „Verschiedenheit der Geisteszerrüttungen," sagt Reil a. a. O. selbst, „als Synocha und Typhus „äufsert sich nicht in ihren Phänomenen, son„dern blos in der Kurmethode, so fern jene „durch schwächende, diese durch reizende Mit„tel behandelt werden mufs."

Bei der befundenen Unanwendbarkeit seines Theilungsprinzipes für die dynamischen Krankheiten auf die Geisteszerrüttungen hat Reil zwei Hauptarten derselben unterschieden.

1) Geisteszerrüttung aus Schwäche der Seelenkräfte, oder Blödsinn,
2) Geisteszerrüttung aus Verkehrtheit der Seelenkräfte, oder Verrücktheit. Diese hat zwei Merkmale: Täuschung und subjektive Ueberzeugung des Kranken, dafs keine statt findet. Mit Verwerfung aller von Andern versuchten Klassifikationen der Unterarten der Verrücktheit, in so fern dadurch eine wesentliche Verschiedenheit bezeichnet werden solle, behauptet Reil,

26) Ueber die Erkenntnifs und Kur der Fieber. Bd. IV. S. 315.

dafs es nur eine Verkehrtheit im Gebrauche der Seelenkräfte gebe, nehmlich die, welche der Norm des gesunden Verstandes entgegenstehe. Er rechnet daher alle Variationen derselben in Ansehung ihrer Phänomene oder Aeufserungen unter ihre zufälligen Differenzen. Als solche Variationen der Verrücktheit führt Reil aber auf:

a) Melancholie,
b) Narrheit (*Moria*),
c) Raserei und Tobsucht.

Aufserdem führt er aber noch eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes an, einen automatischen Drang zur Grausamkeit, oder einen blinden Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blos durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Kenntnisse eines Zweckes oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt werde.

In den neuesten Zeiten hat besonders Hr. Professor Hoffbauer die gerichtliche Psychologie bearbeitet, und, eben zum Behuf der gerichtsärztlichen Untersuchung, die Geisteszerrüttungen einzutheilen und zweckmäfsig zu ordnen sich bemüht,

Derselbe unterscheidet in seiner Schrift [27]) als psychische Krankheiten, welche rechtlich in Betracht kommen,

1) Die Krankheiten des Verstandes für sich (ohne Einflufs anderer Seelenvermögen auf

27) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung. Halle 1808.

die gestörte Verrichtung des Verstandes), und diese sind Dummheit (*stupiditas*) oder Blödsinn (*imbecillitas*).

2) Wahnsinn, oder diejenige Krankheit, in welcher ein Mifsverhältnifs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft den Menschen verleitet, Bilder der Einbildungskraft für Vorstellungen wirklich empfundener Gegenstände zu halten. Den Wahnsinn theilt dieser Schriftsteller nach verschiedenen Theilungsgründen auf verschiedene Weise ein.

A. Nach der Verschiedenheit der Entstehung und Begründung.
 a) Wahnsinn aus Ueberspannung der Einbildungskraft.
 b) Wahnsinn aus Abstumpfung der Sinne.

B. In Rücksicht des Verhaltens der herrschenden Vorstellung.
 a) Herumirrender Wahnsinn, ohne Haften an einer herrschenden Vorstellung.
 b) Fixer Wahnsinn, der an einer irrigen Vorstellung haftet, und zwar
 α) melancholischer oder schwermüthiger Wahnsinn, wobei die Vorstellung traurig ist;
 β) wahnsinnige Narrheit, wobei die Vorstellung ergötzend ist.

C. In Hinsicht des Verlaufes und der Dauer:
 a) fortlaufender Wahnsinn;
 b) periodischer Wahnsinn, mit hellen Zwischenräumen.

D. In Ansehung der falschen Vorstellungen:

a) Vorspiegelnder Wahnsinn, der den Kranken verleitet, zu glauben, daſs er etwas empfinde, was er doch nicht empfindet, z. B. Geistererscheinungen. (Arnold's ideeller Wahnsinn.)

b) Chimerischer Wahnsinn (Arnold's Wahnsinn in Begriffen), wobei falsche Vorstellungen sich zeigen, deren Gegenstand, auch wenn er wirklich ist, durch keinen Sinn unmittelbar wahrgenommen werden kann. Z. B. wenn Menschen sich einbilden, andere Personen zu seyn, als sie wirklich sind, oder Wunderkräfte zu besitzen.

3) Der Wahnwitz, d. h. die Krankheit, in welcher der Verstand durch den Einfluſs anderer Seelenvermögen irre geführt wird, verbindet sich leicht mit dem Wahnsinn. Der Wahnwitz zeigt sich ins besondere in einer widersinnigen Anwendung von Mitteln zur Erreichung vorgesetzter Zwecke und in auffallend falschen Schlüssen aus diesen oder jenen, vielleicht wahren, Voraussetzungen.

(Der Wahnsinn unterscheidet sich nach Hoffbauer's Angabe vom Wahnwitz dadurch, daſs jener falsche Voraussetzungen als wahr annimmt, da hingegen dieser falsche Schlüsse aus wahren Voraussetzungen zieht. Den Urtheilen des Wahnwitzes liegen Schlüsse zum Grunde, die in der Form falsch sind.)

4) Die Manie, welche nicht als eine Art oder als ein höherer Grad des Wahnsinns zu betrachten ist, wenn gleich sie zuweilen mit dem Wahnsinn sich verbindet.

In der Manie ist die Vernunft zu schwach,

die Ausbrüche eines gewaltsamen Zorns zu hindern, und der Kranke wird wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht miſsbilligt, fortgerissen. Dieses kann aber ohne Wahnsinn geschehen.

Die Manie muſs daher als eine Art der Tollheit betrachtet werden. In der Tollheit hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen, in welche diese ausbrechen, verloren, dergestalt, daſs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken und zu unterdrücken, und diese zurückzuhalten. Bei der Tollheit ist allerdings Wahnsinn und Wahnwitz oft gleichzeitig zugegen, aber es kann auch der Tolle völlig bei Verstande seyn, und richtig über seine Handlungen urtheilen. Dasselbe gilt von der Manie, und es giebt eine Manie, wobei der Gebrauch des Verstandes nicht gestört ist, wovon Pinel und Reil Beispiele anführen.

Die Manie kann getheilt werden

a) in die dumme Manie, welche in der Schwäche der Vernunft ihren Grund hat, und

b) in die wilde oder ausschweifende, wenn dieselbe durch die Stärke des Zornes eines Menschen begründet wird.

Auſser den hier aufgeführten Arten der psychischen Krankheiten hat Hr. Prof. Hoffbauer auch den Zustand des Nachtwandelns und der Taubstummheit, so wie die vorübergehenden Seelenzustände, welche rechtlich in Betrachtung kommen, namentlich den Rausch, den Zwischenzustand zwischen Schlaf und Wachen, den Zustand der Verwirrung, den auſserordent-

lichen Antrieb zu einer Handlung (Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz, psychologische Ueberwältigung, wovon die Verzweiflung eine Unterart ist) in gerichtlich - psychologischer Beziehung erörtert.

Den hier mitgetheilten Grundsätzen Hoffbauer's über die Geisteszerrüttungen und seiner Klassifikation sind unter den neuern Schriftstellern über gerichtliche Medicin mehrere beigetreten.

Wildberg [28]) hat sie völlig und ohne Ausnahme angenommen. Masius [29]) und Beret [30]) haben sie, mit einigen Abänderungen, ihrer Darstellung zum Grunde gelegt.

Endlich hat Hr. Medicinalrath Klose [31]) eine Darstellung und Klassifikation der psychischen Krankheitszustände geliefert, die er besonders geeignet hielt, mehr Licht und Ordnung in die verwirrte Lehre von der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung jener Zustände zu bringen.

Derselbe nennt psychische Krankheiten diejenigen normwidrigen Lebenszustände, in welchen die mehr oder minder vollkommene Aufhebung der Einheit des Geistes, oder der gegenseitigen Beziehungen der Richtungen der Geistesthätigkeiten auf einander statt hat.

28) Handb. der gerichtl. Arzneiw. §. 168 u. ff.

29) Lehrb. der gerichtl. Arzneik. II. §. 475 u. ff.

30) a. a. O. §. 362 u. ff.

31) System der gerichtl. Physik. §. 48 u. ff.

Er nimmt zwei Ordnungen psychischer Krankheiten an, „in deren einer das Gemüth, in der andern die Vernunft ihren Charakter idiopathisch verloren, oder, was gleichbedeutend ist, in deren ersten das Gemüth sich von der Vernunft, in deren zweiten aber die Vernunft sich vom Gemüthe (relativ) losgerissen hat.“

Jene sind also Gemüthskrankheiten, die sich durch mehr oder minder vollkommene Lähmung des Bewufstseyns charakterisiren, und in die zwei Gattungen der partiellen und allgemeinen Lähmungen zerfallen. Diese sind die Verrückungen, die auf der aufgehobenen Gesetzmäfsigkeit der Vernunft beruhen, und wieder in die zwei Gattungen der partiellen oder der allgemeinen Gesetzlosigkeit sich theilen. Eine Uebersicht der psychischen Krankheiten, nach dieser Klassifikation geordnet, giebt folgender Entwurf.

A. Gemüthskrankheiten.
- I. Partielle Bewufstlosigkeit.
 - 1) Lähmung des Vorstellungsvermögens.
 - a) Partielle
 - α) der Aufmerksamkeit — Zerstreutheit,
 - β) der Erinnerung — Gedächtnifsmangel,
 - γ) des Combinationsvermögens — Mangel an Phantasie.
 - b) Allgemeine — Blödsinn.
 - 2) Lähmung des Begehrungsvermögens.
 - a) Partielle — Tollheit
 - α) des positiven — Raserei,
 - β) des negativen — Unenthaltsamkeit.

b) Allgemeine — Apathie.

II. Allgemeine Bewufstlosigkeit — vollkommener Cretinismus.

B. Verrückungen.

I. Partielle Gesetzlosigkeit der Vernunft — partielle Verrücktheit.

1) Regelwidrigkeit des Verstandes.

a) Partielle — Verschrobenheit

α) des Scharfsinns — Unsinn,

β) des Witzes — Aberwitz.

b) Allgemeine — Dummheit.

2) Regelwidrigkeit der Speculation — Wahnsinn.

a) Partielle — partieller Wahnsinn,

α) der erklärenden — erklärender Wahnsinn,

β) der voraussehenden — prophetischer Wahnsinn.

b) Allgemeine — allgemeiner Wahnsinn.

II. Allgemeine Gesetzlosigkeit der Vernunft — allgemeine Verrücktheit.

Hr. Hofr. Röschlaub hat früher schon die Geisteskrankheiten auf folgende Weise abgetheilt:

I. Willensübelseyn.

a) Tollheit (*mania, furor*).

b) Scheue (*panophobia*).

II. Verstandesübelseyn.

a) Verrücktheit, *vesania* (Leiden der Einbildungskraft).

b) Narrheit, *stultitia* (Leiden der Vernunft).

c) Hypochondrie.

d) Irreseyn, *paraphrosyne*, *delirium*. (Wahrnehmungsvermögen, Urtheilskraft, Vernunft,

Einbildungskraft sind bald alle, bald abwechselnd dabei gestört.)

e) Gedächtnifslosigkeit (die eigentliche — und Mangel an Rückerinnerung).

f) Stumpfsinn, *stupiditas*. Beschränktes Handeln des Verstandes (Dummheit).

g) Blödsinn, *fatuitas*, *amentia*, παρανοια. Verkehrtes Handeln des Verstandes.

III. Gemüthskrankheiten.

a) Trübseligkeit, *melancholia*.

b) Ueble Laune, *morositas*.

c) Heimweh, *nostalgia*.

Endlich hat Hr. Prof. Schmid [32]) (der Verf. der empirischen Psychologie und philosophisch bearbeiteten Physiologie) die Begriffe der verschiedenen Seelenkrankheiten zu bestimmen, und dieselben in Klassen zu ordnen gesucht.

Unter den verschiedenen Eintheilungen, die derselbe, von verschiedenen Theilungsgründen ausgehend, angiebt, gehört nur die hieher, welche er auf die verschiedenen krankhaft wirkenden Seelenkräfte gründet.

Er erklärt die Eintheilung in

a) krankhaftes Vorstellungsvermögen,

b) krankhaftes Gefühlsvermögen,

c) krankhaftes Begehrungsvermögen,

für unzureichend, weil die drei Seelenkräfte in einer so genauen Verbindung stehen, dafs einer jeden Unordnung oder Schwäche in der einen auch eine Unordnung oder Schwäche in der andern entspreche. Man könne daher zwar die verschiedenen Symptome der Seelen-

32) a. a. O. in Hufeland's Journal. Bd. XI. Stk. 1.

krankheiten, aber nicht die Krankheiten der Seele selbst, als Totalzustände betrachtet, nach jenen drei Hauptkräften der Seele anordnen.

Zur Erlangung der gröſsten Vollständigkeit der Kenntniſs dieser Krankheiten geht Herr Schmid also die Reihe von möglichen Aeuſserungen und Vermögen der Vorstellungskraft durch, und giebt die Klassen von Krankheiten an, welche nicht nur *a priori* gedacht, sondern auch in der Erfahrung nachgewiesen werden können.

Auf solche Weise gelangt derselbe zu einer Eintheilung in sieben Hauptklassen mit zahlreichen und weitschichtigen Gattungen, Arten und Unterarten, wovon wir hier nur, der Kürze wegen, die Hauptklassen angeben können.

I. Schwäche des Perceptions-Vermögens, ein Unvermögen, von den Gegenständen gehörig afficirt zu werden; Unempfindlichkeit; im niedern Grade Stumpfheit, *torpor*.
II. Schwäche des sinnlichen Bewuſstseyns, d. i. des Wahrnehmungsvermögens; krankhafter Mangel an sinnlicher Aufmerksamkeit, *amentia*.
III. Mangel an sinnlichem Ueberzeugungs-Vermögen.
IV. Mangel an Einbildungskraft.
V. Mangel an Denkvermögen.
VI. Mangel an gehörigem Bewuſstseyn der Vorstellungen.
VII. Mangel an Willkür im Gebrauche der Gemüthskräfte.

Es mag an dieser Zusammenstellung der verschiedenartigen Klassifikationen der Geisteszerrüttungen genügen; doch liefsen sich leicht noch mehrere auffinden. Für unsern Zweck ist es zureichend, gezeigt zu haben, wie wenig auch die bessern Schriftsteller über diesen Gegenstand mit einander übereinstimmen. Ohne uns hier in eine Kritik der einzelnen Eintheilungen einlassen zu wollen, mag hier nur im Voraus bemerkt werden, dafs diejenigen am wenigsten dem Ziele sich zu nähern scheinen, welche durch Beachtung unwesentlicher Theilungsmomente die Arten zu sehr zersplittern, und einerlei Krankheitsform unter verschiededenen Eintheilungsgliedern aufstellen, wie namentlich Schmid gethan, oder welche die, innerhalb der relativen Gesundheit liegenden, Schwächen oder Mängel der Seelenkräfte nicht von den eigentlichen Geisteszerrüttungen oder Seelenkrankheiten trennen, durch welche das Selbstbewufstseyn aufgehoben wird. In den letzten Fehler ist z. B. Klose gefallen, der Schwäche des Gedächtnisses, der Phantasie, Mangel an Aufmerksamkeit, mit Blödsinn, Raserei, Wahnsinn zusammenreiht. Willkürlichkeiten, falsche Begriffsbestimmungen und Verstöfse gegen die Logik werden sich auch bei Andern nachweisen lassen, wozu sich weiter unten Anlafs finden wird.

Erwägt man, aus welchem Grunde diese Verschiedenheit der Ansicht hervorging, und auf was sie hindeutet, so ist das unerfreuliche Ergebnifs immer, dafs es uns an einer befriedigenden, auf sichern Grundlagen ruhenden, Erkenntnifs der psychischen Krankheiten zur Zeit noch im hohen Grade fehlt.

So wenig wir uns über diese Unvollkom-

menheit der psychologischen Erkenntniſs wundern dürfen, so wenig kann sie uns zum Vorwurf gereichen, wenn wir sonst uns derselben nur immer bewuſst bleiben, und nicht etwa aus unsichern einseitigen Vordersätzen abgeleitete Folgerungen für untrügliche Wahrheiten ausgeben.

Daſs der Mensch mit seinem endlichen beschränkten Erkenntniſsvermögen die höchsten Aufgaben, die sein Daseyn betreffen, noch nicht befriedigend zu lösen wuſste, daſs er die Bedingungen, unter welchen das Band zwischen Körper und Geist geflochten wurde, noch nicht genügend erforschte, und die Störungen, welche die irdischen Triebe und Kräfte des Körpers in der freien Thätigkeit der Psyche erzeugen, noch nicht alle zu berechnen, noch minder zu heben wuſste, das mag ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Es ist die Unvollkommenheit, welche das Erbtheil unserer irdischen Natur ewig bleiben wird, die einzige Quelle dieser mangelhaften Erkenntniſs. Eine vollkommene, wahrhaft genügende Theorie der psychischen Krankheitszustände dürfen wir wohl kaum jemals zu erlangen hoffen, und wir können nur danach streben, unsere Erkenntniſs derselben allmählich immer mehr anzunähern.

Bei der Beurtheilung der zweifelhaften Geisteszerrüttungen zum Behuf der Rechtspflege wird also diese Schwierigkeit, die aus der mangelhaften Theorie der psychischen Zustände flieſst, mehr oder minder immer fortbestehn, und kaum jemals gänzlich aufhören.

Um desto mehr ist aber dahin zu streben, daſs eine andere Klasse von relativen Hindernissen und Schwierigkeiten, welche die richtige und zweckmäſsige Beurtheilung zwei-

felhafter Geisteszerrüttungen zu rechtlichem Behuf so sehr erschweren, gehoben werde, eben weil sie nicht unüberwindlich ist.

Diese relativen Schwierigkeiten sind sämmtlich daraus erwachsen, daſs bis jetzt kein hinlängliches Einverständniſs zwischen der Rechtswissenschaft und der gerichtlichen Medicin oder Psychologie über die Gesichtspunkte hergestellt wurde, von welchen, bei der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Krankheitszustände zum Behuf der Rechtspflege, ausgegangen werden muſs. Weder die Gesetzgebung, noch die Rechtswissenschaft hat bisher die Gesichtspunkte gehörig dargelegt, in welche der gerichtliche Arzt sich zu versetzen hat, wenn er dem Zwecke des bürgerlichen Rechtes, oder der Strafrechtspflege gemäſs, ein Gutachten über zweifelhafte Geisteszerrüttungen abstatten soll.

Daher ist es gekommen, daſs die Richter so oft unpassende Fragen gethan, die Aerzte so häufig unrichtige Antworten gegeben haben; daſs man den eigentlichen Punkt der Untersuchung verfehlt hat, und daſs an sich richtige mit groſser Umsicht und vieler Kenntniſs entworfene Gutachten doch für den rechtlichen Zweck unzureichend befunden wurden, und dem Richter die Aufklärung nicht gewährten, deren er doch grade benöthigt war.

Nachdem nun zuvörderst die Quellen, aus welchen die groſsen Schwierigkeiten bei gerichtlich-medicinischer Beurtheilung psychischer Zustände flieſsen, theils nachgewiesen, theils angedeutet sind, scheint es nöthig zu seyn, folgende Fragen gründlich zu erörtern.

1) Was ist dem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig, wenn er in Fällen des bürgerlichen oder des Strafrechtes gerichtliche Medicinalpersonen über den zweifelhaften psychischen Zustand der in Untersuchung befindlichen Personen befragt?

2) In wie fern ist das bisherige Verfahren der Gerichtspersonen bei der Abfassung der darauf Bezug habenden Fragen, und der Gerichtsärzte bei der Abfassung der Antworten, dem Zwecke der Wissenschaft angemessen gewesen?

3) Wie müssen beide, Rechtsgelehrte und Aerzte, verfahren, um bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung den Zweck derselben zu erreichen? —

Jede dieser Fragen bedarf einer gründlich durchgeführten Untersuchung, die wir in den folgenden Abschnitten zu geben versuchen wollen.

Erster Abschnitt.

Was ist dem Rechtsgelehrten zu wissen nöthig, wenn derselbe in Fällen des bürgerlichen oder des Strafrechtes gerichtliche Medicinalpersonen über den zweifelhaften psychischen Zustand der in Untersuchung befindlichen Personen befragt?

Die Ausmittlung und Feststellung dessen, was die Rechtsgelehrten bei Untersuchungen dieser Art von den Aerzten eigentlich zu wissen verlangen, ist unumgänglich und nicht zu erlassen, wenn die bisher dabei obwaltenden Schwierigkeiten gehoben werden sollen.

Wie in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen Verwirrung und Irrthum daraus erwuchs, daſs die Rechtsgelehrten und Gerichtsärzte sich nicht zuvor darüber verständigten, auf was es bei Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen für den rechtlichen Zweck eigentlich ankomme, so sind auch hier aus gleicher Quelle gleiche Nachtheile geflossen.

Aus dem Mangel eines feststehenden Grundsatzes, nach welchem, bei Untersuchungen über

zweifelhafte psychische Zustände, klar und gewiſs bestimmt werden kann, was dabei dem Richter, was dabei dem Gerichtsarzte angehöre, und in welchem Punkte die Untersuchungssphäre beider zusammentreffe, oder sich scheide, ist Verwirrung, Miſsverständniſs, und ein gegenseitiges Hinübergreifen in das Gebiet des Andern hervorgegangen. Die Rechtsgelehrten haben sich gar häufig mit Erörterung der Frage beschäftigt: ob psychischer Krankheitszustand in einem gegebenen Falle zugegen sey, oder nicht? — was lediglich Sache des Gerichtsarztes ist; die Aerzte haben eben so oft in ihren Gutachten zu erweisen sich bemüht: ob und in wie weit Zurechnung und Strafbarkeit statt finde? — welches zu bestimmen einzig dem Richter zukommt. Aber auch dann, wenn beide sich innerhalb des ihnen zukommenden Gebietes gehalten, haben die Rechtsgelehrten nicht selten durch die Aufstellung zu einseitig abgefaſster, den Gegenstand nicht erschöpfender, Fragen, und die Aerzte dadurch, daſs sie nur an diese Fragen in ihrem Gutachten sich hielten, gefehlt, wozu eben der Mangel eines solchen Prinzips und die Nichtkenntniſs dessen, worauf es eigentlich ankommt, Veranlassung gab.

Man wird mir vielleicht zweierlei einwerfen. Einmal: daſs Rechtsgelehrte (Inquirenten, Richter und Defensoren) am besten wissen müſsten, was ihnen in jedem gegebenen Falle zu wissen Noth sey, und daſs sie daher die Fragen nach dem Erforderniſs des individuellen Falles jedesmal abgefaſst hätten, auch künftig abfassen würden; daſs der Arzt nichts weiter zu thun habe, als die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten; daſs das Rechtliche

den Arzt nichts angehe, daſs der Arzt mithin sich auch nicht darum zu bekümmern habe, welche Folgerungen der Rechtsgelehrte aus seinen Antworten ziehe, u. s. f. Solche scheinbare, auf falsch verstandenen und unrecht angewandten Wahrheiten beruhende, Einwürfe hat der Unverstand und Dünkel schon oft erhoben, und es ist daher wohl nicht überflüſsig, die Richtigkeit dieser Einwendungen kurz zu prüfen.

Der Satz: Das Rechtliche (bei gerichtsärztlichen Untersuchungen) geht den Arzt gar nichts an: kann in einem doppelten Sinne genommen werden. Soll dadurch gesagt werden: es komme nicht dem Arzte zu, rechtliche Folgerungen aus den zum Behuf der Rechtspflege vom Arzte gelieferten Entscheidungen bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen zu ziehen: so ist das eine allerdings richtige Behauptung, gegen welche sich nichts einwenden läſst. Will man aber jenen Satz so deuten: der Gerichtsarzt habe bei Feststellung der leitenden Grundsätze in gerichtlich-medicinischen Untersuchungen keine Rücksicht auf den rechtlichen Zweck zu nehmen, und bei der Abstattung seiner Gutachten sich gar nicht um die rechtlichen Folgerungen zu bekümmern, welche der Richter daraus ableiten werde: so ist eine solche Deutung eben so unrichtig, als ungereimt. Dennoch haben, auch in der neuesten Zeit, manche Schriftsteller, bald sich selbst, bald Andere täuschend, unter dem scheinbaren Vorwande jenes doppelsinnigen Satzes, jede aus Rechtsgrundsätzen entlehnte Regel für die gerichtsärztliche Beurtheilung schwieriger Aufgaben zurückzuweisen, ja solche wohl gar als nicht zur Sache gehörig und irreleitend darzu-

stellen gesucht. Namentlich ist dieses bei den in neuern Zeiten so oft angeregten Streitigkeiten über die zweckmäſsige Beurtheilung und Eintheilung tödtlicher Verletzungen und Vergiftungen geschehen; auch pflegt man wohl bei der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände sich darauf zu berufen. Man hat aber dabei ganz auſser Acht gelassen, daſs die ärztliche Beurtheilung zweifelhafter Gemüthskrankheiten, von der wir reden, lediglich zu rechtlichem Zwecke geschieht, und daſs es widersinnig ist, bei Bestimmung der leitenden Grundsätze, von denen der Gerichtsarzt dabei ausgehen soll, auf den Hauptzweck der Untersuchung nicht sein Augenmerk richten zu wollen.

Es ist also ein unerläſsliches Erforderniſs, um eine wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes überhaupt möglich zu machen, daſs die Rechtspflege und die gerichtliche Medicin darüber gegenseitig zum Einverständniſs und zur Klarheit gelange, was in Rechtsfällen, wo die ärztliche Entscheidung über zweifelhafte psychische Zustände verlangt wird, eine jede leisten könne und müsse.

Ein zweiter Ein- und Vorwurf, den man dem Verf. wohl machen mögte, dürfte der seyn, daſs man allerdings gar wohl gewuſst, worauf es ankomme, indem man nach den Forderungen der Gesetzgebung entweder im Allgemeinen zu bestimmen gesucht habe, ob ein Individuum überhaupt bei Verstande gewesen, oder noch sey; oder ob dasselbe an irgend einer speciellen Geisteszerrüttung gelitten habe, oder noch leide? Es komme also nur darauf an, auszumitteln: ob Jemand bei Verstande sey, oder nicht? Dagegen möge hier nur vorläufig die Erinnerung Platz finden, daſs die neuern vorzüg-

züglichsten Aerzte und Psychologen annehmen, es gebe eine Wuth ohne Verkehrtheit (Pinel und Reil); daſs Hoffbauer Verstandeszerrüttung als mit der Manie nicht wesentlich verbunden betrachtet, und daſs nach seiner Angabe in dem Zustande, den er Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz nennt, der Mensch die Herrschaft über sich selbst verloren hat, wiewohl er bei Verstande ist.

Ist nun diese Annahme der genannten Männer richtig, so ergiebt sich auch, daſs in Strafrechtsfällen, wo die Untersuchung über zweifelhaften psychischen Zustand nöthig wird, es nicht zureicht, zu erforschen, ob der Mensch zur Zeit der vollzogenen That bei Verstande gewesen sey, oder nicht. — Nach Beseitigung der eben erwähnten Einwendungen wenden wir uns zur Erörterung der Hauptfrage selbst.

Bei allen einigermaſsen gebildeten Völkern muſste man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daſs Geisteszerrüttungen, oder überhaupt krankhafte psychische Zustände, einen wesentlichen Einfluſs auf die Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der damit behafteten Personen haben müssen. Die rechtlichen Wirkungen der verschiedenen krankhaften psychischen Zustände zu bestimmen, war die Sache der Gesetzgebung. Wir finden daher in den Gesetzen aller gebildeten Völker Anordnungen darüber, die natürlich mit der, zur Zeit der Abfassung der Gesetze herrschenden, Kenntniſs der Geisteszerrüttungen und Gemüthszustände im Verhältniſs stehen. In der frühesten Zeit unterschied man nur die Zustände, welche die ein-

fachste Wahrnehmung und Beobachtung als verschieden erkennen liefs. Daher redet das römische Recht nur von *dementibus*, unter welchen die *furiosi* und *mente capti* als Arten begriffen werden [33]. Auch die spätern Gesetzgebungen haben meistens nur sehr allgemeine Bestimmungen gegeben, der Rechtspflege es überlassend, im Geiste der Gesetzgebung die rechtlichen Verfügungen zu treffen, welche die fortschreitende Erkenntnifs der vorkommenden Unterarten erheischen mag.

Das allgemeine Landrecht für die preufsischen Staaten unterscheidet nur zwei Klassen: Rasende und Wahnsinnige („diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind" Th. I. T. 1. §. 27.) und Blödsinnige („Menschen, welchen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen" §. 28.).

Das östreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch führt ebenfalls Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige auf.

Der *Code Napoleon* (gegenwärtig *Code français*) nennt an mehreren Orten, aber ohne nähere Bestimmung der Begriffe, *Imbecillité*, *Demence*, *Fureur* (Blödsinn, Wahnsinn, Raserei.)

33) Vergl. Thibaut's System des Pandektenrechtes. §. 192. Schmalz's Handbuch des römischen Privatrechtes. 2te Aufl. §. 113. Andere bestimmen jedoch die Begriffe so: *furiosus*, der bei gänzlicher Verstandesverwirrung in Reden und Handlungen eine übermäfsige Heftigkeit zeigt; *demens*, der seinen Verstand nicht hat, aber nicht wie der *furiosus* wüthet; *mente captus*, dem es an der erforderlichen Geisteskraft fehlt, um die Folgen seiner Handlung zu überlegen und zu beurtheilen. S. Augustin's Repertor. I. S. 38.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern nennt als solche, bei welchen die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen wegfällt, Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, völlig verloren haben.

Fast alle neuern Gesetzgebungen stimmen aber darin überein, daſs die Ausmittlung und Beurtheilung vorkommender zweifelhafter Geistes- und Gemüthszustände nicht den Richtern überlassen werden dürfe, sondern Sachverständigen anzuvertrauen sey. Denn, ganz abgesehen davon, daſs dem Richter in der Regel die nöthige medicinisch-psychologische Kenntniſs fehlt, welche dazu unerläſslich ist, so leuchtet es doch von selbst ein, daſs es für die Reinheit und Unpartheilichkeit der Rechtspflege weit zuträglicher sey, über den zweifelhaften Gemüthszustand der in Untersuchung befangenen durch eine andere, vom Richter unabhängige, Behörde entscheiden zu lassen, weil von diesem Ausspruch die wichtige Folge abhängt, ob die Bestimmung des Gesetzes in Wirkung trete, oder nicht.

Als Sachverständige, deren Ausspruch rechtliche Gültigkeit über den zweifelhaften psychischen Zustand einer Person hat, erkennt die Gesetzgebung im Allgemeinen die Aerzte, besonders aber die gerichtlichen Medicinalpersonen an. In allen deutschen Landen ist diese Einrichtung gesetzlich eingeführt, daſs in allen Fällen, wo vor Gericht der zweifelhafte Gemüthszustand in Frage kommt, darüber das Gutachten der Gerichtsärzte eingeholt werden muſs. Die k. preuſsische allgemeine Gerichts-

ordnung verordnet, daſs, zum Behuf der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinns-Erklärung einer Person, zur Untersuchung ihres Gemüthszustandes zwei sachverständige Aerzte zugezogen werden sollen. Aehnliche Verordnungen gelten auch in den übrigen deutschen Staaten. Diese Einrichtung hat unstreitig vor der in Frankreich bestehenden den Vorzug, wo es dem richterlichen Ermessen erlassen ist, die Aerzte zuzuziehen, oder nicht, und das Gutachten derselben keine entscheidende Gültigkeit hat, indem es der richterlichen Behörde frei steht, wie vielen Werth sie auf dasselbe legen will [34]).

In Groſsbrittanien bestehen in dieser Hinsicht ebenfalls noch sehr fehlerhafte Gebräuche, indem, nach dem Zeugniſs von Cox [35]), die

34) Nach der Vorschrift des *Code Napoleon* (Buch I. Tit. XI. 488 u. ff.) muſs derjenige, der die Interdiction eines Verwandten bewirken will, sein Gesuch bei einem Gerichte erster Instanz anbringen: die Thatsachen, woraus die Krankheit (Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserei) hervorgehn soll, müssen in einer Schrift artikulirt aufgezählt werden, und der Nachsuchende hat Zeugen und Beweisstücke beizubringen. Das Gericht entscheidet dann auf den Grund dieser, nachdem es zuvor das Gutachten des Familienrathes über den Zustand des angeblich Kranken eingeholt, und den letzten selbst vernommen hat. Daſs Aerzte bei der Untersuchung zugezogen werden sollen, ist nirgends verordnet. Jedoch bemerkt Maleville in dem Kommentar zum *Code N.*, die Zuziehung der Aerzte und Wundärzte sey eine zweckmäſsige Vorsichtsmaſsregel, weil diese besser, als jeder Andere, beurtheilen könnten, ob die Krankheit anhaltend, oder heilbar und vorübergehend seyn werde. Auch habe man in dem Gerichtsbezirke der Parlamente von Toulouse und Bordeaux vormals diese Vorsicht nie vernachlässigt.

35) Praktische Bemerkungen über Geisteszerrüttung. Halle 1811. S. 214.

Bescheinigungen jedes Wundarztes oder Apothekers über vorhandene Geisteszerrüttungen zureichen, um Personen in Irrenhäuser oder mit einem Patent versehene Verwahrungsanstalten einsperren zu lassen.

Ob die Gesetzgebung Recht daran gethan, den Aerzten die gerichtliche Untersuchung über zweifelhaften Gemüthszustand zu übertragen, schien Einem und dem Andern zweifelhaft, nachdem Kant (Anthropologie §. 41) behauptet hatte, es komme nicht der medicinischen, sondern der philosophischen Fakultät zu, darüber zu entscheiden. Nach dem aber, was Metzger, Reil und Hoffbauer über Kant's Behauptung gesagt haben, bleibt kein Zweifel übrig, daſs dieselbe falsch sey. Auch ist es einleuchtend, daſs ein Arzt von allgemeiner philosophischer Geistesbildung (und nur ein solcher ist zum Gerichtsarzt geeignet) sich leichter die ihm zur Beurtheilung der Geisteszerrüttungen nöthige Kenntniſs der psychologischen Lehrsätze und Regeln erwerben kann, als der Philosoph die zu eben diesem Behuf nöthige Kenntniſs der medicinischen Doktrinen und die erforderliche Fertigkeit in der Untersuchung sich wird aneignen können, welche letztere der Arzt durch die Ausübung der Heilkunst überhaupt erwirbt. Uebrigens hat auch diese Behauptung Kant's nirgends eine Veränderung in den gesetzlichen Verfügungen veranlaſst.

Die Rechtsfälle, welche die Untersuchung und Bestimmung des psychischen Zustandes nöthig machen, gehören entweder dem Civil- oder dem Criminalrecht an.

a) Die Fälle aus dem Civilrecht, die

dazu Anlaſs geben, können sehr mannigfach seyn. Es kann die Frage zweifelhaft seyn: ob eine Person im Stande sey, ein gültiges Zeugniſs abzulegen, einem Amte vorzustehen, Kontrakte zu schlieſsen, zu heirathen, Testamente zu machen, die Verwaltung seines Vermögens zu besorgen, u. s. f.? Ungeachtet der Verschiedenartigkeit dieser Fälle könnte aber das, was der Richter in solchen Rechtsfällen durch Hülfe des Arztes ausmitteln soll, wohl in folgender allgemeinen Frage ausgedrückt werden:

Ist das in Untersuchung befindliche Individuum, vermöge seines psychischen Zustandes, befähigt und berechtigt, die, andern Personen seines Alters zustehenden, bürgerlichen Rechte auszuüben, oder nicht?

b) Die dem Criminalrecht angehörenden Fälle sind sämmtlich solche, in welchen über die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung wegen des psychischen Zustandes der Person, die sie beging, Zweifel entstehen.

Die allgemeine Frage, welche der Richter, bevor der Rechtsspruch erfolgen kann, mit Hülfe des Gerichtsarztes beantworten muſs, ist also die:

Findet vermöge des psychischen Zustandes, in welchem sich die in Untersuchung befangene Person befindet, oder zur Zeit der gesetzwidrigen That befand, Zurechnung statt, oder wird solche aufgehoben, oder gemindert?

Wenn diese Fragen, wie wohl nicht zu

bestreiten ist, diejenigen sind, deren Beantwortung und Entscheidung der Richter bedarf, so bleibt nur noch zu bestimmen übrig, wie Richter und Aerzte zu verfahren haben, um zur Lösung jener Aufgabe einander gegenseitig die erforderliche Hülfe zu leisten, ohne dabei über ihre Behörigkeit hinauszugehen.

Es wird nicht leicht ein Rechtsgelehrter zugeben, noch auch ein Arzt Anspruch darauf machen, daſs die oben aufgestellten Fragen, so wie sie dort abgefaſst sind, den Gerichtsärzten zur Beantwortung vorzulegen seyen, wenn sonst beide über die Gränzen ihrer Wissenschaft zur Klarheit gelangt sind. Der Rechtsgelehrte wird mit Grund behaupten, daſs die Ableitung und Bestimmung der rechtlichen Folgen aus den, von den Gerichtsärzten gegebenen, Vordersätzen über den psychischen Zustand der in Frage stehenden Individuen nur der Rechtspflege zustehe. Der Arzt wird sich bescheiden, daſs es ihm nur zukomme, der Rechtspflege die Aufklärungen nach den Grundsätzen der Medicin und Psychologie zu geben, deren dieselbe zu der Gewiſsheit bedarf, daſs hier entweder die für alle psychisch Gesunde verpflichtende Anordnung des Gesetzes in Wirksamkeit trete, oder daſs diejenige Ausnahme von der allgemeinen Regel statt finde, welche das Gesetz den psychisch Kranken zugesteht.

Es hat zwar nicht an Aerzten gefehlt, die in ihren Gutachten sich erlaubt haben, die Rechtsfragen gradezu entscheiden zu wollen; diese haben aber sonder Zweifel gefehlt, und die Gränzen ihres Gebietes überschritten. Es ist durchaus verwerflich, wenn man in ärztlichen Gutachten über Zurechnung und Strafbarkeit der gesetzwidrigen Handlungen abspricht,

wenn man im angeblichen Fieberdelirium abgefaſste Testamente für gültig oder ungültig erklärt, über die Gültigkeit von Kontrakten, Eheversprechen entscheidet, Amtesentsetzungen vorschreibt, u. s. f. Denn der Arzt kann und soll nicht der Vollstrecker der Gesetze seyn, sondern er ist nur der Sachverständige, durch welchen der Rechtsgelehrte sich die Gewiſsheit über das Daseyn der psychischen Bedingungen verschafft, unter welchen die Vollziehung des Gesetzes eintritt, oder gehemmt wird.

Zwar hat ein neuer, sehr geachteter Schriftsteller [36]), noch dazu selbst Rechtsgelehrter und

36) Hr. Prof. Hoffbauer sagt S. IX. seiner Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege: er habe bei der Betrachtung eines bestimmten Gemüthszustandes und eines bestimmten Grades desselben die Wirkungen, die derselbe nach dem Geiste der Gesetzgebung haben sollte, zu bestimmen gesucht. „Sollte man diese „Unterscheidungen zweckmäſsig finden, so würde es zu „wünschen seyn, daſs der gerichtliche Arzt, wenn von „ihm ein Gutachten erfordert wird, von der Absicht des„selben so weit unterrichtet würde, als es nöthig ist, „von jenen Unterscheidungen Gebrauch zu machen. Er „müſste z. B. wissen, ob bei einem Blödsinnigen die „Frage davon sey, ob ihm die Verwaltung seines Ver„mögens gelassen, oder die Verwaltung des Vermögens „eines Andern, wie bei der Curatel, anvertraut werden „könne. Hiezu müſste, um solche Fragen zweckmäſsig „beantworten zu können, der gerichtliche Arzt von den „Rechtsverhältnissen, in Rücksicht auf welche sein Gut„achten gefordert würde, wenigstens im Allgemeinen un„terrichtet seyn, und z. B. wissen, welche Verantwort„lichkeit dem Vormunde obliege, welcher Schaden für „ihn oder den Mündel daraus entstehen könne, wenn er „der Vormundschaft nicht gewachsen wäre. Könnte man „dieses voraussetzen, so würde sein Gutachten immer „zweckmäſsig ausfallen, er würde immer so antworten

Philosoph, den Vorschlag gemacht, die Gerichtsärzte in ihren Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände über rein rechtliche Fragen (wenigstens des Civilrechts) entscheiden zu lassen, aber wir können aus den angedeuteten Gründen ihm durchaus nicht beitreten, und halten solchen Vorschlag für schlechthin verwerflich. Sachverständige Aerzte werden auch für diese ihnen zugedachte Gunst danken, und um so lieber sich auf die Frage über den zweifelhaften psychischen Zustand beschränken, als diese schon so grofse Schwierigkeiten darbietet, und nicht selten (besonders, wenn von dem vergangenen Gemüthszustande zur Zeit einer begangenen That die Rede ist) kein gewisses, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil gefällt werden kann. Dafs der Arzt über den Stand der Rechtsfrage, die zur Einholung seines Gutachtens Anlafs giebt, Kenntnifs habe, ist allerdings zweckmäfsig, damit er um so leichter sein

„können, dafs seine Antwort dem Richter, oder überhaupt der Obrigkeit, von welcher sie verlangt würde, „die nöthige Auskunft gäbe. Er könnte den Umständen „nach antworten, dafs ein solches Subjekt z. B. mit der „Vormundschaft zu verschonen, oder dafs kein Grund „vorhanden sey, ihn der Verbindlichkeit dazu zu entlassen. — In einem solchen Gutachten scheint der gerichtliche Arzt zwar dem Urtheile des Richters vorzugreifen, und dieses ist ein grofser Fehler. Allein, genau genommen ist dieser Fehler nur scheinbar (? ?). „Der gerichtliche Arzt beurtheilt hier seine Frage nur „nach dem allgemeinen Gesichtspunkte der Gesetzgebung. Sind in den Gesetzen, nach welchen hier zu „entscheiden ist, Verfügungen, die davon abweichen, „oder sieht der Richter, dafs das Gutachten des Arztes „von einer unrichtigen Ansicht der Sache ausgegangen „ist, so kann er auf seine eigene Verantwortung davon „abgehen.“ —

Gutachten so abfasse, daſs der Richter die für den gegebenen Fall nöthige Aufklärung um so sicherer daraus schöpfen könne, aber die Entscheidung der rein rechtlichen Fragen liegt durchaus nicht innerhalb seiner Behörigkeit.

Muſs also, wie es sich klar ergiebt, anerkannt werden, daſs die oben aufgestellten allgemeinen Fragen, welche das Bedürfniſs der Civil- und Criminalrechtspflege bei zweifelhaften psychischen Zuständen aussprechen, nicht so gradezu den ärztlichen Psychologen vorgelegt werden können, so ist ein vermittelndes Prinzip zwischen den Gerichtsärzten und Rechtsgelehrten bei diesen Untersuchungen aufzustellen. Es ist der Gränzpunkt aufzusuchen, bei welchem beide, Richter und Aerzte, in ihren Untersuchungen über streitige Rechtsfragen wegen zweifelhafter Gemüthszustände sich begegnen und zusammentreffen müssen.

Vielleicht können die folgenden Sätze zur Feststellung eines solchen Prinzips dienen.

Der Staat kann als eine Vereinigung vernünftiger freier Wesen, zu gegenseitiger Sicherstellung der äuſsern Freiheit Aller, betrachtet werden.

Die Gesetzgebung, als Repräsentant der Vernunft, sichert die Freiheit aller Staatsmitglieder durch ihre Anordnungen.

Die Gesetze gehen von der Vernunft und der Freiheit aus, und sind an vernünftige und freie Wesen gerichtet. An vernunftlose Wesen, denen das Selbstbewuſstseyn und die Freiheit der Selbstbestimmung abgeht, z. B. an Unmündige, an Geisteszerrüttete, kann niemals ein Ge-

setz ergehen. Für unfreie Menschen hat also das Gesetz keine verpflichtende Kraft.

Die Rechtspflege ist die Vollzieherin der Gesetze. Sie hat darüber zu wachen, dafs von Allen, für welche das Gesetz verpflichtende Kraft hat, dasselbe auch heilig gehalten werde, weil nur dadurch die Aufrechthaltung der gegenseitigen freien Verhältnisse Aller möglich wird.

Das Gebiet der Rechtspflege erstreckt sich also über Alle, welche als vernünftige, d. h. der Selbstbestimmung fähige, freie Wesen zu betrachten sind. An vernunftlosen unfreien Individuen kann sie die Verfügungen des Gesetzes hingegen nicht vollstrecken, weil das Gesetz nur an freie Individuen gerichtet ist, die seine Stimme vernehmen und verstehen können.

Die Rechtspflege waltet also innerhalb der Sphäre der moralischen Freiheit; sie wendet unbedenklich den Ausspruch des Gesetzes an, so bald die in Frage stehenden Personen als frei, d. h. als Intelligenz mit Selbstbestimmung, zu betrachten sind.

Sobald aber Zweifel darüber obwalten, ob die in Untersuchung befangenen Individuen, über welche Recht gesprochen werden soll, frei oder unfrei sind, so bedarf die Rechtspflege der Entscheidung einer andern Behörde, nehmlich des sachverständigen psychologischen Arztes, als welchen der Staat den Gerichtsarzt, und in höherer Instanz die angeordneten Medicinalbehörden, anerkennt.

Ueber die Freiheit (Intelligenz mit Selbstbewufstseyn) oder Unfreiheit der Personen, über welche ein Rechtsspruch ergehen soll, mufs also die Rechtspflege von der gerichtlichen Me-

dicin Aufschlufs erhalten. Das ist das Prinzip, in welchem die Untersuchungen beider zusammentreffen, und der Gränzpunkt, von wo aus das Gebiet beider sich scheidet.

Der Rechtsgelehrte fragt in solchem Falle: Ist das in Untersuchung stehende Individuum als *frei* zu betrachten, oder *nicht?* und zwar für *immer*, oder doch *zur Zeit einer gewissen Handlung*, welche Zweifel an der Freiheit zu erregen geeignet ist?

Der Gerichtsarzt hat auf diese Frage bejahend oder verneinend zu antworten, nach den Gründen, die ihm der gegebene Fall, nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft, an die Hand giebt. Hat der Arzt auf solche Weise geantwortet, so ist seinerseits die Aufgabe erschöpft. Die rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen, ist lediglich Sache des Richters.

Dieses Verhältnifs mufs sich als richtig bewähren, es möge die Civil- oder Criminalrechtspflege, oder die Polizei Anlafs zur Befragung der Gerichtsärzte, über den zweifelhaften Gemüthszustand in Untersuchung stehender Personen, haben.

Das Civilrecht erkennt nur freie Individuen für befähigt, die andern Personen ihres Alters zustehenden bürgerlichen Rechte auszuüben. Unfreie werden in der Ausübung jener Rechte beschränkt, oder gänzlich davon ausgeschlossen.

Das Strafrecht kann nur freie Individuen wegen gesetzwidriger Handlungen bestrafen, weil nur solche die Stimme des Gesetzes verstehen oder vernehmen können. Unfreie, welche gesetzwidrige Handlungen begehen, kön-

nen zwar, zum Behuf der Disciplin, der Züchtigung unterworfen werden, aber sie können keine Strafe leiden.

Die Polizei übt die Sicherstellung der Staatsmitglieder gegen unfreie physische Gewalt aus, so weit diese durch menschliche Kräfte zu erreichen ist. Ihr steht daher die Befugniſs und die Obliegenheit zu, durch Uebernehmung der Oberaufsicht über Unfreie, die öffentliche Sicherheit gegen die Ausbrüche der Gewaltthätigkeit dieser zu schützen, indem sie dieselben in sichere Verwahrung bringt. Sie kann aber diese Befugniſs nur gegen Unfreie ausüben.

Die Rechtspflege, sey es nun in dem Wirkungskreise des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, oder der Polizei, bedarf also lediglich von Seiten der Gerichtsärzte der Entscheidung über die Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Stehenden.

Entscheidet der Arzt für die erste, so tritt der Spruch des Gesetzes, im Civil- oder Strafrecht, in Wirksamkeit; erklärt der Arzt das Individuum für unfrei, so ist der Spruch des Gesetzes im bürgerlichen wie im peinlichen Recht unanwendbar; aber die Gesetzgebung, als Vormund der Unfreien und Schutzherr der Freien, die durch jene gefährdet werden könnten, läſst die sichernden Maſsregeln der Polizei gegen die Unfreien in Vollziehung treten.

Es ergiebt sich auf die einleuchtendste Weise, wie bei der Annahme und Befolgung dieses Prinzips der so oft angeregte, so lange bestandene, Zwist über die Behörigkeit des Richters und des Gerichtsarztes ganz wegfällt. Dem Arzte wird dadurch zugestanden, was des Arz-

tes, dem Richter vorbehalten, was des Richters ist. Der erste entscheidet, ob ein Individuum frei oder unfrei ist, oder war? — der zweite, welche rechtliche Folgen daraus erwachsen, vermöge der Anwendung der im Gesetze auf diese Fälle ausgesprochenen Bedingungen.

Der Gerichtsarzt hat bei Abfassung seiner Gutachten nur dahin zu streben, daſs, wo möglich, über die Frage der Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung stehenden Person überhaupt, oder zur Zeit einer bestimmten Handlung Gewiſsheit gegeben werde, und diese aus den entwickelten Gründen klar hervorgehe.

Kann der Arzt Gewiſsheit geben, so ist unter der Voraussetzung der Gerechtigkeit des Gesetzes, für welche die Gesetzgebung zu sorgen hat, keine Ungerechtigkeit möglich, weil in solchem Falle weder im Civil- noch Criminalrecht eine Zweideutigkeit mehr übrig bleibt, welche die Anwendung des Gesetzes dem Richter erschweren könnte.

Es wird namentlich, wo der wegen gesetzwidriger That vor Gericht Gezogene mit Gewiſsheit für frei oder unfrei erklärt wird, im ersten Falle die völlige Zurechnung und Bestrafung eintreten, wie sie im zweiten Falle gänzlich wegfällt.

Eben so wird in Fällen des Civilrechts ein Jeder, den der Gerichtsarzt mit Gewiſsheit als frei erklärt, unbezweifelt auf die Ausübung aller Rechte Anspruch machen, und zur Leistung aller Verpflichtungen anzuhalten seyn, die jedem andern Bürger seines Alters und Standes zustehen. Der für unfrei Erklärte aber verliert die Ausübung dieser Rechte für immer, oder so lange, als nach dem Urtheil der Sach-

verständigen der Zustand der Unfreiheit noch fortwährt.

Die Polizei endlich nimmt Jeden in ihre Obhut, den das Urtheil der Gerichtsärzte mit Gewifsheit für unfrei erklärt, und wendet zur Sicherstellung der übrigen Staatsmitglieder die Verwahrung, zur Besserung und Wiederherstellung des Unfreien selbst die Mafsregeln der Disciplin an, die auch Züchtigung unter sich begreifen kann, welche letztere aber nicht mit der Strafe im rechtlichen Sinne zu verwechseln ist. Dagegen ist Jeder, der mit Gewifsheit als frei zu betrachten ist, der besondern Obhut der Polizei in Hinsicht des psychischen Zustandes zu entheben. Ein solcher unterliegt aber auch der rechtlichen Verantwortlichkeit für seine Handlungen im vollen Mafse.

Wie aber, wenn der Gerichtsarzt selbst zweifelhaft bleibt, und er kein gewisses Urtheil über die Freiheit oder Unfreiheit des untersuchten Subjektes geben kann?

Dieser Fall kann eintreten, vorzüglich dann, wenn nur von dem Gemüthszustande zur Zeit einer bestimmten Handlung die Frage ist. Ein zweifelhafter psychischer Zustand kann plötzlich und wider Erwarten eingetreten seyn, er kann nach dem Versuch oder der Vollziehung einer gewaltsamen That (z. B. Tödtung, Brandstiftung) sich wesentlich verändert haben. In einem solchen Falle sind nicht selten zur Zeit der gerichtsärztlichen Untersuchung des psychischen Zustandes keine Spuren mehr aufzufinden, welche auf gestörtes Selbstbewufstseyn hindeuten. Der Arzt sieht sich sodann auf die in den

Akten erhobenen Umstände beschränkt. In gleichem Falle befinden sich die medicinischen Collegien und Fakultäten, welche in zweiter Instanz über den zweifelhaften Gemüthszustand entscheiden sollen.

Es können in solchen Fällen die Gründe für und wider so getheilt seyn, daſs es unmöglich bleibt, zur völligen Gewiſsheit zu gelangen. Dieses den Aerzten zum Vorwurf machen zu wollen, wäre thöricht, denn der Vorwurf träfe menschliche Erkenntniſsweise überhaupt. Die Aerzte haben also sodann, unter Entwicklung der sie bestimmenden Gründe, auszusprechen, daſs keine Gewiſsheit über die vorhanden gewesene Freiheit oder Unfreiheit des in Untersuchung stehenden Subjektes zu erlangen sey.

Für das Strafrecht wird die Wirkung im Allgemeinen darin bestehen, daſs dadurch ein Mangel in den gesetzlich geforderten Bedingungen der Zurechnung begründet wird, der die Zuerkennung der im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafe ausschlieſst. Es wird aber in Bezug auf den Rechtsspruch nicht gleichgültig für den Richter seyn, ob da, wo das ärztliche Gutachten zwar keine Gewiſsheit geben kann, die Wahrscheinlichkeit für Freiheit oder Unfreiheit ausfalle.

Es wird also z. B. nicht gleichbedeutend seyn, ob der Schluſs im Gutachten so lautet:

Es könne nach Gründen der gerichtlichen Medicin zwar nicht mit Gewiſsheit, doch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daſs der Inquisit zur Zeit der begangenen That (Tödtung, Brandstiftung u. s. f.) frei gewesen sey (d. h. ohne Störung des Selbstbewuſstseyns gehandelt habe);

oder aber:

Es

Es könne zwar nicht mit Gewifsheit, doch mit (einiger — hoher — höchster) Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dafs der Inquisit zur Zeit der begangenen That unfrei gewesen sey.

Es wird diese Verschiedenheit in der Bestimmung nicht ohne Einflufs auf den Grad der Strafe, oder auf die Sicherungsmafsregeln bleiben, welche zur Verhütung weiterer, die öffentliche Sicherheit gefährdender, unfreier Handlungen nöthig erkannt werden dürften.

Man wird vielleicht einwerfen, dafs, wenn man auch die Anwendbarkeit des aufgestellten Prinzips in strafrechtlichen Untersuchungen einräume, dasselbe doch in den so mannichfaltigen und verschiedenartigen civilrechtlichen Fällen unzureichend seyn werde.

Darüber ist Folgendes zu erinnern.

Es lassen sich, wie schon früher gezeigt wurde, die mannichfachen Fälle aus dem bürgerlichen Recht, welche wegen zweifelhaften psychischen Zustandes streitig werden, auf die allgemeine Frage zurückführen:

Ob die in Frage stehende Person befugt sey, ein, andern Individuen ihres Alters, Geschlechts und Standes zustehendes, Recht auszuüben, oder aber verpflichtet, eine denselben zukommende Verpflichtung zu übernehmen?

Wo Gewifsheit über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit durch die gerichtsärztliche Untersuchung zu erlangen ist, da hat die rechtliche Entscheidung keine Schwierigkeit. Die Freien haben die Befugnifs zur Ausübung aller bezeichneten Rechte, die Verpflichtung zur Lei-

stung aller Obliegenheiten, welche das Gesetz den psychisch Gesunden bestimmt. Bei den Unfreien kann weder von der Vollziehung von Rechten noch von Verpflichtungen die Rede seyn.

Nach dieser Norm entscheiden sich leicht die rechtlichen Fragen über die Gültigkeit von Kontrakten, Schenkungen, Käufen, Testamenten, Eheversprechungen, über die Befugniſs, einem Amte vorzustehen, das Vermögen zu verwalten, über die Verpflichtung, eine Vormundschaft zu übernehmen, u. s. f. u. s. f.

Verwickelter wird aber die Entscheidung, wenn keine Gewiſsheit von Seiten der Aerzte gegeben werden kann.

Schwierigkeiten können hier von mehreren Seiten erwachsen. Einmal dadurch, daſs man die körperlichen Krankheiten mit psychischen Symptomen nicht gehörig von den eigentlich psychischen Krankheiten unterschieden hat; z. B. Hypochondrie mit ihren Sinnestäuschungen und Einbildungen, die man nicht von partiellem Wahnsinn (mit fixer Idee) gehörig zu unterscheiden wuſste. Zweitens dadurch, daſs man die Anlagen zu manchen Krankheiten mit den psychischen Krankheiten selbst verwechselt, und solche, als nur gradweise von einander verschieden, einander wesentlich gleich stellt, z. B. Dummheit und Stumpfsinn mit Blödsinn, Trübsinn oder Tiefsinn mit Melancholie.

In der gerichtlichen Medicin muſs aber, als der wesentliche Charakter der psychischen Krankheiten insgesammt, die Aufhebung des Selbstbewuſstseyns und der Freiheit betrachtet werden. Die Krankheit ist wesentlich da, so bald die Unfreiheit eintritt, die Form ihrer Er-

scheinung möge seyn, welche sie wolle. Sie ist aber ihrem Wesen nach nicht vorhanden, so lange der Kranke sich nicht unfrei zeigt. Grade der Unfreiheit können aber so wenig angenommen werden, als Grade der Freiheit. Dumme und Tiefsinnige können daher nicht als mit einem geringern Grade des Blödsinns oder der Melancholie behaftet angesehen werden; denn der Dumme und der Tiefsinnige sind noch nicht unfrei. Nur als Anlage zu Blödsinn und Melancholie können die beiden Zustände betrachtet werden, in so fern die Erfahrung lehrt, daſs dieselben in jene Krankheit zuweilen übergehen.

Eine dritte Art der Schwierigkeiten, welche die Frage über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit erschwert, hat darin ihren Grund, daſs manche psychische Krankheitszustände sich nur vorübergehend und periodisch äuſsern, so, daſs nur eine öfter wiederholte und längere Zeit fortgesetzte ärztliche Beobachtung zu einem sichern Urtheile führen kann. Eben so kann die Entscheidung schwer werden, wenn die vom Temperament abhängige Neigung zu leidenschaftlichen Zuständen, z. B. zum Jähzorn, durch Mitwirkung nicht sogleich in die Sinne fallender Krankheitsursachen (zurückgetretener Ausschläge, gestörtes Hämorrhoidalflusses) zu einer Höhe und Heftigkeit gesteigert wird, welche bei geringer Veranlassung in den Zustand der Bewuſstlosigkeit und der aufgehobenen Freiheit übergeht.

Wie der Gerichtsarzt dabei zu verfahren habe, um diese Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen, damit er ein, in jedem Falle dem Zwecke des Richters möglichst entsprechendes,

Gutachten abgeben könne, wird in einem spätern Abschnitte nachgewiesen werden.

Was aber die rechtlichen Folgen betrifft, im Fall der Gerichtsarzt über die vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung stehenden Person nicht völlige Gewifsheit geben kann, so sind solche nach Beschaffenheit der obwaltenden Rechtsfrage sehr verschieden.

Im Allgemeinen läfst sich aber das Verfahren der Rechtspflege darauf in solchen Fällen zurückführen:

a) dafs der Eintritt in die Ausübung eines Rechts so lange aufgehoben bleibt, als die Vernunft und Freiheit des Individuums zweifelhaft bleibt. Z. B. die Verheirathung, der Eintritt in die eigene Verwaltung des Vermögens wird so lange verweigert, als begründete Zweifel über den die Freiheit aufhebenden Geisteszustand vorhanden sind.

b) Die Ausübung eines Rechtes, in dessen Besitz das Individuum ist, wird diesem so lange nicht definitiv entzogen, als nicht der Verlust der moralischen Freiheit für die Dauer aufser Zweifel gesetzt ist.

Die Gesetzgebung und Staatsverwaltung hat in solchen Fällen Mafsregeln bestimmt, um die Achtung und Heiligkeit der persönlichen Rechte mit andern eben so wichtigen Rücksichten, namentlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäfsigkeit des Staatsdienstes, u. s. f. zu vereinbaren. Darum wird solchen kranken Individuen die Verwaltung ihres Amtes durch Stellvertreter, Gehülfen u. s. f. für einige Zeit erlaubt.

Aehnliche mildernde Mafsregeln hat die Civilrechtspflege, wo die Gültigkeit eines Rechts-

geschäftes, wegen zweifelhaften psychischen Zustandes, bestritten wird, auch in andern Fällen angewandt. Vergleiche der betheiligten Partheien, wenn Käufe, Schenkungen u. s. f. zur Untersuchung Anlaſs geben, sind häufig geschlossen worden, wenn die Untersuchung der Sachverständigen keine Gewiſsheit über die Frage geben konnte, ob die Person zur Zeit, als sie den Kauf, die Schenkung u. s. f. unternahm, als frei oder als unfrei betrachtet werden müsse. —

Es ist also in den hier geführten Untersuchungen der Beweis gegeben worden, daſs die Freiheit, oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen, das Prinzip sey, in welchem die Rechtsgelehrten und die Aerzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen.

Es ist einleuchtend, daſs die Rechtsgelehrten darüber Aufschluſs bedürfen, wenn sie dem Arzte die Begutachtung zweifelhafter Geisteszerrüttung, in civilrechtlichen oder strafrechtlichen Fällen, abfordern. Es ergiebt sich also auch eben so klar, daſs die Aerzte über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Befangenen Auskunft geben müssen, wenn ihre Gutachten dem Zwecke der Rechtspflege entsprechen sollen. Welchen Einfluſs die, nach Maſsgabe der vorkommenden Fälle zu gebende, Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Entscheidung der Rechtsfragen habe, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen in der Kürze angedeutet.

Ob die Befolgung des aufgestellten Grundsatzes der gerichtlichen Psychologie Vortheile

gewähre, und in wiefern solche Vorzüge vor der bisher üblichen Verfahrungsweise der Gerichtspersonen und Gerichtsärzte behaupte, wird aus den im folgenden Abschnitt anzustellenden Erörterungen hervorgehen.

Zweiter Abschnitt.

In wiefern ist das bisherige Verfahren der Gerichtspersonen bei der Abfassung der auf zweifelhaften psychischen Zustand Bezug habenden Fragen, und der Gerichtsärzte bei der Abfassung der Antworten, dem Zwecke der Wissenschaft angemessen gewesen?

Es liegt in der Natur der Sache, daſs diejenigen Geisteszerrüttungen, deren Aeuſserungen und Symptome am meisten in die Sinne fallen, sich daher auch der gewöhnlichsten Beobachtung nicht entziehen können, am frühesten von den Gesetzgebern beachtet, und deren rechtliche Wirkungen in den Gesetzen bestimmt ausgesprochen wurden.

Raserei, die in gewaltsame Handlungen ausbricht; Wahnsinn, der sich in widersinnigen Urtheilen und Werken offenbart; Blödsinn, der durch Mangel oder Abstumpfung aller Seelenkräfte sich zu erkennen giebt, muſste bald die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und der Richter erregen. Aber die feinern Abstufungen, die

Zustände, wo die Zerrüttung des Geistes sich in Handlungen nur auf besondere Veranlassung bemerkbar macht, der schwermüthige Wahnsinn, die fixen Ideen, der Zustand, den Reil Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes genannt hat, u. s. f., sind von den frühern Gesetzgebungen unbeachtet geblieben. Natürlich konnte der Gesetzgeber nur auf die zu seiner Zeit erkannten und gehörig unterschiedenen Geisteszerrüttungen Rücksicht nehmen. Wenn nun im Laufe der Zeit die Rechtsverwaltung Anlaſs gab, bestehende Mängel und Unvollkommenheiten in den Bestimmungen des Gesetzgebers über jene Zustände zu entdecken, so blieb dem Richter nur der Ausweg übrig, weiter zu gehen, als das Gesetz vorschrieb. So sind specielle und graduale Unterschiede in den Geisteszerrüttungen in späterer Zeit aufgestellt, und in Hinsicht der rechtlichen Folgen geltend gemacht worden, an die man zur Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, noch nicht dachte. Solche nähere Bestimmung und Auslegung der Gesetze, wodurch der Richter zum Theil die Macht des Gesetzgebers ausübt, hat die Rechtspflege, als durch das Herkommen geheiligt, für unbedenklich erkannt, so lange man dabei sich möglichst an den Geist der Gesetzgebung hielt, oder es sind, auf Veranlassung aufgestoſsener Zweifel und Bedenken, nachträgliche Verordnungen der Regierungen erschienen, welche die Lücken der frühern Gesetzgebung ergänzen.

Untersucht man nun, wie bisher die Gerichtspersonen bei der Abfassung der an die Aerzte zu stellenden Fragen, und die gerichtlichen Aerzte bei der Beantwortung solcher Fragen in ihren Gutachten zu Werke gegangen sind, so findet man Anlaſs zu folgenden Bemerkungen.

Die Gerichtspersonen, welche Gutachten verlangt haben, sind nicht selten bei der Fassung der Fragen in Fehler und Miſsgriffe verfallen, die wiederum unzulängliche und dem Zweck nicht entsprechende Antworten zur Folge gehabt haben. Aus Mangel eines festen Prinzips, von welchem ausgegangen werden muſs, haben die, welche das Gutachten forderten, die zu lösende Aufgabe in ihrem ganzen Umfange und in ihrem eigentlichen Wesen sich selbst nicht recht klar zu machen gewuſst. Sie haben daher die Fragen nicht so zu stellen verstanden, daſs dadurch der Kern der Aufgabe getroffen, und solche völlig erschöpft wurde.

Man hat daher z. B. in strafrechtlichen Fällen, wo es auf die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit einer Handlung ankam, die Fragen nicht selten zu beschränkt oder zu einseitig gefaſst.

Denn die vorgelegten Fragen gehen meistens darauf hinaus:

ob die zu untersuchende Person rasend, wahnsinnig, blödsinnig, närrisch u. s. f. sey, oder zur Zeit der vollzogenen gesetzwidrigen That gewesen sey?

Oder wenn man sie allgemeiner gestellt hat,

ob der Inquisit, zur Zeit der That, bei Sinnen, bei Verstande, oder seines Verstandes mächtig gewesen sey?

Im ersten Falle kann nun der Gerichtsarzt, der sich nur an die aufgegebene Frage hält, oder über den Zweck und die Veranlassung des eingeforderten Gutachtens nicht unterrichtet ist, mit Grund antworten, daſs die Person nicht rasend, wahnsinnig, blödsinnig u. s. f. sey, oder gewesen sey, ohne daſs der Rechtsgelehrte über die Hauptsache den ihm nöthigen Aufschluſs

erlangt. Denn es kommt hier darauf an, durch sachverständige Untersuchung auszumitteln: ob die psychologischen Bedingungen der Zurechnung durch den vorhanden gewesenen psychischen Zustand des Thäters aufgehoben wurden, oder nicht. Es kann aber, wie leicht einzusehen ist, Jemand nicht rasend, blödsinnig oder wahnsinnig gewesen seyn, und sich dennoch in einem Zustande befunden haben, der die Zurechnung ausschliefst.

Richtiger scheinen, beim ersten Blicke, die allgemeiner gestellten Fragen abgefafst zu seyn. Wenn die Rechtsgelehrten von den Aerzten Aufschlufs darüber erhalten: ob Jemand bei Verstande gewesen, oder seiner Sinne mächtig gewesen sey? so sollte man glauben, müsse dadurch auch die Aufgabe über die Zurechnungsfähigkeit gelöst seyn.

Dennoch verhält es sich nicht also. Denn es giebt Fälle, wenn wir den Aerzten und Psychologen glauben dürfen, wo bei ungestörtem Gebrauche des Verstandes der Mensch dennoch unwillkürlich zu gewissen Handlungen fortgerissen wird. In solchem Falle also, wo der Mensch unfrei handelt, wiewohl er seines Verstandes mächtig zu seyn schien, mufs die Zurechnung dennoch wegfallen. Eine Antwort also auf die Frage: ob der Thäter zur Zeit der That seines Verstandes mächtig gewesen, ob er bei Sinnen gewesen, u. s. f.? kann also ganz der Wahrheit gemäfs bejahend ausfallen, und dennoch dem Richter nicht die nöthige Aufklärung gewähren, ja ihn sogar in dem Irrthum bestärken, dafs der Thäter nicht als unfrei zu betrachten, sondern als Verbrecher zu strafen sey.

Die hier gezogenen Folgerungen sind nicht zu widerlegen; wohl aber könnte der Vorder-

satz, daſs es solche Gemüthszustände gebe, wo bei ungestörtem Gebrauch des Verstandes Unfreiheit eintrete, noch bezweifelt werden. Vor der Hand mag es genügen, auf die Zeugnisse von Pinel, Reil und Hoffbauer zu verweisen, die solche Zustände annehmen, und Beobachtungen dafür anführen. Es soll aber weiter unten noch eine nähere Untersuchung darüber geführt werden, da die Sache von der gröſsten Wichtigkeit für die Strafrechtspflege und gerichtliche Medicin ist.

Manche Richter vermeiden aber auch wohl vorsätzlich, den Arzt darüber in Kenntniſs zu setzen, welchen Zweck das Gutachten im gegebenen Falle haben soll, und auf was es eigentlich in rechtlicher Hinsicht ankomme. Irregeführt durch die alte Eifersucht zwischen den Rechtsgelehrten und den gerichtlichen Aerzten, glauben sie ihrem Interesse gemäſs zu verfahren, wenn sie jede Erörterung, die das Rechtliche angeht, zwischen sich und dem Arzte durchaus vermeiden. Sie berufen sich dann auf den beliebten Spruch: der Arzt habe sich in das Rechtliche nicht zu mischen: ohne in ihrer Verblendung zu erkennen, daſs nur der ein möglichst genügendes und sachverständiges Gutachten abgeben kann, der den ganzen Zweck der Untersuchung und alle Momente klar zu überschauen vermag.

Wo, wie es nicht selten vorgekommen ist, zu einseitig abgefaſste, zu beschränkt gestellte Fragen den Aerzten vorgelegt wurden, ohne daſs man den Zweck der Beantwortung andeutete, oder auch nur errathen lieſs, da sind Mangel an Sachkenntniſs und jene sich selbst nicht verstehende Eifersucht gewöhnlich die Triebfedern gewesen.

So ist in strafrechtlichen Fällen, wo es auf die Bestimmung ankam, ob die Zurechnung wegen krankhaften psychischen Zustandes wegfalle, nicht selten einseitig gefragt worden: ob die in Untersuchung stehende Person rasend, oder wahnsinnig, oder melancholisch gewesen sey? während die Fragen dem Zweck der Aufgabe gemäfs viel allgemeiner hätten gefafst werden sollen. Der Arzt kann vielleicht alle diese Fragen, und zwar aus vollgültigen Gründen, sämmtlich verneinen, und es kann möglicher Weise dennoch der Thäter zur Zeit der gesetzwidrigen Handlung in einem psychischen Zustande gewesen seyn, der die Zurechnung vernichtet. Wird der Richter in solchem Falle durch die Antwort des Arztes, die sehr richtig seyn kann, fehlgeleitet, so ist es lediglich die Schuld der zu einseitig und beschränkt abgefafsten Fragen. In civilrechtlichen Fällen kommen unrichtig abgefafste Fragen, und daher einseitige, die nöthige Aufklärung nicht gewährende, Gutachten der Aerzte ebenfalls nicht selten vor.

Die Gerichtsärzte, oder die gerichtlichen Medicinalpersonen überhaupt, welche die Gutachten abstatten, sind ihrerseits nicht minder oft in Fehler verfallen, welche den wahren Zweck der Untersuchung vereitelt haben.

An sich lobenswerthe, aber ungültige, Beweggründe haben die Aerzte dabei oft irre geleitet. Bei manchen hat Mitleid und die falsche Ansicht, es sey die Pflicht des Gerichtsarztes, immer zu Gunsten der Inquisiten zu sprechen, die Bemühung veranlafst, in Strafrechts-

fällen jedesmal Manie, Wahnsinn, Blödsinn, oder überhaupt einen Gemüthszustand nachweisen zu wollen, der nach den Gesetzen die Zurechnung aufhebt. Ein solches Verfahren ist kaum den gerichtlichen Vertheidigern [37]) zu gut zu halten, die es doch ihres Amtes glauben, alle möglichen Vertheidigungsgründe zu versuchen, kann aber den Aerzten durchaus nicht gestattet werden.

Theils hat in solchem Falle das falsche Mitleid Anlafs gegeben, Geisteszerrüttung zu finden, wo der Verbrecher doch in einem der Zurechnung vollkommen fähigen Zustande gehandelt hatte, theils hat die in so vielen Gutachten hervorleuchtende Absicht auf alle Weise den irgend auf krankhaften Gemüthszustand hindeutenden Erscheinungen ein gröfseres Gewicht zu leihen, als ihnen zusteht, darin allein seinen Grund. Aus dieser Quelle stimmt sonder Zweifel auch das Bestreben der Aerzte, in ihren Gutachten förmlich zu erweisen, dafs der Vollbringer der gesetzwidrigen That nicht strafbar sey, dafs ihm die Handlung gar nicht, oder nicht völlig, könne zugerechnet werden. Dieses Eingreifen in die Sphäre des Richters, welches die Rechtsgelehrten sehr mit Grund tadelten, hat dann wieder zu jener Eifersucht derselben Anlafs gegeben, aus welcher das ein-

37) *Enim vero crimen a sontibus deprecari, id ipsum quoque criminosum est: et qui reos quoscunque omnes insanos efficere student, videant, ne, cum ab aliis crimen avertere summa opera enituntur, in crimen ipsi et animadversionem incurrant. Et profecto totum hoc defendendi genus valde suspiciosum est et ad infringendam ac debilitandam legum auctoritatem inventum et comparatum. Ernesti Platneri quaestiones medicinae forens. Part. V. de inanibus amentiae probandae argumentis ad defensores.*

seitige Bestreben hervorging, die Fragen so zu stellen, daſs dem Arzte die eigentliche Rechtsfrage ganz verborgen bliebe.

Aengstliche Aerzte, und solche, die sich mehr an das Wort, als an den Geist einer Vorschrift halten, haben aber auch dann wieder gefehlt, wenn sie sich zu streng auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen über zweifelhaften psychischen Zustand beschränkt haben. Man nehme den Fall an, daſs der Anwalt und Vertheidiger behauptet, es sey eine Tödtung, Brandstiftung u. s. f. von dem Thäter im Wahnsinn, in der Manie, oder im Blödsinn vollzogen worden. Der Gerichtsarzt wird befragt, ob aus der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Person, oder aus den in den Akten erhobenen Thatsachen hervorgehe, daſs der Thäter wahnsinnig, blödsinnig, rasend gewesen sey. Es kann sich ergeben, daſs der Thäter nach den angenommenen Begriffsbestimmungen mit Fug und Recht weder für rasend, noch wahnsinnig, noch blödsinnig zur Zeit der That erklärt werden kann. Der Arzt hält sich streng an die ihm vorgelegten Fragen, und antwortet also, daſs (aus anzugebenden Gründen) weder Raserei, Blödsinn, Wahnsinn, Melancholie angenommen werden könne. Der Richter, der sich an die Vorschrift der Gesetze gehalten, oder der keine andern Zustände kennt, welche psychologisch die Zurechnungsfähigkeit aufheben können, folgert nun, daſs also Zurechnung statt habe.

Diese Schluſsfolge kann aber ganz falsch seyn. Denn, wenn die Behauptungen Reil's und Hoffbauer's über das Vorkommen einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, und die Theorie des letzten von dem Anreiz durch einen gebundenen Vorsatz

richtig sind, so folgt auch, dafs ein Mensch in dem Fall seyn kann, vermöge der fehlenden psychischen Merkmale weder für wahnsinnig, noch für rasend, melancholisch, oder blödsinnig zu gelten, obwohl er zur Zeit einer Handlung unfrei war. Die Unfreiheit aber hebt die Zurechnungsfähigkeit auf, aus welcher Quelle sie auch fliefsen möge. — Hat nun der Arzt solches erkannt, den Zweck der Einholung des Gutachtens gewufst, oder wenigstens errathen können, und sich dennoch nur streng auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen beschränkt, hat er nicht darauf hingewiesen, dafs es nicht blos auf jene Fragen ankomme, so hat er zwar seiner Pflicht äufserlich Genüge geleistet, und der gesetzlichen Verantwortung sich entzogen, aber er kann dem innern Vorwurfe nicht entgehen, dafs es in seiner Macht gestanden, und dennoch verabsäumt sey, eine für die Rechtspflege und das Wohl des Inquisiten wichtige Aufklärung zu geben.

In einem solchen Falle soll der Arzt, oder die ärztliche Behörde, welche das Gutachten zu geben hat, die Würde und das Vermögen ihrer Wissenschaft geltend machen, und dem Richter Anlafs geben, sich zu überzeugen, dafs es wohl gethan sey, wenn die Gesetzgebung die Rechtspflege an den Arzt, als den in psychologischen Fragen anerkannten Sachverständigen, verweiset. Der Arzt braucht defshalb nicht über das Gebiet seiner Wissenschaft hinauszugehen. Hat er nachgewiesen, dafs im gegebenen Falle die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit fehlten, so hat er genug gethan. Die rechtlichen Folgen zu bestimmen, welche aus jenem ärztlichen Gutachten fliefsen, bleibt lediglich Sache des Richters.

Wie sehr es also zum Vortheil der Rechtspflege und der gerichtlichen Medicin gereichen müsse, wenn ein Prinzip aufgestellt wird, aus welchem in allen Fällen klar hervorgeht, was der Richter eigentlich zu fragen, und der Arzt zu beantworten habe, bedarf wohl keines Beweises mehr.

Uebrigens weiſs der Verf. sehr wohl, daſs in einzelnen Fällen Richter und Aerzte sich gleichsam stillschweigend über ein solches Prinzip vereinigt haben. Entweder haben die Richter bei der Abfassung der Frage: ob die zu untersuchende Person zur Zeit einer bestimmten Handlung bei Verstande gewesen sey? klar zu erkennen gegeben, daſs es vorzüglich auf Bestimmung der Willensfreiheit ankomme, oder philosophische Aerzte haben doch bei der Antwort der Frage den Sinn untergelegt.

Durch diese Anerkennung werden aber die oben ausgesprochenen Rügen des beiderseitigen fehlerhaften Verfahrens keineswegs nichtig. Denn es giebt der gründlichen, die Sache erschöpfenden, Gutachten weit weniger, als der seichten, oberflächlichen, und solcher, welche, bei aller Kenntniſs und Gelehrsamkeit, mit der sie abgefaſst sind, doch die eigentliche Aufgabe nicht lösen.

Es läſst sich ferner mit Wahrheit behaupten, daſs bis jetzt in den Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft so wenig, als in den Schriften über gerichtliche Psychologie, das wahre Prinzip der Untersuchung dargestellt, und sicher leitende Vorschriften gegeben seyen, welche auch nur die formellen Fehler bei der Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände zu vermeiden lehren.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Welche Bedingungen sind von Seiten der Rechtsgelehrten und der Aerzte zu erfüllen, wenn der Zweck der gerichtsärztlichen Untersuchung psychischer Zustände erreicht werden soll?

Die Freiheit des Menschen, oder die Fähigkeit, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen, ist, wie im ersten Abschnitt dargethan worden, das Prinzip, in welchem Rechtsgelehrte und Aerzte sich begegnen, wenn vor Gericht von zweifelhaften psychischen Zuständen die Frage ist.

Die Richter und Vertheidiger der wegen Verbrechen Angeklagten bedürfen zu wissen, ob der Angeklagte frei oder unfrei war. Diese Frage ist die Hauptfrage, auf deren gründliche Beantwortung der Arzt vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat. Welcher psychische Zustand, welche Krankheit, oder welcher Grad derselben eigentlich vorhanden war, ist für den rechtlichen Zweck der Untersuchung weniger wichtig, wenn nur entschieden ist, ob der Mensch als frei oder unfrei betrachtet werden

mufste. Die genaue ärztlich-psychologische Erörterung des Zustandes, in welchem sich der Mensch befand, dient aber als Beweis für die Richtigkeit des ärztlichen Gutachtens. So wie in einem Rechtsspruche die Entscheidungsgründe angegeben werden müssen, eben so sind in dem ärztlichen Gutachten die Entscheidungsgründe, welche der individuelle Fall darbot, anzugeben, damit jeder Sachverständige nöthigen Falles sich überzeugen könne, dafs der Ausspruch des Arztes in einer so wichtigen Sache richtig sey.

Im Civilrecht kann ebenfalls, wie früher gezeigt wurde, dasjenige, was der Richter zur Entscheidung des Rechtsfalles in Hinsicht des zweifelhaften psychischen Zustandes wissen mufs, auf die Frage über vorhandene oder nicht vorhandene Freiheit zurückgeführt werden.

Wenn nun eine der Rechtspflege und der Ausübung der gerichtlichen Medicin gleich erspriefsliche Umgestaltung und Verbesserung der dunkeln Lehre von der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände zu Stande kommen soll, so mufs der nachgewiesene Grundsatz dabei zum Leitstern dienen.

Bevor wir aber weiter gehen, mag es nicht überflüfsig seyn, zuerst noch einige Zweifel und Einwendungen zu berühren, welche wohl hin und wieder gegen den Grundsatz: der Arzt habe die Freiheit oder Unfreiheit der wegen zweifelhafter psychischer Zustände in Untersuchung kommenden Personen auszumitteln: erhoben werden mögten.

1) Die metaphysischen Zweifel über

die Freiheit des Menschen gehen die Rechtspflege und die gerichtliche Medicin nichts an. In der Rechtswissenschaft und in der gerichtlichen Psychologie wird die Freiheit, d. h. das Vermögen, sich mit Selbstbewufstseyn und Vernunftgründen zu bestimmen, als wesentliche Eigenthümlichkeit des Menschen, vorausgesetzt.

Kant [38]) nennt sie die praktische Freiheit, oder auch die freie Willkür (*arbitrium liberum*), im Gegensatz der thierischen Willkür (*arbitrium brutum*).

Wenn Andere von der moralischen Freiheit, von der Freiheit des Willens reden, so ist dasselbe Vermögen darunter verstanden.

Von Almendingen (Darstellung der rechtlichen Imputation S. 71) unterscheidet zwischen Willkür und Freiheit auf folgende Weise.

38) Kritik der reinen Vernunft. 2te Ausg. S. 830. „Eine Willkür ist blos thierisch (*arbitrium brutum*), die nicht anders, als durch sinnliche Triebe, d. i. pathologisch bestimmt werden kann. Diejenige aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heifst die freie Willkür (*A. liberum*), und Alles, was mit dieser als Grund oder Folge zusammenhängt, wird praktisch genannt. Die praktische Freiheit kann durch Erfahrung bewiesen werden. Denn nicht blos das, was reizt, d. i. die Sinne unmittelbar affizirt, bestimmt die menschliche Willkür, sondern wir haben ein Vermögen, durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entfernte Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehrungsvermögen zu überwinden. Diese Ueberlegung aber von dem, was in Ansehung unsers ganzen Zustandes begehrungswerth, d. i. gut und nützlich ist, beruht auf der Vernunft.

Das Daseyn der Willkür ist ein objektiv erkennbares Faktum der Vernunft. Sie ist ein physisches Vermögen zwischen einer möglichen Hervorbringung, oder Nichthervorbringung, einer äufsern Erscheinung, durch den Druck oder die Unterdrückung sinnlicher Kraft, und einer andern möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung unter einer gleichen Kraftanwendung oder Kraftunterdrückung, die eine zu wählen. Die Wahl wird durch eine psychologische und nicht eine moralische Nothwendigkeit so oder anders determinirt. Eben dadurch unterscheidet die Willkür sich von moralischer Freiheit.

Die Willkür wird durch die Vorstellungen des Begehrens, durch das Vorgefühl von Lust und Schmerz, die Freiheit durch die Vorstellung der Pflicht zu einer Wahl entschieden.

Die Willkür der durch die Gelegenheit zum Verbrechen versuchten Sinnlichkeit hat zwischen Lust und Lust, oder, wenn man will, zwischen Schmerz und Schmerz zu wählen.

Die moralische Freiheit dagegen wählt zwischen der Vorstellung der von der sittlichen Vernunft gebilligten und der von ihr mifsbilligten Kraftäufserung. Die sich selbst zur Triebfeder machende Pflicht fordert zur Realisirung der erstern, die die Lust des Begehrens zur Triebfeder machende Sinnlichkeit fordert zur Realisirung der letztern auf. Willkür hat das verständige Thier, Freiheit nur der der Vernunft und Sittlichkeit huldigende Mensch. Die Willkür wird durch eine äufsere physische Kraft, die Freiheit wird durch das innere psychologische, die Stimme der Vernunft völlig betäubende, Uebergewicht der Sinnlichkeit aufgehoben.

Klein sagt, man könne nach seinem Erachten unter der Freiheit des Willens auch, wenn man darunter nicht die bloſse Willkür verstehe, nichts anders begreifen, als das Vermögen, sich nach den Gesetzen der Vernunft, oder gegen dieselben nach sinnlichen Triebfedern zu bestimmen. (S. Klein's, Kleinschrod's und Konopak's Archiv des Criminalrechts. Bd. V. St. 3.)

Daſs aber auch in der gerichtlichen Medicin die Freiheit des Menschen im gesunden Zustande als erwiesen angenommen sey, das läſst sich zwar nicht aus den Lehrbüchern darthun, (weil in denselben die psychischen Krankheiten überhaupt zu kurz, und meistens nur in dem Kapitel von den verhehlten oder erdichteten Krankheiten abgehandelt werden, wo man solche Lehrsätze nicht erörtert), wohl aber aus den bessern gerichtsärztlichen Gutachten.

Man vergleiche z. B. die lehrreichen Gutachten der Leipziger Fakultät, welche Hr. Hofrath Platner in seinen Programmen bekannt gemacht hat, z. B. in dem Programm: *XV. Amentiae probandae argumenta vere ac falso suspecta. pag.* 12. Ferner in *Nr. XVI. pag.* 10. Ferner in dem Programm: *De judiciis medicorum publicorum partic. III. pag.* 13. S. auch *Nr. XIX. pag.* 12. An allen diesen Orten, so wie auch sonst, ist die Behauptung ausgesprochen: daſs nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin die Willensfreiheit, mit gänzlichem Absehen von den Spitzfindigkeiten der Metaphysik, im gesunden Zustande des Menschen vorausgesetzt werde.

2) Man wird sich vielleicht darauf berufen, daſs berühmte Strafrechtslehrer die Freiheit aus dem Strafrecht gänzlich zu verbannen gesucht haben, und daſs Hr. Professor Hoffbauer 39) in seiner gerichtlichen Psychologie ausdrücklich lehrt, die Freiheit komme in criminalrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht, und „der Mensch sey ein Automat, das durch Furcht vor Strafe in Bewegung gesetzt, oder in seinen Bewegungen aufgehalten werden könne."

Darauf ist nur zu erwiedern, daſs eine solche Theorie falsch, mit der Würde der menschlichen Natur durchaus unvereinbar ist, daſs andere Philosophen und Strafrechtslehrer solche verworfen, und die Richtigkeit der entgegengesetzten Theorie längst dargethan haben.

Auſser den schon genannten Schriftstellern (Kant, Klein, u. s. f.) möge hier als Gewährsmann für die ausgesprochene Behauptung einer der neuesten Strafrechtslehrer genannt werden. S. Eduard Henke's Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1815. §. 18. §. 58.

Was Hrn. Hoffbauer's Lehre betrifft, so erinnern wir hier, daſs derselbe 40) zwar auch von einer Freiheit spricht, die in criminalrechtlicher Hinsicht in Betracht komme, aber er versteht darunter nichts anders, als die thierische Willkür, nicht die menschliche Freiheit der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetz.

Der Mensch ist aber nicht Maschine, auch

39) a. a. O. §. 5 in der Anmerkung.

40) a. a. O. §. 5.

nicht Thier, noch eine Zusammensetzung von beiden, wozu ihn dieser Psychologe machen mögte, indem derselbe ihn für ein durch Furcht zu leitendes Automat erklärt, sondern er ist im naturgemäſsen, gesunden Zustande ein freies Vernunftwesen.

3) Die Lösung des Einwurfes, den man gegen das Prinzip: der Gerichtsarzt habe über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit zu urtheilen: daher ableiten mögte, daſs auch durch Gemüthsbewegung und Leidenschaft die moralische Freiheit aufgehoben werde, wird weiter unten vorkommen.

4) Eine vierte Einwendung, die man machen dürfte, könnte vielleicht so lauten.

Die Freiheit des Menschen setzt den ungestörten Gebrauch seines Erkenntniſsvermögens voraus. Ist solches nicht krank, in seiner naturgemäſsen Thätigkeit nicht gestört, so ist der Mensch frei; ist aber Krankheit des Erkenntniſsvermögens vorhanden, so ist der Mensch unfrei. Indem also der Arzt das Daseyn des Wahnsinns, der Melancholie, der Raserei, des Blödsinns bejahet oder verneint, giebt er auch zugleich an, in wiefern der Mensch als frei oder unfrei betrachtet werden dürfe. Wenn also die Aerzte darüber befragt werden: ob Jemand bei Verstande, oder seines Verstandes mächtig sey? so ist solches dem Zweck angemessen, und es bedarf daher des aufgestellten Grundsatzes für die gerichtlichen Aerzte gar nicht, welcher die

Freiheit oder Unfreiheit als das eigentliche Ziel ihrer Nachforschung angiebt.

Gegen diesen Einwurf gilt nun aber, was schon gelegentlich angedeutet wurde, nehmlich, daſs ja die neuern Psychologen und Aerzte lehren: es gebe eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes (Pinel, Reil, Hoffbauer). Ferner nimmt Hoffbauer an: daſs die Manie nicht wesentlich mit Verstandeszerrüttung verbunden sey, und endlich kann Jemand, nach der Angabe desselben Schriftstellers, in dem Zustande des s. g. auſserordentlichen Antriebes zu einer Handlung, die Herrschaft über sich selbst verloren haben, wenn man ihn auch übrigens nicht als krank an der Seele betrachten kann.

Giebt es nun wirklich solche Zustände, so ist es auch klar, daſs die Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach dem Zustande seines Erkenntniſsvermögens ermessen und bestimmt werden kann.

Es ist aber hier der Ort, die Behauptungen jener Männer gründlich zu prüfen, weil so wichtige Folgerungen für gerichtliche Medicin und Strafrechtspflege aus ihnen hervorgehen.

Vierter Abschnitt.

Ueber die von Reil und Hoffbauer angenommenen Zustände der Unfreiheit ohne Zerrüttung des Verstandes?

Um über die Lehre dieser Männer urtheilen zu können, ist es nöthig, die Behauptungen derselben kennen zu lernen.

Reil [41]) hat in seiner Fieberlehre den Grundsatz aufgestellt: es gebe nur eine Verkehrtheit im Gebrauch der Seelenkräfte, die der Norm des gesunden Verstandes entgegenstehe. Er betrachtet die Variationen derselben, in Ansehung ihrer Phänomene oder Aeufserungen, als zufällige Differenzen derselben. Als solche Variationen der einen Verrücktheit führt er auf: Melancholie, Narrheit, Raserei und Tobsucht.

Er fährt dann auf folgende Weise fort.

„Endlich giebt es noch eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, ein automatischer Drang zur Grausamkeit, oder ein blin-

41) Ueber die Erkenntnifs und Kur der Fieber. Bd. IV. §. 61. 62. 63.

der Trieb zu Gewaltthätigkeiten und blutdürstigen Handlungen, der blos durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse eines Zwecks oder Objekts zur Thätigkeit bebestimmt wird. Alle Funktionen des Seelenorgans sind in ihrem normalen Zustande, die Sinne, die Imagination und der Verstand wirken, wie in einem gesunden Menschen. Daher kann auch der Kranke seine Seelenkräfte zur Ausführung seines blinden Drangs auf's planmäfsigste anwenden, und auf die überlegteste Art sich die Mittel dazu verschaffen. Mit diesem Zustande darf man aber die Grausamkeiten der Barbaren nicht verwechseln, die Produkte eines bösen Herzens, schlechter Erziehung und einer rauhen Lebensart sind, welcher Zustand zu den moralischen Seelenkrankheiten gehört."

„Zuweilen fängt der Anfall mit dem Gefühl einer brennenden Hitze im Unterleibe an, der Durst ist grofs, der Leib verschlossen. Die Hitze steigt aufwärts zur Brust, zum Halse und Kopf, das Gesicht wird roth, die Schlagadern des Halses und der Schläfe pulsiren heftig bis zum Zerplatzen. Endlich dehnt sich dieser Prozefs bis zum Gehirn aus, und nun bekommen die Kranken einen blinden und unwiderstehlichen Drang zum Morden. Ihr richtiger Verstand bietet ihnen alle zweckmäfsigen Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens an, sie wählen Waffen, Ort und Zeit, und morden nun eine bestimmte Person, oder jeden Menschen, der ihnen im Anfall der Wuth vorkommt. Pinel erzählt ein Beispiel eines solchen Menschen, der selbst in seinem Anfall bei Verstande war, keine unzusammenhängende Idee entwischen liefs, und auf alle vorgelegten Fragen bestimmt

und richtig antwortete. Er war sich sogar seiner unglücklichen Krankheit und ihrer Folgen so deutlich bewufst, dafs er darüber äufserst niedergeschlagen war. Vor seiner Einsperrung im Bicêtre überfiel ihn einst sein Paroxysmus; er warnte augenblicklich seine Frau, die er liebte, und rieth ihr, schnell zu fliehen, um durch die Flucht einem gewaltsamen Tode zu entgehen. Im Bicêtre wufste er die Milde und Achtsamkeit des Aufsehers nicht genug zu loben. Dennoch versuchte er es, ihn in seinen Anfällen anzugreifen. Zuletzt wurde ihm sein Blutdurst selbst unerträglich, und er suchte sich zu entleiben, welches aber durch eine engere Einsperrung verhütet wurde.“

„Ich habe kürzlich einen ähnlichen Fall gesehen. Ein gesunder und robuster Bauer vom Lande, der den vollen Gebrauch aller seiner Seelenkräfte hatte, bekam in den letzten Jahren dann und wann einen blinden Drang, alle Menschen mit Steinen zu werfen. Dabei hatte er ein fortdauerndes Brennen im Unterleibe. Er war von einem heftigen Temperament. Bei einem Disput über gleichgültige Dinge war er im Stande, seinen Gegner augenblicklich an der Gurgel zu fassen, und ihn durchzuprügeln. Ich bekam ihn in mein Lazareth. Weder in seinen Reden noch Handlungen war irgend eine Verkehrtheit zu entdecken. Er wartete die andern Kranken, und gab ihnen zur bestimmten Stunde ihre Arzneien ein. Auf einmal entwischte er heimlich, kam vernünftig zu Hause an, spielte mit seinen Kameraden Karte, und als diese fort waren, schickte er die Magd weg, und ermordete mit Ueberlegung seine Frau und alle seine Kinder.“

„In jener schändlichen Epoche der Anar-

chie in der französischen Revolution drängte sich auch eine bewaffnete Horde ins Bicêtre ein, unter dem Vorwande, aus demselben einige Opfer der Tyrannei zu befreien, die daselbst als Verrückte eingesperrt wären, ohne es zu seyn. Sie gingen von einem Behältniſs zum andern, und kamen endlich an einen Menschen, der in Ketten lag. Dieser hatte den vollkommen gesunden Gebrauch seiner Sinne und seines Verstandes, beklagte sich auf's bitterste über das Unrecht seiner Einsperrung, und beschwor die Anwesenden, ihn zu retten und zu befreien. Schon fing die Horde an, dem Oberaufseher zu fluchen, und ihre Waffen auf seine Brust zu richten. Umsonst suchte er sich zu rechtfertigen, und sich auf seine Erfahrung zu berufen, daſs es eine Wuth ohne Verkehrtheit gäbe. Sie würden ihn ermordet haben, wenn nicht seine Frau sich auf ihn gelegt hätte. Sie gaben Befehl, ihn los zu lassen, und zogen mit einem lauten Geschrei: es lebe die Republik! mit ihm von dannen. Auf einmal ergriff der Kranke mit starker Faust den Säbel seines Nachbars, focht rechts und links, daſs überall Blut floſs, und würde die Polizei auf eine grausame Art gerechtfertigt haben, wenn man sich nicht schnell seiner bemeistert hätte. Die Horde führte ihn in seinen Arrest zurück, und ihre Tollheit muſste murrend der Gerechtigkeit und Erfahrung weichen."

So hat Reil die Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes dargestellt. Die Krankheitsgeschichten, auf die er sich beruft, sind hier mitgetheilt, damit sich prüfen lasse, ob die Erfahrungen, auf die er seine Behauptungen stützt, wirklich beweisen, was sie beweisen sollen.

Hr. Professor Hoffbauer hat in seiner

Schrift ebenfalls das Vorkommen einer Manie ohne Verstandeszerrüttung behauptet, und darzuthun gesucht, daſs die Nichtkenntniſs oder Nichtbeachtug dieser Art der Manie zu Ungerechtigkeiten in der Rechtspflege führen müsse.

In der Einleitung §. 10 sagt derselbe:

„Durch psychologische Beobachtungen ist „es auſser Zweifel gesetzt, daſs Menschen, die „übrigens ihres Verstandes ganz mächtig sind, „so, daſs sie völlig richtig und zusammenhän- „gend urtheilen, und dabei von allen Anfällen „des Wahnsinns frei sind, doch durch einen „unwiderstehlichen Hang zu gewissen Hand- „lungen hingerissen werden."

Als Beweise dieses Lehrsatzes nennt Hr. Hoffbauer die (vorhin mitgetheilten) Beobachtungen von Pinel und Reil.

In dem Abschnitt über die Manie kommt jener Lehrsatz ebenfalls wieder vor, der auf die ganze Ansicht und Darstellung der Lehre von der Manie bei jenem Schriftsteller überhaupt den wichtigsten Einfluſs gehabt hat.

Derselbe tadelt nehmlich, daſs Loder, Metzger, Chiarugi, u. A. m. die Manie als eine Art, oder als einen höhern Grad des Wahnsinns betrachten, da doch beide in psychologischer Bedeutung specifisch verschieden seyen.

„In der Manie ist die Vernunft zu schwach, „die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zornes zu „hindern, und der Kranke wird wider seinen „Willen zu Handlungen fortgerissen, welche „jene vielleicht miſsbilligt."

„Daſs dieses ohne Anfälle von Wahnsinn möglich sey, fällt leicht in die Augen, wenn

man die Manie nur als das, was sie wirklich ist, als eine Art der Tollheit betrachtet. Denn in der Tollheit hat die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und die Handlungen, in welche diese ausbrechen, verloren, dergestalt, daſs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurück zu halten." — „Bei der Tollheit kann der Mensch völlig vernünftig urtheilen, und doch verkehrt handeln. Es folgt daher von selbst, daſs die Tollheit keinesweges voraussetzt, daſs derjenige, der damit behaftet ist, nicht bei Verstande sey, wenn man diesen Ausdruck nur von demjenigen gebraucht, der unvermögend ist, über Gegenstände richtig zu urtheilen. Eben so wenig folgt, daſs die Tollheit einen Wahnsinn voraussetze. Was von der Tollheit gesagt ist, gilt auch von der Manie, welche eine Art derselben ist."

Daſs nun Hr. Hoffbauer auf diese Ansicht eine Eintheilung der Manie in zwei Arten (die dumme Manie von Schwäche der Vernunft, und die wilde oder ausschweifende von zu groſser Reizbarkeit zum Zorn) gründet, ist aus der in der Einleitung zu dieser Abhandlung mitgetheilten Uebersicht (S. 179) zu ersehen.

Aus den hier mitgetheilten Sätzen läſst sich die Ansicht dieses Schriftstellers von der Manie ohne Verstandeszerrüttung vollkommen erkennen. Derselbe bemerkt noch ausdrücklich, daſs er es sich deſshalb so sehr angelegen seyn lasse, auf diese Art der Manie, von der seines Wissens vor ihm Niemand, als Reil und Pinel, geredet habe, die Aufmerksamkeit zu lenken, weil es die Sache der Menschheit gelte.

„Denn," setzt er hinzu, „so lange man auf

diese Art der Manie nicht Rücksicht nimmt, wird man, wenn man anders konsequent bleiben will, Ungerechtigkeiten in der Bestrafung solcher Unglücklichen, die wegen einer Handlung, zu welcher ihre Raserei sie fortgerissen, von den Gesetzen in Anspruch genommen werden, begehen müssen. Denn, welcher Schluſs ist alsdann natürlicher, als: dieses Subjekt zeigt in seinen Urtheilen keine Verwirrung des Verstandes, also kann seine Handlung nicht die Wirkung einer Manie seyn. Er ist also als ein Verbrecher zu bestrafen, der seiner Handlungen völlig Herr war. —

Kann man nun nach dem, was Reil und Hoffbauer darüber gesagt haben, an der Möglichkeit einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes noch zweifeln?

Der Verfasser hält sich überzeugt, Grund dazu zu haben, und wagt zu behaupten:

Daſs es keine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, wie Reil will, und keine Manie, oder überhaupt Tollheit, ohne Verstandeszerrüttung, wie Hoffbauer lehrt, gebe, noch geben könne.

Eine solche Behauptung, welche der Lehre zweier angesehener Psychologen schnurgrade widerspricht, darf nicht ohne strengen Beweis bleiben. Zu diesem Zweck wollen wir die Gründe prüfen, auf welche die genannten Schriftsteller ihren Lehrsatz stützen.

Reil hat sich blos des historischen Beweises bedient, und sich in keine psychologische Erklärung der von ihm angenommenen Wuth ohne Verkehrtheit eingelassen. Er gründet seine Annahme auf die Aussagen Pinel's, der solche Fälle beobachtet habe, besonders auf das angezogene Beispiel, und dann auf seine eigene Beobachtung von dem Bauer.

Was Pinel's Kranken aber betrifft, so ist es klar, daſs er an einer remittirenden Manie litt. Er sprach und urtheilte zusammenhängend in den lichten Zwischenräumen, und schien, oder war auch in dieser Zeit bei Verstande, seiner mächtig, mit einem Worte, frei. Aber er war nicht bei Verstande, nicht seiner mächtig, sondern des Vermögens der Selbstbestimmung beraubt, d. h. unfrei, in den Anfällen der Manie. Er warnte seine Frau und die ihn Umgebenden, wenn er die Vorboten des herannahenden Anfalls bemerkte. Pinel schlieſst falsch, wenn er diesen Kranken deſshalb in den Anfällen für vernünftig hielt, weil er in lichten Zwischenräumen die Fragen richtig beantwortete, und sich seiner unglücklichen Krankheit bewuſst war. Er wurde, was Pinel unbeachtet gelassen hat, in den Anfällen durch eine körperliche Krankheitsursache der Vernunft und der Freiheit beraubt. Es verhält sich damit grade, wie mit den an der Hundswuth leidenden Kranken, die auch oft in den Remissionen sich ihrer bewuſst sind, und wenn sie die Vorboten des Anfalls spüren, die Anwesenden gewarnt haben. Niemand wird diese für vernünftig in den Anfällen ausgeben wollen.

Vergleicht man die Schilderung, welche Reil selbst von den Vorboten und dem Eintreten des Anfalls giebt (s. oben S. 235), so wird

wird man sich von dieser körperlichen Krankheit, welche im Anfalle das Gehirn ergreift, leicht überzeugen. Zuerst brennende Hitze im Unterleibe, dann Hitze in der Brust, Blutandrang zum Kopf, heftiges Schlagen der Hals- und Schläfeschlagadern, endlich Verbreitung des krankhaften Prozesses bis auf das Gehirn.

Wie das Gehirn ergriffen wird, tritt der Anfall der Wuth ein, in welchem aber auch die Kranken das Selbstbewuſstseyn und die Freiheit der Selbstbestimmung verloren haben. Auf ähnliche Weise hört bei Fallsüchtigen, bei welchen die s. g. *aura epileptica* dem Anfall vorhergeht, in dem Augenblick Bewuſstseyn und Empfindung auf, wo das Gefühl, welches von unten herauf die Nerven durchrieselt, bis zum Kopfe aufgestiegen ist.

Aber Reil beruft sich auch auf eine eigene Beobachtung, und die mitgetheilte Geschichte von dem Bauer (s. oben S. 235) scheint allerdings, so wie Reil sie uns gegeben hat, einigermaſsen für das Daseyn einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes zu beweisen. Indessen steht doch schon der blinde Drang, welcher den Bauer in den letzten Jahren befiel, alle Menschen mit Steinen zu werfen, mit der Behauptung, daſs derselbe den vollen Gebrauch seiner Seelenkräfte hatte, in einigem Widerspruch. Auch deutet die Angabe von dem fortdauernden Brennen im Unterleibe auf eine körperliche Krankheit hin.

Es gewinnt aber, nach des Verf. Erachten, die Sache noch ein ganz anderes Ansehen, wenn man Folgendes beachtet.

In der Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle in Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preufsischen Staaten. Bd. VI. Berlin 1804 befindet sich unter Nro. II und der Ueberschrift: J. C. G. Ackermann tödtet im Wahnsinn seine Frau und seine Töchter: ein Gutachten der Criminaldeputation des Kammergerichts über diesen Rechtsfall.

Aus diesem theilen wir folgenden Auszug mit.

Die Magd des Kossäthen Ackermann aus Neubeesen hatte von ihrer Herrschaft die Erlaubnifs erhalten, in Alsleben der Feyer des hundertjährigen Königthums beizuwohnen. Sie kehrte am andern Tage früh Morgens zurück, fand aber die Hausthür verschlossen, und mufste zur Gartenthür hinein. Auch die Nebenthür war verschlossen, und auf ihr wiederholtes Klopfen wollte Niemand hören: nur einige Töne des kleinen Kindes waren ihr bemerkbar. Die Magd stieg auf einer Leiter ans Fenster; und als sie sich diesem genähert hatte, sprang Ackermann in völliger Kleidung aus dem am Gartenfenster stehenden Bette nach demjenigen Fenster, wo sie stand, und sagte: Wer in mein Haus kommt, der mufs sterben.

Als der Gerichtsdiener herbei kam, und die Thür sprengte, entfloh Ackermann durchs Gartenfenster, ward aber bald von jenem ergriffen. Seine Hände waren voll Blut. Der Gerichtsdiener fragte:

> Kerl, was hast du gemacht; du hast wohl deine Frau erschlagen?

worauf er erwiederte:

> Herr Jesus, nein, ich weifs nicht, wo sie ist, sie ist ja wohl weggegangen.

Man drohte, ihn zu prügeln, worauf er zur Ant-

wort gab: seine Frau müsse zu Hause im Bette seyn. Er sah dabei erschreckt aus, und bat wiederholentlich, ihn nicht zu schlagen.

Bei der von Seiten des Gerichts vorgenommenen Besichtigung der Wohnstube des Ackermann fand man die Frau und das älteste Kind im Bette todt. In der Stube fanden sich groſse Flecken mit Blut vor. Hinter dem Ofen war das mehrste. An der Fuſsbank an der Wand war das Blut theils gespritzt, theils mit den Fingern angebracht. Die Abdrücke der blutigen Hände hinter dem Ofen lieſsen auf einen Kampf vor der Ermordung schlieſsen.

Die Körper der Frau und der Kinder wurden in einem Bette unter den aufgethürmten Kissen beider Betten gefunden. Bei dem jüngsten Kinde allein fanden sich Spuren des Lebens. Der angewandten Mühe ungeachtet starb es aber nach einigen Tagen.

In der Stube fanden sich ferner auſser einem Pflanzstock mehrere Stücke Weidenholz zum Einheitzen bestimmt, an welchem Blut und Haare der Ackermann klebten. Mehrere dieser Haare lagen auch in der Stube zerstreut umher.

Inquisit Ackermann hat bei seiner Vernehmung Folgendes angegeben: Er sey 39 Jahre alt, und aus Beesen gebürtig, wo sein verstorbener Vater Cantor gewesen. Den Schulunterricht habe er bis ins 15te Jahr genossen, und nach dem Tode seiner Mutter das Gut seiner Aeltern als Eigenthum erhalten. Vor drei Jahren habe er seine Frau geheirathet, und sich immer mit ihr gut vertragen; nur seit einem Jahre, wo ihm oft die Hitze in den Kopf getreten, und er zu Zeiten dumm und närrisch gewesen sey, habe er um sich herum, und da-

her auch bisweilen seine Frau geschlagen. Als er sich auf dem Krankenhause zu Halle (wohin ihn die Gerichte zur Besserung seines Zustandes geschickt hatten) befunden, sey ihm auf einmal wieder die Hitze in den Kopf getreten, und in diesem Zustande habe er sich von dort fortgemacht. Wie lange er sich umher getrieben habe, wisse er nicht. Einmal sey er erwacht, und habe sich bei Wettin am Ufer der Saale gefunden. Endlich sey er ganz verhungert bei sich zu Hause angelangt. Seine Frau habe ihm Essen bereitet, und sie wären sehr vergnügt diesen und den folgenden Tag gewesen. Abends um 6 Uhr habe die Dummheit sich wieder eingestellt, und in diesem Zustande habe er sowohl seine Frau als seine Kinder geschlagen. Als er etwas zu sich gekommen, sey er gewahr geworden, dafs er ein Stück Weidenholz, drei Viertel Ellen lang und zwei Finger breit, in den Händen gehabt habe. So viel er sich erinnere, müsse er seine Frau hinter dem Ofen in die Schläfe geschlagen haben. Beim Aufstehen habe er ihr noch einen Schupp gegeben, dafs sie ins Bett geflogen sey, und hier habe er sie höchst wahrscheinlich nochmals geschlagen. Als er wieder zu sich gekommen sey, habe er, da er Frau und Kinder im Verscheiden gesehen, seine That bereuet, und geschrien; allein es sey zu spät gewesen.

Nachdem er mit seiner Frau fertig gewesen, habe er seine Tochter, welche nach der Stubenthür hingelaufen sey, umgerennt, so, dafs sie an eine Tischecke gefallen sey. Sie habe nicht wieder aufstehen können, worauf er sie wiederholentlich auf den Kopf geschlagen habe. Dies sey auch der Fall mit dem zweiten Kinde gewesen.

Als er etwas zu sich gekommen sey, habe er auf die Bitten seiner Tochter, „sie nicht mehr zu schlagen" erwiedert, dafs er sie nicht mehr schlagen werde, und dabei geweint. Gegen Morgen habe er in der Dummheit beide Kinder ins Bette der Mutter getragen, und sich mit hinein gelegt.

Die spätern Aussagen des Inquisiten unterscheiden sich dadurch von der ersten, dafs er in jenen die speciellen Umstände seiner That in ein zweifelhafteres Licht setzt, weil er in einem Zustande handelte, der ihm angeblich sein Bewufstseyn raubte. Ich war damals dumm, ist fast durchgängig die Antwort auf die Fragen, welche Inquirent ihm that, um den wahren Hergang der Sache zu erfahren, und die Widersprüche in dem Bekenntnisse des Inquisiten zu heben. Sie enthält aber auch das, worin Inquisit seine ganze Vertheidigung setzt; denn er ist überzeugt, dafs die Abwesenheit seines Verstandes die Härte der Strafe mildern werde.

Der Vertheidiger des Inquisiten schildert den Zustand desselben als einen, bei dem Zurechnung nicht statt finden könne, ohne einen besondern Antrag seiner Ausführung hinzuzufügen.

Ueber die Ursache des Todes und über die Person des Thäters fand keine Ungewifsheit statt — Der Inquirent ging von dem richtigsten Standpunkt aus, wenn er dafür hielt, dafs es bei dieser Untersuchung hauptsächlich darauf ankomme, die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten in helleres Licht zu setzen. —

Wir erfahren durch den Inquirenten, dafs Ackermann sich seit zwei Jahren in einem Zustande der Verrücktheit befindet, der ihn hin-

derte, seinen Geschäften vorzustehn. Er wurde unter Curatel gesetzt, und die Anfälle des Wahnsinns waren bisweilen von der Art, daſs er geschlossen werden muſste. Bisweilen war er wieder ganz vernünftig, und man trug kein Bedenken, ihn dann frei herumgehn zu lassen. Seine Krankheit nahm jedoch zu, und er muſste nun dem Gerichtsdiener beständig übergeben werden. Er widersetzte sich zwar diesem Befehl dadurch, daſs er behauptete, nach göttlicher Inspiration gehandelt zu haben, bezeigte jedoch in der Folge viel Unterwürfigkeit, weil er vor dem Gerichtsdiener, der ihn einigemal gezüchtigt hatte, eine groſse Furcht äuſserte. Es gelang dem Inquirenten endlich, ihn im Hallischen Krankenhause unterzubringen, und hier hat Inquisit während seines Aufenthalts vom 23. December bis zum 17. Januar keine Spur der Verrückung merken lassen, weſshalb er keiner strengen Aufsicht unterworfen, und im Stande war, sich ungehindert zu entfernen.

Ueber die Art, wie sich die mehr erwähnten Zufälle bei ihm äuſserten, konnten der Gerichtsdiener und der Vormund des Ackermann die ausführlichste Auskunft ertheilen. Das Hauptsächlichste besteht in Folgendem:

Den Gerichtsdiener redete er, als er von dessen Frau gerufen war, so an:

> Gotthold, du bist der Sünden Sold, du muſst in den Tod.

Er sprach so wohl mit ihm, als mit seiner Frau in Reimen, theils biblischen Inhalts, theils von der Liebe, und grölte dabei so entsetzlich, daſs er ganz heiser ward. Seiner Frau begegnete er gewöhnlich sehr liebreich; als sie aber einmal vor ihm vorüber ging, ergriff er sie, und war eben damit beschäftigt, sie mit einem Strick

zu erdrosseln, als der Gerichtsdiener in die Stube trat. Er versteckte nun den Strick, und als man letztern fand, und nach der Ursache seiner That fragte, antwortete er, daſs ihm Gott dieses eingegeben habe.

Ueberhaupt schlug er, wenn ihn die Krankheit antrat, um sich herum, und theilte überall Prügel aus.

Sein Vormund war mit ihm über Feld gegangen, und er hatte sich die ganze Zeit über vernünftig aufgeführt Mit einemmal sagte er zu ihm: Satan, willst du fort! und hieb mit den Fäusten nach ihm zu. Man konnte ihn nicht bewegen, nach Hause zu gehn, weil seiner Angabe nach er sich mit seinem Bruder in Goplitz gezankt hätte, und sich erst mit diesem aussöhnen müsse. Als sie nicht mehr weit von Alsleben waren, drückte er den Vormund an eine Weide, indem er rief:

Bin ich nicht Christus Ackermann, Christus Pathe, bin ich nicht von Gott gesandt?

Du bist ein Schlingel! erwiederte ihm jener, und warf ihn zur Erde. Nun schrie und bat er, ihn gehn zu lassen. Schläge waren überhaupt Arznei für ihn, denn nichts war im Stande, ihn so schnell zu beruhigen, als diese. Er selbst sah dies ein, und befand sich, seiner Angabe nach, immer wohler, wenn er sie erhalten hatte.

Ein gewisser Ertel besuchte ihn, und A. nahm ihn freundlich auf: bald darauf sagte dieser aber zu jenem:

Nun hast du mich lange genug besucht, da ist das Loch, mach, daſs du fortkommst.

Als jener zögerte, fiel er ihm in die Haare, und wollte ihn zur Thür hinauswerfen.

Während dieser Vorfälle traten lange Perioden einer vernünftigen Aufführung ein, und

Inquisit war sogar im Stande, seinen Acker zu bestellen. Demnächst kam es ihm wieder ein, sich mit der ganzen Welt auszusöhnen, ohne daſs eine Beleidigung vorhergegangen war. So sprang er mit einemmal vom Wagen herunter, lief im Felde nach einem Trupp kleiner Kinder, reichte jedem die Hand, und bat sie um Verzeihung, und drang darauf, daſs sie nur ja sagen sollten, dann wäre es schon gut. So machte er es damals mit allen Leuten auf dem Felde; jeden Fröhner bat er um Verzeihung. Er sprach dabei in Reimen, und jedem warf er seine Gebrechen, Allen aber Hurerei vor. Nur mit Mühe konnte er an jenem Tage zur Ruhe gebracht werden. Der Gerichtsdiener brachte ihn nach Hause, und auf dem Wege bemerkte er den Schmied und Schuster des Orts, und nun ruhte er nicht eher, als bis diese mit ihm das Vater unser, welches er ihnen vorsagte, dreimal gebetet hatten.

Wie wüthend Inquisit werden konnte, beweist der Umstand, daſs er an der Kette Mittel fand, den ganzen Ofen einzureiſsen, und sich nun mit Gewalt der Fesseln entledigte. Er setzte sich mit der Axt den Eindringenden zur Wehre, und nur mit List konnte man ihn entwaffnen.

Ein anderesmal hatte der Inquisit einen Anfall groſser Freigebigkeit. Er hatte nicht nur damals seine sämmtlichen Kleidungsstücke, sondern auch die seiner Frau fortgeschenkt, mit der Aeuſserung, daſs es Gott so haben wolle. Er verschenkte alle Pflaumen auf den Bäumen, und meinte, sie schüttelten doch noch genug herunter, denn sie wüchsen nach. Gott habe es ihm gesagt.

Sucht man in dem Betragen der Ehefrau

eine Veranlassung zur That: so findet man dergleichen nicht. Sie erhält von Allen, die sie kannten, das vortheilhafteste Zeugniſs; sie war stets liebreich gegen ihn, und trennte sich, so unvernünftig sie auch manchmal von ihm behandelt wurde, doch nicht von ihm. Dagegen fehlt es nicht an Gründen, zu vermuthen, daſs er den Verdacht schöpfte, seine Frau halte es mit Andern. Dies war die Veranlassung jedes Zanks und jeder Schlägerei. Er warf ihr den Ehebruch vor, und wenn sie ihre Unschuld betheuerte, miſshandelte er sie. Er drang einmal, mit der Axt in den Händen, in sie, zu gestehen, mit wem sie gehurt habe, und in einem solchen Augenblicke nannte sie ihm einmal 8 Personen, die ihr in der Geschwindigkeit eingefallen waren.

Alle, welche mit ihr in genauer Bekanntschaft standen, hatte er in dem Verdacht, daſs sie mit seiner Frau Hurerei trieben. Er warf ihnen dies mit dürren Worten vor, und diese vorgefaſste Idee scheint so tiefe Wurzel bei ihm geschlagen zu haben, daſs in den Augenblicken des Wahnsinns dieser Verdacht auf jeden Mann, den er erblickte, fiel. Der Vorwurf der Hurerei, den er den Knechten auf dem Felde machte, scheint mit jener Idee in Verbindung zu stehen, und eben so der Umstand, daſs er den Plantagen-Inspektor, der vor seiner Thür vorbeiritt, anhielt, und in ihn drang, zu bekennen, mit wem er gehurt habe; denn er sey ein Engel von Gott gesendet. Er kündigte in seiner Hitze sogar an: es müsse ein Mord geschehen, und es werde eine groſse Auferstehung werden; seine Frau müsse sterben.

Wir haben bereits bemerkt, daſs bei dem Inquisiten oft Perioden des ungehinderten Ver-

nunftgebrauches eintraten; eine solche war die, als er unerwartet von Halle nach Hause zurückkehrte. Er bezeigte sich als der liebreichste Ehemann und Vater, suchte seine Familie von seiner Besserung zu überzeugen, und brachte mit ihr einen Abend in vertraulichen Gesprächen zu.

Der Professor Reil, der als Arzt des Hallischen Krankenhauses ihn kennen gelernt hatte, hat, so oft er ihn sah, nie eine Schwäche oder Verworrenheit seiner Vorstellungen, keine anomalische Associationen derselben, keine falsche Voraussetzungen, keine Entschlüsse, Handlungen, Begierden und Verabscheuungen, zu Gunsten einer fixen Idee, an ihm wahrgenommen. Er war sich stets seines innern und äufsern Zustandes bewufst, und handelte den dermaligen Verhältnissen eines moralischen Wesens, mit sich selbst und der gegenwärtigen Lage der Dinge aufser sich, gemäfs.

Er bemerkt in seinem vorläufigen Bericht, dafs es eine periodische oder anhaltende Wuth ohne sichtbare Zerrüttungen der Vorstellungen, Wahrnehmungen, Urtheile und Imaginationen, kurz, ohne Zerrüttung der intellektuellen Kräfte des Menschen gebe, die gleichsam in einem blinden Trieb zu gewaltthätigen und blutdürstigen Handlungen besteht, welches wie der Instinkt durch körperliche Gefühle geweckt, aber nicht durch Erkenntnisse ihres Zwecks oder Objekts zur Thätigkeit bestimmt werde. Beispiele dieser Art der Krankheit, welche die Franzosen *fureur maniaque non delirante* nennten, fänden sich nicht selten.

Er fordert endlich den Inquirenten auf, zu untersuchen:

1) ob Inquisit schon in seiner Kindheit verrückt oder epileptisch gewesen sey? und
2) ob in seiner Familie Verrückte oder nervenkranke Menschen sind, die eine erbliche Anlage vermuthen lassen?

Durch die Beweisaufnahme ist so viel ausgemittelt worden, daſs Inquisit schon in frühester Jugend an epileptischen Zufällen litt, und daſs er einen Bruder hat, welcher den Jammer (wie die Zeugen es nennen) in sehr hohem Grade hat, und von dieser Staupe manchmal stündlich, manchmal vierteljährig befallen wird. — Wir glauben, nach dem bisher Bemerkten kaum nöthig zu haben, zu erwähnen, daſs von einer falschen Vorspieglung, von Verstellung beim Ackermann die Rede nicht seyn kann.

Die Geschichte seiner letzten Lebensjahre stellt uns ihn als einen gemüthskranken Menschen dar, und es kann daher nur die Frage zur Entscheidung übrig bleiben, welches die Folgen der Handlungen eines so gemüthskranken Menschen in rechtlicher Beziehung seyn können.

Der Arzt, dem diese Frage vorgelegt wurde, beschäftigt sich in seiner Beantwortung derselben zuvörderst damit, wo der Sitz der Krankheit beim Inquisiten zu suchen sey.

Er setzt bei dieser Untersuchung im Allgemeinen fest, daſs der Mensch aus zwei Naturen, dem Geist und dem Körper, der Vernunft und der Sinnlichkeit bestehe. Beide Anlagen in dem Menschen könnten erkranken, und es gäbe daher eben so gut eine Krankheit der Sinnlichkeit, als der intellektuellen Kräfte. Die Sinnlichkeit könnte in einem Miſsverhältniſs zu den intellektuellen Kräften stehen, und in diesem Zustande sey die Vernunft gefesselt, und

zu ohnmächtig, den wilden und fremden Trieben zu widerstehn, wenn sie gleich die Gegengründe vorstellt. Die Triebe wären dann die einzigen Bewegkräfte des Willens, und der Verstand werde als untergeordnete Kraft blos dazu gebraucht, die Mittel zur Ausführung der Beschlüsse aufzufinden, die aber durch die Leidenschaften allein zur Reife gekommen sind.

Der Sachverständige ist der Meinung, daſs beim Inquisiten

nicht so wohl Schwäche und Verkehrtheit seiner intellektuellen Kräfte in der Beurtheilung der naturwidrigen Grausamkeit, Immoralität und Strafbarkeit eines Mordes seiner nächsten Verwandten, sondern ein Fehler seiner Sinnlichkeit, wilde Hitze, Jähzorn, und ein innerer Drang zu gewaltthätigen Handlungen ihn zu der grausamen Ermordung seiner Familie angetrieben habe.

Die Gründe, aus denen diese Folgerung gezogen wird, sind sehr überzeugend. Krankheiten der intellektuellen Kräfte, heiſst es in diesem Gutachten, pflegen so unbestimmte und kurze Anfälle, als beim Ackermann vorkommen, nicht zu machen. Hingegen werden die wilden Ausbrüche der Sinnlichkeit und Leidenschaften durch äuſsere Ursachen erregt und gezähmt, und sind in ihren Anfällen so zufällig, als die äuſsern Umstände, von welchen sie abhängen. Auch sind die meisten Erscheinungen seiner Krankheit Symptome einer kranken Sinnlichkeit, einer Herrschaft des Zorns und der Leidenschaften, und eines innern blinden Dranges zu Gewaltthätigkeiten. Was insbesondere die kranke Sinnlichkeit betrifft, so verdient hier bemerkt zu werden, daſs nach dem Zeugniſs des Vormundes die Verstorbene sich häufig über

die Zumuthungen ihres Mannes beschwerte, indem dieser bisweilen 3—4mal am Abend, und eben so oft am Morgen das Zeugungsgeschäft betrieben habe. Aufserdem trieb er nach dieser und des Gerichtsdieners Zeugnifs Onanie.

Nach Aufstellung dieser Grundsätze ist der Verfasser des Gutachtens, die Zurechnung selbst betreffend, der Meinung, dafs eine vollkommene Schwäche und Verkehrtheit der intellektuellen Kräfte alle Zurechnung aufhebe, dafs es sich aber anders mit einer excentrischen Sinnlichkeit verhalte. Sie hebe nicht unbedingt und überall die Zurechnung auf. Im Zorn, in einem Anfall von Hitze, Wildheit und Wuth wirkten blos die Eindrücke dieser wilden Triebe auf den Menschen, und dennoch würden leidenschaftlich begangene Handlungen mit Strafe belegt, weil die öffentliche Sicherheit der allgemeinen nachstehen müsse [42]), und Strafe ein Objekt sey, das der Sinnlichkeit entgegen wirken soll.

Doch mildere eine excentrische Sinnlichkeit die Zurechnung, und hebe sie vielleicht in einigen Fällen ganz auf, wenn sie mit intellektueller Schwäche verbunden, oder *ratione quantitatis* die gewöhnliche Norm übersteige. —

Die Criminaldeputation des Kammergerichts fällte das Urtheil:

Dafs der Inquisit Ackermann zu einem lebenswierigen Aufenthalt auf dem Zuchthause unter steter strenger Aufsicht, und starker, seiner Konstitution angemessenen, Arbeit zu verurtheilen sey.

42) Wenn diese Worte nicht durch einen Druckfehler entstellt sind, so ist der wahre Sinn derselben schwer zu finden.

Jedem aufmerksamen Leser des eben mitgetheilten Rechtsfalles werden sich folgende Bemerkungen aufdringen.

1) Es leidet keinen Zweifel, daſs der Inquisit Ackermann und der Bauer, von dem Reil in seiner Schilderung der Wuth ohne Verkehrtheit redet, eine und dieselbe Person sind.

2) Nach der gerichtlichen Untersuchung lautet der Bericht über seinen psychischen Zustand ganz anders, als Reil ihn angiebt, der den Bauer nur so darstellt, wie er denselben während seines Aufenthalts im Hallischen Krankenhause (vom 23. Dec. bis 17. Jan.) kennen gelernt hatte.

3) Reil giebt an, der Bauer habe den vollen Gebrauch aller seiner Seelenkräfte gehabt, weder in seinen Handlungen noch Reden irgend eine Verkehrtheit bemerken lassen, sey entwichen, vernünftig zu Hause gekommen, und habe mit Ueberlegung Frau und Kinder ermordet.

Dagegen ergiebt sich aus dem aktenmäſsigen Bericht, daſs Ackermann seit zwei Jahren an einer periodischen Verrückung litt, in welcher die plötzlich eintretenden Anfälle von Wahnsinn und Raserei mit längeren lichten Zwischenräumen abwechselten. Seine Verstandeszerrüttung war so offenkundig, daſs er unter Vormundschaft gesetzt war. Er behauptete, in seinen Anfällen Eingebungen von Gott zu erhalten, gab sich für Christus aus, hatte Anfälle von Wuth, so, daſs er an die Kette gelegt werden muſste, hatte in den Anfällen der Krankheit mehrere Personen angefallen, seine Frau, von der er die fixe Idee hatte, daſs sie

Hurerei treibe, gemifshandelt, ja, ihr schon nach dem Leben getrachtet.

Kann man einen solchen Zustand Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes nennen? Wahrlich nein! Es müfste denn jeder Wahnsinn, jede Manie, welche wochenlange lichte Zwischenräume hat, so genannt werden.

Der historische Beweis, welchen Reil für das Daseyn einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes aus der angezogenen Beobachtung führt, beruht also auf einem Irrthum, auf einer unvollkommenen Kenntnifs des frühern Krankheitsverlaufes bei dem Kranken. Alle Folgerungen, die Reil und Hoffbauer [43]) aus dieser Geschichte für die Psychologie ziehen, sind daher null und nichtig.

4) Was das Gutachten des Sachverständigen (von dem nicht gesagt ist, dafs es Reil war) betrifft, so kann man demselben darin nicht beistimmen, dafs in diesem Falle nicht sowohl Verkehrtheit der Verstandeskräfte, als ein Fehler der Sinnlichkeit und ein innerer Drang zu gewaltthätigen Handlungen zum Morde angetrieben habe.

Was den Mörder in dem unglücklichen Augenblicke seiner That zunächst antrieb, vermögen Menschen nicht zu erkennen. Aber zur Lösung der Frage über die Zurechnung, die in diesem Falle gradezu an den Arzt gerichtet wurde, kam es darauf an, zu bestimmen: ob der Inquisit als frei oder als unfrei zu betrach-

43) Derselbe erwähnt dieses Bauers nach Reil's Erzählung an mehreren Orten seiner Schrift, z. B. S. 157. Anmerkung 3. S. 170 u. S. 204. Anmerkung 3. Am letztern Orte nimmt Hr. Hoffbauer irrig an, dafs der Bauer im Krankenhause sich arglistig verstellt habe.

ten war? Nun ergeben sich aber aus der aktenmäſsigen Darstellung seines Gesundheitszustandes genügende Gründe, den Inquisiten als mit Verstandeszerrüttung behaftet, folglich als unfrei, daher der Zurechnung unfähig zu erklären. Es konnte also keine Strafe, sondern nur Sicherungsmaſsregel und disciplinarische Verfügung (um weitere Gewaltthaten zu verhüten, und die mögliche Wiederherstellung des Kranken zu bewirken) statt haben. In diesem Sinne ist auch das Urtheil der Criminaldeputation abgefaſst worden.

Es liegt uns nun ob, auch die psychologischen Beweise zu prüfen, welche Herr Hoffbauer für das Daseyn einer Manie ohne Verstandeszerrüttung in seiner Schrift gegeben hat.

Dieser Schriftsteller läſst die genannte Art der Manie nicht etwa nur als eine selten vorkommende Varietät, als eine Ausnahme von der Regel zu, sondern, nach seiner Bestimmung des Begriffs der Manie, ist Verstandeszerrüttung mit Manie überhaupt gar nicht wesentlich verbunden. Um sich davon zu überzeugen, müsse man die Manie nur als das, was sie wirklich sey, als eine Art der Tollheit betrachten.

„Tollheit aber ist der Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die Begierden und Handlungen verloren hat, in welche diese ausbrechen, dergestalt, daſs es dem Kranken nicht möglich ist, jene einzuschränken oder zu unterdrücken, und diese zurückzuhalten.“

„Manie

„Manie ist der Zustand, in welchem die Vernunft zu schwach ist, die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zornes zu hindern, und der Kranke wider seinen Willen zu Handlungen, welche jene vielleicht mifsbilligt, fortgerissen wird.“

Diese Begriffsbestimmungen sind aber durchaus unstatthaft und unrichtig, wie sich leicht erweisen läfst.

Wäre es wahr, dafs derjenige toll ist, bei dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat, so müfsten alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden. Denn, wo ist der Mensch, bei dem nicht Affekt und Leidenschaft zu Zeiten taub gegen die Stimme der Vernunft wäre, und gegen das Gebot derselben zu Handlungen fortrisse? Dann müfste der Jüngling, der ehrenrührige Reden und Beschimpfungen durch thätliche Züchtigung rächt, das Mädchen, das von sinnlicher Lust überwältigt, sich dem Verführer hingiebt, der Wucherer, den der Geitz zu Betrügereien verführt, der Dieb, den die Begierde nach Habe und Gut, nach Wohlleben zum Diebstahl treibt, für toll erklärt werden. Es würde die Gränze zwischen Leidenschaft und psychischer Krankheit ganz wegfallen.

Allerdings ist es wahr, dafs der Tolle, der Maniacus sich in einem Zustande befindet, in welchem die Begierden stärker sind, als die Vernunft; daraus ist aber nicht zu folgern, dafs die gegebene Definition richtig sey.

Der wesentliche Charakter der Tollheit, der Manie, ist der allen wirklichen psychischen Krankheiten (man nenne sie Geisteszerrüttun-

gen oder Gemüthskrankheiten) gemeinsame, nehmlich das verlorne Vermögen der Selbstbestimmung, d. i. der Verlust der Freiheit oder der Vernunft.

Der Tolle, der Rasende ist unfrei, vernunftlos, wenigstens so lange der Anfall der Krankheit währt. Es ist also auch Geisteszerrüttung wesentliche Bedingung und Eigenthümlichkeit der Tollheit, und es ist falsch, daſs der Tolle und der Maniacus völlig vernünftig urtheilen könne, wie Hr. Hoffbauer (S. 155 seiner Schrift) behauptet.

Der historische Beweis, durch welchen dieser Schriftsteller die Richtigkeit seiner psychologischen Lehrsätze in der Erfahrung darthun will, ist, wie oben nachgewiesen wurde, durchaus nichtig. Denn es sind die Fälle von Pinel und Reil, die gehörig geprüft worden sind. Sie können nicht beweisen, was sie doch beweisen sollen, daſs Tolle zugleich vernünftig waren. Die Kranken waren nicht vernünftig in ihren Anfällen, wenn gleich sie in den lichten Zwischenräumen sich ihrer unglücklichen Krankheit bewuſst waren. Pinel und Reil haben sich durch die Erscheinungen und Aeuſserungen irre führen lassen, welche sie an ihren Kranken in den längern oder kürzern Remissionen oder Intermissionen wahrnahmen. Gerichtliche Aerzte sind auf ähnliche Weise nicht selten fehlgeleitet, wenn sie bei Personen, die eine gewaltsame Handlung begangen hatten, den Gemüthszustand nur nach dem Ergebniſs ihrer mit jenen angestellten Untersuchungen und Verhöre beurtheilten. Besonders hat die falsche psychologische Annahme in solchen Fällen zu irrigen Gutachten Anlaſs gegeben, daſs Gedächtniſs, die in dem Gedächtniſs beruhende

Ordnung der Gedanken, Spuren von Schlauheit und List, Mangel an sichtbaren Aeuſserungen des Wahnsinns, Fähigkeit zu den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens, u. dgl. m. mit Geisteszerrüttung oder mit dem Verlust der Vernunft und der Freiheit unvereinbar seyen.

Hr. Professor Hoffbauer hat auf seine Begriffsbestimmung der Manie auch eine Eintheilung dieser Krankheit gegründet, welche noch geprüft zu werden verdient. Er folgert aus jener Definition, daſs in der Manie entweder die Vernunft zu schwach, oder die Reizbarkeit zum Zorne zu groſs sey. Im ersten Falle nennt er den Zustand dumme oder stupide Manie, und im zweiten Falle die wilde oder ausschweifende. Dieselbe Eintheilung wendet er auch auf die Tollheit an.

Da aber, wie gezeigt worden, der Verlust der Vernunft zum Wesen der Manie gehört, so kann unmöglich auf die angenommene relative Schwäche der Vernunft eine gültige Eintheilung gebauet werden.

Auch müſste ja, wenn man die Definition dieses Schriftstellers als richtig annehmen wollte, dennoch überall die Vernunft als zu schwach zur Zähmung der sinnlichen Begierden vorausgesetzt werden, und was von der Tollheit und Manie als Geschlecht ausgesagt wird, auch von den Arten derselben gelten.

Alle von Hrn. Hoffbauer aus seiner Begriffsbestimmung und Eintheilung der Tollheit und Manie gezogene Folgerungen für die gerichtliche Psychologie können daher auch nicht anders als ungültig und unanwendbar erscheinen.

In diesen Erörterungen glaubt der Verfasser den Beweis für den Satz gegeben zu haben: dafs es keine Wuth (Manie, Tollheit) ohne Verstandeszerrüttung gegeben habe, noch geben könne.

Der Wüthende ist vernunftlos, daher unfrei, so lange sein Anfall währt; der des Vernunftgebrauches (der Freiheit, der Selbstbestimmung) nicht Beraubte aber kann nicht für wüthend, nicht für toll oder mit Manie behaftet ausgegeben werden.

Der so eben ausgesprochene Lehrsatz widerspricht aber keinesweges der Erfahrung, dafs es Zustände der Geisteszerrüttung und der Unfreiheit giebt, in welchen anscheinend der Vernunftgebrauch nicht gestört, und das in Frage stehende Individuum bei Verstande ist, indem die gewöhnlichen Merkmale der Geisteszerrüttungen fehlen.

Als Beweise für diesen Erfahrungssatz sind aber keinesweges die oben abgehandelten Fälle zu betrachten, welche Reil und Pinel mitgetheilt haben, wohl aber diejenigen, welche Hr. Hoffbauer unter dem dunkeln und befremdenden Namen des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz aufführt.

Es nennt nehmlich derselbe diejenigen Entschliefsungen, die mit aller Ueberlegung gefafst, und die Handlungen, die ohne alle Uebereilung vollbracht zu seyn scheinen, dennoch aber aus einem Irrthum hervorgegangen sind, von dem der Mensch sich unmöglich losreifsen konnte, als solche, die durch den gebundenen Vorsatz bewirkt sind. In diesem Zustande

sind die Kräfte des Menschen wie gebunden, so wohl in der Fassung des Vorsatzes, als bei der Fortdauer desselben vor seiner Ausführung: der Mensch wird deſshalb unwiderstehlich zu seinem Vorsatze hingerissen, und eben so unwiderstehlich von demselben gehalten.

Viel klarer könnte, was der eben genannte Schriftsteller im Sinne hat, nach unserer Ansicht etwa so ausgedrückt werden:

Es giebt Menschen, die eine gewaltsame Handlung mit so vielem Vorbedacht, so viel ruhiger Ueberlegung, und so lange Zeit nach dem gefaſsten Entschlusse ausführen, daſs man solche dem Anschein nach nicht als Wirkung einer Verstandeszerrüttung, und eben so wenig eines leidenschaftlichen Zustandes betrachten kann. Dennoch sind sie Wirkungen der Unfreiheit, weil der Mensch durch den Verlust der Vernunft („die gebundenen Kräfte") unwiderstehlich dem Irrthum hingegeben war, welcher den Entschluſs und die Handlung veranlaſste.

Hr. Hoffbauer führt als Beweise aus der Erfahrung von Handlungen durch gebundenen Vorsatz die Beispiele von Selbstmördern an, die ihre That lange vorher beschlossen, und dann mit der kältesten Entschlossenheit ausführten; ferner die Beispiele von Personen, die aus Liebe zu einem Kinde demselben das Leben nahmen, um ihm die ewige Seligkeit zu sichern.

Folgende ihm aus gerichtlichen Akten bekannte Geschichte theilt er als besonders erläuternd mit.

Die Frau eines Künstlers befand sich schwanger, und glaubte fest, daſs sie ihre Nie-

derkunft nicht überleben werde. Ihr eigener Tod beunruhigte sie wenig, desto mehr aber das Schicksal ihrer noch unerzogenen Kinder, besonders der zwei jüngsten Töchter, von denen die eine acht, die andere drei Jahre alt war. Ihre und ihres Mannes beschränkten Vermögensumstände hätten diese Besorgnisse schon hinlänglich gerechtfertigt, die um so natürlicher waren, da die Frau alle ihre Kinder, vor allen aber jene beiden Mädchen, auf das zärtlichste liebte. Mehrere Gründe verstärkten aber noch jene Besorgnisse. Jene Kinder hatte sie nehmlich nicht von ihrem Gatten, sondern von einem andern Manne, mit welchem sie seit mehreren Jahren in einer unerlaubten Vertraulichkeit gelebt hatte. Ihrem Manne war dieses Verhältnifs nicht unbekannt. Wenigstens wufste er, nach jenen Akten, dafs die Kinder von ihm nicht mehr als den Namen hätten. Von ihrem Gatten konnte die Frau, schon aus diesem Grunde, wenig hoffen, und dafs ihr wahrer Vater sich ihrer annehmen werde, konnte sie sich noch weniger versprechen. Dieser nehmlich hatte sein bisheriges Verhältnifs zu ihr aufgehoben, und stand eben im Begriff, sich zu verheirathen. Was noch mehr ist, jene beiden Mädchen waren schön, und der Mann ihrer Mutter hatte selbst, auf eine für die Mutter empörende Art, die Hoffnung geäufsert, aus der Schönheit der Kinder einmal einen unerlaubten Gewinn zu ziehen. Dafs ihre Kinder in Mangel und Dürftigkeit heranwachsen, dann der Verführung Preis gegeben werden, und ihr Leben vielleicht in Schimpf und Schande beschliefsen würden, war nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur zu sehr zu befürchten. Eine Tugendheldin war freilich die unglückliche Mutter nicht. Allein bei ihren Verirrungen war

sie doch nichts weniger als gleichgültig gegen die Ehre und Schande ihrer Kinder. Das Schicksal, das dieselben in ihren Augen unvermeidlich erwartete, stimmte die Mutter zu einer Schwermuth, die ihr einen Entschlufs eingab, der, so widernatürlich er auch scheint, in ihren Umständen nur zu natürlich war. Sie betrachtete den Tod als eine Wohlthat für ihre Kinder, und beschlofs, ihnen dieselbe zu erweisen. Mit allem Bewufstseyn traf die Frau alle Mafsregeln zur Ausführung. Sie stand ferner in der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft ihrer Wirthschaft, deren sie sich immer sehr angenommen, mit ihrer gewöhnlichen Sorgfalt vor. Sie hatte sogar für ihr Todtenhemde gesorgt, und, um ihrem Manne defshalb keines seiner neuen Hemden zu nehmen, dasselbe aus zwei alten Hemden desselben verfertigt. Einen Tag vor der That und ihrer erwarteten Niederkunft hatte sie noch ein Verzeichnifs der Sachen ihres Mannes, welche sie zu versetzen sich genöthigt gesehen, gemacht, und bemerkt, wo dieselben einzulösen wären. Mit dieser scheinbaren Fassung ging die Frau ihrem Tode entgegen, und diese Fassung bewies sich noch einen Tag vor der That. An dem Tage, wo sie ihre Niederkunft und ihren Tod erwartete, starben beide Kinder von Opium, das ihnen die Mutter gereicht hatte.

Hr. Hoffbauer bemerkt gelegentlich, dafs die unglückliche Frau nicht in der Niederkunft starb, fügt aber nichts über ihren nachherigen psychischen Zustand hinzu. Er führt diesen Fall als einen Beweis an, dafs Jemand einen vorher gefafsten Entschlufs bei aller Gemüthsruhe ausführt, und, so widerrechtlich er auch handelt, zu seiner Handlung unwiderstehlich

(durch den gebundenen Vorsatz) hingerissen wird, weil er so zu handeln für Pflicht hält.

Es kann aber nicht leicht etwas sprechender die Gültigkeit des von uns aufgestellten Grundsatzes beweisen, als dieser und die ihm ähnlichen Fälle.

Es ist die Freiheit des Menschen, das Vermögen der Selbstbestimmung, welche ausgemittelt werden mufs, wenn über die Zurechnungsfähigkeit einer rechts- und gesetzwidrigen Handlung entschieden werden soll. Es ist ferner gewifs, dafs die Freiheit oder Unfreiheit des Menschen nicht immer nach den scheinbaren Merkmalen des ungestörten Gebrauches des Verstandes bestimmt werden kann.

Alle diejenigen Zeichen, aus welchen gemeiniglich auf ungestörten Verstandesgebrauch geschlossen wird: Gedächtnifs, Ordnung und Zusammenhang der Gedanken, Ueberlegung, Mangel an sichtbaren Aeufserungen des Wahnsinns, Fähigkeit zu den gewöhnlichen Beschäftigungen des Lebens u. s. f. waren hier zugegen. Dennoch war die unglückliche Frau u n f r e i, und defshalb der Zurechnung unfähig.

Es ist einleuchtend, wie in diesem Falle der Richter nur dann erfuhr, was er wesentlich zu wissen bedurfte, wenn der Arzt in seinem Gutachten erwies, ob die Frau als frei oder als unfrei zu betrachten sey. Es ist ferner eben so klar, wie leicht die gewöhnliche Frage: ob die Inquisitin bei Verstande gewesen? den Arzt irre führen konnte, zumal wenn er sich an die, vorhin namhaft gemachten, Merkmale hielt. Ob Richter und Arzt durch die Lehre von dem Anreitz durch einen gebundenen Vorsatz zur richtigen Beurtheilung solcher Fälle gelangen

könnten, mag dahin gestellt seyn; auf jeden Fall läſst sich diese Lehre auf den Grundsatz von der Freiheit zurückführen.

Auch andern Beobachtern, die eine tiefere psychologische Kenntniſs besitzen, ist der Zustand der Unfreiheit bei scheinbar ungestörtem Gebrauch des Verstandes nicht entgangen. Ein Philosoph und Arzt, auf den ich mich als auf einen vollgültigen Gewährsmann berufen kann, hat mehrere solcher Fälle in seinen lehrreichen Programmen dargestellt und beurtheilt.

Hr. Hofrath E. Platner hat sich nehmlich besonders angelegen seyn lassen, auf die für die gerichtliche Beurtheilung so schwierigen Zustände der verborgenen Geisteszerrüttungen aufmerksam zu machen. Da die Programmen dieses verdienstvollen Lehrers aber in einer langen Reihe von Jahren erschienen, und nicht in den Buchhandel gekommen sind, so sind sie weit weniger bekannt und benützt worden, als bei dem wichtigen Inhalt derselben zu wünschen gewesen wäre. Um so zweckmäſsiger scheint es, die Ansicht dieses Lehrers hier in der Kürze darzustellen, und zu untersuchen, ob und in wie fern sie mit der des Verfassers übereinstimme.

Est quoddam genus amentiae (quo ego nomine omnem communiter complector animi affectionem, mentis vel rationis lumine carentem) reconditum illud quidem et imo pectore inclusum, inopinato ac subito erumpens, atque tum a memoriae et judicii usu, tum ab omni reliqua vitae actione ita quasi disjunctum et separatum, ut nullis externis notis, scilicet causa et vis morbi profundius latet, neque fu-

turum provideri, neque praesens cognosci queat. Sed tamen vera haec insania est, quae in causa capitali necessarium argumentum afferat absolutionis.

Amentia occulta est nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis tanquam suae oppressionis levamen et liberationem. Differt a melancholia primum hoc, quod in ea non desunt signa emotae mentis, quae in hoc genere diximus nulla apparere. Deinde haec occulta amentia intenta ac defixa est in hanc ipsam actionem, quam nunc committit: furor melancholicus autem quanquam antea tectus animi afflictione et submissione itidemque inopinato se exserens, omnino violentam actionem aliquam machinatur, non hanc magis quam aliam quamcunque. Ut melancholicus, qui domum incendit, forte puerum aliquem interfecisset, si eo tempore, quo invicta illa oppressio animum angebat, puer obviam ei venisset, et cultellus fuisset in promtu. Differt porro ab amentiae genere quocunque alio, quia facinus, quamquam expers malitiae, tamen consilio concipitur et deliberatione; proinde ab hoc genere omnis abest iracundia et furor 44).

Zur Erläuterung dieser Sätze von der verborgenen Verrücktheit theilt Hr. Hofrath Platner folgenden Fall mit.

Es war ein Mensch von 32 Jahren von melancholisch-cholerischem Temperament, der seit länger als 6 Jahren an blinden Hämorrhoiden und ähnlichen Beschwerden dergestalt gelitten hatte, daſs er in diesem Zeitraume fast nie ganz gesund gewesen war. Dieser Mann, der übrigens ein gutmüthiger, schlichter, rechtschaffener Mensch war, Niemanden beleidigte, aber, ver-

44) *Quaestion. Medic. forens. I. De amentia occulta. pag.* 3. 4.

möge seiner Einfalt, leicht an geheime Künste glaubte, verfiel in den thörichten Argwohn, daſs ein Kamerad, mit dem er vor drei Jahren einmal in Zank und Streit gerathen war, was man aber längst beigelegt und vergessen hatte, ihm durch Zauberei nach dem Leben trachte. Irgend ein Quacksalber, zu dessen weisen Einsichten er groſses Zutrauen hatte, fand diese Furcht nicht ohne Grund. Sein Glaube ging nun in feste Ueberzeugung über. Er beflifs sich nun sehr, alle Gemeinschaft und Berührung mit seinem Kameraden, mit dem er täglich im Taglohn in einer Ziegelbrennerei arbeitete, zu vermeiden, weil er fürchtete, daſs geheime und schädliche Ausdünstungen von jenem auf ihn einwirken könnten. Auch glaubte er, wenn jener vorausging, und er in dessen Fuſsstapfen trat, eine plötzliche Abnahme seiner Kräfte zu verspüren. Seine Verrücktheit ging aber nicht über diese eine fixe Idee, die er noch dazu sehr geheim hielt, hinaus; er schien bei gesundem Verstande zu seyn, und zeigte keine Spur von Verrückung.

Indessen faſste er den Entschluſs, den ihm nachstellenden Feind aus der Welt zu schaffen. Diesen Entschluſs trug er lange mit sich herum, und überlegte ihn. Er goſs eine bleierne Kugel, übte sich einige Tage im Werfen und Treffen, und griff nach dieser Vorbereitung seinen Kameraden an, den er denn auch so traf, daſs er ihn durch eine schwere Kopfwunde todt niederstreckte.

Er zeigte dann selbst die Sache bei Gericht an, bewies aber nicht die mindeste Reue, sondern war vielmehr ganz wohlgemuth, als wenn ihm eine groſse Sorge abgenommen sey. Er gestand, daſs er den Todtschlag vollzogen habe,

um sein Leben zu erhalten, war aber der Todesstrafe gewärtig, und meinte, es sey besser, als ein armer Sünder zu sterben, als (nach seinem Ausdruck) auf so hundsföttische Art an der Sympathie umzukommen. Er zeigte weder in den Verhören, noch in den Unterredungen mit andern Personen die mindeste Verkehrtheit oder Unruhe, und gab auf alle Fragen passende Antworten, blieb aber immer dabei, dafs sein Kamerad durch Sympathie und Zauberei sein Leben bedroht habe.

Es wurde über diesen Fall ein Gutachten der Leipziger Fakultät verlangt. Der Schlufs desselben (die Zweifels- und Entscheidungsgründe sind der P l a t n e r'schen Ansicht gemäfs gestellt) lautete also:

„Dafs der Inquisit als ein von Natur einfältiger und abergläubiger Mensch, der für jede zu einem stillen verschlossenen Wahnsinn leitende Idee eines Theils durch seinen physisch schwachen Kopf, andern Theils durch den Mangel aller Einsichten, mit denen er derselben hätte widersprechen und Einhalt thun können, zumal, wenn sie von einer Leidenschaft unterstützt wurde, sehr empfänglich war, der Idee von Sympathie, mit Beziehung auf seinen Kameraden, seit zwei Jahren stets nachhing; nach und nach die Bewährung dieser Idee und seines Kameraden Vermögen und Willen, ihm durch Sympathie zu schaden, in seiner Einbildung wirklich verspürte; durch diese Einbildung und zugleich durch andere physische Ursachen i n s e i n e m G e d a n k e n s y s t e m z e r r ü t t e t, endlich von einem w a h n w i t z i g e n A b s c h e u vor der ihm gehässigen und seiner Meinung nach ver-

derblichen Sympathie in dem Grade eingenommen wurde, dafs, indem er seinen Kameraden als das Werkzeug ihrer geheimen und von dem bösen Geiste verliehenen Kräfte betrachtete, er denselben aus dem Wege zu räumen beschlofs, und da die Idee, von welcher dieser Vorsatz regiert wurde, lebhafter und wirksamer in ihm war, als in diesem halbträumenden Zustande alle andere Vorstellungen seyn konnten, die That wirklich ausführte."

Hr. Prof. Hoffbauer würde diese That aus dem Anreitz durch einen gebundenen Vorsatz ableiten. Hr. Hofrath Platner nennt den Geisteszustand dieses Mannes *amentia occulta*. Nach unserm Grundsatz würde er als ein Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande zu betrachten seyn.

Wollte man sagen, es sey gleichgültig, wie der Zustand irgend benannt werde, wenn nur die Sachverständigen in Hinsicht der Zurechnungsfähigkeit der in solchem Zustande vollzogenen gesetzwidrigen Handlungen übereinstimmten, so kann freilich Niemand leugnen, dafs die Bestimmung der Zurechnung der Hauptpunkt sey. Aber es ist doch auch nicht unbedeutend, ob das ärztliche Urtheil über den psychischen Zustand, welches dem Richter zur Norm bei der Bestimmung der Zurechnung dienen soll, klar bestimmt und allgemein verständlich abgefafst ist, oder in schwankenden unbestimmten Ausdrücken und in ungewöhnlichen Kunstwörtern, welche leicht den wahren Sinn verfehlen lassen.

Nach den in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen würde das Wesentliche des

in diesem Falle abgestatteten Gutachtens also abzufassen gewesen seyn:

Daſs ungeachtet der bewiesenen Ueberlegung bei der Ausführung des Vorsatzes und der fehlenden sichtbaren Merkmale einer Verstandeszerrüttung der Inquisit, vermöge des fixen Wahnes von der Sympathie und Zauberei, sich in einem Zustande der Unfreiheit befunden habe.

Ein anderer Fall, den der vorhin genannte Schriftsteller *melancholia occulta senilis* [45]) nennt, ist folgender:

Ein alter Haarkräusler, der in dem Städtchen, in welchem er lebte, zu seiner Zeit Ruf und Verdienst gehabt hatte, gerieth durch die bekannte Veränderung der Mode in Vergessenheit und Armuth. Diese zu tragen, fiel ihm um so schwerer, da auch der Schwiegersohn und die Tochter, bei denen er sich Wohnung und Kost ausbedungen hatte, wegen ihres geringen Erwerbs ebenfalls in sehr dürftigen Umständen waren. Der alte Mann konnte aus eigenem Vermögen sie nicht unterstützen, und empfahl seinen Kindern um so eifriger Genügsamkeit und Ersparung, deren er sich selbst im hohen Grade befliſs. Er gewöhnte sich daher den Branntwein, der seit langen Jahren sein tägliches Labsal gewesen war, gänzlich ab, wobei seine Kräfte sichtbar abnahmen. Uebrigens war er, theils vermöge seines Temperaments, theils durch sein hohes Alter, mürrisch, streitsüchtig und jähzornig, und besonders brach er in laute

45) *Quaest. Med. forens. XXV. De Melancholia senili occulta observatio.*

Vorwürfe und Schmähungen aus, wenn er glaubte, daſs im Hauswesen etwas vernachlässigt würde. Jedoch bezeigte er sich auch gutmüthig und sanft, und konnte, wenn sein Zorn vorüber war, vergeben und vergessen. Als aber Noth und Mangel im Hause täglich zunahmen, verfiel er in Niedergeschlagenheit und Trübsinn, so, daſs er öfters die Hände rang, und seufzte und schluchzte. Es geht sogar aus den Akten die Vermuthung hervor, daſs er in seiner Beängstigung darauf dachte, sich mit dem Scheermesser den Hals abzuschneiden.

Der alte Mann hatte eine Enkelin, die er auſserordentlich liebte. Diese führte er eines Vormittags gegen 10 Uhr in den Holzschuppen, und erschlug sie mit der Axt. Auf das Geschrei der Kleinen war die Magd herbeigeeilt, aber der Alte lieſs sich dadurch nicht abhalten. Eine Ursache, die den Mann zu der entsetzlichen That hätte antreiben können, war durchaus nicht aufzufinden. Es war keine bemerkbare Gemüthsbewegung bei ihm vorausgegangen. Er hatte nach dem gewöhnlichen Morgengebet mit seinem Schwiegersohn gefrühstückt, und Tabak geraucht, und kurz zuvor, ehe er das Kind erschlug, noch in einem christlichen Erbauungsbuche ein Stück gelesen.

Gleich nach der blutigen That ging er zu seiner Tochter, die krank zu Bett lag, und sagte ihr selbst, daſs er das Kind getödtet habe. Dann folgte ein kurzer Anfall von Geistesabwesenheit, in welcher Wuth und Besinnungslosigkeit abwechselte. Er wurde nun ins Gefängniſs gebracht, und erinnerte sich am ersten Tage seiner That nicht deutlich. Diese Vergessenheit war nicht erdichtet. Denn im Verhör gestand er offen, so wohl den Mord,

als daſs er zuvor darauf gedacht habe. Wiewohl er aber keine Ausflüchte suchte, so äuſserte er doch immer, um seine Schuld zu mildern, es sey ihm in jener unglücklichen Stunde plötzlich der Gedanke in den Kopf gekommen: dem Mädchen stehe auch nur ein solches kummervolles und elendes Leben bevor, und es sey daher besser, daſs das Kind sterbe.

Der Leipziger Fakultät wurde in Bezug auf den Gemüthszustand des Inquisiten folgende Frage vorgelegt:

„Ob in Gemäſsheit medicinischer Erfahrungen und Grundsätze, nach den aus den Akten sich ergebenden Umständen, sich mit Gewiſsheit oder Wahrscheinlichkeit annehmen lasse, daſs C. G. Fickert zu der Zeit, als er nach seinem Eingeständnisse (*fol. b. et fol. — ss.*) an seiner Enkelin C. E. Ritterin die daselbst beschriebenen Gewaltthätigkeiten verübt hat, seines Verstandes nicht mächtig gewesen sey?“

Das darauf abgegebene Gutachten [46]) der Fakultät lautete also:

Anlangend die aufgestellte Frage:
Obwohl 1) sich in Fickerten vor der unseligen Stunde, in der er die Ermordung seiner Enkelin beschloſs und vollbrachte, nie-

46) Wir geben dieses Gutachten hier ohne Abänderung der Form wieder, in der Ueberzeugung, daſs Niemand, dem es um den Kern zu thun ist, an der rauhen Schale der Frucht Anstoſs nehmen werde. Die Furcht, daſs mit dem Aufgeben der alten gewohnten Form auch die alte ruhmwürdige Gründlichkeit geopfert werde, entschuldigt und erklärt wohl das vorsätzliche Beibehalten veralteter schwerfälliger Formen, in denen man sich so mühsam bewegt.

mals Kennzeichen eines eigentlichen Wahnsinns, weder in Reden, noch in Handlungen, verrathen hatten; im Gegentheil die Maſsregeln der Sparsamkeit und Selbstversagung, welche er dem eintretenden Nahrungsverfall entgegen setzte, nicht allein Nachdenken und praktische Klugheit, sondern auch, besonders in Ansehung der freiwilligen Enthaltung vom Branntwein, den er sich seit so langer Zeit und in einem nicht unbedeutenden Grade (Bl. —) angewöhnt hatte, eine ziemliche Herrschaft der Vernunft über den Willen anzeigen; ja selbst die in den letzten Wochen und Tagen auffallender an ihm bemerkte Aengstlichkeit (Bl. — *b.*) doch nicht über die Schranken einer Gemüthsbewegung hinausging, und in so fern von dem Charakter des melancholischen Wahnsinns noch entfernt blieb; übrigens, einige Hämorrhoidalbeschwerden ausgenommen, solche krankhafte Zustände, welche als physische Anlagen der Verstandesverwirrung anzusehen wären, so wenig als andere deutliche Vorbedeutungen davon, in den vielmehr das Gegentheil bezeugenden Akten zu ersehen sind (Bl. — *b.* —): 2) Der Zustand, in welchem Fickert, die ersten 24 Stunden nach der That, einem Verrückten so ähnlich erschien (Bl. — *b.* —), wo er sich seiner leiblichen Tochter als den Mörder ihres erschlagenen Kindes, seiner Enkelin, darstellte, dann in der ersten Erschütterung der Angst und des Schreckens, und in der verzweiflungsvollen Vorempfindung der fürchterlichen Folgen seines Verbrechens, abwechselnd, zu einer ohnmächtigen Wuth angespannt, und dann wiederum erschöpft von diesen Gemüthsbewegungen zu einer völligen Kraft- und Besinnungslosigkeit niedergeworfen wurde, um so weniger auf Wahnsinn zu deuten seyn mögte, je gewöhnlicher

Gräuelthaten dieser Art, zumal da, wo die Ableugnung nicht statt findet, dergleichen Auftritte nachzufolgen pflegen, welche von unkundigen Zuschauern für Symptome des Wahnsinns gehalten werden können: 3) Die That selbst, wenn Fickert dazu durch die von ihm, als Bewegursache, angeführten Rücksichten auf das traurige Schicksal des Kindes bestimmt wurde (Art. —), vielmehr das Werk der Ueberlegung (Bl. — *b.*), als etwan ein schneller Ausbruch von Tollheit zu seyn scheint; wie denn auch dem Inquisiten, dessen frühern, und wie überhaupt also auch hier, natürlichern und glaubwürdigern Erkenntnissen zufolge, der böse Gedanke und Vorsatz nicht erst in dem Holzstalle (Art. — —), sondern schon vorher, als er sich noch in der Stube befand, eingekommen (Bl. — *b.*), folglich, wenigstens durch die Plötzlichkeit, nicht überwältigend gewesen war: und daher 4) allen diesen Ansichten nach, Fickert, anstatt auf einen solchen medicinischen Vertheidigungsgrund Anspruch machen zu können, für einen Menschen zu halten wäre, der, vermöge seines heftigen und dabei mürrischen Charakters, den tief gefühlten Unmuth durch Müſsiggang und lange Weile nährte, das ganze Gemüth davon einnehmen, und alle frohe und liebreiche Empfindungen in sich ersterben lieſs; diesen Unmuth Anfangs in sich verschloſs, und nur von Zeit zu Zeit bei vorkommenden Veranlassungen, in vorübergehenden Zänkereien äuſserte, endlich aber bis zu der unbändigen trotzigen Verzweiflung, welche, gleichsam um den Streichen des Schicksals eine zwecklose, freche Wuth entgegen zu stellen, auf gewaltthätige Handlungen ausgehet, muthwillig erhitzte, und in dem Todtschlage dieses unschuldigen, auch nie von ihm gehaſsten, Kindes abkühlte:

Dennoch aber, da es

1) der medicinischen Erfahrung zufolge ganz unstreitig einen geheimen Wahnsinn giebt, der sich vor seinem, meist allemal schnellen und gewaltsamen, Ausbruch durch keines der gewöhnlichen Merkmale der Verstandesverwirrung, also nicht durch Schwäche des Gedächtnisses, noch durch unzusammenhängende Reden und Handlungen offenbart, und eben so wenig, die einzige tolle That ausgenommen, in der er sich jetzt äufsert, der Urtheilskraft, dem Nachdenken und der Klugheit den allermindesten Abbruch thut; auch nicht selten wahrzunehmen ist, wie dieser geheime Wahnsinn, zumal in Menschen, welche sonst Ueberlegung und Selbstständigkeit besitzen, unter schweren und anhaltenden Kämpfen der Vernunft, durch Anstrengung und Selbstmacht eine lange Zeit zurückgehalten wird; mithin, dafern sonst hinreichende Gründe vorhanden sind, den von Fickerten begangenen Mord aus einer solchen Ursache zu erklären, die Ermangelung jener, nicht einmal der vollendeten Raserei wesentlichen, Kennzeichen dagegen so wenig, als Fickert's planmäfsige Sparsamkeit und selbstversagende Entwöhnung von den ihm sonst angenehmen Genüssen etwas beweisen könnte; ferner die jammernde Wehmuth, mit der er in den letzten Wochen den stets nagenden häuslichen Kummer zeigte, ob auch keine Verrückung dabei wahrzunehmen war, vermöge der damit verbundenen Herzensangst und Thränenvergiefsung (Bl. *b* — *b*.) schon mehr der Melancholie, als einer blofsen Gemüthsbewegung gleicht; hierbei auch, was die körperlichen Anlagen betrifft, die vormaligen Hämorrhoi-

dalbeschwerden, sollten sie vielleicht für sich allein nicht von Bedeutung scheinen, in Zusammenhang mit andern Gründen nicht ganz übersehen werden dürfen; sodann für die letztere Zeit noch mehr Bedenkliches in dem beständigen Durst, in dem häufigen Wassertrinken, in der stets geklagten Herzensangst (Bl. — *b.* —), und vornehmlich in den beinahe unausbleiblichen Folgen des auf einmal abgewöhnten Branntweins enthalten ist; und über das alles der mehr als wahrscheinliche Vorgang mit den Barbiermessern (Bl. — —), welchem zu seiner völligen aktenmäſsigen Gewiſsheit weiter nichts, als Fickert's Eingeständniſs abgeht (Art. —), auf den Verdacht eines damals beabsichtigten Selbstmordes, mithin auf eine groſse Vorbedeutung des Wahnsinns sehr stark hinweiset:

2) Betreffend Fickert's Betragen nach der Ermordung, wenn es, wie allerdings zu vermuthen ist, ungeachtet dessen, was die Umstehenden (Bl. — *b.* —), und nachher in dem Gefängniſs der Wächter davon geurtheilt haben, nicht Verrückung, sondern blos ein aus Kraftlosigkeit und Angst zusammengesetzter Zustand war, damit die Voraussetzung eines bei der That selbst wirksam gewesenen Wahnsinns um so weniger aufgehoben wird, je mehr es dem Charakter desselben gemäſs ist, daſs er alsbald nach der zwecklos gewaltsamen Handlung, in der sich sein Drängniſs erleichtert, und zugleich seine Kraft erschöpft, still stehet, und ohne weitern Fortgang melancholischer oder wüthender Symptomen, allmählich, oft auch schnell, zur vollkommenen Besinnung erwachet:

3) Eine Gräuelthat dieser Art und Gröſse denn doch nothwendig entweder aus selbstsüchtig

übelwollenden Affekten, z. B. des Hasses, der Feindschaft, der Rachgier, oder aus Verstandeszerrüttung erklärt werden mufs; und nun in Fickerten weder die Denkungs- und Gemüthsart, welche solche Affekten erzeugen und nähren, noch die feindseligen Verhältnisse zu entdecken sind, welche sie an dem unglücklichen Tage entzünden konnten; indem er, sonst ein gutmüthiger versöhnlicher Mann, im Ganzen, und vorübergehende ökonomische Streitigkeiten ausgenommen, mit Tochter und Schwiegersohn verträglich lebte (Bl. —), das Kind bewährten Zeugnissen zufolge vorzugsweise liebte (Bl. —), und demselben oder dessen Aeltern ein Leid zuzufügen nicht geneigt, auch durch einen besondern verdrüfslichen Vorfall nicht im geringsten veranlafst war; und nun jener geheime Wahnsinn, welcher als die einzige mögliche Erklärung dieses Mordes übrig bleibt, so viel besonders die Handlung anlangt, auf welche er gerichtet ist, mit Ueberlegung und planmäfsiger Anordnung vollkommen besteht; sonach also die Betrachtungen, welche Fickert als den Antrieb angegeben, diesfalls keinen erheblichen Zweifel entgegen stellen: wiewohl es psychologisch wahrscheinlicher ist, dafs der Grund des Mordes nicht in diesen Betrachtungen, sondern in lauter undeutlichen von ihm selbst, unter dem Namen der Angst und Verwirrung, so oft angegebenen Gefühlen und Drängnissen enthalten war, in die sich allenfalls der Gedanke des Kindes und des demselben besorglich drohenden Elendes, zu einem geringen Antheile mit eingemischt hatte; wenn auch Fickert nachher diesen Gedanken, weil er ihm in jenem Zeitpunkte allein klar gewesen, und auch allein in dem

Gedächtnisse geblieben war, unfähig, den wahren Grund aus seinem damaligen Gemüthszustande zu entwickeln, für den Grund der Mordthat hielt, und gehalten wissen wollte:

4) Folglich, allen hier zu berücksichtigenden medicinischen Principien und aktenmäſsigen Umständen nach, nothwendig geschlossen werden muſs, daſs Fickert, ein von Natur kleinmüthiger und mürrischer Mensch, dessen Kopf wahrscheinlicher Weise schon von den vormaligen, unvollendet gebliebenen Hämorrhoidalbewegungen, und von dem verhältniſsmäſsig allzuhäufigen Genuſs des Branntweins, auf jeden Fall aber von dem Kummer und von dem hohen Alter geschwächt war, in den letzten Wochen, wo die schnelle Abgewöhnung vom Branntwein und das häufige Wassertrinken die Lebenskraft noch mehr niedergeschlagen hatten, den Nahrungssorgen, die er zeither meist nur durch verdrüſsliche auffahrende Laune gezeigt hatte, nunmehro in jammernder Wehmuth gänzlich unterlag, und indem diese Wehmuth wiederum den trostlosen Gedanken eines unabsehlichen häuslichen Elendes zur festen Idee machte, erst in periodische Anwandlungen von heftiger Unruhe und schwerer Herzensangst verfiel, vermuthlich auch mit Anschlägen des Selbstmordes umging; endlich, als durch den höchsten Grad des Drängnisses die Trostlosigkeit bis zur melancholischen Wuth entzündet war, in der unglücklichen Stunde plötzlich von einem Anfall der melancholischen Wuth ergriffen wurde, und, so wie dieser geheime Wahnsinn allzeit entweder in dem Selbstmord, oder in einer andern traurigen gewaltsamen That, Erleichterung und Ausbruch seines Drängnisses zu beginnen pflegt, den Todtschlag des

leiblichen Kindes seiner leiblichen Tochter beschloſs und vollbrachte; nachher aber wieder erweckt zur Besinnung, weniger, um seine ihm selbst unerklärbare Gräuelthat zu entschuldigen, als, weil er voraussetzte, daſs irgend ein deutlicher Gedanke ihm als Bewegungsgrund vorangegangen seyn müſste, die Hinsicht auf den elenden Zustand des Kindes sich selbst wie den Antrieb dazu dachte, und seinen Richtern darstellte:

So urtheilen Wir:

Es sey in Gemäſsheit medicinischer Erfahrungen und Grundsätze, nach den aus den Akten sich ergebenden Umständen, mit Gewiſsheit anzunehmen, daſs Fickert zu der Zeit, als er nach seinem Eingeständnisse den Mord an seiner Enkelin verübte, seines Verstandes nicht mächtig gewesen sey.

Auch bei diesem Falle gilt in Hinsicht der Begutachtung, was bei dem vorigen erinnert wurde, und die Richtigkeit des Grundsatzes, daſs es dem Richter darauf ankomme, über die Freiheit oder Unfreiheit des Inquisiten zur Zeit der That Aufschluſs zu erhalten, läſst sich auch an diesem Beispiele leicht nachweisen.

Uebrigens werden die dargelegten Beispiele der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande hinlänglich die früher ausgesprochene Behauptung rechtfertigen, daſs der Gerichtsarzt über die Freiheit zu urtheilen habe, und daſs diese sich nicht immer nach dem in die Augen fallenden Zustande des Erkenntniſsvermögens bestimmen lasse. Das aufgestellte Princip bleibt also unerschüttert, wenn gleich wir keine Wuth ohne Verstandeszerrüttung annehmen können.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Beurtheilung der aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung, wirklich oder scheinbar, zusammen gesetzten psychischen Zustände.

Die im vorigen Abschnitt geführten Untersuchungen haben gezeigt, daſs diejenigen psychischen Zustände für die psychologische und gerichtsärztliche Beurtheilung groſse Schwierigkeiten haben, in denen bei anscheinend ungestörtem Erkenntniſsvermögen dennoch die Freiheit und Selbstbestimmung vernichtet ist.

Nicht weniger dunkel und schwierig ist die Aufgabe, von der in diesem Abschnitt die Rede ist.

Es giebt nehmlich Fälle, wo es im höchsten Grade schwer ist, zu bestimmen: ob ein Mensch zur Zeit einer gesetzwidrigen Handlung nur in einem Zustande des Affekts und der Leidenschaft, oder aber in dem Zustande wahrer Geisteszerrüttung sich befunden habe?

Beispiele werden am besten erläutern, welche psychischen Zustände hier in Frage kommen. Wir stellen also folgende wirklich vorgekommene Fälle auf.

I.

Der russische Obrist v. L. [47]) war nach Königsberg gekommen, um die Erbschaft eines daselbst verstorbenen Bruders in Besitz zu nehmen, und sich dort häuslich niederzulassen. Die gewaltthätigen Handlungen aber, die er sich gegen mehrere Personen erlaubte, zogen ihm eine gerichtliche Untersuchung zu. Den Gärtner G., den Kirchenknecht W., den Magister J. mifshandelte er, ohne die geringste Veranlassung, dergestalt, dafs sie in Lebensgefahr und Todesangst geriethen. Er hatte sich dadurch bei Jedermann in eine solche Furcht gesetzt, dafs Niemand sich unterstand, mit irgend einem Auftrag an ihn sein Haus zu betreten. Der Schornsteinfeger z. B. mufste ein militairisches Kommando zu seiner Bedeckung haben, wenn er die Schornsteine im Hause des Obristen reinigen sollte. Nach verschiedenen eingegangenen Klagen ereignete sich ein Vorfall, der zu seiner Verhaftung Anlafs gab. Er verfolgte nehmlich seinen Hauswirth, der ihn um die schuldige Miethe gemahnt hatte, bis an dessen Stube mit einer Heugabel, und drohte, ihn todt zu stechen. Eben so schrankenlos und wider alle Vernunft streitend war sein Betragen gegen das Gericht. Alle seine Inquirenten hielt er für partheiisch, schimpfte, tobte wie ein Rasender, liefs sich auf keine Verantwortung ein, und setzte die schuldige Ehrfurcht gegen das Gericht und dessen Vorstand ganz aus den Augen. — Alle diese Umstände sind aktenmäfsig. — Es wurde dem Gerichtsarzt die Untersuchung seines Gemüthszustandes aufgetragen, und Bericht darüber gefordert.

Der Arzt begab sich zu ihm ins Gefängnifs.

47) Pyl's Aufsätze und Beobachtungen. Samml. VI. S. 206.

„Ich fand an ihm einen Greis mit grauen Haaren von ehrwürdigem Ansehn; er empfing mich sehr höflich. Meine erste Frage war um sein Befinden. Ich bin krank, sagte er, vor Alter, mit Podagra, Steinschmerzen und Skorbut geplagt, Uebel, wider welche wohl keine Mittel mehr für mich seyn werden. Nun wollte er wissen, wer mir den Auftrag gegeben hätte, ihn zu besuchen, und ob solches das *officium fisci* wäre. Ich antwortete, es sey das Criminalcollegium, worauf er aber erwiederte, er respektire weder das eine, noch das andere dieser Gerichte, sondern er gehöre zum französischen Gericht, welches aus einer Schrift erhellen sollte, die er mich nöthigte, zu mir zu nehmen, um sie zu Hause zu lesen.

Um meinem Zwecke näher zu kommen, fragte ich den Obristen nach der Ursache seiner Verhaftung. Hier fingen seine Augen an zu funkeln. Er erzählte mit vielem Feuer in französischer Sprache, wie der Hr. K. und E. M. v. K. sein Erb- und Todfeind wäre, der schon längst gesucht hätte, ihn zu stürzen; wie der M. J., auf den er sehr schimpfte, sich ebenfalls wider ihn in ein schändliches Complott eingelassen habe, und zwar, wie er sich ausdrückte, *avec les plus grandes garces;* wie er überhaupt hier sehr viele Bedrückung und Ungerechtigkeiten von Seiten der Gerichte auszustehen habe; man schalte und walte mit seines sel. Bruders Erbschaft nach Gutbedünken. Auf seine verübten Excesse hütete er sich wohl sich einzulassen.

Nun erkundigte ich mich nach seinen Beschäftigungen, aus welchen ich ebenfalls auf seinen Gemüthszustand schliefsen zu können hoffte. Er antwortete, er sey als ein recht-

schaffener Mann auch im Gefängniſs vergnügt und frei, habe eine schöne Aussicht nach einem Gärtchen, in welchem eine Fontaine wäre, und sey überhaupt zufriedener mit diesem Gefängniſs, als mit dem, worin er schon gewesen. Er sey ein Liebhaber der Poesie, und habe sich aus einem schönen Buche Verse abgeschrieben. Uebrigens würde ich doch wohl aus seiner Unterhaltung schlieſsen können, daſs er nicht wahnsinnig sey, wie der närrische D. J. behauptet, worüber er zwar herzlich gelacht, aber sich doch genöthigt gesehen, deſswegen eine Injurienklage wider ihn bei Gericht anzubringen."

Der Gerichtsarzt (es war der berühmte Geh. R. Metzger) sagt in seinem Gutachten über diesen Fall: Das Temperament des Obristen L. scheint äuſserst cholerisch und so reizbar zu seyn, daſs er durch die geringste Veranlassung aufgebracht, und zu Handlungen verleitet werde, die weder mit der Vernunft, noch mit den Gesetzen übereinstimmen. Hiezu komme sein bis zum Lächerlichen getriebener Stolz auf seinen schon seit vier Jahrhunderten berühmten Familiennamen und den von ihm errungenen Adelstand; dann endlich der Argwohn, der bei ihm in so hohem Grade obwaltete, daſs er ohne den mindesten Grund die rechtschaffensten Männer für seine Feinde ausgab.

Metzger's Gutachten ging dahin:

„Obschon der Obrist v. L. in Dingen, welche auſser dem Kreise seiner falschen Vorstellungen liegen, richtig zu denken und zu urtheilen scheint; so ist doch aus seinem Be-

tragen und Handlungen offenbar, daſs Heftigkeit, Stolz und Argwohn bei ihm zu einem Grade von Wahnsinn gediehen sind, welcher ihn für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich, und seine Verwahrung an einem sichern Orte nothwendig macht."

In einer Nachschrift zu diesem Gutachten setzt Metzger hinzu: „War er nun aber wirk„lich wahnsinnig, oder nicht? Psychologisch zu „reden, vielleicht nicht. Mit seiner Gemüths„beschaffenheit aber — man nenne sie, wie man „will — war er der bürgerlichen Gesellschaft „so gefährlich, als ein Wahnsinniger."

Hr. Prof. Hoffbauer [48]) findet in diesem Falle ein merkwürdiges Beispiel der wilden oder ausschweifenden Manie.

II.

Ein preuſsischer Soldat, François de Hautoy, sonst auch Neufchateau genannt, kam wegen subordinationswidrigem Betragen in Untersuchung. Er hatte im Standrecht den kommandirten Offizier geschlagen, und zwar, wie er selbst wiederholt angegeben, in der Absicht, ihn zu tödten.

Die Untersuchung seines Gemüthszustandes wurde dem berühmten Pyl übertragen. Dieser stattete nach fleiſsiger Durchlesung der Akten, und nach einer zweimaligen Unterredung mit dem Inquisiten im Gefängniſs, in welcher er sich mit demselben über seinen damaligen und frühern Zustand, Lebenswandel und die Beweggründe zu der That umständlich unter-

48) a. a. O. S. 164.

hielt, auch sein Betragen genau beobachtete, folgenden Bericht ab.

Der Inquisit sprach beide Male mit vieler Ueberlegung und Gegenwart des Geistes, wufste sich aller, auch der unbedeutendsten, Vorfälle in seinem Leben sehr gut zu erinnern, gab alles bis auf den kleinsten Umstand genau an, was er begangen, detaillirte jeden Umstand, seine Absichten und Bewegungsgründe bestimmt, und hatte bei der That so viel Entschlossenheit, Ueberlegung und Ausharren gezeigt, als man nur immer von dem klügsten und verschlagensten Menschen erwarten durfte. Dagegen erhellte auch aus seinem eignen, in den Akten befindlichen, und gegen den Arzt wiederholten, Bekenntnifs, dafs er von Jugend auf ein äufserst listiger, lasterhafter und boshafter, dabei aber auch höchst jähzorniger und rachsüchtiger Mensch gewesen, der schon in seinen Knabenjahren Bübereien und Streiche des abgefeimtesten Bösewichts begangen hatte. Im ersten Jünglingsalter hatte er bereits seinem Kapitain das Bajonett in den Leib gestofsen, und sein ganzes, noch kurzes, Leben sey ein Gewebe von bösen Thaten und Vorsätzen gewesen. Er gestand, dafs er das Stehlen durchaus nicht lassen könne; ferner, dafs, wenn er erst auf Jemand Verdacht oder Hafs geworfen hätte, er seinen Zorn und seine Rachsucht nicht so weit beherrschen, noch mäfsigen könne, um ihn nicht auf der Stelle zu ermorden. Er gestand, noch am Tage seiner Verhaftung auf das Schlofs gegangen zu seyn, um den Hofrath B. zu ermorden, weil er ihn im Verdacht gehabt, dafs derselbe ihn wegen eines begangenen Diebstahls auf dem Schlosse verklagt, und ihm die Regimentsstrafe zugezogen habe.

Pyl urtheilte, daſs er weder in den Reden des Inquisiten Spuren des Wahnsinns, noch eines zerrütteten Verstandes, noch auch in seinem Betragen bei der Verhaftung und im Standrecht hinreichende Beweise davon gefunden habe, wohl aber die gröſste Verzweiflung und Lebensüberdruſs bei einem äuſserst heftigen und jähzornigen Temperament.

Der eigentliche Schluſs des Gutachtens ging dahin:

„Daſs der Inquisit weder jetzt für wahnsinnig, noch verrückt zu halten sey, noch von demselben mit Grunde behauptet werden könne, daſs er sich zu der Zeit, da er im Standrechte nach dem Offizier geschlagen, in einem solchen Zustande befunden habe, welcher alle *imputationem facti* ausschlieſse, oder denselben auſser Stand, frei zu handeln, habe setzen können [49].“

Hr. Hoffbauer [50]) findet in diesem Falle ein Beispiel der Manie ohne Verstandeszerrüttung.

III.

Der 63jährige Instrumentenmacher Zahl [51]) zu Frankfurt an der Oder hatte einen siebenzehnjährigen Sohn, der, wie der Vater klagte, die kindliche Pflicht oft aus den Augen setzte.

49) Pyl's Aufs. u. Beob. VI. S. 221—224.

50) a. a. O. S. 158.

51) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit etc. B. VIII. S. 107.

Er soll, wenn der Vater betrunken gewesen, verschiedentlich über ihn gelacht haben. Als der Vater ihm drohte, daſs er ihn unter das Regiment stecken wollte, antwortete dieser: Nun, dann werde ich Tambour, und dann will ich vor seinem Hause trommeln, daſs die Fenster zittern sollen. Aehnliche Reden hatte der Sohn bei andern Gelegenheiten geführt.

Am 15. April 1790 steckte der Vater Geld zu sich, um Dielen zu einem neuen Flügel zu kaufen; weil er aber keine fand, ging er zu seinen Kunden, wo er die Instrumente zu stimmen pflegte. Er hatte den Tag über einige Gläser Branntwein, und Abends nach 5 Uhr zwei Flaschen Weiſsbiér getrunken. Als er Abends nach 7 Uhr zu Hause ging, fühlte er, daſs er einen Rausch hatte. Zu Hause kleidete er sich aus, und setzte sich auf einen Stuhl. Der Sohn fragte den Vater, ob er Holz zu dem neuen Flügel gekauft, und wo er die 3 Thaler gelassen habe, die er am Morgen zum Holzkauf mit sich genommen. Als nun der Vater in die Worte ausbrach: „Junge, Bengel, hast du mir Geld dazu gegeben?“ versetzte der Sohn: „Ich denke, er hat mich zum Gesellen gemacht, und nicht, daſs ich noch sein Junge und Bengel bin.“ Auf diese besondere Veranlassung des Streites wuſste der Vater sich jedoch in der Folge nicht zu besinnen; er wuſste nur, daſs gezankt worden, daſs der Sohn geantwortet habe: er thäte was in seine Reden: und daſs er, der Vater, hierauf erwiedert habe: „Junge, du wirst noch machen, daſs du von meinen Händen unglücklich wirst!“ Nach seiner Erzählung wollte er, der Vater, den Sohn mit der Faust ins Gesicht stoſsen, er weiſs aber nicht, ob er ihn getroffen habe, und nach eben dieser Erzählung soll

der Sohn, nachdem ihm die Mutter befohlen hatte, aus der Stube zu gehen, an der Thür stehen geblieben, und in die Worte ausgebrochen seyn: „Laſs ihn nur kommen, ich habe auch ein Paar gesunde Arme!"

Hierauf gerieth der Vater in eine Wuth, die ihm alle Besinnung raubte. Er griff nach seinem Stocke, welcher gewöhnlich bei seinem Stuhle stand, und als er diesen nicht finden konnte, nahm er unglücklicher Weise das Tischmesser zur Hand, welches neben ihm auf einem Schemel lag. Frau und Tochter standen vor dem Sohne, um ihn aus der Stube zu bringen; der Vater fuhr aber zwischen ihnen durch, und gab dem Sohne, welcher auf ihn los kam, und mit beiden Händen nach ihm faſste, mit dem Messer einen Stich in den Leib, worauf er ihn schreien hörte: „ach Herr Jesus, ich blute!" Mutter und Tochter führten den Sohn aus der Stube. Der Vater setzte sich auf seinen Stuhl, rauchte eine Pfeife Taback, und ging zu Bette. Der Verwundete starb am andern Morgen an der Wunde, die durch die Brusthöhle und das Zwerchfell bis in den Magen gedrungen war.

Dem Herrn Professor Berends [52]) wurde die Untersuchung des Gemüthszustandes dieses Mannes übertragen. Es wurde demselben besonders die Frage vorgelegt:

Ob der Gemüthszustand des Inquisiten so beschaffen sey, daſs derselbe bei mäſsigem Trunk oder Aergerniſs, oder bei beiden zugleich des freien Gebrauches seiner Seelenkräfte, wo nicht ganz, doch gröſstentheils unfähig werde,

52) S. Pyl's Aufs. u. Beobacht. VII. S. 241.

und ob sein Vorgeben, daſs ihm von den in solchem Zustande vorgenommenen Handlungen gröſstentheils kein, und nur von den vorzüglichsten Vorfällen ein dunkles Bewuſstseyn zurückbleibe, Glauben verdiene?

Nach dem ärztlichen Bericht hatte der Mann ursprünglich das cholerische Temperament. Die demselben eigenthümliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit hatte der Gebrauch starker Getränke, deren selbst mäſsi er Genuſs ihm nachtheilig werden muſste, so wie mancherlei Kummer und Mühseligkeit erhöht, aber die Kräfte wurden eben dadurch, so wie durch den Hämorrhoidalblutfluſs, den er schon vom zwanzigsten Jahre an, anfangs regelmäſsig, seit acht Jahren aber heftig und fast unausgesetzt hatte, geschwächt. Der Blutfluſs war an dem unglücklichen Tage sehr heftig gewesen. Seine Einbildungskraft war immer sehr rege und überspannt. Es fehlten ihm aber die Anlagen zu einem guten und treuen Gedächtniſs, und besonders gering war die Kraft der Rückerinnerung. Daher konnte er sich der Personen nicht erinnern, bei welchen er am Tage der That gewesen, nicht des Weges, den er nach Hause genommen hatte, noch mehrerer Hauptumstände bei der That. Noch war er, nach der Bemerkung des Arztes, der ihn eine Stunde nach der That gesehen hatte, in einer stupiden Ruhe gewesen, sein Gespräch und Benehmen hatte aber keinen starken Rausch wahrnehmen lassen. Jähzorn und leichte Empfänglichkeit zum Rausch leitete das Gutachten fast ganz allein von dem Hämorrhoidalzustand ab.

Der Schluſs des Gutachtens besagt:
Daſs der Inquisit aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit ge-

gründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit auch im nüchternen und leidenschaftlosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze, und daher bei mäſsigem Trunk oder Aergerniſs, und noch mehr bei beiden zugleich, des freien Gebrauchs seiner obern Seelenkräfte gröſstentheils unfähig werde."

Hr. Prof. Berends hat übrigens noch in der Ueberschrift des Gutachtens den Zustand des Inquisiten *furor transitorius* genannt. Hr. Prof. Hoffbauer 53) erklärt die Disposition zu einem solchen *furor*, die in diesem Subjecte in dem cholerischen Temperament, in der erhöhten Empfindlichkeit und Reizbarkeit, und in einer Schwäche des Gedächtnisses ihren Grund gehabt habe, für eine Manie, wenn auch nur in einem geringen Grade.

IV.

Der Lieutenant von Z., ein Mensch von wildem unbändigen Charakter, war wegen vieler begangener Ausschweifungen kassirt worden, da die Kriegszucht ihn nicht zur Ordnung gewöhnen konnte. Einen guten Theil seines Lebens hatte er im Verhaft zugebracht, war zur Festungsstrafe, und zweimal auch zum Zuchthause verurtheilt worden. Statt mit den Jahren, wie man hätte glauben sollen, stiller zu werden, wurde er immer wilder und ausschweifender. Er war über fünfzig Jahre, hatte aber täglich Zank, Streit und Schlägerei, die selten ohne Wunden ablief. Am meisten litten die Frau und Tochter und seine Dienerschaft von

53) a. a. O. S. 185.

seinen Mifshandlungen. Sehr häufig tobte er ohne alle Veranlassung, natürlich aber noch weit heftiger, wenn er beleidigt zu seyn glaubte. Es kam endlich dahin, dafs die Frau darauf antrug, ihn als einen Wahnsinnigen in Verwahrung bringen zu lassen. Das Gericht übertrug einem Gerichtsarzt die Untersuchung seines Gemüthszustandes. Dieser gab sein Gutachten dahin ab:

„Dafs alle von dem Hrn. v. Z. unternommenen und aktenkundigen Handlungen gegen seine Ehegenossin, Tochter und Consorten Folgen einer übertriebenen und aufbrausenden Hitze seyen, wozu derselbe vermöge seines cholerischen und blutreichen Temperaments gereizt werde; keineswegs aber auf Rechnung eines kranken oder zerrütteten Gemüthszustandes geschrieben werden können und dürfen.“

Als Entscheidungsgrund hatte der Arzt hauptsächlich angeführt: „Dafs der v. Z. in der lange mit ihm gehabten Unterredung auf alle vorgelegten Fragen, ohne sich lange zu besinnen, bestimmte Antworten gegeben, sich lange geschehener Sachen sehr gut zu erinnern, auch Ursachen, warum er so, und nicht anders gehandelt, anzugeben gewufst, und in seinem Sprechen nicht die mindeste Spur von einer Gemüths- und Verstandesschwäche sich offenbart habe.“

Der Anwalt der Frau wandte gegen dieses Gutachten ein, dafs die Unterredung des Arztes in einem *dilucido intervallo* geschehen sey. Es wurde darauf ein Gutachten der Leipziger Fakultät eingeholt.

Es wurde die Frage zur Beantwortung vorgelegt:

Ob aus den Akten mit hinlänglicher Gewiſsheit zu behaupten stehe, daſs der v. Z., als er die angeführten Handlungen unternommen — nach dem Gutachten des verpflichteten Arztes — den Gebrauch seines Verstandes gehabt habe? Oder ob anzunehmen stehe, daſs die Untersuchung des Arztes in einem *dilucido intervallo* geschehen sey? —

Das lehrreiche und ausführliche Gutachten hat die Gründe dafür und dawider gründlich abgewogen, wovon wir der Kürze und leichtern Uebersicht wegen nur das Folgende ausheben.

Zweifelsgründe:

1) Der v. Z. ist aktenkundig, wenigstens in frühern Jahren, dem Trunk in einem ziemlichen Grade ergeben gewesen; die in seiner Cassationssentenz angeführten Excesse wurden meist alle im Trunk begangen. 2) In allen gehaltenen Verhören hat derselbe in seinen Antworten, Erzählungen und Beschreibungen sehr richtigen Zusammenhang der Gedanken, so wie in den von ihm vorgebrachten, gröſstentheils erdichteten, Ausflüchten, Entschuldigungen und Gegenbeschuldigungen Nachdenken und Witz bewiesen. Seine heuchlerische Beharrlichkeit im Ableugnen vor Gericht, und seine stets gleichbleibende Wildheit zu Hause deuten auf einen durchdachten und hartnäckig verfolgten Plan, folglich vielmehr auf Bosheit, als auf Wahnsinn hin. 3) Das Urtheil des verpflichteten Gerichtsarztes (s. oben). 4) Wenn man dem v. Z. keine Verstandeszerrüttung zuschreiben könnte, so bleibt zur Erklärung seines Benehmens nur eine auſserordentlich heftige und zornige Ge-

müthsart übrig. Diese ist zwar eine grofse Untugend, aber keinesweges für ein Merkmal des Wahnsinns zu halten. Denn es ist den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Medicin zuwider, und in aller Rücksicht bedenklich, den Begriff des Wahnsinns bis zu den höhern Graden der natürlichen menschlichen Affekten auszudehnen, und auf solche Weise dem gröfsten Verbrechen den Vertheidigungsgrund des Wahnsinns darzubieten.

Entscheidungsgründe:

1) Es geht aus den Akten nicht hervor, dafs die der medicinischen Beurtheilung vorgelegten Ungebührnisse des Inculpaten im Trunke geschehen sind; eben so wenig, dafs derselbe überhaupt dem Trunke in einem bedeutenden Grade ergeben ist. Im Gegentheil macht, nach einer beschwornen Aussage, Nüchternheit und Rausch in seiner Aufführung nicht den mindesten Unterschied.

2) In den meisten Arten des Wahnsinns, die entweder eine festgewordene Idee zum Gegenstande, oder, was hier der Fall zu seyn scheint, einen besondern physischen Reiz zur Ursache haben, pflegt aufserhalb den Anfällen weder das Gedächtnifs und die Ordnung der Gedanken, noch selbst das höhere Erkenntnifsvermögen in Ansehung des Verstandes, der Urtheilskraft und des Witzes geschwächt, sondern im Gegentheil, zumal da, wo das Interesse der Selbstvertheidigung, oder ein Zweck, oder List und Bosheit sich einmischt, mehr angespannt zu seyn. Uebrigens aber offenbart sich ein periodisch ruhender, und durch den geringsten Anlafs erregbarer Wahnsinn auf alle Weise in dem v. Z. Denn er bricht oft ganz von freien Stücken in die

unvernünftigsten Reden und gröbsten Gewaltthätigkeiten aus, verliert alles Gefühl der Ehre, verletzt die männliche Schamhaftigkeit im höchsten Grade, in Gegenwart seiner Frau und Tochter, durch Worte, Ausdrücke, ja sogar durch Stellungen und Entblöſsungen, ganz wie die Rasenden in den Anfällen des ihnen gewöhnlichen Priapismus thun; er treibt, in den Anwandlungen der Tollheit, mit Feuer und Licht auf eine ihm selbst und Andern gefährliche Weise Unfug; in der Land- und Hauswirthschaft droht er in einer wahrhaft närrischen, gegen sich selbst gekehrten, Schadenfreude Alles zu verwüsten, und richtet Manches wirklich zu Grunde, wenn ihm nicht Einhalt geschieht. —

3) Der Entscheidungsgrund des Gerichtsarztes beruht auf der psychologisch und medicinisch irrigen Voraussetzung, daſs Gedächtniſs und zusammenhängende Reden mit keiner Art von Wahnsinn vereinbar seyen, und daſs mithin aus den in solchen Fällen gewöhnlichen, und durch die Gerichte veranlaſsten, Unterredungen der zweifelhafte Gemüthszustand zuverlässig beurtheilt werden könne.

4) Der Zustand des Inculpaten gehört zu der Art des Wahnsinns, mit dem Verstandeszerrüttung nicht wesentlich verbunden ist, bei dem ein physischer Reiz zum Grunde liegt. Dieser wird durch Ursachen, die mit dem Blutumlauf oder mit der Verdauung zusammenhängen, oder durch die allergeringste Gemüths- und Nervenbewegung erregt, und veranlaſst einen Grad der Wuth, der alle Leidenschaften und Handlungen der Aufsicht des Verstandes entzieht. Bei dieser Bestimmung wird Affekt keinesweges mit Wahnsinn ver-

wechselt, indem die Unbändigkeit des v. Z. alle Grenzen des gemeinen Zorns weit überschreitet, und eine unwillkürliche Reizbarkeit und eben so unwillkürliche Wuth dabei vorausgesetzt wird.

Daſs der Schluſs des Gutachtens günstig für die Frau ausfiel, und der v. Z. für einen Menschen erklärt wurde, der bei dem mindesten Anlaſs in den Zustand der Unfreiheit gerathe, braucht, nach Mittheilung der Gründe wohl kaum bemerkt zu werden.

Der Verf. hat die mitgetheilten Beispiele in ihrer wesentlichen Eigenthümlichkeit hier aufgeführt, um zunächst die Leser nicht in Ungewiſsheit zu lassen, von welchen psychischen Zuständen in diesen Abschnitten eigentlich die Rede sey. Diese Fälle können ferner dazu dienen, die Richtigkeit der allgemeinen Grundsätze und die Anwendung der daraus sich ergebenden Regeln zu erläutern. Die Urtheile der genannten Gerichtsärzte, Psychologen und medicinischen Behörden sind hinzugefügt, theils, um die abweichenden Ansichten darzulegen, theils, um solche mit den in dieser Abhandlung aufgestellten Grundsätzen zu vergleichen. —

Es wurde schon früher (S. 231) angedeutet, daſs die Beschränkung, oder auch selbst augenblickliche Aufhebung der Freiheit, die durch hohen Grad des Affektes hervorgebracht wird, zum Einwurf gegen die Richtigkeit des aufgestellten Hauptprincips dienen könne.

Es sind besonders die Sachwalter und Ver-

theidiger der Verbrecher, die in ihren gesetzlich angeordneten Vertheidigungsschriften die Behauptung durchzuführen suchen, dafs im Affekt und in der Leidenschaft der Mensch in einem Zustand der Verwirrung, der Sinnlosigkeit, oder der Geisteszerrüttung sich befinde. Sie suchen ferner zu beweisen, dafs der Zustand des Affektes, in welchem eine gesetzwidrige That geschah, von der körperlichen Anlage und dem Temperament abhänge, wobei sie sich auf fehlerhafte Mischung des Blutes, krankhafte Stimmung der Nerven. u. s. f. berufen. Alle Schuld wird also auf körperliche Krankheit oder Kränklichkeit geschoben, für die ja Niemand verantwortlich seyn könne. Endlich werden die metaphysischen Zweifel über die Freiheit mit herbeigezogen, um der Vertheidigung einen mehr philosophischen und wissenschaftlichen Anstrich zu geben. — Auf solche Weise läfst sich der Beweis führen, dafs die Entschuldigung der Unfreiheit fast jedem Verbrecher ohne Ausnahme zu gut kommen mufs. Manche Vertheidiger scheinen wirklich zu glauben, was sie vorbringen, und täuschen sich um so leichter, als nicht selten Mitleid mit ihren Schützlingen sich ins Spiel mischt. Andere betrachten die Sache aber als ein Kunststück, bringen gegen eigene Ueberzeugung alle möglichen Scheingründe vor, und finden ihren Triumph darin, wenn es ihnen gelingt, schwache Richter durch ihre sophistische Geschicklichkeit zu bethören, und offenbare Verbrecher von der gesetzlichen Strafe zu befreien.

Niemand ist mehr im Stande, diesem Unfuge ein Ende zu machen, als die ärztliche Behörde, die in zweiter Instanz den psychischen Zustand der Angeklagten begutachtet, wenn

solche aus Männern gebildet ist, welche der Sache gewachsen sind, was freilich nicht überall der Fall seyn dürfte. —

Je öfter man noch auf jene Trugschlüsse der Vertheidiger, und auf unrichtige, oder doch ungenügende Gutachten der Medicinalpersonen trifft, wenn man sich in der Literatur dieses Faches umsieht, um so nöthiger ist wohl eine gründliche Erörterung der folgenden Fragen.

Kann der Zustand der Unfreiheit, der durch Affekt [54]) oder Leidenschaft bedingt wird, der Geisteszerrüttung nach Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie gleich gesetzt werden?

Im Allgemeinen muſs die Antwort auf diese Frage durchaus verneinend ausfallen.

Die Strafrechtswissenschaft und die gerichtliche Medicin setzen bei dem nicht gemüthskranken Menschen die moralische Freiheit, das Vermögen der Selbstbestimmung nach dem Vernunftgesetz, voraus. Die Strafrechtswissenschaft muſs von diesem Axiom ausgehen, weil ohne dasselbe alles Strafrecht aufhören würde [55]). Die gerichtliche Medicin kann dieses Grundsatzes ebenfalls nicht entbehren, da ohne denselben aller Unterschied zwischen sinnlicher Begierde, Affekt, Leidenschaft und psychischer Krankheit wegfallen würde. Auch sind die Stimmen mehrerer Lehrer darüber einig [56]).

54) Unter dieser Geschlechtsbenennung werden die Arten Blödsinn, Narrheit, Wahnsinn, Manie begriffen.

55) Eduard Henke's Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 58.

56) *Jureconsulti hoc medicorum omnium concessu sumunt ut certum et ratum, perturbationem et impotentiam animi, per*

Es wird also angenommen, daſs die sinnliche Begierde weder im Affekt, noch in der Leidenschaft dem Menschen die Freiheit raube, sondern daſs er eben vermöge der Vernunft im Stande sey, dem Antriebe derselben zu widerstreben, und die Begierde zu beherrschen. Denn eben darin beruht ja die Würde und der Adel der menschlichen Natur, und nur dadurch erhebt sich der Mensch in sittlicher Hinsicht über das Thier.

Es ist also ein eitles und verwerfliches Unternehmen der Sachwalter, wenn sie den Todtschläger und Mörder dadurch von der gesetzmäſsigen Strafe zu befreien suchen, daſs sie auf sein cholerisches Temperament, hitziges Blut, auf unbändigen Jähzorn u. s. f. hinweisen, und behaupten, er sey unwiderstehlich zu der That hingerissen worden. Die körperlichen Ursachen, die hier allerdings mitgewirkt haben können, gehören dem natürlichen Zustande des Menschen an, können nicht als krankhaft betrachtet werden. Der Gesunde ist daher für die Handlungen, die er im Affekt begeht, verantwortlich, weil seine Vernunft ihn lehren soll, seiner Gemüthsbewegungen Herr zu werden.

Es bleibt also im Allgemeinen die Regel gültig, daſs Handlungen, die von Gesunden im Affekt unternommen werden, nicht die Entschuldigung der Geisteszerrüttung zu gut kommen kann.

quam voluntas de loco et statu dimoveatur, non oriri a naturali conjunctione mentis et corporis, sed ab hujus impulsu quodam violento et invicto morbi, licet non semper nomen, tamen vim et efficientiam habente. Qua de re ad probandam amentiam nihil momenti habent neque animi perturbationes, neque temperamentorum proclivitates. E. Platneri Quaest. med. forens. Part. V. pag. 9. Vergl. auch Metzger's System. 3te. Ausg. §. 422.

Man könnte nun dagegen einwenden, daſs ja doch die Gesetze selbst einige Fälle anerkennen, in welchen gesetzwidrige Handlungen, die im Affekt begangen wurden, dem Thäter nicht zugerechnet wurden. Die neuere Strafgesetzgebung hat solche Bestimmungen allerdings gegeben, und es ist höchst wichtig für die gerichtlichen Aerzte, sich dieselben den Worten und dem wahren Sinne nach bekannt zu machen.

In welchen Fällen hat die Strafgesetzgebung die Affekte als die Freiheit und Zurechnung aufhebend anerkannt?

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern giebt an zwei verschiedenen Orten Vorschriften, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.

Das 4te Kapitel des I. Buches, welches von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen handelt, giebt im Artikel 93 die Gründe für die Milderung der Strafe so an.

Art. 93.

„Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vor„nämlich: I. wenn der Verbrecher wegen „Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher „Schwäche des Verstandes, den vollen Um„fang der Gefährlichkeit und die Gröſse der „Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner „Handlung nicht eingesehen hat; II. wenn „derselbe durch Ueberredung, arglistige Ver„sprechungen, durch Befehl oder Drohung (so „fern diese nicht alle Strafe ausschlieſsen) „zu dem Verbrechen verleitet worden ist;

„III. wenn er durch drückende Armuth oder „andere Noth dazu verleitet wurde; IV. wenn „eine ungesuchte, unerwartet aufgestoſsene „Gelegenheit seine Begierde gereizt, und „schnell zur Ausführung fortgerissen hat; V. „wenn er in einer zufällig entstan-„denen und an sich zu entschuldi-„genden Leidenschaft oder Ge-„müthsbewegung gehandelt hat; VI. „wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, „oder aus seinem Benehmen bei oder nach „der That, mit Grund auf einen noch gerin-„gen Grad von Verdorbenheit und Verwilde-„rung geschlossen werden kann.“

Dagegen besagt das 5te Kapitel: von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben: Folgendes:

Art. 120.

Es sind ins besondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter acht Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig auſser Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit auſser Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloſs

wie Minderjährige, gemäſs Art. 99, bestraft werden sollen.

Art. 121.

Eine That ist aus gleichem Grunde straflos, 6) wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden ist; und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewuſst gewesen ist.

Die Gesetzgebung bestimmt also Affekt und Leidenschaft (die aber zufällig entstanden, und an sich zu entschuldigen seyn muſs) nur als Grund zur Milderung der Strafe, nicht aber zur gänzlichen Aufhebung derselben. Dagegen erklärt das Gesetz, daſs Raserei, Wahnsinn, Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, welche den Gebrauch des Verstandes völlig aufhebt (d. i. völlig unfrei macht), auch die Zurechnung und Strafbarkeit vernichtet.

Der Gesetzgeber hat demnach bestimmt ausgesprochen, daſs die Beschränkung der Herrschaft der Vernunft, welche der Affekt ausübt, nicht mit der Unfreiheit und dem gänzlich aufgehobenen Gebrauch der Vernunft verwechselt werden dürfe, die durch Geisteszerrüttung bedingt wird.

Es giebt nur einen Fall, wo der Affekt die Strafbarkeit ganz aufhebt, nehmlich, wenn derselbe in einen (wenn auch nur kurz währenden) Zustand wahrer Unfreiheit übergeht.

Der amtliche Kommentar zu dem baierschen Strafgesetzbuch [57]) erklärt dieses ausdrücklich. In den Anmerkungen zum 93ten Artikel heifst es: „Uebrigens wird bei allen im Art. 93 aufgeführten Milderungsgründen immer voraus gesetzt, dafs die gesetzlichen Momente der Strafbarkeit noch vorhanden sind, folglich ein Minderungsgrund die Strafbarkeit weder ganz aufhebt, noch wesentlich verändert. — Dieses gilt bei Nro. V, wenn die Gemüthsbewegung in eine unverschuldete Verwirrung der Sinne oder des Verstandes übergegangen ist, welche nach Art. 121 Nro. IX alle Zurechnung ausschliefst."

Dafs es solche Fälle gebe, wo der höchste Grad eines Affekts, namentlich des Zorns, des Schrecks, in eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, mit andern Worten, in den Zustand des aufgehobenen Selbstbewufstseyns, und mithin der Unfreiheit übergehn kann, ist nach bekannten ärztlichen Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Wir dürfen nur daran erinnern, dafs selbst angenehme Affekte auf der Stelle getödtet haben, namentlich grofse überraschende Freude. Beispiele von der tödtlichen Wirkung des Zorns und des Schreckens sind nicht selten. Anhaltende Geisteszerrüttungen aller Art, Blödsinn, Wahnsinn, Manie, sind gar nicht selten die Wirkung heftiger Gemüthsbe-

57) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des königl. geheimen Rathes. Erster Band. München 1813.

wegungen gewesen. Tissot, Pinel, Reil haben Beispiele der Art gesammelt. Es ist also sehr begreiflich, daſs noch weit leichter eine vorübergehende Störung oder Hemmung der Gehirnthätigkeit durch heftigen Affekt hervorgebracht wird, deren Wirkung eine gänzliche Bewuſstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne ist. Auch giebt ja das Leben Gelegenheit genug an die Hand, um den aufmerksamen Beobachter davon zu überzeugen. Der Schrecken bei ausbrechendem Feuer, oder plötzlich eintretender Kriegesgefahr, raubt den meisten Menschen die Besinnung in dem Grade, daſs sie häufig das Verkehrte zuerst thun. Wahre oder scheinbare, unerwartet drohende Lebensgefahr kann eine gänzliche Verwirrung der Sinne durch Schreck und Furcht erregen. Ein solcher Zustand muſs besonders in Anschlag gebracht werden, wenn die Grenzen erlaubter Nothwehr überschritten zu seyn scheinen. Der gerechte, durch unverschuldete Beleidigung erregte, Zorn kann ebenfalls, wenn er den höchsten Grad erreicht, in den Zustand der Verwirrung und Bewuſstlosigkeit übergehen, und jede gesetzwidrige That, die in solchem Zustande vollzogen wird, ist nach der Bestimmung des Gesetzes straflos.

Das Gesetz hat aber keinesweges dem Verbrecher dadurch eine Freistätte eröffnet, noch den Miſsbrauch der Sachwalter gebilligt, die stets bemüht sind, dem Rechte zum Hohn, Verstandesschwäche und Einfalt in Blödsinn, Schwermuth in Melancholie und Wahnsinn, Bosheit, Rachsucht und Zorn in Manie umzuwandeln. Deſshalb will das Gesetz, daſs durch sachverständige Untersuchung ausgemittelt werde: ob im gegebenen Falle der Affekt oder die Leidenschaft wirklich bis zur Verwirrung der Sinne

und des Verstandes stieg. Je nachdem diese Frage von den gerichtlichen Aerzten bejaht oder verneint wird, muſs der Richter den Gemüthszustand des Angeklagten als Grund zur völligen Straflosigkeit, oder nur zur Milderung der Strafe anerkennen.

Da nun die Frage: ob solche Verwirrung der Sinne und des Verstandes wirklich statt gefunden, sich nur nach sehr sorgsamer Ausmittlung und Erwägung aller, dem einzelnen Falle eigenthümlichen, Umstände gehörig beantworten läſst, so war es eine weise Vorsicht, daſs das Gesetzbuch die einzelnen Arten der Seelenzustände, welche als Gründe für gänzliche Straflosigkeit bedingt gelten können, nicht namentlich aufgeführt hat [58]).

Aus allem diesen ergiebt sich nun klar, unter welcher Bedingung die Strafgesetzgebung die Affekte als die Freiheit und Zurechnung aufhebend anerkennt.

Nur wenn ein an sich zu entschuldigender

58) Der Entwurf hatte im Art. 126 die höchste Betrunkenheit, den höchsten Grad eines durch fremde unverschuldete Beleidigungen entstandenen gerechten Zorns, deſsgleichen den Schlaf, die Betäubung der Schlaftrunkenheit, oder das Nachtwandeln als Gründe besonders aufgezählt. Sie wurden aber aus dem Gesetzbuche deſswegen gestrichen, weil sie theils schon in dem allgemeinen Grundsatze, nehmlich einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes enthalten sind, theils in manchen Fällen, besonders bei Handlungen in heftigen Leidenschaften des Zorns oder des Kummers, nicht eben alle Zurechnung ausschlieſsen, sollten sie auch die Zurechnung zum Dolus entfernen, oder die Zurechnung zur Strafe auf andere Art mildern; es schien daher theils unnöthig, theils bedenklich, sie im Gesetzbuche ausdrücklich aufzuführen. Anmerk. z. Strafgesetzb. I. S. 304.

Affekt bis zu dem Grade steigt, wo gänzliche Aufhebung des Bewuſstseyns und der Freiheit eintritt, kommt er in Hinsicht der rechtlichen Wirkung der Geisteszerrüttung gleich.

Giebt es psychische Zustände, in welchen verborgene Geisteszerrüttungen mit Affekten gemeinsam wirken?

Nach den zu Anfang dieses Abschnittes mitgetheilten Beispielen kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daſs es solche zusammengesetzte Zustände gebe?

Die richtige Beurtheilung derselben zum Behuf der Rechtspflege bietet dem Gerichtsarzte eine eben so schwere als wichtige Aufgabe dar. Sie ist schwer, weil leicht für bloſse Wirkung des Affekts und der Leidenschaft gehalten wird, was doch gemeinsames Erzeugniſs derselben und einer bereits vorhandenen, aber unerkannten, Geisteszerrüttung ist. Nicht selten kann auch eine Anlage zur psychischen Krankheit, wenn der heftige Affekt als erregende Ursache wirkt, eben dann in der gewaltsamen Handlung ihren Ausbruch genommen haben.

Die Aufgabe ist aber auch von der höchsten Wichtigkeit in ihren Folgen; denn, wenn die gerichtlichen Medicinalpersonen, die in erster und zweiter Instanz über die Beschaffenheit des psychischen Zustandes der Angeklagten entscheiden, in Irrthum verfallen, so sind die Nachtheile in gleichem Grade traurig. Etweder wird der psychisch Kranke, mithin Unfreie, als Verbrecher behandelt, oder der Verbrecher entgeht, unter dem Vorwande der Geisteszerrüttung, der verdienten Strafe. So verhält es sich, wenn

die Begehung einer schweren Unthat Anlaſs zur Untersuchung gab; aber die Folgen sind nicht minder bedenklich, wenn auch nur auf Sicherungsmaſsregeln gegen eine Person angetragen wird. Erklärt der Arzt einen Menschen, der wirklich an verborgener Geisteszerrüttung leidet, für nicht gemüthskrank (vernünftig, frei), so ist das Leben und die Gesundheit der Hausgenossen, und derer, die mit ihm in Berührung kommen, gefährdet.

Da der Einzelne auch bei aller Vorsicht sich täuschen kann, so ist es wahrlich eine sehr zweckmäſsige Anordnung der Gesetzgeber, daſs zu der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände zwei Aerzte gezogen werden sollen. Da aber auch diese irren können, so ist es nöthig, daſs in solchen strafrechtlichen Fällen, wo die Todesstrafe erkannt werden müſste, im Fall die Zurechnung statt findet, die Entscheidung über den zweifelhaften Gemüthszustand in zweiter Instanz einer höhern Medicinalbehörde anvertraut werde. Die gröſste Umsicht, die sorgsamste Abwägung aller Gründe, eine vertrautere Bekanntschaft mit dem Gegenstande, vermöge der öfter vorkommenden Beurtheilung wichtiger Fälle, als sie dem einzelnen Gerichtsarzte in seinem beschränkten Kreise oft zu Theil wird, eine umfassendere Kenntniſs der strafrechtlichen Lehrsätze, der gesetzlichen Bestimmungen und der psychologischen Regeln, die gemeinsame Berathung der gesammten Mitglieder der Behörde, endlich auch der Vortheil, aus den vollständigen Akten (die dem Gerichtsarzt noch abgehen) alle bedeutenden Thatsachen schöpfen zu können, lassen erwarten, daſs, so weit menschliche Erkenntniſs überhaupt reicht, das Gutachten einer solchen

Behörde allen Forderungen Genüge leisten werde.

Regeln zur Beurtheilung der aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung wirklich oder scheinbar zusammengesetzten Zustände.

„Die Kunst, zweifelhafte psychische Zu-„stände richtig zu beurtheilen, ist nicht wohl „mittheilbar, sondern die karge Frucht der sorg-„samsten vielseitigsten Ausbildung eines überle-„genen Talentes und einer tiefen Menschen-„kunde, Dinge, welche nicht das Gemeingut „der Menge sind." — So wahr diese Bemerkung eines geistreichen Schriftstellers ist, so kann sie doch nicht erweisen, daſs es unnütz oder überflüſsig wäre, Regeln zur Erkenntniſs und Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände zu entwerfen.

1) Der gerichtliche Arzt muſs sich das Wesen der Aufgabe, die er zu lösen hat, klar machen, und solches immer im Auge behalten.

 Das Wesen der Aufgabe ist aber die Entscheidung, ob der zu Untersuchende frei oder unfrei überhaupt sey, oder zu einer bestimmten Zeit gewesen sey?

2) Der Arzt muſs wissen, unter welchen Bedingungen, nach den Bestimmungen der Gesetzgebung, Leidenschaft und Affekt als die Freiheit aufhebend betrachtet werden kann. (S. oben.)

3) Er muſs diejenigen Zustände kennen, die als Zustände der Unfreiheit bei scheinbar

nicht gestörtem Gebrauche der Vernunft, oder als verborgene Geisteszerrüttungen zu betrachten sind, und unter verschiedenen Namen bei den Schriftstellern vorkommen; (*fureur maniaque non delirante* bei Pinel, Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes bei Reil; Manie ohne Verstandeszerrüttung und Antrieb durch den gebundenen Vorsatz bei Hoffbauer; *amentia, fatuitas, melancholia occulta* bei Platner.)

4) Er muſs die wesentlichen Merkmale der Geisteszerrüttungen kennen, und besonders ihren Werth als Beweismittel für das Daseyn oder nicht Daseyn einer Geisteszerrüttung richtig zu würdigen wissen.

5) In Bezug auf die Annahme verborgener Geisteszerrüttung gilt besonders die Regel, daſs die fehlenden Merkmale der offenbaren Geisteszerrüttungen noch keinesweges erweisen können, daſs der Mensch den freien Vernunftgebrauch, oder das Vermögen der Selbstbestimmung und die moralische Freiheit, habe.

Es erweisen zwar die positiven Kennzeichen, wie Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtniſs, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende widersinnige Antworten, alberne oder sinnlose Handlungen u. s. f. die Gegenwart einer offenbaren Verstandeszerrüttung und Unfreiheit, aber es kann aus der Abwesenheit der genannten Merkmale auf gesunden psychischen Zustand, freien Vernunftgebrauch und Freiheit nicht geschlossen werden. Es ist im vierten Abschnitt hinlänglich durch Beispiele dargethan worden, daſs Menschen den Gebrauch der untern

Seelenkräfte haben, passende Antworten geben, sich auf alles besinnen, selbst Planmaſsigkeit und Schlauheit bei der Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung zeigen, und dennoch der Vernunft und Freiheit beraubt seyn können.

Aus Unkenntniſs solcher Zustände, und durch Vernachlässigung der darauf sich beziehenden Regel, wird aber häufig von Aerzten und Nichtärzten ein falsches Urtheil über den psychischen Zustand der in gerichtlicher Untersuchung befangenen Personen gefällt.

6) Es kann bei den aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung zusammengesetzten psychischen Zuständen eine körperliche Krankheit mit im Spiel seyn. Diese kann auf zwiefache Weise wirken.

Entweder es wird durch die Wirkung derselben die dem Individuum eigenthümliche Reizempfänglichkeit krankhaft erhöht, so, daſs es nur des mindesten psychischen Anlasses bedarf, um einen gewaltsamen Ausbruch zu bewirken;

oder es veranlaſst der aufgeregte Krankheitsreiz den Ausbruch, wenn er periodisch auf das Gehirn einwirkt.

In dieser Hinsicht kommt die erbliche Anlage in Betracht, deren Wirksamkeit eine traurige Erfahrung nur zu häufig bestätigt hat. Eine solche tritt nicht selten erst in gewissen Entwicklungsperioden, z. B. in der eintretenden Mannbarkeit, in der Schwangerschaft, zur Zeit des aufhörenden Monatsflusses, hervor.

Sodann sind die Nervenkrankheiten, vor allen die Epilepsie und ähnliche das

Gehirn heftig angreifende Uebel in Anschlag zu bringen, und vielleicht um so mehr, je weniger solche seit geraumer Zeit offenbare Anfälle gemacht haben. Von nicht minderer Wichtigkeit sind die *Störungen* in natürlichen, oder zur Gewohnheit gewordenen, *Blutflüssen*, namentlich Unterdrückung und Störung des *Monatsflusses* und der *Hämorrhoiden*. Endlich können unterdrückte *Hautausschläge*, Flechten, Krätze, u. s. f., so wie unregelmäſsige *Gicht*, gleiche Wirkung hervorbringen. Alle diese körperlichen Krankheitsreize können, wie nicht zu leugnen ist, idiopathisch und sympathisch die gesunde Thätigkeit des Gehirns stören, und Aufhebung des Vernunftgebrauches und Unfreiheit bewirken.

Wenn also in Fällen, wo es zweifelhaft scheint, ob bloſs leidenschaftlicher Zustand oder zugleich Geisteszerrüttung obwalte, körperliche Krankheitsursachen, wie die genannten, als thätig wirkend nachgewiesen werden können, so erwächst dadurch eine sehr wahrscheinliche Vermuthung vorhandener Geisteszerrüttung, die nach Maſsgabe der Umstände bis zur Gewiſsheit steigen kann.

7) Das Verhältniſs, in welchem die Handlung, oder das ganze Verhalten des zu Untersuchenden zu selbstständigen Zwecken steht, die derselbe haben kann, wie Eigennutz, Befriedigung von Eifersucht, Haſs, Rache, Feindschaft, u. s. f., ist ebenfalls ein wichtiger Entscheidungsgrund. Im Ganzen spricht die Nachweisung eines solchen psychologischen Beweggrundes der That

für Leidenschaft und gegen Geisteszerrüttung. Doch ist bei der Beurtheilung grofse Vorsicht nöthig. Denn da, wo verborgene Geisteszerrüttung, fixer Wahn, oder periodische Störung der Gehirnthätigkeit durch Krankheitsreize bei einem Menschen vorhanden ist, kann die Handlung aus den angedeuteten Zwecken hervorgegangen zu seyn scheinen, der Thäter aber doch unfrei gewesen seyn. Die Vergleichung und Abwägung der übrigen Merkmale mufs dann das Urtheil leiten.

Werfen wir nun einen Blick auf die zu Eingang dieses Abschnittes mitgetheilten Fälle, um zu sehen, wie fern sie zu den aus Leidenschaft und verborgener Geisteszerrüttung gemischten psychischen Zuständen zu rechnen sind.

Der I., II. und IV. Fall zeigen uns Personen, die offenbar in einem Mittelzustand zwischen Jähzorn und Manie sich befinden. Platner hat diesen Zustand *excandescentia furibunda* genannt. Er übertrifft den Zorn gesunder Menschen, auch wenn sie von cholerischem Temperament sind, durch die Leichtigkeit, mit welcher er ohne allen Grund in die heftigsten Ausbrüche übergeht, und unterscheidet sich von der Manie durch die Kürze der Anfälle und den ungestörten Gebrauch der untern Seelenkräfte nach denselben.

Dieser krankhafte Jähzorn, oder diese krankhafte Zornmüthigkeit [59]) ist aber

59) *Sit venia verbo.* Es soll den Hang zum Zorn bezeichnen, den die Römer durch *iracundia* von *ira* treffend unterscheiden.

ein Zustand der Unfreiheit, in dem körperliche Krankheitsreize die normale Hirnthätigkeit stören, und das Vermögen, sich nach dem Vernunftgesetz zu bestimmen, wenigstens von Zeit zu Zeit, unterbrechen. Darum stehn die Ausbrüche mit der Reizung zum Zorn in gar keinem Verhältnifs, ja es können dieselben ohne allen äufsern Anlafs erfolgen; natürlich aber um so leichter, wenn wirkliche oder eingebildete Kränkung und Beleidigung mitwirkt.

Den Zustand des russischen Obersten Wahnsinn zu nennen, wie Metzger es that, war, wie er selbst wohl fühlte, unzulässig. Der Oberst befand sich in dem Zustande der krankhaften Zornmüthigkeit. Es ist wohl kaum zu zweifeln, dafs bei näherer Untersuchung über diesen Punkt Metzger gefunden haben würde, dafs körperliche Krankheitsreize mitwirkten. Die Worte des Obersten, „dafs er an Podagra, Steinschmerzen und Skorbut leide," machen solches sehr wahrscheinlich. Dafs er als unfrei zu betrachten, und defshalb Sicherungsmafsregeln zu unterwerfen war, leidet keinen Zweifel. Warum dieser Zustand nicht Manie genannt werden könne, wie Hr. Hoffbauer es will, ist früher entwickelt worden.

Der Zustand des Soldaten (Nro. II.) ist dem vorigen aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzusetzen, aber das Gutachten Pyl's ist noch weit unvollkommener und unbefriedigender, als das von Metzger, indem die Thatsachen, auf welche es für die Entscheidung ankommen würde, noch weit weniger erhoben sind. Das heftige und jähzornige Temperament leuchtet hervor. Ueber den körperlichen Gesundheitszustand, erbliche Anlage u. dgl. ist aber gar nichts gesagt. Dafs der Mensch die

größte Verzweiflung und Lebensüberdruſs bewiesen habe, ist aus dem Bericht nicht gehörig zu ersehen.

In einem Zustande der Unfreiheit befand sich dieser Mensch höchst wahrscheinlich. War dieses, so fiel die Zurechnung und Strafe weg. Diesen Zustand aber Manie ohne Verstandeszerrüttung zu nennen, ist deſshalb unzulässig, weil es eine solche nicht giebt, noch geben kann, in wiefern man nehmlich unter jenem Ausdruck versteht, es sey Vernunft und Selbstbestimmung dabei nicht aufgehoben.

Das Gutachten der Leipziger Fakultät über Nro. IV kann in Hinsicht der richtigen Beurtheilung und der sorgsamen Erwägung aller Momente als Muster dienen, und übertrifft an innerm Gehalt die von Metzger und Pyl bei weitem.

Der darin beurtheilte Mann befand sich offenbar in einem Zustande der Unfreiheit, die durch körperliche Ursachen hauptsächlich bedingt wurde. Mit vollem Rechte konnten also auch Sicherungsmaſsregeln gegen ihn angewendet werden.

Der in Nro. III erzählte Fall gehört in die Klasse derjenigen Zustände, welche oben (S. 299 u. ff.) nach den Bestimmungen des baierschen Strafgesetzbuches erörtert worden sind.

Bei dem Instrumentenmacher, der seinen Sohn tödtete, war der höchste Grad des gerechten, durch fremde Beleidigung erregten, Zornes. Dieser würde, in so fern er (nach dem Ausdrucke des Gesetzbuches) in gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes, oder, wie der Verfasser es lieber nennen würde, in Verlust des Selbstbewuſstseyns und Unfreiheit

überging, an sich schon alle Zurechnung aufgehoben haben. Es kam aber noch Trunkenheit und Geistesschwäche, die sich besonders durch schwaches Gedächtniſs offenbarte, hinzu.

Den Zustand aber *furor transitorius* oder gar Manie zu nennen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Es war Unfreiheit, durch den höchsten Grad des Affektes und Trunkenheit bewirkt.

Der Verfasser glaubt die Anwendbarkeit seines Grundsatzes: daſs bei zweifelhaften psychischen Zuständen zum Behuf der Rechtspflege über Freiheit oder Unfreiheit geurtheilt werden müsse: eben an den Zuständen nachgewiesen zu haben, die offenbar am schwersten zu beurtheilen sind.

Mangel an Raum und Zeit hindern die Ausführung des anfänglich gehegten Vorsatzes, den vorstehenden Untersuchungen einen kurzen Grundriſs der verschiedenen psychischen Zustände, die rechtlich in Frage kommen, folgen zu lassen, in welchem dieselben nach dem aufgestellten allgemeinen Grundsatz zweckmäſsig geordnet wären.

Nach diesem würden folgende Klassen aufzustellen seyn.

1) Zustand der nicht entwickelten Fähigkeit zur Freiheit. Kindesalter — zurückgebliebene Körperentwicklung — Verstandesschwäche — organische Hindernisse, namentlich Taubstummheit, Blindheit.

2) Zustand der Unfreiheit aus psychi-

schen Ursachen. Schlaftrunkenheit — Nachtwandeln — Rausch.

3) Störung der Freiheit durch körperliche Krankheiten mit psychischen Symptomen. Fieberdelirium — Kopfverletzungen — Hypochondrie.

4) Vorübergehende Unfreiheit durch den höchsten Grad der Affekte.

5) Unfreiheit durch ausgebildete psychische Krankheiten — Unfreiheit mit offenbarer Geisteszerrüttung nach ihren verschiedenen Arten — Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Gebrauche der Geisteskräfte.

Der Verfasser behält sich vor, wenn die in dieser Abhandlung entwickelten Ideen bei Sachverständigen Beifall finden, eine gerichtliche Psychologie nach dem vorstehenden Grundriſs zu bearbeiten, so bald ihm seine Verhältnisse Muſse dazu gewähren werden. Mehr als vielleicht irgend ein anderer Theil der gerichtlichen Medicin mögte die gerichtliche Psychologie einer durchgreifenden Reform bedürfen. —

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Druckfehler.

Seite 4 Not. 3 *Superfoetatio.*
— 5 Zeile 2 Klose.
— 66 — 19 abgeschnitten.
— 106 — 26 vertheidigen.

Zweites Druckfehler-Verzeichniſs.

S. 6. Z. 16. (so wie in der Folge immer) st. Beret l. Bernt.

8 — 2 v. u. st. Dupuytrin l. Dupuytren.

17 — 6 v. u. st. Sequelsphäre l. Sexualsphäre.

27 — 12 v. u. st. müſste l. muſste.

30 — 15 v. u. st. im Zurücksinken l. ein Zurücksinken.

33 — 9 v. o. st. Sobrin l. Sobrei.

38 — 4 v. o. st. pactu l. partu.

50 — 5 v. u. st. Wildburgs l. Wildbergs.

77 — 16 v. o. st. zu welcher Zeit sie l. zu welcher Zeit vorhanden u. s. f.

118 — 6 v. u. st. Merkel l. Meckel.

129 — 1 v. o. st. nach l. noch.

167 — 11 v. o. st. des Seelenvermögens l. der Seelenvermögen.

170 — 9 v. o. st. als l. durch.

SBB013401203204

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henke, Adolph, 1775-1843

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin

Bd.: 2

Bamberg (1816)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.med.o.542(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742366-6